4169 Bibl. Mont

System der öffentlichen Erziehung

Ein nöthiges Handbuch für alle, welche an derselben zweckmäßigen Antheil nehmen wollen

Von

D. Heinrich Stephani,

königl. baierischen Kreis-Kirchen- und Schulrathe des Rezatkreises, des königl. St. Michaels-Ordens Ehren-Ritter und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Zweite verbesserte und wohlfeilere Ausgabe.

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm.
1813.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Als ich vor zehn Jahren den schönen Ruf erhielt, in der Grafschaft Castell das öffentliche Erziehungswesen zu verbessern, ließ ich mein erstes Geschäft darin bestehen, dasjenige mit Fleiß zusammen zu stellen, was ich in zehn vorhergegangenen Jahren vorbereitungsweise über diesen wichtigen Theil des Staatshaushaltes erforscht hatte. Eine gedrängte Uebersicht davon erhielt das Publikum unter dem Titel: Grundriß der Staats-Erziehungswissenschaft, Weissenfels bei Severin, 1797. Der edlen Männer viele haben es sich angelegen seyn lassen, seinen Inhalt zu würdigen, und durch Verbreitung der in demselben vorkommenden Ideen der Staatspädagogik mehreres Ansehen zu verschaffen. Insbesondere ist es Pflicht für mich, hierbei mit dem rührungsvollsten Danke zu erwähnen, was zur

Vergrößerung seines Werthes Se. Exzellenz, der höchstverehrungswürdige Herr Staatsminister von Massow durch den, in den Gedickeschen Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens mitgetheilten, Auszug daraus und die dazu gefügten überaus reichhaltigen Anmerkungen beigetragen haben. Ich schreibe hier einen kleinen Theil des günstigen Urtheils dieses großen Staatsmannes ab, weil es mich wegen des Unternehmens, mein System in ausführlicherm Umrisse herauszugeben, auf eine überschwengliche Weise rechtfertigen kann, wenn ich auch übrigens mit aller Bescheidenheit bekenne, mit zu reichlichem Lobe für meine Arbeit belohnt worden zu seyn. „Der Verfasser, heißt es S. 77., hat sich ein „großes Verdienst durch diese kleine, recht eigentlich philosophische, Schrift um die Staatswissenschaft erworben. Er bricht gewissermaßen die „Bahn auf einem bisher ungebahnten Wege, „auf dem man nunmehr mit festeren Tritten fortschreiten kann, um sich allmählich dem Ziele zu „nähern. Der Verfasser giebt dies Buch nur „für einen Grundriß des Systems aus, wovon „er eine weitere Ausführung verspricht. Der „Erfüllung dieses Versprechens wird gewiß jeder „Menschenfreund und besonders der in diesem

„Sache bisher beinahe ganz ohne Führer arbei„tende Staatsbediente mit Verlangen um so „mehr entgegen sehen, als schon dieser Grund„riß so wichtige Belehrung und so viel Stoff „zum Nachdenken liefert, daß er jedem, der sich „für Erziehung als Staatssache interessiret, zum „ersten Leitfaden seiner wissenschaftlichen Theorie „empfohlen werden kann ꝛc.“

Den versprochenen ausführlichen Entwurf meines Systems der Staats-Erziehungswissenschaft, wozu ich in obiger Stelle durch eine so gewichtsvolle Stimme aufgefordert worden bin, lege ich hiermit dem Publikum mit aller Ehrerbietigkeit vor Augen. Ich habe ihm den triviallern Namen eines Systems der öffentlichen Erziehung gegeben, um ihn allgemein verständlicher zu machen. Vielen blieb mein Grundriß der Staats-Erziehungswissenschaft deswegen fremd, weil sie nicht ahndeten, daß es für die Erziehung einen höhern Standpunkt gäbe, als die gemeine Pädagogik einnehmen lässet, und daß daher jener Name eben so gut wie z. B. Staatsökonomie einen wichtigen Theil der Staatslehre umfasse. Dies gegenwärtige Werk unterscheidet sich dadurch von dem erstern, daß ich

ich hier alle Theile meines Systems weit vollständiger und mit Gründen gehörig unterstützt vortragen, und zugleich die kleinen Verbesserungen anbringen konnte, zu welchen mich der seitdem erlangte Zuwachs an Einsicht berechtigte. Freilich wurde mir, so weit ich auch die Erfüllung meines Versprechens hinausschob, nicht die äußere Lage zu Theil, die man sich zur Verfertigung eines solchen vielumfassenden und so tief in das Heil der Menschheit eingreifenden Werkes gar wohl wünschen darf. Nach dem Tode meines unvergeßlichen Chefs und väterlichen Freundes von Zwanziger, der mich nicht nur zu meiner jetzigen Stelle berief, sondern auf dessen Geheiß ich auch meinen Grundriß der Erziehung öffentlich bekannt machte, ist meine pädagogische Thätigkeit gar sehr gelähmt worden. So viel ich mir daher auch Mühe gegeben habe, meinem Systeme die Vollendung zu ertheilen, die ich ihm als Verlassenschaft des vieljährigen Studiums auf einen Theil des Staatshaushaltes, für den ich bereits halbtodt bin, so gern verschafft hätte; so fühle ich doch nur allzuwohl, daß ich jenen edlen Sinn meiner Leser in Anspruch nehmen muß, der jedem wichtigen Gegenstande auch dann seinen innern Werth abzugewinnen weiß,

wenn ihm auch an seiner äußern Darstellung mancherlei hin und wieder abgehen sollte.

Bei Niederschreibung meines Werkes schwebte mir dieses Mahl vorzüglich der Wunsch vor der Seele, ihm, wo möglich, das Verdienst zuzusichern, daß es nicht nur denjenigen zu einem nützlichen Handbuche dienen könne, welche den ehrenvollen Beruf empfangen haben, die Nazionalbildung in irgend einem Staate zu leiten; sondern auch allen und jeden im Erziehungsfache angestellten Staatsdienern. Jene sind gewöhnlich Geschäftsleute, die sich vorher einem anderweitigen Fache des Staatshaushaltes gewidmet haben, und selten innern Beruf fühlen, vor Anstellung auf einem so wichtigen Posten, diesen Theil der Staatswissenschaft, gleich einem Massow, von Grund aus zu studiren. Diesen muß daher ein Werk höchst willkommen seyn, welches ihnen das ganze Geschäft ihres hohen Amtes, systematisch geordnet, klar vor Augen legt, wofern sie nicht das Vorurtheil hegen, daß Talent und guter Wille in diesem Fache allein gründliche professionelle Gelehrsamkeit ersetze. — Aber auch allen und jeden Erziehungsbeamten des Staates, sie mögen Konsistorialen, Inspektoren, Professoren, Predi-

ger oder schlechthin Lehrer und Erzieher heißen, hoffe ich, soll dieses System nützliche Dienste leisten. Bisher wurde die Erziehung immer nur als eine Privatangelegenheit, oder höchstens als Polizeigegenstand angesehen und behandelt. Wenn auch von der Beihülfe des Staates, seines eigenen Vortheils wegen, hier und dort die Rede war: so handelte es doch nie von der Aufstellung eines eigentlichen Systems der öffentlichen Erziehung. Ohne der Eitelkeit zu fröhnen, darf ich von dem Grundrisse meiner Staats-Erziehungswissenschaft behaupten, daß man sich vor seiner Erscheinung noch nicht zu der Einsicht erhoben hatte, das Erziehungswesen für einen ergänzenden Haupttheil des gesammten Staatshaushaltes zu halten. Nachdem nun aber dies im gegenwärtigen Werke eben so ausführlich als klar nachgewiesen worden ist, daß keine Regierung ohne Verletzung ihrer öffentlichen Ehre sich dieser Anerkenntniß entgegen setzen kann: mögen sie alle, jene Erzieher und Lehrer, sich ermuntern lassen, in dem Karakter und in der Würde von wirklichen und sehr wichtigen Staatsdienern zu handeln. Die systematische Auseinandersetzung der öffentlichen Erziehung wird ihnen nunmehr

eine helle Uebersicht von dem geben, was sie sowohl einzeln als zusammen genommen zur Beförderung des wahren Staatszweckes beizutragen haben. Insbesondere werden sie sich auch freuen, daß die Erziehung da, wo sie bisher als Bettlerin erschienen und als solche sich oft genug mit stolzer Miene abweisen lassen mußte, nun Schuldbriefe vorzeigen kann, deren Nichtberichtigung wenigstens Entschuldigung nöthig macht.

Die Wichtigkeit einer systematischen Auseinandersetzung der Erziehung als Staatsangelegenheit darf ich hier nicht näher erörtern, da sie in der Einleitung selbst besonders auseinandergesetzt werden muß. Ich werde daher diesen Ort nur noch dazu benutzen, meinen Lesern für folgende zwei Gedanken einiges Interesse zum Besten meines Systemes abzugewinnen.

Es muß durchaus eine gewisse Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten geben, welche unter alle Mitglieder einer Nazion zweckmäßig vertheilt, sie zu dem höchsten innern und äußern, allgemeinen und individuellen Wohlstand — in physischer und moralischer Hinsicht —

erheben muß. Ein instinktartiges Streben darnach hat sich zwar bei dem ganzen Menschengeschlecht geoffenbaret; aber dies war weder hinreichend, eine zweckmäßige Auswahl aus der ganzen Summe möglicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu bewirken — es verschwendet nur allzu oft an unnütze und schädliche Wissenschaften die so kurz uns zugemessene Lebenszeit —; noch auch solche dazu zweckmäßige Mittel auf immer für alle folgende Geschlechter zu fixiren. Wie unendlich wichtig muß daher nicht allen Völkern die Unternehmung erscheinen, durch eigene für diesen Zweck angestellte Nachforschungen, jene Summe nöthiger Kenntnisse und Fertigkeiten für alle Menschen auszumitteln, und die gemeinschaftlichen Anstalten anzugeben, wodurch sie jeder Nazion als eigenthümliches Gut gesichert werden können? Die Staats-Erziehungswissenschaft stellt die Resultate dieser wichtigen Untersuchung auf, und hat gewiß deshalb gerechten Anspruch darauf zu machen, in der Reihe menschlicher Wissenschaften einen ansehnlichen Rang einzunehmen.

Der zweite Gedanke enthält dieselbe Wahrheit, womit ich vor sieben Jahren die Vorrede mei-

meines Grundrisses eröffnete, und die heute noch eben so klar, wie damahls, vor meiner Seele stehet: „Alles Hoffen auf bessere Zeiten ist vergeblich, wenn nicht die Menschen selbst gebessert werden.“ Ja höret es von neuem, ihr Freunde der Menschheit: all euer Wünschen und Wirken für bessere Zeiten ist vergeblich, wenn nicht die öffentliche Erziehung dasjenige wird, was sie werden kann und soll. Hiermit weise ich Euch hin auf das einzig sichere Fundament des wahren Heils der Völker. Ihr verfehlt Eures Zweckes, wenn Ihr Euer erstes und vornehmstes Augenmerk auf die äussere Verbesserung der Welt richtet. Was habt Ihr doch gewonnen, wenn es Euch auch gelang, die Kultur des Erdbodens möglichst zu erhöhen, den Geist der Industrie überall zu beleben, den Gesetzen und Grundverfassungen der Länder die höchste Vollkommenheit zu geben, und — die Menschen sind nicht würdig, eine so schöne Erde zu bewohnen, und nicht fähig, auf ihr einen Himmel zu finden! — Von Innen heraus muß der Bau der Menschheit geführet werden. Laßt uns daher vordersamst die Menschen, so weit es durch die bereits vereinten Kräfte möglich ist,

ver-

verständiger, gefühlvoller und besser machen, und sie richten dann zusammen von selbst die Länder der Erde so vollkommen ein, als kein einzelner Solon oder Lykurg, wenn auch mit aller Macht ausgestattet, sie jemahls einzurichten vermögend ist. Das gemeinsame Gute in der Welt kann nicht durch einzelne Kräfte, sondern durch zusammenwirkende Kraft aller erzeuget werden. Auf diesen Glauben sterbe ich einst! Und mit dieser Zuversicht übergebe ich denn jetzt auch vertrauensvoll mein Werk allen Edlen der Menschheit.

Castell, den 1. August 1804.

Der Verfasser.

Vorbericht

zur

zweiten Auflage.

Dem Publikum habe ich bei dieser zweiten Auflage meines Systems der öffentlichen Erziehung hauptsächlich nur zu sagen, daß ich an demselben weniges zu verbessern gefunden habe. Es ist die gezeitigte Frucht meines ganzen frühern, diesem wichtigen Zweige des Staatshaushaltes vorzüglich gewidmeten Lebens. Auch jetzt, nach einer Reihe so vieler amtlichen Erfahrungen in einem weiten Wirkungskreise, weiß ich nichts davon zurück-

zurückzunehmen, sondern ich fühle mich bloß um so lebendiger von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit desselben in allen seinen Theilen überzeugt.

Nur in der ersten Abtheilung des dritten Theiles, der von den Volks- oder Elementarschulen handelt, habe ich vieles verändert und hinzugesetzt. Es geschah dieß theils, weil ich durch unsere königliche Regierung sowohl, als durch Zeitumstände, in die glückliche Lage gekommen bin, meine Ideen über bessere Methoden weiter zu verarbeiten, theils weil der Verleger bei dieser äusserst wohlfeilen Auflage mit mir zur Absicht hat, den Volksschullehrern damit zugleich ein Handbuch in die Hand zu liefern, das ihnen zu einem sichern Leitfaden einer zweckmäßigen Wirksamkeit in ihrem so wichtigen Amte dienen kann.

Uebrigens habe ich alle Ursache, über die bisherige Aufnahme meines Systems sehr zufrieden

den zu seyn. Wie viel finde ich davon nach einem so kurzen Zeitraume von 15 Jahren seit seiner allerersten Erscheinung in mehreren Staaten in glückliche Ausführung gebracht. Möge jetzt immer das noch Uebrige der nächsten Generazion zur Verwirklichung überlassen werden. Die jetzige hat für Aufstellung eines bessern Systems der öffentlichen Erziehung beinahe schon genug gethan, und vielleicht nur noch dafür zu sorgen, daß dasselbe überall auch so pünktlich vollzogen werde, als es von den Regierungen angeordnet worden ist.

Darf ich in Absicht auf allgemeine Einrichtungen noch Eines hoffen und wünschen, so möchte dieß die bessere Organisazion unserer Studienanstalten seyn, wie sie in diesem Werke nachgewiesen worden ist. Im südlichen Deutschlande scheint man nicht einmahl Empfänglichkeit zu haben, von dem Spezialklassensystem eine klare

Vor-

Vorstellung aufzufassen, da es doch im nördlichen Deutschland die Vorzüglichkeit der dortigen Studienanstalten begründet, und jüngst selbst die nach Hamburg geschickten französische Schulkommissär demselben volle Huldigung zollten.

Möge auch diese zweite Auflage überall eine freundliche Aufnahme finden, und dadurch recht viel beitragen, einen Geist übereinstimmender Wirksamkeit zu befördern, ohne welchen das große uns anvertraute Werk besserer Bildung der Menschen nur mangelhaft befördert werden kann. Ansbach, im Februar 1813.

Stephani.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Erster Abschnitt. Von dem Verhältnisse der öffentlichen Erziehung zum gesammten Staatszwecke überhaupt. 1

Zweiter Abschnitt. Nähere Würdigung dessen, was die öffentliche Erziehung zur Beförderung des Staatszweckes beizutragen hat. 17

Dritter Abschnitt. Von den Pflichten, Schuldigkeiten und Rechten des Staats in Hinsicht auf öffentliche Erziehung. 33

Vierter Abschnitt. Von den Hauptbedingungen, unter welchen sich eine glückliche Verbesserung der öffentlichen Erziehung nur allein gedenken lässet. 53

Fünfter Abschnitt. Forderungen, welche man an ein System der öffentlichen Erziehung zu machen hat. 78

Erster Theil.

Von dem Stoffe der öffentlichen Erziehung.

Was heißt erziehen? 83

Zweck der öffentlichen Erziehung. 84

Haupttheile der Erziehung. 85

Wichtigkeit dieser Eintheilung. 86

A. Von der Erziehung des Menschen als Menschen.

Haupttheile der Menschenerziehung. 87

I. Physische Erziehung.

Hauptsumme derselben 88

1. Organische Ausbildung des Körpers: 88

a) Die Sinne 89

b) Die Lunge 89

c) Geschlechtswerkzeuge 90

d) Wuchs des Körpers 90

2. Gesundheit des Körpers 92

3. Natürliche Gewandtheit des Körpers 93

4. Schönheit des Körpers 94

)( )(

Seite

II. Aesthetische Erziehung.
1. Wichtigkeit derselben 95
2. Hauptgegenstand derselben 96
a) Bildung des Geschmackssinnes 97
b) — — Sinnes für Wahrheit 98
c) — — sittlich religiösen Gefühls. 98
III. Intellectuelle Erziehung.
1. Wichtigkeit derselben 99
2. Hauptsumme derselben 99
a) Formale Bildung des Verstandes 100
b) Materiale Bildung des Verstandes 102
α. Gegenstände menschlicher Erkenntniß 102
aa. Kenntniß der äußern Welt 102
αα. Naturbeschreibung 103
ββ. Physik 104
γγ. Mathematik 105
bb. Kenntniß unserer selbst 106
β. Umfang derselben 107
c) Bildung des Gedächtnisses. 108
IV. Praktische Erziehung.
Hauptsumme derselben 109
1. Pragmatische 109
2. Moralische 110
a) Moralischer Unterricht 110
b) Religiöse Beihülfe 111
c) Beistand bei sittlichem Krankheitszustande 112
Rekapitulation aller Hauptpunkte der Erziehung des Menschen 112
B. Von der Erziehung des Menschen als Bürger.
1. Besondere Wichtigkeit derselben. 114
2. Haupttheile derselben. 114
I. Weltbürgerliche Erziehung 115
1. Erziehung zur strengen Rechtschaffenheit 116
2. — — Menschenliebe und Humanität 117
3. — — Weltklugheit 119

II. Staats-

Seite

II. Staatsbürgerliche Erziehung 120
1. Generelle staatsbürgerliche Erziehung 120
a) Häusliche 121
b) Politische 121
c) Vaterländische 122
2. Spezielle staatsbürgerliche Erziehung 123
a) Der Männer 124
a. Allen gemein 124
b. Besondere professionelle Bildung
α. Nothwendigkeit derselben 126
β. Professionelle Eintheilung der Staatsbürgerschaft. 127
Allgemeine Uebersicht des producirenden Standes. 129
aa. Bildungsbedürfnisse der Ackerleute 130
bb. — der Fabrikanten 131
cc. — der Kaufleute 132
dd. — der Staatsdienerschaft 133
αα. Generelle Bildung derselben 133
ββ. Specielle. 138
I. Bildung der Polizeibeamten 139
1. Der Diplomatiker 139
2. Der Justizbeamten 140
3. Der Offiziere 141
4. Der Sanitätsbeamten. 143
II. Der Staatswirthschaftsbeamten. 144
III. Der Erziehungsbeamten 145
1. Der Elementarschullehrer 146
2. Der Professoren an Gymnasien 146
3. Der Kirchenlehrer oder Prediger 147
IV. Der Regenten. 148
b) Bildung der Weiber. 149
Haupttheile der weiblichen Erziehung. 150
1. Erziehung der Weiber zu Haushälterinnen 151
2. Erziehung — — zu Frauen 152
3. Erziehung — — zu Müttern. 153

Seite
Rekapitulazion der Hauptpunkte der bürgerlichen Erziehung. 154
— — des gesammten Stoffes der öffentlichen Erziehung. 154

Zweiter Theil.

Von der allgemeinen Form der öffentlichen Erziehung.

Nähere Bestimmung über die weitere Eintheilung des Systems der öffentlichen Erziehung. 155
Hauptttheile der allgemeinen Organisationskunde des öffentlichen Erziehungswesens. 156
I. Klassifikazion aller öffentlichen Erziehungsanstalten. 156
A. Erziehungsanstalten für die Jugend. 157
Klassifikazion aller Erziehungsanstalten für die Jugend. 158
1. Elementarschulen. 160
a) Von den Elementarschulen in der Stadt und auf dem Lande. 161
b) Anstalten für Waisenkinder. 164
Philanthropine. 165
Schulen für Taubstumme. 167
— — Blinde. 169
Nachhülfeschulen für Vernachläßigte. 169
2. Schulen für Jünglinge. 170
a) Gymnasien. 171
b) Gewerbschulen. 173
c) Seminarien oder Pflanzschulen für Staatsdiener. 175
3. Jungfrauenschulen. 176
B. Erziehungsanstalten für den volljährigen Theil der Nazion. 178
1. Kirchen. 179
2. Leseanstalten. 180
a) Bibliotheken. 182
α. Staatsbeamtliche Bibliotheken. 183

Nazio-

Seite

β. Nazionalbibliotheken. 185

γ. Dorfsbibliotheken. 186

b) Oeffentliche Blätter. 189

Besondere Gründe für alle diese Anstalten. 189

3. Akademien der höhern Künste und Wissenschaften. 191

II. Verbindung aller öffentlichen Bildungsanstalten zu einem Ganzen. 194

1. Obererziehungskollegium. 195

a) Hauptgegenstände seiner Thätigkeit

α. Literaturwesen. 197

β. Kirchenwesen. 199

γ. Schulwesen. 201

δ. Pupillenwesen. 202

ε. Erziehungsfinanzwesen. 202

b) Innere Einrichtung desselben. 204

2. Provinzialerziehungskollegium. 206

a) Besondere Gegenstände der Thätigkeit für die Literaturbehörde. 207

b) — — der Kirchenbehörde. 207

c) — — der Schulbehörde. 209

d) — — der Finanzbehörde. 210

Rekapitulazion der Hauptpunkte, worauf bei der allgemeinen Form der öffentlichen Erziehung zu achten ist. 211

Dritter Theil.

Von der speziellen Form der öffentlichen Erziehung, oder von der Organisazion der vorzüglichsten öffentlichen Bildungsanstalten.

Organisation der vorzüglichsten Erziehungsanstalten. 213

I. Der Elementarschulen.

1. Von den Schulhäusern. 214

2. Von dem Schullehrer und dessen Besoldung. 216

3. Von dem Schulamte oder der Lokalschulinspektion. 218

4. Von der Lokalschulkasse. 220

Seite

5. Ueber das Alter der Schuljugend. 221
6. Klassifikazion derselben. 223
7. Stundenmaaß für jede Klasse. 224
8. Von der Sommerschule. 226
9. Von den Ferien. 226
10. Von den Schulversäumnissen. 227
11. Summe aller für den Schulunterricht gewonnenen Zeit. 229
12. Richtige Auflösung des Problems: wie die gesammte Jugend in der Schule stets zweckmäßig zu beschäftigen sey. 230
13. Was sollte alles in den Elementarschulen gelehret werden? 233
14. Wie viel kann davon gelehret werden? 236
15. Wie ist dieser Lehrstoff zweckmäßig einzutheilen? 240
16. Von der Methode 243
   a) Von der Methode beim Lesenlehren. 246
   b) — — — der höhern Lesekunst. 250
   c) — — — beim Sprechenlehren. 252
   d) — — — bei dem grammatikalischen oder eigentlichen Sprachunterrichte. 252
   e) — — — der Schönschreibekunst. 255
   f) — — — — Rechtschreibekunst. 256
   g) — — — — höhern Schreibekunst. 257
   h) Von der einfachsten Methode des Rechnens. 258
   i) Von der Methode beim geometr. Unterrichte. 260
   k) — — — — Religionsunterrichte. 260
   l) — — — — Unterrichte in der Naturbeschreibung. 264
   m) — — — — geographischen und kosmographischen Unterrichte. 267
   n) — — — — antropolog. Unterrichte. 268
   o) — — — — statist. Unterrichte. 269
   p) — — — — histor. Unterrichte. 270
17. Von den wichtigsten Hülfsmitteln für den Unterricht in den Elementarschulen. 272
18. Von der Disziplin oder Schulpolizei überhaupt. 275

19. Haupt-

Seite
19. Hauptgrundsätze für die Schuldisciplin. 276
20. Von der moralischen Erziehung. 279
a) Falsche Hülfsmittel bei derselben. 280
b) Wahre Hülfsmittel bei derselben. 282
21. Von dem nöthigen Einverständnisse mit den Aeltern der Kinder. 284
22. Von dem Schulexamen. 286
23. Von den zu führenden Tabellen und Tagbüchern. 287
24. Von der Schulentlassung. 288

II. Der hohen Schulen oder Gymnasien.
1. Ihre Größe. 289
2. Ihre Anzahl und Lage in jedem Lande. 290
3. Von den nöthigen Schulgebäuden. 291
4. Von den Lehrern. 292
5. Von den Geschäften des Schuldirektors. 294
6. Von den Lehrgegenständen überhaupt. 296
7. Von einigen besondern Lehrgegenständen. 298
8. Von den Lehrbüchern und der Methode im Allgemeinen. 301
9. Von der Klasseneintheilung: oder den Vorzügen der Spezialklassen vor den Generalklassen. 303
10. Von den Regeln, welche bei dem Lectionsentwurfe zu beobachten sind. 309
11. Von der Wohnung der Schüler und der Aufsicht über ihr sittliches Betragen. 313
12. Von den Ferien. 317
13. Von den zu haltenden Prüfungen. 318
14. Von der Schulbibliothek. 322

III. Von den Gewerbschulen.
Einleitung. 323
1. Von den bereits bestehenden Anstalten für gewerbliche Bildung. 325
2. Von der zweckmäßig zu besorgenden Bildung der Jünglinge, welche dem producirenden Stande angehören. 326
3. Von der zweckmäßig zu besorgenden Bildung der Professionisten und Künstler im Allgemeinen. 329

4. Na-

Seite
4. Nähere Beschaffenheit der Professionsschulen. 332
5. Von den zu treffenden Anstalten, um die zur tauschenden Klasse gehörigen jungen Leute zweckmäßig zu bilden. 334
IV. Von den Seminarien für Staatsdiener oder Akademien.
A. Von der Organisazion im Allgemeinen.
1. Allgemeine Grundsätze in Absicht der akademischen Jugend. 336
2. Von der erforderlichen Anzahl der Akademien für die wissenschaftlich zu bildende Staatsdienerschaft und ihrer nöthigen Absonderung in einzelne Seminarien. 340
3. Ueber die örtliche Lage und Größe der Akademie. 344
4. Ueber den auf diesen Akademien zu gebenden Unterricht. 346
5. Von der disciplinarischen Verfassung dieser Akademien. 349
6. Von einigen andern nöthigen und gemeinnützlichen Einrichtungen. 353
7. Von den akademischen Lehrern. 355
B. Ueber die Seminarien für die Erziehungsbeamten insbesondere.
1. Ueber die Bildung der Lehrer für Elementarschulen. 356
2. — — — der Professoren an den Gymnasien und übrigen hohen Schulen. 358
3. — — — der Geistlichen. 360
V. Von den Jungfrauenschulen.
1. Für die niedern Stände. 363
2. Von den höhern Jungfrauenschulen. 370
VI. Von der Organisazion der Kirchen.
1. Einleitung. 375
2. Hauptzwecke der kirchlichen Anstalt. 377
3. Von der Kirche als Unterrichtsanstalt. 378
4. — — — als Anstalt zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen. 383
5. — — — als öffentlicher Sittenpolizeianstalt. 391
6. Von dem Kirchenkollegio. 396
Beschluß. 397

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der öffentlichen Erziehung zum gesammten Staatszwecke überhaupt.

§. 1.

Die öffentliche Erziehung kann nicht eher hoffen, zu dem ihr gebührenden vollen Ansehen zu gelangen, als bis man die Menschen über folgende Frage gründlich belehret haben wird: welchen Platz nimmt sie unter den öffentlichen Anstalten ein, welche den Staatshaushalt ausmachen; oder, was hat dieselbe ihres Antheils zur Erreichung des Zweckes der staatsbürgerlichen Gesellschaft beizutragen? Daß es bisher an dieser so nöthigen Belehrung gefehlt habe, beweißt erstlich augenscheinlich der in der gelehrten Welt bis auf unsere Tage geführte Streit: ob Erziehung überhaupt unter die Staatsobjecte gehöre, oder ob sie nicht vielmehr als bloße Privatangelegenheit der bürgerlichen Industrie anheim zu geben sey? Männer von berühmten Nahmen haben das letztere behauptet. Zwar fehlte es ihnen zu keiner Zeit an zahlreichen Gegnern, welche das Erstere darzuthun suchten; aber leider entsprachen ihre Gründe den

guten Absichten ihres Herzens nicht. Wenigstens ist es gewiß, daß durch ihre Bemühungen diese so überaus wichtige Angelegenheit der Menschheit zu keiner vollen Entscheidung gebracht wurde. — Auch unsere Staatenvorsteher liefern einen zweiten Beweis, welche Dunkelheit bis jetzt noch in dieser Sache herrschen müsse. Kaum hört man hier und dort von der Erziehung als Staatsangelegenheit sprechen *). Und selbst da, wo sie scheint, endlich einmahl wieder an die Tagesordnung gebracht worden zu seyn, werden so wenig durchgreifende Maßregeln getroffen, so wenig auf eine zweckmäßige Organisazion der öffentlichen Erziehung hingehalten, daß man daraus gar wohl abnehmen kann, man wisse sie als einen der wichtigsten Zweige des Staatshaushaltes noch nicht zu schätzen, und suche sie bloß deswegen unter nähere obervormundschaftliche Aufsicht zu fassen, um einseitigen politischen Nutzen daraus zu ziehen, und möglichen Gefährlichkeiten vorzubeugen. — Endlich drittens beweißt auch das gewöhnliche Benehmen des großen Haufens unserer Erzieher, wie nöthig es noch sey, über diese Angelegenheit mehr Licht zu verbreiten. Sie scheinen sich noch immer für bloße Unterbedienten anzusehen, die von der Gnade anderer Staatsbehörden sich ein wirksameres Daseyn zu erflehen haben. Es mangelt ihnen der Muth, sich selbst für eine wichtige Klasse von wirklich angestellten Staatsbeamten zu halten, und in dieser Eigenschaft gemeinschaftlich zu fordern, daß

*) Wie viel hat sich hierin seit der ersten Erscheinung dieses Systems, mithin seit 9 Jahren zum Vortheile der öffentlichen Erziehung verändert!

ihnen eine freiere, wohl organisirte Thätigkeit für den gesammten Zweck des bürgerlichen Vereins zugetheilet werde, auf die sie eben so bündige, wo nicht noch bündigere Rechtsame, als die übrigen Staatsdiener vorzuweisen haben.

§. 2.

Um die oben aufgestellte, in so vieler Hinsicht äußerst anziehende, Frage auf eine Weise zu beantworten, die durchaus weder Zweifel noch einige Dunkelheit über dieselbe bestehen lässet, giebt es keinen andern Weg, als daß man das Wesen, welches man Staat nennet, nach seinem Zwecke sorgfältig zergliedere, und die Hauptorgane seiner dahin wirkenden Thätigkeit gehörig neben einander aufstelle. Aus dieser Untersuchung muß sich nothwendig ergeben, ob Erziehung unter die öffentlichen Angelegenheiten überhaupt gehöre oder nicht, und wenn das erstere sich finden sollte, in welchem Verhältnisse sie zu dem gesammten Staatszwecke und dadurch zugleich auch zu den andern Zweigen des Staatshaushaltes stehe? daß man also nicht wähne, wir hohlten bei Aufstellung eines Systems der Staatspädagogik zu weit aus, wenn wir dabei von der Zergliederung des Begriffes Staat ausgehen. Ohne diese Grundlage, behaupten wir vielmehr, kann kein gründliches System erbauet werden, weil es nur als Theil aus der gesammten Staatslehre hervorgehen kann. Jedoch werden wir bei einem so reichhaltigen Stoffe es uns selbst zum Gesetze machen, alle unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden, und uns nur erst an das zu halten, was zum erwünschten Ziele führt.

§. 3.

Der nächste Gattungsbegriff, unter welchen das Wort Staat sich ordnen lässet, ist Gesellschaft, womit jede Vereinigung der Menschen zu irgend einem Zwecke bezeichnet wird. Das Wichtige und allein Schwierige hierbei bestehet in der erforderlichen äußerst genauen Bestimmung des spezifischen Merkmahls, wodurch diese Art von Gesellschaft, welche wir Staat nennen, sich von allen übrigen Arten derselben unterscheidet. Dieses Merkmahl finden wir an dem besondern Zwecke, welcher dem bürgerlichen Vereine eigen ist. Aber damit haben wir die Schwierigkeit noch nicht besiegt, sondern sind ihr nur näher gerückt. Denn jetzt entsteht die große Frage, welches ist denn nun dieser Zweck, aus welchem sich alle und jede Staatsanstalten ableiten lassen, und zu welchem sie wieder insgesammt hinwirken müssen? — Wollten wir es, wie bisher immer geschah, es auf die Abstimmungen einzelner Menschenklassen in der gelehrten Welt ankommen lassen, worin dieser Zweck zu setzen sey: so würden wir hierdurch nur erfahren, daß jede dieser Klassen denjenigen Unterzweck, für welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft angestellt ist, zum Hauptzwecke zu erheben sucht, um sich dadurch, wie natürlich, den Vorzug vor den übrigen Klassen von Staatsdienern zuzusichern und sich über sie eine Art von Obergewalt beizulegen. Die Juristen behaupten mithin, innere Sicherheit sey der große Hauptzweck des bürgerlichen Vereines, dem alle übrigen Zwecke untergeordnet werden müßten; der Diplomatiker stimmt

natürlich für äussere Sicherheit, welche der innern nothwendig voran gehen müsse; die Kameralisten setzen ihn, je nachdem sie den producirenden Menschen oder dessen Produkte höher anschlagen, entweder in Bevölkerung oder in Reichthum; die Moralisten in Sittlichkeit; und wollte man auch die Mediciner darüber abstimmen lassen, so würde kein Zweck den Vorrang vor allen übrigen behaupten, als Lebenserhaltung, weil Leben ihnen allen als Grundbedingung vorausgehet. Wir führen diese verschiedenen Abstimmungen in keiner andern Absicht an, als um hierdurch unsere Leser um so williger zu stimmen, mit uns die Parthie zu ergreifen, bei der Vernunft — dieser Urquelle aller vernünftigen Zwecke — unmittelbar anzufragen: was sie für einen Zweck den Menschen bei ihrer Staatsvereinigung sich vorzusezzen gebiethet, in wie fern solche dabei von ihr geleitet seyn, d. h. als vernünftige Wesen verfahren wollen? Auf keine Weise lässet es sich von diesem weisen Orakel erwarten, daß es uns hierauf die Erklärung geben wird: ihr Menschen sollt eure physischen und intellectuellen Kräfte nur dazu vereinigen, um Euch die Befriedigung eines von jenen oben angegebenen Bedürfnissen eures Daseyns gemeinschaftlich zu erleichtern; in Ansehung der andern Zwecke des Bestrebens Eurer Natur aber macht keinen Gebrauch von der Euch dargebothenen Möglichkeit, auch diese mit vereinigten Kräften um so gewisser zu befördern. Dreist dürfen wir daher als ewig geltendes Geboth der Vernunft für alle vernünftig seyn wollende Staatsvereinigungen hiermit feststellen: der gesammte

Zweck der Menschheit muß Hauptzweck jeder Staatsgesellschaft und zugleich das spezifische Merkmahl seyn, wodurch sie sich von jeder andern partikularen Verbindung der Menschen unterscheidet.

Anmerkung. Innigen Dank statten wir bei dieser Gelegenheit allen denjenigen biedern Männern ab, welche uns bisher behülflich waren, diesen von uns schon vorlängst aufgestellten Begriff von Staat — als Verein zur Realisirung des gesammten Menschheitszweckes — allgemeiner zu verbreiten. Unermeßlich müssen die wohlthätigen Folgen davon seyn. Er ist, zu Folge eigends deßhalb angestellter Untersuchungen, in den Köpfen der Menschen zum leitenden Princip bestimmt, wodurch unsere Staaten nur allein ihrer allmähligen Vollendung wahrhaft und nicht bloß, wie bisher, nur scheinbar immer näher gebracht werden können. Ohne richtigen Begriff vom Staate kann auch kein Staat richtig konstruiret werden. Mit dem von uns aufgestellten fällt oder steigt auch unser System der öffentlichen Erziehung. Ja wir erklären hiermit freimüthig: wenn nicht der gesammte Zweck der Menschheit als eigenthümlicher Zweck jedes Staatsvereines angenommen werden darf: so ist weder der Staat befugt, sich in die Erziehungsangelegenheiten der Menschen zu mengen noch ist er in der Lage, je etwas Gedeihliches hierüber zu Stande zu bringen. So viel hängt oft in unserer Welt davon ab, ob einem einzigen Begriffe seine Grenzen richtig oder unrichtig vorgezeichnet werden. Möchte diese Anmerkung manchen jener angesehenen Männer gewinnen, die bisher bloß von der Größe eines philosophischen Nahmens getäuscht, den Staat für weiter nichts als für eine engherzige juridische Anstalt wollten gelten lassen! —

§. 4.

Wir rücken zur näheren Bestimmung von dem fort, was gesammter Zweck der Menschheit zu nennen ist, um uns des gelegten sichern Fundamentes sowohl der Staatslehre als der aus ihr als Theil hervorgehenden Staatserziehungswissenschaft erfreuen zu könneu. Das Endziel, welches der menschlichen Natur bei allen ihren Bestrebungen unaufhörlich vorschwebt oder in der philosophischen Sprache, das höchste Gut bestehet in dem Wohlseyn (bene esse) unserer physischen und moralischen Natur, oder wie man sich auch ausdrücken kann, in Sittlichkeit und Glückseligkeit als seinen beiden Urbestandtheilen. Der Endzweck eines jeden vernünftigen Staatsvereines ist mithin dieser nähern Bestimmung zufolge kein anderer, als Sittlichkeit und Glückseligkeit, oder Wohlseyn nach der doppelten Beziehung auf unser gesammtes Begehrungsvermögen. Was der einzelne Mensch zu erreichen suchen soll, das soll auch der vereinte; und er ist eben deswegen in nähere Verbindung mit andern getreten, um sich dieses Geschäft zu erleichtern.

Anmerkung. Man hüthe sich vor dem Irrthume einiger Schüler Kants, welche selbst gegen die deutliche Erklärung ihres Meisters das höchste Gut mit der alten Stoa bloß in Sittlichkeit setzen, weil sie die beiden Begriffe — das Oberste und das Vollendete mit einander verwechseln. Obgleich Sittlichkeit die höchste Bedingung aller Bestrebungen, auch der nach Glückseligkeit ist: so macht sie doch noch nicht den ganzen oder vollendeten Gegenstand unsers Begehrungsvermögens aus. Gerade darin scheint uns ein Hauptverdienst des Königsberger Philosophen zu beste-

hen, daß er durch genaue Zergliederung unserer begehrenden Natur den berühmten Streit der beiden Schulen des Zeno und Epikurs so genugthuend geschlichtet hat. Warum wollen wir aufs neue einen Begriff verwirren, dessen endliche richtige Bestimmung der Menschheit von unaussprechlichem Segen seyn muß! Ist diese moralische Frömmelei einiger Schüler Kants, wodurch sie den Einfluß der sinnlichen Natur auf ihren Willen abläugnen wollen, nicht das Gegenstück der stoischen Apathie? —

§. 5.

Durch die Vernunft ist uns hierdurch der Zweck jedes Staatsvereines vollständig vorgeschrieben. Kein Staat darf sich weigern, solchen auch als das große Ziel seines Bestrebens anzuerkennen; er müßte denn entweder nachweisen, daß die Vernunft etwas ganz anderes als Zweck der bürgerlichen Vereinigung vorgeschrieben habe, oder er müßte die Vernunft nicht als seine höchste Gesetzgeberin anerkennen, mithin ein unvernünftiger Staat seyn wollen. So lange als beides nicht statt findet, muß der Forderung Gehör gegeben werden, auf eine vollständige Weise dem Zwecke der Menschheit mit den hierzu vereinigten Kräften nachzustreben. — Um aber dem, dieser Forderung häufig entgegen gesetzten, Vorwurfe zu begegnen, daß den Staaten hiermit bloß ein Phantom zur Realisirung vorgezeichnet werde: so bemerken wir hier noch ausdrücklich, daß der von der Vernunft vorgeschriebene Zweck des bürgerlichen Vereins allerdings in dieser Welt nie ganz zu erreichen ist. Aber wer hieraus die Folgerung ziehen wollte, daß es mithin thöricht sey, nach Erreichung eines nie völlig erreichbaren Gutes zu streben, der würde damit die Schwäche

eines Kopfes verrathen, welcher nicht zu begreifen vermögend ist: daß dem menschlichen Geiste zu seiner Vervollkommnung nothwendig nur ein Ziel des Strebens und keineswegs des Erlangens gegeben werden durfte. Genug, wenn er sich demselben mit jedem Schritte nähert, sey auch die Erreichung desselben ganz außer dem Gebiethe der Sinnenwelt; genug, wenn nur die Staatenvorsteher alle Mittel benutzen wollen, die ihnen wirklich zu Gebothe stehen, um die Menschheit auf ihrer Laufbahn stets vorwärts zu leiten.

§. 6.

Um dem von uns aufgestellten Begriffe von dem höchsten Staatszwecke volle praktische Klarheit zu geben, und dabei auch im voraus der Staatspädagogik einen Wink von ihrer allumfassenden Thätigkeit zu geben, setzen wir noch eine zweite Anmerkung über den dabei, der Kürze wegen, gebrauchten Ausdruck Menschheit — als Abstractum der in Gesellschaft getretenen Menschenwesen hinzu. Man weiß ja, wie sehr solche Wörter der Gefahr ausgesetzt sind, daß man sich darunter entweder etwas ganz falsches oder etwas ganz unbestimmtes denket. Wir wollen daher diesen abstracten Ausdruck jetzt noch in einen konkreten verwandeln. Der Zweck jedes staatsgesellschaftlichen Vereines ist demnach: allen und jeden Mitgliedern desselben zum möglich größten sittlichen und physischen Wohlseyn zu verhelfen. Daß man sich daher auch unter dem höchsten Staatsinteresse nie etwas anderes denke, als eben dieses Wohl aller in Einem Ausdrucke zusammengefaßt. Ihm

handelt man sowohl entgegen, wenn man etwas thut oder unterläßt, was das gesammte menschliche Wohlseyn schmählert; als auch, wenn nur für einen Theil der vereinigten Menschen gehörig gesorgt, der andere Theil der Staatsbürgerschaft aber vernachlässiget wird.

§. 7.

Wir kommen nun zur Zergliederung des Staatshaushaltes, oder zur Darlegung der Art und Weise, wie der aufgegebene Zweck gehörig erreicht werden kann. Um uns in den Fall zu setzen, dieses auf eine eben so genaue Weise thun zu können, müssen wir die Bemerkung auffassen, daß die ungleich bessere Verfolgung des großen Zweckes unseres Daseyns bei einem deßhalb unter uns Menschen getroffenen Bundesverein, als wenn wir in isolirtem Zustande demselben nachstreben würden, von zweien Hauptbedingungen, einer materialen und formalen, abhängt. Die erstere umfaßt das, was die Menschen selbst zum Verein zusammenbringen. Je vollständiger und vortrefflicher das Materiale des staatsbürgerlichen Vereins ist, (ein Satz, den wir im voraus zur bessern Würdigung der Staatspädagogik wohl zu merken bitten) desto sicherer und leichter wird auch der Bundeszweck verfolgt werden können. Das Materiale, was die Menschen vereinigen, sind ihre äußern und innern Kräfte. Hieraus bilden sich die drei Grundgewalten eines Staates, die vereinigte Willens- Körper- und Vermögensmacht, welche die konstitutiven Theile des Staatshaushaltes ausmachen. Da es aber nicht zu dem vorgesetzten Zwecke führt, uns dabei länger aufzuhalten: so ge-

hen wir sogleich zu den exekutiven Theilen des Staatshaushaltes über, welche für die formale Bedingung des aufgegebenen Zweckes oder für die Art und Weise seiner Ausführung durch die zusammengebrachten Kräfte zu sorgen haben. Sie werden gewöhnlich unter dem Nahmen Regierung zusammengedacht.

§. 8.

Um auch diese weitere Zergliederung des Staatshaushaltes mit der erforderlichen Genauigkeit vornehmen zu können, muß man sich an zwei andere Bedingungen erinnern, von denen die wirkliche Ausführung des Staatszweckes abhängig gemacht worden ist. Die eine ist negativer, die zweite positiver Natur. Das allererste nähmlich, was sowohl der einzelne als der vereinigte Mensch zu thun hat, um den Endzweck seines Daseyns zu verfolgen, besteht darin: sowohl seine Person als auch die ihm von der Natur angewiesenen Mittel zu besagtem Zwecke seines Daseyns möglichst in Sicherheit zu stellen. Der Mensch steht unaufhörlich in Gefahr, daß ihm durch unbefugte Angriffe anderer Menschen auf seine Person und was zu derselben gehört, Unrecht geschieht; und daß auch die übrige vernunftlose Natur ihm auf mannigfaltige Weise Schaden zufügt. Dieser soll mit vereinten Kräften möglichst vorgebauet werden.

§. 9.

Niemanden kann nunmehr die Erkenntniß des Grundes entgehen, warum der vorangehende Zweck aller Staaten bloß von negativer Natur sey. Ehe nicht unsere Existenz und der freie Ge-

brauch der uns zugehörigen Mittel zur Erreichung unserer Bestimmung gesichert ist, können wir uns auch nicht einen in moralischer und physischer Hinsicht glücklichen Zustand bereiten. — Eben so gut muß es aber auch allen jetzt klar geworden seyn, daß Sicherheit ein bloß vorbereitender Zweck sey, der weder den ganzen Hauptzweck des Staatsvereins ausmacht, noch das, was man letzter oder Endzweck nennet. Offenbar muß Sicherheit um der höhern Absicht willen hergestellt werden, damit die Menschen unbehindert ihre vereinigten Kräfte nunmehr dazu anwenden, um den aufgegebenen Zweck auf eine positive Weise zu verfolgen. Wollte ein Staat seine gesammte Thätigkeit nur darauf richten, Sicherheit herzustellen: so würde er die Menschen in Verfolgung ihres großen Zweckes gerade da hülflos lassen, wo er ihnen nun erst recht wohlthätig werden könnte, nachdem hierzu durch jenes die Möglichkeit bereitet worden ist.

Anmerkung 1. Bei dieser Gelegenheit müssen wir auf den Despotismus aufmerksam machen, den eine Klasse von Staatsdienern über die andere ungebührlicher Weise in manchen Ländern, besonders aber in den kleinen Staaten Deutschlands ausübt. Dieß sind die Sicherheitsbeamten, nach ihrer Hauptwissenschaft Rechtsgelehrte genannt. In größern Staaten kann zuweilen der Despotismus des Militärs nicht so groß seyn, wie jener. Durchaus lassen sie keine Koordination der für die übrigen Staatszwecke angestellten Staatsbeamten zu; sondern diese sollen ihnen sämmtlich subordiniret seyn. Eben deßwegen kann der Staatshaushalt in solchen Staaten immer nur in einem höchstunvollkommenen Zustande bleiben. Eher wird auch dieses Unwesen seinen

verdienten Untergang nicht finden, als bis man den Staatshaushalt nach richtigen Prinzipien zu ordnen und das Verhältniß seiner verschiedenen Hauptabtheilungen zum gesammten Zwecke zu bestimmen, allgemein besser gelernt haben wird. — Mit der Staatsumwälzung von Deutschland hat dieß Unwesen seine Endschaft erreicht, daher obige Anmerkung nur noch als historisches Denkmahl gilt.

Anmerkung 2. Es liegt außer dem Gebiethe unserer Untersuchung, die Sicherheitsanstalten weiter zu klassifiziren. Da jedoch von dem Staatspädagogen mit Recht verlangt wird, mit der Staatslehre sich vollkommen vertraut gemacht zu haben, um allen Klassen von Staatsdienern ihr richtiges Maaß von Bildung bestimmen zu können: so empfehlen wir einem jeden, der dieß zu werden wünschet, das genaue Studium dieser Wissenschaft. Nützliche Dienste wird ihnen dabei ein Buch leisten, das unter dem Titel „Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralpolitik“ im Jahr 1795 erschien. Bei dieser Gelegenheit bitten wir, das Vorurtheil abzulegen, als ob die Staatslehre eine schwere Wissenschaft sey. Sie scheint nur schwer, weil man sie nicht kennt; und muß leicht aufzufassen seyn, weil sie den Beruf hat, eine der gemeinsten Wissenschaften zu werden.

§. 10.

Der Verfolg unserer Untersuchung führt uns nunmehr zur nähern Erwägung der positiven Bedingung des Staatszweckes. Diese bestehet in der Aufstellung, Verbesserung und Gemeinmachung aller Mittel, wodurch Sittlichkeit und Glückseligkeit bei einer Nation wirklich befördert werden kann. Die Natur hat uns einen großen Reichthum an solchen Mitteln, theils in der Wirklichkeit, theils in der Möglichkeit angewiesen.

letztere müssen durch den Kunstfleiß der Menschen erst hervorgerufen werden. Beide Arten von Mitteln können noch überdieß durch den menschlichen Verstand vervollkommnet oder zu noch größerer Brauchbarkeit gebracht werden. Was dem Fleiße des isolirten Menschen unmöglich geblieben wäre, das hat der in Gesellschaft getretene zu leisten gewußt; zum offenbaren Beweise, daß der Verein der Menschen nicht bloß eine juridische, sondern eine den ganzen Menschheitszweck umfassende Tendenz haben sollte. Dennoch würde letzterer auch in Absicht seines positiven Theils sehr unvollkommen besorgt werden, wenn man sich in unsern Staatshaushaltungen damit begnügen wollte, einem begünstigten Theile der Nation zu einem großen Reichthume an solchen Mitteln zu verhelfen, während der unbegünstigte daran bittern Mangel leiden müßte. Eben deßwegen muß zur vollkommenen Bestimmung dieses positiven Theils des Staatshaushaltes auch noch Gemeinmachung dieser Mittel hinzu kommen. Jedes Staatsmitglied hat gerechten Anspruch auf die Theilnahme an diesen positiven Vortheilen des Bundesvereines zu machen. — Ist irgend ein Mittel in der Welt noch, wodurch das Wohlseyn aller durch die vereinten Kräfte kann befördert werden: so hat solches der Staat sich zuzueignen. —

§. 11.

Ueber diesen positiven Theil der Staatsorganisationskunde wird durch die nothwendige Klassifikation aller dem Menschen zur Erreichung seiner Bestimmung zugetheilten Mittel — in äußere und innere — ein ungemeines Licht verbreitet. Die-

se befinden sich im Menschen selbst; jene liegen außerhalb seiner Person. Der Reichthum an diesen macht den innern; der Reichthum an jenen, den äußern glücklichen Zustand eines jeden Menschen aus. Welcher Staat nur für einen dieser Zustände sorgt, erfüllt seine Obliegenheiten nur halb, und seine Bewohner werden sich keiner Wohlhabenheit — im vollen und edlen Sinne des Wortes — zu erfreuen haben.

§. 12.

Zu Folge der obigen Klassifikation theilt sich auch die positive Staatsverwaltung in zwei Hauptäste. Dem erstern ist das Geschäft zugetheilt für die Vervollkommnung des äußern Zustandes der gesammten Staatsbürgerschaft zu sorgen, und trägt um seines Gegenstandes willen den Namen Staatsökonomie, welche mit Staatsfinanzverwaltung nicht verwechselt werden darf. Letztere hat sich mit den Beiträgen des Vermögens zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu beschäftigen, und gehört zum materialen oder konstitutiven Theil des gesammten Staatshaushaltes. Jene hat das Amt einer guten Hausmutter zu verwalten, die jeden ihrer Leute zu der für ihn geeigneten Arbeit in ihrem Hauswesen anstellt, aber auch zugleich dafür sorgt, daß jedem für seinen Fleiß die verdiente Portion an Lohn und Lebensgenusse zu Theil werde.

Anmerkung. Sollte unsern Staatsökonomen dieser Begriff von ihrer Wissenschaft und ihrer Bestimmung im Staate fremd seyn: so würde dieß nur die Nothwendigkeit beweisen, daß sie künftig durch Hülfe der Staatspädagogik hierzu zweckmäßiger gebildet werden müßten.

§. 13.

Wir verlassen diesen ersten Hauptthеil der positiven Staatsverwaltung, um endlich auf den von uns gesuchten zweiten zu kommen, dem die Vervollkommnung des innern Zustandes des Menschen, oder der im Menschen selbst liegenden Mittel, dem höchsten Gute immer näher zu kommen, hiermit noch zuzutheilen ist. Und diesen nicht minder wichtigen Theil des Staatshaushaltes nennet man öffentliche Erziehung. Hierbei wird folgende Erörterung das eigenthümliche Geschäft derselben noch genauer auffassen lassen. — Alle in uns liegende Mittel zum höchsten Gute bezeichnet man mit dem Worte Kräfte. Diese sind uns von der Natur in keiner andern Absicht mitgetheilt, als daß wir durch dieselben unsere Bestimmung zu erreichen suchen sollen. Sie dazu wecken, und ihnen diese zweckmäßige Richtung geben, heißt sie bilden. Dieses Bildungsgeschäft hat die öffentliche Erziehung durch eigene Anstalten zu besorgen. Es läßt sich daher die öffentliche Erziehung nicht genauer definiren, als wenn man sagt: sie sey der Inbegriff von Staatsanstalten, welche zur Absicht haben, allen Mitgliedern der Staatsbürgerschaft die zu ihrer Bestimmung nöthige Ausbildung ihrer Kräfte zu verschaffen.

§. 14.

So haben wir denn durch richtige Zergliederung des wahren Zweckes jedes vernünftigen Staatsvereins gefunden, daß die öffentliche Erziehung einen wirklichen Hauptthеil des Staatshaushaltes ausmacht, der nirgends vernachlässiget werden darf,

wenn

wenn nicht ein sehr wesentlicher Theil des vorgesetzten Zweckes Schaden leiden soll. Uns genügt jedoch keineswegs, sie hiermit als Staatsangelegenheit deduziret und ihr damit zugleich eine Hauptstelle unter den öffentlichen Anstalten, welche man zusammen Regierung nennet, zugesichert zu haben. Um es dahin zu bringen, sie ganz nach Verdienst zu würdigen, müssen wir auch noch zeigen, daß sie keinem andern Zweige des gemeinen Wesens an Nützlichkeit nachstehe; ja ihnen allen sogar in dieser Hinsicht selbst noch vorzuziehen sey. Wir werden deshalb dasjenige, was sie für das höchste Staatsinteresse zu leisten im Stande ist, unter mehrere Gesichtspunkte bringen, was im folgenden Abschnitte geschehen soll.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Würdigung dessen, was die öffentliche Erziehung zur Beförderung des Staatszweckes beizutragen hat.

---

§. 15.

Man hört so häufig aus dem Munde derjenigen, welche an der Spitze unserer Staatenregierungen stehen, daß ihnen nichts näheres am Herzen liege, als die Glückseligkeit der ihrer Vormundschaft anvertrauten Völker zu befördern. Diese Absicht ist allerdings sehr löblich, ob sie schon den gesammten Zweck des bürgerlichen Vereines nicht umfaßt. Wir wollen ihnen auch zutrauen, daß es von

ihnen ernstlich gemeint sey. Wer könnte auch der Wollust widerstehen, die in dem Gedanken liegt, durch die uns übergebene Vollmacht Millionen zu beglücken! Aber fast unbegreiflich ist es uns, wie man sich bisher schmeicheln konnte, diese Absicht schon dadurch zu erreichen, daß man alle Mittel aufboth, die äußere Wohlhabenheit der Staatsbürgerschaft zu befördern. Denn es gehört nur geringes Nachdenken dazu, um zu begreifen, daß die Vermehrung des Reichthums an äußern Mitteln zu einem glücklichen Daseyn selbst die nachtheiligsten Wirkungen für dasselbe hervorbringen müsse, sobald als die Kultur des innern Menschen vernachlässiget wird. Der ungebildete Mensch weiß jene entweder nicht zu gebrauchen, oder, was noch häufiger der Fall ist, er mißbraucht sie. Das thierische Wesen wird in demselben bloß Nahrungskräfte suchen, durch dessen geilen Wachsthum das edle Wesen gar bald erstickt wird. Der einzelne Mensch ist hierin mit ganzen Nationen einerlei Gesetzen des Verderbens unterworfen. Bei einem Volke, das reich an äußern Gütern, aber arm und verwahrloßt an edler Bildung ist, muß der Hang entstehen, nur in thierischer Lust, in Luxus, in Befriedigung der Leidenschaften das Glück des Lebens zu suchen. Daß jedes Volk auf diesem Wege, wie die Geschichte uns so häufig lehrt, stets seinen politischen Untergang sich selbst bereitete und seine vermeinte Herrlichkeit gar bald zerstörte, lassen wir dabei ganz außer Betrachtung, um bei dem Einzigen stehen zu bleiben, daß solche Regierungsprincipien zu einer bloß scheinbaren Glückseligkeit der Menschen führen, wofür jeder am Verstand Gesun-

de sinnliches Wohlleben erkennen muß. Sollen sie mithin aufhören, für ihre eigene Absicht selbstzerstörend zu seyn, so muß künftig von allen Regierungen strenge der Grundsatz eingehalten werden: Mit der Sorge für die Vermehrung des äußern Nationalwohlstandes muß sich die Sorge für die Vermehrung des innern Nationalwohlstandes — der Geistes- und Herzensbildung eines Volkes paaren, damit beide stets parallelen Fortgang gewinnen.

§. 16.

Weil wir einmahl bei dem Wohlseyn der Menschen halten, so wollen wir einen schärfern Blick auf die eigentlichste Quelle desselben werfen. Auch dies wird uns dahin führen, von der öffentlichen Erziehung eine wichtigere Ansicht zu gewinnen. — Von nichts hängt das Wohlseyn der Menschen unmittelbarer ab, als von der richtigen Kultur ihrer innern Kräfte. Um dieses zu beweisen, erinnern wir der Kürze wegen nur an den uns allen noch aus der Schule bekannten alten philosophischen Lehrsatz: daß das wahre Wohlseyn der Menschen mehr von ihm selbst als von Aussendingen abhänge. Was will doch dieser Satz im Grunde anderes sagen, als: es ist hauptsächlich von dem Gebrauche derjenigen Mittel bedingt, welche uns dazu in unserm Innern, in unsern Kräften angewiesen sind. Diese Kräfte müssen aber erst zweckmäßig geweckt und gebildet werden. Denn weder der rohe, noch der verbildete, sondern der richtig gebildete Mensch ist unabhängiger Gebie-

ther seines Wohlseyns. Wer sorgt nun für die richtige Bildung der Staatenbewohner? soll sie dem Zufalle überlassen bleiben, oder diesem vielmehr mit vereinter Macht entrissen und unter die Leitung der Vernunft gestellet werden? — Welches Verdienst hat daher die öffentliche Erziehung um das wahre Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, daß sie letzteres auszuführen und durch ihre Anstalten zur zweckmäßigen Bildung der Menschenkräfte einem jeden Staatsbürger gleichsam in die Hand zu legen sucht, was er seinerseits selbst unmittelbar zur Gründung eines wahren Wohlseyns beizutragen hat, und dessen Mangel ihm durch nichts äußeres in der Welt ersetzt werden kann.

§. 17.

Wir gehen noch einen Schritt weiter! Durch das Licht, welches die Philosophie unsern Tagen angezündet hat, ist die große Wahrheit besonders herausgehoben worden: daß Sittlichkeit der allerwichtigste Bestandtheil des höchsten Gutes sey, dem Glückseligkeit nur in verdienstlicher Proportion zugeordnet ist. Erhält mithin der Hauptheil des Zweckes bei dem großen Bundesverein der Menschen keine Pflege, wie kann man sich das Lob anmaßen, ein gutes Regiment zu führen; wie so thöricht seyn zu hoffen, wenigstens Glückseligkeit bei ihnen zu Wege zu bringen, wenn die allererste und nothwendigste Bedingung nicht erreicht wird? Wenn also die öffentlichen Pflegeanstalten für die Kultur der Menschen weiter gar nichts aufzuweisen hätten, als das Verdienst, daß durch sie die sittliche Bildung der Nation zweckmäßig geleitet werde: so würde sie

schon hierdurch allein auf die ehrwürdigste Stelle im Staatshaushalte Anspruch machen können.

§. 18.

Doch wir verlassen jetzt diese philosophisch-moralischen Gesichtspunkte für die öffentliche Erziehung, um zu den bloß politischen hinabzusteigen, die vielleicht ihrer Gemeinfaßlichkeit wegen auf allgemeinern Beifall und völligere Ueberzeugung sich eher Rechnung machen können. Wir fassen hierbei sogleich die Tendenz aller Staaten auf, erst dasjenige zu werden, was sie werden sollen, und bisher noch nicht sind. Noch haben wir keinen unter ihnen, der das aufgesteckte Ziel der Vollkommenheit erreicht hätte. Daher geht auch die Ehrbegierde jedes Staatenlenkers, wenn er ans Ruder tritt, vorzüglich dahin, sich in den Annalen seines Reiches den Ruhm zu erwerben, daß unter seiner Regierung der Staat sich merklich zu seinem höchsten Flor emporgehoben habe. — Auch philosophisch den Zustand der Staaten betrachtet, können wir ihn seiner wahren Bestimmung nach nur als einen Evoluzionszustand denken. So wie in der physischen Welt, so auch in der politischen gilt das große Gesetz: wo kein Fortgang ist, da ist Rückgang. Von höchster Wichtigkeit ist daher genau zu wissen, wovon das glückliche Fortschreiten eines Staats zum großen Ziele seines Vorhandenseyns hauptsächlich bedingt werde. Daß wir im Sinne haben, dieses Verdienst lediglich der öffentlichen Erziehung zuzusprechen, wird man schon vor unserm Einbekenntnisse vermuthen. Aber hier ist auch das Versprechen, daß die folgenden Paragraphen unsere Leser ganz für eben diese Ueberzeugung gewinnen

sollen, in so fern sie zu denselben jenen unbefangenen Sinn mitbringen wollen, der edle Wahrheitsfreunde durch und durch beseelen muß.

§. 19.

Es ist ein Lieblingswunsch unserer Tage, daß überall, an die Stelle unserer knechtischen Staatsverfassungen, liberalere, der Bestimmung des Menschen angemessenere treten möchten. Ob er schon bei dem ungebildeten leicht aufbrausenden Haufen in tadelnswürdigen Ungestüm übergegangen ist: so bleibt er doch an sich ehrwürdig, und verdient die Aufmerksamkeit, welche ihm bedachtsame Staatsmänner und selbst weise Regenten schenken. Das Knechtische in unsern Verfassungen kann nicht in der Länge mehr bestehen. Auch ist es offenbar, daß jeder freiere Staat sich zu mehr Wohlseyn und Macht erheben kann. Endlich will es selbst die Menschenliebe, daß wir unsere Brüder nicht als die Unfreien, sondern als die Freien behandeln sollen. — Die wahre Freiheit der Völker liegt aber nicht, wie man so allgemein irrig glaubt, in dem Repräsentationssysteme, sondern in der Zuziehung der gesammten Staatsbürgerschaft zur Ausführung der ihr von ihren Vorstehern weislich ausgesonnenen Rathschläge. Oder mit einem Worte: die Nation und ihre väterlichen Vorsteher müssen zur Willenseinigkeit gebracht werden. Dies kann bei unserm bestehenden Kollegialsysteme noch weit zweckmäßiger bewirkt werden, als bei jenem, dem Repräsentationssysteme, welches noch außerdem an Werth gegen letzteres weit zurückstehen muß. — Man bekenne sich jedoch zu welchem politischen Systeme man immer will: so

wird man der öffentlichen Erziehung dabei die wohlthätigste Rolle übertragen müssen. Unsere aufbrausenden Freiheitsmänner, welche glauben, mit dem Umsturze des bisher Bestehenden sey es gethan, haben sowohl aus Erfahrung gelernt, daß wir Menschen noch lange nicht so weit in der Erkenntniß der wahren Weisheit fortgerückt sind, um an die Stelle des ehrwürdigen Staatsbaues, des Werkes des Fleißes so vieler Jahrhunderte im Augenblicke, und noch dazu im Augenblicke der Leidenschaft, ein wahrhaft besseres zu setzen; als auch daß selbst die liberalste Staatsform eine Nation erfordert, die ihrer würdig sey, sonst ist sie von keiner Dauer, und wird nur dazu dienen, um eine noch drückendere Sklaverei an die Stelle der alten herbei zu führen. Kläre man mithin durch richtige Leitung der öffentlichen Erziehung die Menschen erst über ihr wahres bürgerliches Interesse auf, entreiße man sie erst der innern Sklaverei, ehe man sie von außen freier zu machen sucht, und bilde sie dadurch allmählig zur wahren Willenseinigkeit mit ihren Regierungen. Auch diejenigen Staatsmänner, welche für allmähliges Entlassen der Völker aus ihrer Unmündigkeit gestimmt sind, müssen die Nothwendigkeit anerkennen, eben diese Völker vorher zur wahren Mündigkeit an Geist zu erziehen, ehe man sie ohne Gefahr ihrem jetzigen Zustande entlassen kann. — Wer aber glaubt, das Streben der Völker nach größerem bürgerlichen Wohlstande ganz und gar hemmen zu können, der handelt zwar sehr konsequent, wenn er alles, was Erziehung heißt, so viel als möglich unterdrückt. Aber wehe dem, der sich in dieser sei-

ner Rechnung betrügt, und dem zwar das letzte, aber nicht das erste gelingt. Ein wahrhaft, durchaus gebildetes Volk, wie es der Zweck der Menschheit verlangt, wird keine Greuelthaten in seinem Innern verüben, und sich durchaus human auch gegen andere Nationen betragen.

Anmerkung. Man vergesse nicht den Einfluß, welchen die politische Denkweise der sämmtlichen Männer, welchen die Nationalerziehung anvertraut ist, auf die Stimmung eines ganzen Volkes gewinnen kann: so wird man unsere freimüthige Auseinandersetzung der großen Angelegenheit unserer Tage für Pädagogen aus dem rechten Gesichtspunkte zu würdigen wissen. Im Systeme der Staatspädagogik wird selbst dargethan werden, wie ein Volk zur größten Willenseinigkeit mit seiner Regierung zu leiten ist.

§. 20.

Man wünscht auch allenthalben einen mildern Geist der bürgerlichen Strafgesetze herbei. Schon ist man in der Kunde dieses so wichtigen Theils der Gesetzgebung so viel vorwärts gerückt, daß man alle unedle und unrechtmäßige Principien der Rachsucht, der Wiedervergeltung, des abschreckenden Beispiels, des eingegangenen Vertrags und des blutigen Ansehens der Gesetze aufzugeben angefangen hat, und an dem hält, das Princip der Sicherheit als das allein gültige allgemein anzuerkennen, und zugleich die moralische Verbindlichkeit des Staats zu fühlen, überall wo es seyn kann, von dem strengen Rechte nachzulassen, um selbst gegen Missethäter das ewige Gesetz der Güte auszuüben. Aber mit Grund sieht man voraus, daß

durch solche mildere und gerechtere Gesetze der rohe, ungebildete Haufe der Menschen weniger von Missethaten werde abgeschreckt werden, der Zustand der Menschen weit unsicherer als bisher, und die Last des Staates, um durch anderweitige Maßregeln diese Sicherheit wieder herzustellen und die Menge der Verbrecher gehörig zu bewahren, unendlich vergrößert werden muß. Wir halten mithin an der Alternative: Entweder wir kehren zu ungerechten und grausamen Strafprincipien zurück, und verschließen unsere Herzen der Menschlichkeit, um — koste es den Missethätern was es will, selbst sein heiligstes, das Leben, wenn es uns nur nicht viel Mühe und Aufwand kostet — unsern Zustand gefahrloser zu machen: oder wir bleiben bei dem heiligen Grundsatze stehen, nur nicht um des Nutzens willen von der Gerechtigkeit abzuweichen, sondern lieber die Maßregeln zu ergreifen, welche uns die Gottheit angewiesen hat, dennoch die größte Sicherheit in unsern Staaten herzustellen. Unter diesen Maßregeln stehet wieder Verbesserung der öffentlichen Erziehung oben an. Sie vermag solche Menschen zu erziehen, die sich auf ehrliche Weise gut zu ernähren wissen, ihre Leidenschaften zu beherrschen im Stande sind und denen das Leben, das Eigenthum und das Wohl aller ihrer Menschenbrüder heilig ist. Der bei weitem größere Theil aller Verbrecher ist, wie alle Akten klar besagen, aus der Klasse derer, die von unsern Staaten selbst in Absicht ihrer Erziehung unverantwortlicher Weise vernachlässiget worden sind. Wessen Missethat müssen eigentlich solche Schuldopfer der Rache büßen?

Anmerkung. Auffallend ist es, daß gerade diejenigen Fürsten zu abschreckenderen Strafen zurückkehren, in deren Landen bis jetzt von der Aufstellung eines bessern Systems der öffentlichen Erziehung die Rede war. Preußen zeichnet sich auch hierin musterhaft für andere aus!

§. 21.

Der Stolz unserer meisten Europäischen Staaten bestehet in der bürgerlichen Rechtsverwaltung. Man glaubt durch die bestehenden Gesetze die Grenzen des Mein und Dein vollkommen berichtiget, die richterliche Hülfsmacht zu ihrer Vollstreckung gehörig organisiret zu haben. Gleichwohl wird der innerliche Krieg zwischen dem Mein und Dein zu keiner Zeit stärker als in unsern Tagen geführt; niemals ist man mehr in Gefahr gewesen, auf eine Art um das Seinige gebracht zu werden, wobei uns weder die Gesetze schützen, noch die Richter, wenn auch jene sich für uns erklären sollten, uns zu Recht verhelfen können. Aus dieser Erfahrung fließt offenbar die Lehre für unsere Staaten: Gesetze und richterliche Anordnung reichen nicht zu, um das hervorzubringen, was wir durch dieselbe hervorzubringen suchen. Sie sind nur eines der schätzbaren Mittel, welche uns angewiesen sind, innern Frieden und Gerechtigkeit unter den Menschen zu bewahren. Das bei weitem schätzbarere Mittel ist, den Menschen wahren Gerechtigkeitssinn durch richtige Erziehung beizubringen. Dann erfolgen die Handlungen des Friedens und der Gerechtigkeit von selbst, welche erst die Gesetze erzwingen müssen; dann werden sich selbst diese Arten von Friedensstöhrungen, rechtliche Streitigkeiten, vermindern;

dann kann man hoffen, selbst in solchen Fällen weniger um das Seinige betrogen zu werden, über welche die Gesetze noch nicht so glücklich waren, eine völlig erschöpfende Rechtsregel zu finden wie z. B. beim Kauf und Verkauf zur Bestimmung des gerechten Preises. Man erkenne folglich an, daß auch in dieser Hinsicht durch öffentliche Erziehung des Guten unendlich viel bewirkt werden kann, und laut der bei allen Bürgern sich äußernden Sehnsucht nach einem bessern innern Gerechtigkeitssinne der Menschen auch bewirkt werden soll.

§. 22.

Ist denn auch dies das Einzige, was wir uns ersehnen: vor ungerechten Mißhandlungen im Staate gesichert zu seyn? Geht unsere Forderung nicht noch weiter? Nehmen wir bloß die Gerechtigkeit und nicht auch die Liebe unserer Mitbürgerschaft in Anspruch. Ja so ist es, zu einem für uns vollkommen glücklichen bürgerlichen Zustand gehört nicht bloß, daß uns von niemand Unrecht geschehe; sondern auch daß jeder, so viel wie möglich, von dem Sinne beseelt werde, das Wohl der Menschenbrüder zu befördern, zu der Erheiterung und Erleichterung ihres Lebens beizutragen, und ihnen zuweilen auch selbst durch Erlassung rechtlicher Forderungen ein edles Opfer der Menschenliebe zu bringen. — Wie? Staatenvorsteher! ahndete Euch denn nie etwas von diesem großen bürgerlichen Bedürfnisse? Nehmt ihr denn nicht immer selbst auch den Sinn der Güte eurer Mitbürger in Anspruch, und fühlt ihr nicht euer bürgerliches Glück getrübt, wenn ihr Lieblosigkeit erfahret? O gewiß würde dies dem Glücke aller Staa-

tenbewohner erst die Krone aufsetzen, wenn alle so brüderlich gegen einander gesinnet wären, als sie nicht nur seyn sollen, sondern auch wirklich seyn könnten, hätte man sie nur bisher — dazu zweckmäßig erziehen wollen.

§. 23.

Auch in den andern Theilen des Staatshaushaltes beeifern sich unsere Regierungen, mehr Vollkommenheit hervorzubringen. Diese wird aber von zweien Dingen hauptsächlich bedingt; erstlich von größerem Anbau der Künste und Wissenschaften, und dann zweitens von einer größeren Empfänglichkeit des Volkes für die ihnen von oben ertheilten Rathschläge und angebothenen Hülfsmittel zur Erhöhung ihres äußerlichen Zustandes. Wo Künste und Wissenschaften unangebaut liegen, da geht es mit keiner wahren Industrie des Volkes vorwärts: der Handel liegt darnieder, oder befindet sich in fremden Händen; die Menschen wissen nicht, den Reichthum zu benutzen, den ihnen die Natur auf der Oberfläche der Erde sowohl als im Innern derselben angebothen hat; und noch weniger verstehen sie ihre eigene Kraft mit den Kräften der Natur zu vereinigen, um sich die Aussenwelt immer unterthäniger zu machen. Vorurtheile lähmen die Verstandeskräfte ungebildeter Völker, Aberglaube fesselt ihre Willenskräfte zu einem freiern Auffluge, und Gewohnheit macht sie träge und unbeholfen. Statt, ihr Männer von Ansehen, hierüber zu schmähen, baut, wie die Staatspädagogik euch lehrt, in allen Ländern die Künste und Wissenschaften mehr an, sorgt besser für die Verstandeskultur der Menschen, bringt die gewon-

nenen bessern Kenntnisse in allgemeinen Umlauf, und eure Klagen werden verschwinden. Das Volk fürchtet sich dann nicht mehr vor Kometen und Irrlichtern, es zieht Quacksalber nicht mehr geschickten Aerzten vor; es hört auf die Stimme väterlicher Rathschläge bei Landesübeln, es verbessert seine Heerden, erhöhet die Kunst des Ackerbaues, lernt den Werth besserer Maschinen schätzen, wird in Stand gesetzt, den größern oder mindern Vortheil bei Produkten zu berechnen; lernt ihnen immer nützlichere und schönere Formen zu geben rc.

§. 24.

Jedoch soll es nicht nur in diesen, sondern in allen Theilen mit unsern Staaten besser vorwärts gehen, so übersehe man die Generalbedingung von dem allen nicht. Und diese bestehet in einer zweckmäßigern Bildung der gesammten Staatsdienerschaft. Je mehr eine Nation sich des Glücks zu erfreuen hat, alle Zweige des Staatshaushaltes mit durchaus rechtschaffenen, geschickten und thätigen Männern besetzt zu sehen: desto kräftiger wird sie zum großen Ziele ihres gesellschaftlichen Vereines vorwärts schreiten. Wer hat denn nun für die regelmäßige Bildung aller Staatsbeamten zu sorgen, jeder Staat selbst durch das Organ der öffentlichen Erziehung. Je schlechter dieses beschaffen ist, desto schlechtere Beamten wird er erhalten, und die würdigen nur eine Ausnahme von der Regel seyn. — Man blicke hierbei auf so manchen europäischen Staat, dem man Mangel an Aufklärung in der Religion, eine schlechte Justiz, eine elende Polizei, Mangel an Industrie rc. vorzuwerfen hat! Würde dies Loos jene Staaten tref-

fen, wenn jeder dieser Zweige des Staatshaushaltes mit tüchtig gebildeten Männern besetzt wäre?" — Man hat die Belege zu dieser Wahrheit jedoch noch näher. Leben wir nicht in Deutschland, das uns so häufig Gelegenheit giebt, zugleich mehrere seiner kleinern Staaten genauer kennen zu lernen? Wer hat von uns im Kreise seiner Erfahrung nicht wahrgenommen, daß daselbst überall die einzelnen Theile des Staatshaushaltes genau in dem Zustande sich befinden, als es sich von der Beschaffenheit der Bildung der ihm vorstehenden Staatsdienerschaft erwarten lässet? — Ja unwidersprechlich gewiß ist es, ihr Staatenvorsteher: es liegt nicht sowohl am Volke, nicht sowohl an dem Boden den es bewohnt, nicht sowohl an der Verfassung — als hauptsächlich mit an dem Korps eurer Gehülfen, wenn eure schönsten Wünsche und weisesten Plane nicht ausgeführt werden.

§. 25.

Was wir bisher über die politische Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung aus einander gesetzt haben, mag zwar sich Ueberzeugung bei denjenigen Staatsmännern versprechen dürfen, welche für den innern Staatshaushalt zu sorgen haben; aber der diplomatische Theil derselben, welcher sich mit dem äußern Verhältnisse der Staaten beschäftigen muß, hat für nichts Sinn als für die Aufbringung einer größern Macht, um durch diese sich mehr Einfluß in dem großen Weltregimente zu verschaffen. Wie doch diese Männer bisher die Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung übersehen konnten! Die Urquelle aller Staatsmacht liegt in dem einzelnen Menschen, die zusammen einen

Verein menschlicher Kräfte abgeschlossen haben. Je mehr die in ihnen vorhandenen Kräfte geweckt und ausgebildet werden, zu einer desto größern Summe wächst die gesammte Staatsmacht heran. Ja laßt uns noch tiefer in dies bisherige Staatsgeheimniß eindringen! Der Geist des Menschen ist die Hauptquelle aller politischen Kraft. Je reiner er die ihm nothwendigen und nützlichen Kenntnisse auspräget; je wahrer er die Bedürfnisse seines Daseyns auffaßt; je mehr er seinen Körper und seinen Willen zu beherrschen gelernt hat; je besser er es versteht, die Aussenwelt seiner Herrschaft zu unterwerfen: ein desto kräftigeres und vollkommneres Wesen stehet der Mensch alsdann vor uns. Laßt eine ganze Nation solche stattliche Wesen werden — welchen Verein menschlicher Kraft müssen diese bilden, was muß sich mit derselben ausrichten lassen, welches Uebergewicht ihnen selbst über zahlreichere, aber minder gebildete Staaten unfehlbar zu Theil werden? O ihr, die ihr so gerne stets nur von der nothwendigen Erhöhung der Macht des Staates sprecht — fühlet daß ihr bisher keine Macht zu erzeugen verstandet!

§. 26.

Diese diplomatische Ansicht der öffentlichen Erziehung führt uns zu einer noch höhern, womit wir die Darstellung ihrer Wichtigkeit beschließen wollen. Gleich als an einem Gängelbande werden die Völker der Erde durch den Gedanken an zu erlangende Weltherrschaft dahin geleitet, den endlichen großen Verein der ganzen Menschheit zu Stande zu bringen. Es liegt ihnen nicht bloß an ihrer Erhaltung, wenn sie alle Vortheile mit listiger Ge-

wandtheit benutzen, ihr Ansehen über das Ansehen anderer Völker zu erheben. Immer schwebt ihnen, wenn auch in noch so großer Entfernung, die dereinstige Möglichkeit vor Augen, von Umständen und den Fehlern anderer Regierungen begünstiget in eine immer höherer Rangklasse zu treten, und endlich die große, herrschende Nation zu werden. Das Mittel, durch welches sie dahin zu wirken strebten, war ihnen bisher immer nur physische Macht. Ahndete es denn bisher keinem Anführer der Völker, daß nur der Geist solche hohe Dinge auszuführen vermag? Bildet den Geist eures Volkes vollkommen aus, und es ist eben dadurch von der alle Schicksale nach Gesetzen ordnenden ewigen Weisheit berufen, die größte Rolle auf dem großen Schauplatze der Erde zu übernehmen, die Rolle eines Vormundes aller noch unmündigen Völker. Alle physische Macht vermindert sich durch Gebrauch; nur die geistige hat das Vorrecht, sich hierdurch immer mehr zu vermehren. Nicht jene ist würdig, den Thron der Weltherrschaft einzunehmen — darum dient ihr jede errungene Stufe zu derselben nur zur Größe ihres Falles, — sondern diese soll einst sich alle physische Gewalt unterwerfen. — Geschichte, große Lehrerin der Völker! wie schlecht wirst du bis jetzt noch verstanden; und wie oft wirst du noch deinen Griffel nehmen müssen, um den Verfall und den Sturz großer Staaten aufzuzeichnen, die nur nach äußerer größerer Macht strebten, und die größte, haltbarste im Innern der Menschen, statt in immer größere Aufnahme zu bringen, unangebaut liegen ließen und sie ohne Leitung der Verderbniß Preis gaben!

Anmerkung. Ob wohl jene Generationen von Römern — d. i. jene Masse von Geisteskraft — die sich unter einem Cäsar vereinigte, gleiches Schicksal später hin unter Romulus Augustulus würde gehabt; oder die unter letzterem lebende Generazion früher in die Reihe der Dinge verpflanzt eben so große Thaten wie jene frühere würde vollführt haben? Von gleicher praktischen Wichtigkeit ist die Frage: was für eine politische Rolle z. B. die Türken und Engländer auf dem Europäischen Schauplatze spielen würden, wenn man die Masse von Bildung aus den Köpfen der einen Nation in die Köpfe der andern versetzen könnte?

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten, Schuldigkeiten und Rechten des Staates in Hinsicht auf öffentliche Erziehung.

---

§. 27.

Noch sind wir nicht so glücklich, eine Völkermoral zu besitzen, auf die wir uns hierbei berufen könnten. Gleichwohl liegt jedem die Wahrheit vor Augen, daß es auch Pflichten giebt, welche jeder Staat sowohl gegen sich selbst, als auch gegen die übrigen Völker des Erdbodens, oder die ganze Menschheit zu erfüllen hat. Ein Staat ist nichts anderes als ein organisirtes Kongregat von Menschen. So wie die Moral an sie einzeln die Forderung zu machen berechtiget ist, einen solchen Gebrauch von ihren Kräften zu machen, welcher den Pflichtforderungen der Vernunft entspricht: eben so nimmt sie auch solche zusammen in Anspruch, ihre vereinten Kräfte den Vernunft-Gebothen in al-

ler Demuth zu unterwerfen. Aus diesem Grunde sagt man auch, daß jeder Staat eine moralische Person ausmache. — Ist es demnach Pflicht für jeden einzeln betrachteten Menschen sowohl für seine eigene Ausbildung alle mögliche Sorgfalt zu tragen, als auch willig beizusteuern, daß die Erziehung der gesammten Menschheit immer mehr Fortgang gewinne: so ist es auch Pflicht für ihn, in Vereinigung mit andern betrachtet, gleiche Forderung zu beobachten. Jeder einzelne Mensch hat daher, in wie fern er Staatsbürger ist, und sein Wille und seine Kräfte folglich einen integrirenden Theil des abgeschlossenen Vereines ausmachen, nicht nur seine Stimme dahin zu geben, daß die öffentliche Erziehung dasjenige werde, was sie werden kann und soll, sondern auch willig beizusteuern, damit sie es zum Heil des Staats und der Menschheit wirklich werde.

§. 28.

Was von den Pflichten der einzelnen Menschen, in wie fern sie eine Staatsgesellschaft ausmachen, hier oben gesagt wird, das muß auch ins besondere sowohl denen an das Herz gelegt werden, welche als höchste (erbliche oder nicht erbliche) Staatsbeamten, die Leitung des gesammten Staatsinteresse (d. h. die stets fortrückende Annäherung der ganzen vereinigten Menschenmasse zum Besitze des höchsten Gutes) auf ihrem Gewissen haben; als auch denjenigen Staatsdienern, die diesen Zweig der öffentlichen Angelegenheit, wir meinen die Nationalerziehung, treulich zu besorgen, aufgestellt worden sind. Sie sind Gott und ihrem Gewissen dafür verantwortlich, wenn sie sich in einer so höchst wich-

tigen Sache nachlässig beweisen, und bringen sich sowohl bei ihren jetzigen Zeitgenossen als auch bei der Nachwelt um diejenige Achtung, welche man nur allein moralisch gesinnten Staatspersonen zollen kann, und die keine von ihnen leichtsinniger Weise verscherzen sollte, wenn sie auch nur nach politischen Gründen zu handeln gewohnt sind.

§. 29.

Wir gehen noch einen Schritt weiter, und machen an eben diese Staatsbeamten, als Stellvertreter der in Verein handelnden Nation, die Forderungen geltend, welche rechtlicher Weise jedes Staatsmitglied an die gesammte Staatsgesellschaft zu machen hat, und die wir eben deswegen mit dem Worte Schuldigkeiten bezeichnen, welches weit passender als das bisher gebräuchliche — den Römern nur nachgebildete — Wort Verbindlichkeiten ist. Sie sind schuldig (vollkommen oder rechtlich verpflichtet) sich der öffentlichen Erziehung mit allem Ernste und der eifrigsten Thätigkeit anzunehmen, in wie fern sie es übernommen haben, im Namen der ganzen Staatsgesellschaft für die Erreichung des gesammten Zweckes ihrer Vereinigung alle mögliche Sorge zu tragen. Die Zeiten sind vorüber, wo man glaubte, die obrigkeitlichen Personen hätten nur Rechte und keine Verbindlichkeiten; die bürgerlich vereinigten Bürgermassen nur Verbindlichkeiten gegen ihre eigenen Staatsdiener, aber keine Rechte. Gerade diese wechselseitigen Schuldigkeiten und Rechte sind die wesentlichen Bande, welche Volk und Obrigkeit vest umschlingen müssen, um dem Vereine den vollesten, thätigsten Gesundheitszustand zu verschaffen. Es stehe daher hier mit großen Worten:

ten: alle Staatsbeamten können von der Staatsbürgerschaft rechtlich belanget werden, wenn sie in Absicht der öffentlichen Erziehung ihre Schuldigkeit nicht thun. Ist kein Gericht hierzu eigends vorhanden, so ist die ganze vernünftige Zeitgenossenschaft, so ist die noch strengere Nachwelt Richter über alle hierüber laut werdende Klagen.

§. 30.

Obgleich dies ganze Werk nichts anderes als eine systematische Aufzählung aller Schuldigkeiten des Staates in Absicht auf Nationalbildung ist: so müssen wir jedoch die Vorsteher desselben hier an drei besondere oder Hauptobliegenheiten erinnern. Die erste ist: die öffentliche Erziehung soll in jedem Staate in eben dem Grade zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden, als sich die Einsicht von den dahin führenden Mitteln vermehret, und die dabei nöthigen physischen Staatskräfte zunehmen. Unser gesammter Zustand, mithin auch unser bürgerlicher ist, wie wir schon oben berührten, ein Evoluzionszustand. Nur nach und nach können die Menschen aus und durch sich selbst dem hohen Ziele ihrer Bestimmung näher kommen. Einsicht und physisches Vermögen muß sich vorher in grösserer Quantität erzeugen, ehe man einen Schritt dahin vorwärts thun kann. An beiden ist gegenwärtig in den allermeisten Staaten ein Ueberfluß; die einzige und fast allgemein gewordene Klage besteht wenigstens in Absicht auf Verbesserung der öffentlichen Erziehung darin, daß man von dieser zu Tage beförderten Kenntniß, und von dem bis jetzt

bereits vorhandenen physischen Vermögen so wenig ernstlichen Gebrauch machen will. Wo bisher auch für die so nothwendige Reform der öffentlichen Erziehung etwas geschehen ist, da stehet gewöhnlich dieses Etwas in so geringer Proportion zu dem, was geschehen könnte und geschehen sollte, daß wir fast allen Staaten-Vorstehern zurufen müssen: ihr müsset eilen, weit mehr für diese so höchstdringende Angelegenheit zu thun, wenn ihr nicht bei den Riesenschritten, welche die staatsbürgerliche Aufklärung nimmt, euch in der Geschichte auf eine unzierliche Weise verewigen wollet.

Anmerkung. Man halte unsere Aeußerung nicht für zu strenge, sondern vielmehr für zu milde. Ich berufe mich auf die Vorsteher des Erziehungswesens in allen Ländern, die selbst am besten mit mir wissen, wie elend es in diesem Fache aussieht! Welche kritischstatistische Uebersicht des Zustandes der öffentlichen Erziehung in den vornehmsten Staaten ließe sich nicht schreiben? Aber man muß sich schämen, der Nachwelt unsere Blößen so nackend hinzustellen.

§. 31.

Eine zweite Hauptobliegenheit der Staatsobern bestehet darin, die öffentliche Erziehung zu einem allumfassenden Ganzen zu erheben. Bis jetzt hat man in diesem Stücke fast nirgends noch das volle Bedürfniß des Staates aufgefaßt, und bleibt daher immer nur bei einzelnen Theilen der Nationalbildung stehen. So denkt man z. B. immer nur an den unmündigen Theil der Nation, die Jugend, als wenn der gesetzlich mündige Theil einer Leitung und Pflege in Absicht auf seine innern Kräfte nicht eben so sehr

bedürfe, zumahl da es überall so wenige am Geiste wahrhaft mündige Menschen giebt. Und selbst bei diesem einem Haupttheile der öffentlichen Erziehung, welcher die zweckmäßige Bildung der Nationaljugend ganz umfassen sollte, begnügt man sich gewöhnlich damit, sich der größern Menge 5 bis 6 Jahre lang anzunehmen, und auch dieses wieder auf eine mangelhafte Weise auszuführen. Die ganze im Staate vereinte Menschenmasse hat auf weise Unterstützung bei ihrer nie zu vollendenden Bildung zu rechnen, und man sollte für dieses Staatsbedürfniß stets vollständig zu sorgen bereit seyn.

§. 32.

Nicht minder beherzigungswerth ist die dritte Hauptobliegenheit des Staates, die gesammte Bürgerschaft dem vornehmsten Ziele menschlicher Bestimmung, der Sittlichkeit immer näher zu bringen. Der Grund, warum sittliche Bildung unter den Gegenständen der öffentlichen Erziehung besonders herausgehoben werden muß, liegt erstlich darin, weil Sittlichkeit die höchste Bedingung alles Strebens nach Wohlseyn ist. Sie ist derjenige Bestandtheil des höchsten Gutes, welchem Glückseligkeit nur in verdienstlicher Proportion zugeordnet ist. So wie kein einzelner Mensch ohne sittliche Veredlung für glücklich zu preisen ist, so auch keine Nation. In wie fern also die Staatswohlfahrt vorzüglich von den Fortschritten einer Nation in ihrer sittlichen Bildung bedingt wird: so muß auch mithin das Auge jeder Regierung vorzüglich über diesen Theil der öffentlichen Erziehung wachen. — Zweitens ist auch Sittlich-

keit an sich schon ein so würdiger, begehrungswerther Gegenstand, daß jeder Staat alle seine Kräfte aufbieten sollte, sich dieses erhabenen Gutes zu bemächtigen. Gelingt es ihm, tugendhafte Gesinnungen bei seiner gesammten Bürgerschaft allgemein herrschend zu machen: so tritt für ihn die Periode ein, wo er sich dem goldenen Alter seiner politischen Existenz mit Riesenschritten nähern wird.

§. 33.

Wir kommen auf die Rechte des Staats in Beziehung auf öffentliche Erziehung. Zuerst müssen wir den Beweis führen, daß jede Staatsgesellschaft, und in deren Namen ihre Repräsentanten, die Staatsvorsteher überhaupt das Recht haben, öffentliche Hülfsanstalten zur Erreichung der allen Mitgliedern nöthigen Bildung zu errichten. Es gründet sich solches ursprünglich auf das Recht, welches jedem Menschen zukommt, seine Kräfte nach Willkühr zu benutzen, so lange dadurch die Rechte anderer Personen nicht verletzet werden. Durch das Bundesverein der Menschen, gemeinschaftlich den Zweck der Menschheit zu verfolgen, haben sie auch jenes Recht vereiniget, unter obiger Bedingung ihre zusammengebrachten Kräfte nach Willkühr zu der vorgesetzten Absicht zu benutzen. Als vernünftige Wesen müssen sie auch den Vorsatz haben, sich einander gemeinschaftlich die Hände zu biethen, um die positiven Bedingungen des Menschheitszweckes zu erfüllen, wohin die zweckmäßige Weckung und Richtung der in uns liegenden Kräfte gehört. Da nun dieses Wollen innerhalb des gemeinschaftlichen Rechtsgebiethes liegt: so ist auch jeder Staat befugt, die

Erziehung aller zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen.

§. 34.

Von größerer Wichtigkeit, aber auch zugleich von größerer Schwierigkeit ist die genaue Bestimmung des Umfangs dieses Befugnisses, oder der Grenzen der rechtlichen Gewalt des Staates in öffentlichen Erziehungsangelegenheiten. Nur allzuhäufig lässet man sich in der Welt zu Ungerechtigkeiten verleiten, weil man sich wohlwollender Absichten bewußt ist, und sich dabei auf den falschen Grundsatz berufen zu können glaubt: der Staat ist zu allem befugt, was seinem Zwecke beförderlich ist. Ein Satz, der schon um seiner Gefährlichkeit willen allgemeines Entsetzen erregen sollte. Es läßt sich aber auch seine Unrichtigkeit so leicht darthun, daß es Verwunderung erregen muß, wie noch so viele Leute von Bildung sich auf denselben als ein untrügliches Axiom berufen können. Ist denn nicht unser Bestreben nach Erreichung unserer Bestimmung rechtlich bedingt? Sind uns nicht Grenzen angewiesen, innerhalb welcher wir nur thätig seyn dürfen? Und wie kann jemals dasjenige, was für den einzelnen Menschen unrecht ist, dadurch Recht werden, wenn er es mit mehreren zugleich ausübt? Gute Zwecke heiligen niemahls ungerechte Mittel. Das Princip der Gerechtigkeit muß allen Handlungen aus Güte vorangestellet werden. Jede Ungerechtigkeit ist eine so große Uebelthat, daß sie von keiner Wohlthat jemahls aufgewogen werden kann. Sich vor der ersten sicher zu stellen, ist daher vorangehender Zweck jedes Staatsvereines. Niemand lasse

es sich daher mehr einfallen, auf Unkosten der Gerechtigkeit der in Staaten lebenden Menschen wohlthätig zu werden. Er verdient sich damit keine Ehren- — sondern nur eine Schandsäule.

§. 35.

Um die Rechte des Staates im Erziehungsfache genau bestimmen zu können, muß man vorher alle diesem Zweige des öffentlichen Haushaltes zugetheilten Geschäfte in zwei Klassen eintheilen, nämlich in ursprüngliche und hinzugekommene. Unter jenen begreifen wir diejenigen, welche aus dem Zwecke, der Vervollkommnung des innern Zustandes der vereinten Menschen gemeinschaftlich zu Hülfe zu kommen, unmittelbar abzuleiten sind; unter den letztern verstehen wir diejenigen Geschäfte, welche aus einem andern Unterzwecke entspringen, aber der nahen Verwandtschaft wegen diesem Theile des Staatshaushaltes zur Mitbesorgung übertragen sind. Zuerst wollen wir die rechtlichen Grenzen für die erstern zu bestimmen suchen.

§. 36.

Wir gehen hierbei von dem allgemeinen Grundsatze aus: die Befugniß der obersten Staatsgewalt kann nie die Grenzen des von der Staatsgesellschaft erhaltenen rechtlichen Auftrags überschreiten, sondern muß sich nothwendiger Weise auf denselben einzig und allein einschränken. Dieser Auftrag kann nun in Absicht auf Erziehung nur dahin laufen, die Mittel aufzustellen, wodurch sich jeder Mensch die zu seiner Bestimmung nöthige Ausbildung seiner Kräfte verschaffen kann. Mehr als dieses können

die sich vereinigenden Menschen nicht einfallen lassen, erreichen zu wollen. Ein Aufdrängen der Mittel, ein gewaltsames Anhalten der Menschen zum Gebrauche derselben, würde mithin nicht nur die Grenzen des empfangenen Auftrags überschreiten, sondern auch den Staat in der allerersten Bedingung zur Erreichung seines Zweckes verletzen. In der allen zu gewährenden Sicherheit ist vorzüglich diejenige mit einbedungen, daß wir als selbstständige Wesen selbst für unsre Wohlfahrt, so weit es uns gut dünkt, Sorge tragen dürfen, ohne welche Selbstständigkeit der Mensch auch nie moralisch gedeihen, oder zum Vermögen gelangen kann, seinen Willen selbst nach den Forderungen der Vernunft zu beherrschen. Hieraus ziehen wir denn die Folgerung: alle Handlungen der Staatsgewalt, die in diesem Auftrage enthalten sind, entsprechen der Gerechtigkeit; diejenigen aber, welche über diesen Antrag hinausgehen, sind Ungerechtigkeiten zu nennen.

§. 37.

Man gebe sich bei der Ansicht dieser strengen Grundsätze nicht dem gewöhnlichen kleinmüthigen Zweifel hin: ob wir Menschen auch viel Gutes werden bewirken können, wenn wir mit edlem Starrsinne nie von der Regel der Gerechtigkeit abweichen wollen. Erstlich muß es ewiger, unabweichlicher Grundsatz des rechtschaffenen Staatsmannes bleiben, nie mehr Gutes in der Welt bewirken zu wollen, als uns von der höchsten Regierungsbehörde derselben zu bewirken erlaubt ist. Und diese Erlaubniß umfaßt eben so wohl das rechtliche und moralische, so wie das physische Kön-

nen. So sehr uns bei Aufstellung dieses Systems der öffentlichen Erziehung am Herzen liegt, durch dasselbige aufs kräftigste mit andern hinzuwirken, daß überall die Menschen zur höchsten Ausbildung ihrer Kräfte gelangen mögen: so unterwerfen wir daher dennoch alle unsere frommen Wünsche jenem ersten, und erhabensten Gesetze, das uns Unrecht zu thun verbeut. — Zweitens fürchte man nicht, daß ein besonderes Uebel daraus entstehen werde, wenn wir es der Willkühr der einzelnen Bürger anheim stellen, ob und welchen Gebrauch sie von den für sie in Bereitschaft gehaltenen Hülfsmitteln machen wollen. Sind diese Mittel das, was sie seyn können und seyn sollen, so werden sie von den Menschen schon um deßwegen geschätzt und benutzt werden, weil das wahrhaft Nützliche jederzeit die menschliche Natur auf ihrer Seite hat. Man gehe nur dabei mit der nöthigen Klugheit zu Werke, unsern Mitbürgern dieses Anerkenntniß abzugewinnen. Daß sich aber dennoch hin und wieder Menschen finden werden, die nicht in dieser Hinsicht sich betragen, wie sie als vernünftige Wesen sollen, können wir aber auch dann nicht verhüten, wenn wir die öffentliche Erziehung zu einer Zwangsanstalt im Staate erheben würden, zumahl, da alsdann die Menschen nur um so abgeneigter werden möchten, sich unsern Anordnungen blindlings zu unterwerfen. Daß aber unvernünftiger Eigensinn hierbei nicht auch Unschuldigen, z. B. Kindern pflichtvergeßner Eltern nachtheilig werden kann, ist durch die Schranken elterlicher Gewalt verhütet, von welchem Falle unten die Rede seyn wird, um die deßfalsigen obrigkeitlichen Rechte zu bestimmen.

§. 38.

Der von uns aufgestellte Grundsatz zur Bezeichnung der obrigkeitlichen Gewalt in der Bildungsangelegenheit einer Nation leidet in der wirklichen Welt keinen Widerspruch, so bald sie bloß den volljährigen Theil derselben betrifft; nur in Ansehung des unmündigen Theils oder der Nationaljugend ist man geneigt, dem Staat eine größere Gewalt einzuräumen. Wir müssen daher dieses Princip noch ins besondere hier dazu anwenden, um die Grenzen der Staatsgewalt gegen die elterliche Gewalt rechtlich zu bestimmen. Aus der Rechtswissenschaft wird man sich erinnern, daß Eltern über ihre Kinder eine eigene Art von Eigenthumsrechte zustehet, welches zum Unterschiede von dem sächlichen, das persönliche heißt. Vermöge dieses Rechtes kommt es ihnen persönlich zu, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Was andere von einem Näherrechte des Staates über diese Kinder, als Kinder des Vaterlandes geträumet haben, ist ein bloßer Nachlaut aus dem alten orientalischen Staatsrechte, nach welchem dem Regenten eines Landes, als Herrn desselben zugleich das volle Eigenthumsrecht über alle Einwohner zustand, und kann mithin jenem vor aller Vernunft vollgültigen Rechte der Eltern nicht entgegen gehalten werden. Mithin können wir auch in Absicht der Nationaljugend dem Staate keine andere Gewalt einräumen, als den Eltern durch Hülfsanstalten zur zweckmäßigen Bildung ihrer Kinder wohlthätig zu Hülfe zu kommen.

Anmerkung. Außer dem Gewinn, welchen an sich schon die öffentliche Erziehung einem jeden darbiethet, giebt

es auch noch politische Vortheile, welche die Eltern nöthigen, ihre Kinder Antheil an jener nehmen zu lassen. Diese werden jedoch erst aus dem Systeme sich erkennen lassen, weswegen wir sie hier nicht zur Verscheuchung obiger eitlen politischen Furcht geltend machen wollen.

§. 39.

Bei dieser Gelegenheit verdient die Frage eine besondere Erörterung: warum die alles anordnende Weisheit in ihrem Weltregierungsplane den Eltern eine solche Gewalt eingeräumt hat? Je mehr sie dazu dienen kann, auch die Herzen für die von uns aufgestellten strengen Grundsätze des Rechts zu gewinnen, um so mehr beeifern wir uns sie hier bündig zu beantworten. — Nur im Familienschooße kann der Mensch seine Elementarbildung zum Menschen erlangen *). Darum umschloß jene mütterliche Weisheit dies durch solchen Zweck geheiligte Asyl — die Wiege der Menschheit — mit einer rechtlichen Schutzwehr. Unser Herz zittert deswegen schon vor Wehmuth bei dem Gedanken, daß dieser schuldige Respekt für die erste Erziehungsanstalt des Menschen durch Verletzung elterlicher Gewalt je von einem Staatspädagogen aus den Augen gesetzt werden könnte. Wehe allen, die von Sophismen oder gutmüthigen Absichten verblendet ihre Hand herleihen, dies Heiligthum der Natur auch nur im mindesten in seiner Unabhängigkeit zu verletzen. Urtheile man nun über die Schimäre einiger Pädagogen, die im Ernste darauf angetragen haben, diese heili-

*) Siehe Archiv der Erziehungskunde für Deutschland. 2ter Band. S. 58, 59.

gen, von der Natur selbst angeordneten Erziehungsanstalten zu zerstören, und künstliche an ihre Stelle zu setzen. Alle Kinder sollten nach diesem Plane als Nationalgut den Eltern entrissen und solche in eigenen Anstalten erzogen werden. Waisenhäuser sollten die Familienerziehung ersetzen!! Gäbe es keine Familien in der Welt, was könnte man alsdann wohl von Staatswegen besseres thun, als eben solche Erziehungshäuser, Familien genannt, zu errichten? Wie gut ist es doch, daß die Menschheit vor Ausführung solcher Schimären sowohl durch das allmächtige Geschrei elterlicher Liebe, als auch durch die Kostspieligkeit derselben hinlänglich gesichert ist, da das Unrechtmäßige und Zweckwidrige nicht immer in der Welt davor schützen kann.

§. 40.

Nach der allgemeinen rechtlichen Bestimmung der obrigkeitlichen Gewalt in Ansehung der Nationalbildung können wir nun fortschreiten, die vornehmsten Rechtsame derselben aufzuzählen. Oben an stellen wir 1) das dem Staat allein zukommende Recht, öffentliche Erziehungsanstalten anzulegen. Oeffentliche Erziehungsanstalten sind aber solche, deren Gebrauchsrecht allen Bürgern zustehet. Privatanstalten hingegen sind im eigentlichen Sinne des Wortes nur solche, die von und für gewisse Familien errichtet sind, und auf deren Mitgebrauch folglich andere keinen Anspruch zu machen haben. Hieraus leuchtet der Grund von selbst ein, warum jene gemeinsamen Hülfsanstalten zu errichten, nur allein Sache des Staates ist, und diese neben jenen recht-

lichen Bestand finden. Für jene hat der Staat berufsmäßig zu sorgen: diese gehören zu den Familienzuständigkeiten.

Anmerkung. In unsern Staaten war es bisher Gewohnheit, auch Privatpersonen die Anlegung öffentlicher Erziehungsanstalten zu erlauben. Obgleich nichts gegen die Rechtlichkeit eines solchen Uebertrags obrigkeitlicher Rechte einzuwenden ist (der Staat könnte auch einer Gesellschaft die Besorgung des ganzen Erziehungswesens überlassen): so verräth er gleichwohl das Mangelbare eines Staatshaushaltes, bei welchem Privatpersonen ergänzen müssen, was sich als wahres Landes- und Staatsbedürfniß ausweiset. Wenn man sich auch Obrigkeitswegen — allenfalls zur Verwahrung der Landesherrlichen Hoheit! — das Recht der Oberaufsicht über solche öffentliche Privat-Anstalten (wer fühlt nicht den Widerspruch schon in diesen Prädikaten?) vorbehalten hat: so wird hierdurch von derselben jedoch keinesweges erfüllt, was sie selbst anzuordnen schuldig ist. Am allerwenigsten wird einem solchen Lande nachgerühmet werden können, daß daselbst das öffentliche Erziehungswesen ein nach einem Einheitsplane geordnetes vollständiges Ganze ausmache.

§. 41.

Der Staat hat auch 2) das Recht, diese Erziehungsanstalten einzurichten und unter beständiger Aufsicht zu halten. Dahin gehöret die Befugniß, das Lokale auszusuchen, das Materiale sowohl als das Formale zu bestimmen, beides nach der Reife des Zeitalters stets zu vervollkommnen, sich von allem, was vorgeht, genauen Bericht erstatten zu lassen, Visitationen vorzunehmen ꝛc.

Anmerkung. Bei allen diesen Rechten wird vorausgesetzt, daß die Staatsobern sowohl der Klugheit als der

Pflicht Gehör geben, welche beide ihnen gebiethen: sich alles zuzueignen, was das Nationalbedürfniß laut genug ausspricht, und die bessern Köpfe unter der Nation zur deutlichern Erkenntniß befördern.

§. 42.

Unter den Rechten des Staats verdient auch 3) die nur ihm zukommende Befugniß aufgezählet zu werden, die sämmtlichen Erziehungsbeamten anzustellen, ihnen eine billige Besoldung aus dem Vermögen der Nation auszuweisen und sie mit den nöthigen Instruktionen zu versehen. —

Anmerkung. Bei dieser Gelegenheit verdient der Mißbrauch, welcher sich bei Ernennung verschiedener Erziehungsbeamten hin und wieder eingeschlichen hat, daß einzelne Personen (Patronen) und Gemeinen dieses als ein Recht ausüben, eine ausdrückliche Rüge. Der Staat ist schuldig, für die Erziehung würdiger Diener zu sorgen, und er ist allein im Stande, jedem seinen Posten zu bestimmen. Einer Gemeine kann nur das Recht zukommen, gegen die Anstellung eines Mannes sich zu setzen, der sich ihres Zutrauens aus nachweisenden Gründen unwürdig gemacht hat. — Im Königreiche Baiern wird genau auf dieses Recht des Staates gehalten. Bloß Gutsbesitzern wird das Präsentationsrecht gestattet, wo solches herkömmlich war.

§. 43.

Endlich kommt auch dem Staate 4) das Recht polizeilicher Aufsicht über die sämmtlichen Erziehungsanstalten und den daran Antheil nehmenden Personen zu. Dahin gehöret das Recht, die angestellten Lehrer und Beamten durch gelindere oder stärkere Strafen von fahrlässigem, zweckwidrigem und ungehorsamen Betragen abzuhalten; ja selbst

im

im Falle, wo keine Nachsicht gegen Personen um des Staates Beste mehr eintreten darf, sie von ihrem Amte abzusetzen. Ingleichen das Recht, die an der Erziehungswohlthat einer solchen Anstalt theilnehmenden, zu einer für den Zweck derselben erforderlichen Ordnung im Unterlassungsfalle mit weiser Strenge anzuhalten.

Anmerkung. Da die Strafen gegen Beamte meistentheils als Zuchtmittel, um sie anzutreiben, künftig besser ihre Pflicht zu thun, angesehen werden müssen, und es mithin hierbei jederzeit auf Kenntniß des eigenthümlichen Karakters derselben ankommt, um sie weise abzumessen: so bleiben solche Verfügungen dem Kollegio überlassen, welches die nächste Aufsicht über solche hat. Aus gleichem Grunde muß man auch die disciplinarischen Strafen auf Schulen dem Ermessen der Lehrer anheim stellen, nur daß dabei von dem Princip der Gerechtigkeit ausgegangen und die Jugend gegen die Ausbrüche der Leidenschaft sicher gestellet werden muß. — Wirkliche Untauglichkeit zu einem Amte, nicht zu hebende Fahrlässigkeit in Verwaltung desselben, hartnäckiger Ungehorsam, und Handlungen, die den Erzieher um allen moralischen Kredit bei seinen Untergebenen bringen müssen, gehören aber unter die Fälle, worauf die Absetzung vom Amte in voraus gesetzlich bestimmt werden muß.

§. 44.

Nach den Regeln einer weisen Staatsorganisation muß dem Erziehungsdepartement auch noch 1) die obervormundschaftliche Aufsicht über die häusliche Erziehung übertragen werden. Den Rechten der Eltern stehen auch Rechte der Kinder gegen über. Diese haben nach Aussage der Rechtswissenschaft von jenen rechtlich zu fordern, nichts an der ihnen zu ihrer Bestimmung nothwen-

digen Bildung fehlen zu lassen, so weit sie dazu das physische Vermögen haben. Der Staat als Garant und Beschützer der Rechte aller Vereinigten hat daher auch das Recht und die Verbindlichkeit, Sorge dafür zu tragen, daß diese rechtlichen Ansprüche der Kinder an ihre Eltern nicht verletzet werden. Diese Oberaufsicht kann aber von dem Staate auf keine Weise zweckmäßiger ausgeübt werden, als wenn es von ihm seinem Organ der Nationalbildung mitübertragen wird. Dieses hat sich zu dem Ende durch seine untersten Beamten mit allen Familien in nähere Bekanntschaft zu setzen. Hierdurch kann es die schuldige Wachsamkeit über die elterliche Erziehung (eine höchstweise Kontrolle, welche die ewige Vorsehung zwar angeordnet hat, aber die von den Machthabern noch nicht überall in Anwendung gebracht worden ist) nicht nur ausüben, und die Eltern nöthigen Falls mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit gegen die Kinder anhalten; sondern auch auf eine väterliche Weise denselben durch weisen Rath zu Hülfe kommen, ihre Herzen für diese große Elternpflicht stets erwärmen, und sonst noch für Verbreitung nützlicher pädagogischer Kenntnisse und Hülfsmittel Sorge tragen.

Anmerkung 1. Man siehet auch hieraus, wie sich unsere Staaten zu einem so gutgeordneten segenbringenden Ganzen bilden könnten, wenn man nur von Oben herab aus ihnen ein solches gesegnetes Ganzes machen wollte.

Anmerkung 2. Jetzt wird es den Lesern allmählig klärer werden, warum man sich nicht bange werden lassen darf, den Zweck der öffentlichen Anordnung für Erziehung nur auf dargebothene Hülfsanstalten zu beschränken. Wenn auch Aeltern nicht Gebrauch davno

machen wollen, so kann der Staat sie doch zwingen, selbst für die nöthige Bildung ihrer Kinder zu sorgen. Sind sie klug, so werden sie die Wohlthat des Staates schätzen, durch welche ihnen entweder eigene Zeit oder schwere Kosten für besonders angenommene Lehrer ersparet werden. Man sage nicht, wozu nun diese Distinctionen, da beide Verfahrungsweisen zu einem Ziele führen? Wer die Wichtigkeit der Staatsmaxime zu schätzen weiß, überall nach der Regel der strengsten Gerechtigkeit zu handeln, der wird sich gewiß freuen, daß in diesem Systeme die Art und Weise ausgemittelt worden ist, wie der Staat seinen großen Zweck verfolgen kann, ohne Aelternrechte im mindesten zu verletzen. **Kinder bleiben ein heiliges Familiengut, aber unter der Aufsicht und Garantie des Staates.**

§. 45.

Nach eben diesen Grundsätzen ist dem Erziehungsdepartement 2) die **obervormundschaftliche Aufsicht** über die sämmtlichen **Waisenkinder** im Staate aufzutragen. Daß der Staat sowohl berechtiget, als auch schuldig sey, sich derselben väterlich anzunehmen, leidet keinen Zweifel. Hier haben wir nur nachzuweisen, daß er dies durch kein Organ besser verrichten kann, als dasjenige, welchem überhaupt die Nationalerziehung aufgetragen ist. Die Stelle treuer väterlicher und mütterlicher Vorsorge läßt sich nur durch solche Beamte ersetzen, welche es zu ihrem Lieblingsberufe gemacht haben, der Menschheit durch weise Besorgung ihrer Bildung zu dienen, sich deshalb mit der Erziehungskunst besonders vertraut gemacht haben, und dabei von Amtswegen ein sorgsames Auge auf die zweckmäßige Erziehung der Nationaljugend richten müs-

sen. Es ist daher eine fehlerhafte Organisazion in vielen bestehenden Staaten, daß man daselbst diese Erziehungsangelegenheit den Sicherheitsbeamten aufgetragen hat, für deren amtliche Bildung sie so wenig geeigenschaftet ist. Die Art und Weise, wie für solche Waisen bisher meistentheils gesorgt worden ist, hätte längst schon das Gefühl der Nothwendigkeit, mit dem Pupillenwesen eine Abänderung vorzunehmen, bei erleuchteten Staatsmännern bewirken sollen. Für die Armen, welche kein Vermögen zu verwalten haben, wird gewöhnlicher Weise nicht gesorgt, und damit also die der Vorsorge am meisten bedürftige Jugend ihrem blinden Schicksale Preis gegeben. Bei den vermögenden Pupillen selbst aber macht wieder die Verwaltung ihres Vermögens die Hauptsache, und die Personenpflege nur Nebensache aus, die gewöhnlich dem als Vormund aufgestellten Bürger ohne Kontrolle überlassen wird.

Anmerkung 1. Man glaube ja nicht, daß diese Gebrechen aus der Luft gegriffen sind, um der Theorie zu Liebe das Pupillenwesen für das Erziehungsfach reklamiren zu können. Wem damit ein Gefallen geschehen kann, dem können wir aus dem Kreise unserer Erfahrung mittheilen, wie schlecht an so vielen Orten für die eigentliche Erziehung der Waisen gesorgt werde. Tief sitzt überall der politische Aberglaube, daß die Rechtsame des Staates als eine bloße Domäne zu betrachten sey, und daß es auch von diesen nur bei dem Pupillenwesen, keinesweges aber hier fast einzig und allein von Schuldigkeit des Staates handle! —

Anmerkung 2. Gegen die Regeln einer gesunden Staatsorganisazion hat man aber gefehlt, daß man hier und da die Armenpflege den Erziehungsbeamten, besonders

denen im Religionsfache aufgestellten, übertrug. Armenpflege ist lediglich den Staatsökonomiebeamten zu überlassen, deren schlechten Principien wir es überhaupt zu verdanken haben, daß die Armuth bei uns so groß ist, und immer größer zu werden drohet. Sie mögen daher selbst dafür sorgen, daß die Fehler ihrer schlechten Verwaltung wieder gut gemacht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Hauptbedingungen, unter welchen sich eine glückliche Verbesserung der öffentlichen Erziehung nur allein gedenken lässet.

---

§. 46.

Sollen auch wir in den Glückwunsch miteinstimmen, welchen man sich in unsern Tagen beeifert, der Menschheit aufs lauteste zuzurufen, weil man in den vornehmsten Europäischen Staaten Ernst bezeiget, die öffentliche Erziehung zu verbessern: so müssen wir erst vor allen Dingen die in diesem Abschnitte vorzutragenden Bedingungen erfüllet sehen. Diese sind von einer solchen Beschaffenheit, daß wir den allezeit fertigen Ruhmrednern der Regierungen gerade zu erklären: in allen Ländern, wo nicht damit angefangen wird, solche in Erfüllung zu bringen, da wird die Erfahrung gar bald alle leichtgläubigen Seelen überzeugen, daß alles vorhabende Verbessern der Erziehung entweder nur ein leeres politisches Vorgeben war, oder wenn es nicht erdichteter Ernst seyn sollte, daß es an der unentbehrlichen gründlichen

Kenntniß lag, wie dieses große Werk anzufangen und zu vollenden sey.

§. 47.

Unter den fünf Hauptbedingungen, die wir hier aufzustellen haben, setzen wir aus reiflicher Ueberlegung als Erste hier voran: daß das gesammte öffentliche Erziehungswesen zu einem eigenen, selbstständigen Zweig des Staatshaushaltes erhoben, und solches, so wie die übrigen Zweige desselben, eine zweckmäßige, sich durch den ganzen Staat verbreitende Organisation erhalte. Nachdem wir oben schon nachgewiesen haben, daß sie wirklich einen Haupttheil des von uns zergliederten positiven Zweckes der bürgerlichen Vereinigung ausmache, und sich ihrer Wichtigkeit wegen mit jedem andern Departement der Staatsverwaltung kecklich messen dürfe: so kann die Gültigkeit dieser Forderung auf keine Weise mehr in Zweifel gezogen werden. Hier wollen wir sie bloß noch durch solche anderweitige Gründe unterstützen, welche sie als eine Hauptbedingung einer glücklichen Reform erscheinen lassen, und dabei zugleich näher angeben, wie weit sich diese Forderung erstrecke.

§. 48.

Schon der ungeheure Umfang des Geschäftskreises der öffentlichen Erziehung zeigt, wie nothwendig es sey, sie zu einem besondern Staatsfache zu erheben. Sie soll die Bildung aller innern Kräfte einer Nation zweckmäßig zu leiten suchen. Hierzu hat sie so viele Hülfsanstalten nöthig, die sich in mannigfal-

tige Abtheilungen verliehren, um jedem Alter, jedem Geschlechte, jedem Stande den nöthigen Grad von allgemeiner sowohl, als von der zur speziellen Bestimmung erforderlichen Ausbildung zu verschaffen. Kein anderer Zweig der öffentlichen Verwaltung hat dabei ein solches Heer von Beamten oder Hülfsdienern zur Ausführung seiner Absichten nöthig, wie dieses Fach. — Bis in jede einzelne Familie erstreckt sich seine Thätigkeit herab! — Wie mag man also für dieses alles ernstlich sorgen wollen, ohne die Nothwendigkeit zu fühlen, dieses so umfangsreiche Geschäft des Staatshaushaltes zu einem wohlgeordneten, für sich bestehenden Ganzen zu verbinden!

§. 49.

Dafür spricht auch zweitens, die ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit, welche die Erziehungsangelegenheit der ganzen Nation erfordert. Es gilt hier, einem großen, noch sehr weit entfernten Ziele näher zu rücken — die vollendete Kultur der physischen, ästhetischen, intellectuellen und moralischen Kräfte für den Zweck des Daseyns des Menschen überhaupt und für den Zweck seines bürgerlichen Zustandes ins besondere. Welche beständige Aufmerksamkeit erfordert es nicht von oben herab, diese Entwickelung der sämmtlichen Masse von innerer Nationalkraft stets in dem rechten Geleise zu erhalten, überall so viel wie möglich die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und zur rechten Zeit die nöthige Unterstützung eintreten zu lassen? Wie ist es doch möglich, ernstlich zu wollen, daß diese zweckmäßige Ent-

wickelung der Nationalkräfte einen glücklichen Fortgang gewinne, ohne dafür eine Anstalt zu organisiren, die durch sonst weiter nichts in ihrer Thätigkeit unterbrochen werde?

§. 50.

Endlich spricht auch noch dafür die eigenen Amtsgeschicklichkeiten, welche von dem gesammten Korps der beim Erziehungsfache angestellten Staatsdiener nothwendig gefordert werden. So wie die Zeiten vorübergegangen sind, wo man Professionisten, die einige Belesenheit in der Bibel hatten, als Prediger anstellte; so wie man jetzt schon anfängt, sich zu überzeugen, daß Lehrerstellen an unsern Elementarschulen nicht von Hirten, Schneidern und andern Handwerkern verwaltet werden können: so muß auch noch die Zeit eintreten, daß man sich innigst davon überzeugt halte, die Aufsicht und Leitung des Ganzen sowohl als der Hauptttheile der öffentlichen Erziehung erfordere Männer, welche in diesem Fache durchaus zu Hause sind. Wer will denn den Werth der in allen Abtheilungen angestellten Lehrer gehörig würdigen, als derjenige, der Staatspädagogik zu seinem Hauptstudium gemacht hat? Oder wer anders als eben dieser kann es sich anmaßen, über die Auswahl des Lehrstoffes, die Güte der Methode, die befolgten Erziehungsgrundsätze und Organisation der einzelnen Erziehungsanstalten ein meisterhaftes Urtheil zu fällen? Wer anders als der gründlich gelehrte Staatspädagoge kann zu einer hellen Uebersicht des gesammten Bedürfnisses der Nationalbildung gelangen, und seine volleste Aufmerksamkeit und Lieblingsthätigkeit auf das große Werk richten, das

durch ihn ausgeführt werden soll? — Wie will man denn anders dafür sorgen, als daß man für Bearbeitung dieses wichtigen Staatsfaches eine eigene Klasse von Staatsdienern anstellet, und es ihnen zur Pflicht macht, einzig diesem großen Geschäfte vorzustehen?

§. 51.

Was wir daher von allen Staatsverwaltuntungen, in so fern sie vollkommen d. h. dasjenige seyn wollen, was sie seyn sollen und können, mit dem größten Rechte fordern dürfen, ist erstlich: daß man aufhöre, die öffentliche Erziehung einem andern Zweige des Staatshaushaltes als Nebensache mit anzuhängen. Sie ist zu heterogen, um mit irgend einem andern Unterzwecke veramalgamirt zu werden, und wird daher bei dieser so unnatürlichen Verbindung stets nur Nebensache bleiben — da sie ja doch Hauptsache wie jede andere seyn und werden soll. Diejenigen Männer, welche im Ministerio und in den Ober- und Unterkollegien angestellet sind, bekennen sich bereits für ein Hauptfach der Staatsgelehrsamkeit gewöhnlich entweder für die Jurisprudenz oder das Kameralfach, und sollen noch neben jenem für Erziehung thätig seyn. Wie so wenig möglich ist es, in zwei an sich verschiedenen Hauptfächern gleiche gründliche Kenntniß zu besitzen; wie noch unmöglicher, in beiden gleichzeitig dem Staate dienen zu können.

Anmerkung. So wohl durch staatsorganische Nachforschungen, als auch durch vielfältige eigene und fremde Erfahrung auf das innigste davon überzeugt, von dieser ersten Bedingung zu einer glücklichen Reform nicht das Allergeringste nachgeben zu dürfen, schlagen wir denje-

nigen, welche sich der Errichtung eigener Kollegien für die Erziehung entgegen setzen, hiermit ein anderes Mittel vor, um eine ihrer Meinung nach zu starke Trennung der Staatsgeschäfte zu verhüten. Mache man also Erziehung zur Hauptsache eines Kollegiums, besetze solches mit tüchtigen Pädagogen, und trage diesen als Nebensache auf, die Rechts- und Kameralangelegenheiten zu besorgen!! — Uebrigens verstehe man uns nicht fälschlich dahin, als ob wir unter den Männern aus der Zunft der Rechtsgelehrten und der Kameralisten nicht so manchem die Gerechtigkeit schuldig wären, ihm auch gründliche staatspädagogische Gelehrsamkeit zuzuschreiben. Man frage aber diese Zwittergelehrte selbst, ob sie nicht selbst wünschen, nur in einem Fache dem Staate dienen zu können, weil es unmöglich ist, Geist und Herz und Zeit zweien verschiedenen Gegenständen mit gleicher Treue zu widmen. — Uebrigens so gut aus der Klasse der Theologen so mancher in andere Staatsfächer bereits mit Ruhm übergetreten ist: so können auch aus diesen viele mit Ruhm in das staatspädagogische Fach übertreten.

§. 52.

So wenig wir jemahls damit zufrieden seyn können, daß das Erziehungswesen dem Justiz- oder Kammerwesen als Nebensache beigegeben werde, so wenig können wir es billigen, wenn solches den Konsistorien oder Kirchenkollegien zugeordnet wird. Zwar findet hier allerdings Verwandtschaft statt, weil nach unserm Systeme Kirchen nichts weiteres als einen Theil der öffentlichen Bildungsanstalten ausmachen. Allein es stimmt schon mit den Grundregeln der Staatsorganisation nicht überein, wenn man einen Theil der Geschäftsgegenstände zur Hauptsache macht, und ihn dadurch ungebührlich über die andern erhebt. Hierzu kommt

zweitens, daß unsere Kirchenkollegien selbst noch einer zweckmäßigen Reformation bedürfen, um die Reste geistlicher Rechtspflege abzuschaffen, und sie ihrem reinen Zwecke — der Sorge für sittlich=religiöse Kultur — wiederzugeben. — Endlich finden wir auch hier den Mißbrauch, daß diese Kollegien mit solchen Männern besetzt werden, von denen man nur verlangt, daß sie zum Theil gute Juristen und zum Theil gelehrte Theologen seyen. Selten findet man, daß einer darum auch dasjenige in sich vereiniget, was zu einem Erziehungsgelehrten gehöret.

Anmerkung. Eben so gut als wir aus der Idee einer zweckmäßigen Organisation beweisen konnten, daß die bisherigen Zusammensetzungen unserer Kollegien für so verschiedenartige Gegenstände und ihre Bestellungen mit Männern, die ursprünglich eine ganz andere beamtliche Bildung empfangen haben, durchaus für untauglich gehalten werden müssen; so gut könnten wir auch aus der Erfahrung beweisen, daß die Schuld, warum es überall bisher mit der öffentlichen Erziehung nicht vorwärts gieng — bis endlich jetzt der Geist des Zeitalters dazu aufzurufen anfängt — in der sonderbaren Organisation eben dieser Kollegien, die auch unaufgefordert dafür bisher besser hätten sorgen sollen, einzig und allein zu suchen ist. Aber wir fürchten, daß dieser Beweis für viele allzuschmerzhaft ausfallen möchte, zumahl, wenn dabei mehrere Länder nahmentlich als Beispiele aufgestellt werden müßten. Wir wollen es daher nur bei diesem Winke bewenden lassen.

§. 53.

Unsere zweite Forderung in diesem Stücke bestehet darin, daß überall eigene Erziehungskollegien errichtet werden. So wie die Haupt=

fächer des Staatshaushaltes nicht über ihre wahre Anzahl vermehret werden dürfen, so dürfen sie auch nicht unter derselben vermindert werden. Der Einwand, daß hierdurch die Ausgaben des Staates sehr vermehret würden, ist schon deswegen von keinem Belange, weil der Staat für nothwendige Bedürfnisse keinen Aufwand zu scheuen hat. Außerdem bedarf es gewiß nur überall einen, im Ganzen betrachtet, geringen Zuschuß, wenn man die andern Kollegien, denen die Erziehungsgeschäfte beigeordnet waren, um so viele Mitglieder verringert, als wegen jenes Zusatzes mehr angestellet werden mußten; und nun ein eigenes Kollegium errichtet. In den Staaten vollends wo Konsistorien sich damit zugleich beschäftigen, findet sich um so weniger Anstand, als hier wirklich keine Vermehrung der Kollegien nöthig ist, sondern nichts weiter geschehen darf, als daß sie in Erziehungskollegien umgeschaffen werden, die nunmehr — wie in dem Systeme gezeigt werden wird, für das ganze Erziehungswesen und nicht mehr bloß für Einen Theil derselben — für die moralisch-religiöse Bildung des Volkes zu sorgen haben.

§. 54.

Drittens gehet unsere Forderung dahin, daß sich die Organisation dieses wichtigen Zweigs des Staatshaushaltes an die übrigen sowohl auf als abwärts genau anschließe. In größern Staaten, die aus mehreren Provinzen bestehen, muß in jeder derselben, eben so wie für die übrigen Fächer, so auch für die öffentliche Erziehung ein Kollegium statt finden. Diese sämmtlichen Kollegien müssen unter einem Oberkollegio vereinigt werden, dessen Chef

im Ministerio den Vortrag in allen Angelegenheiten seines Faches zu thun hat. Eben so sind abwärts die Provinzen oder Kollegialbezirke in Unterbezirke (Aemter, Diözesen oder Inspektionen) abzutheilen, in welchen sich die äußersten Aeste des Erziehungsdepartements so vertheilen, daß sie die ganze Staatsmasse umfassen.

Anmerkung. Es ist ein organischer Fehler, wenn nicht eine Grundeintheilung des Staates allen Facheintheilungen untergelegt wird, sondern die Distrikte der Departementsverwaltungen durch einander laufen.

§. 55.

Wir kommen auf die zweite Bedingung, die wir dem glücklichen Gedeihen der öffentlichen Erziehung vorzuschreiben haben. Diese bestehet darin: daß zuvörderst ein genügsamer Fond zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben in diesem Fache herbeigeschafft werde. Um die öffentliche Erziehung in jedem Staate so herzustellen, wie sie das wahre Interesse desselben nothwendig erfordert, bedarf man allerdings ansehnliche Fonds. Man hat nämlich:

1) Mehrere Staatsdiener in diesem Fache nöthig, mehrere Elementarschullehrer, Lehrer an manchen ganz neu zu errichtenden Bildungsanstalten, Aufseher, Erziehungsräthe ꝛc.
2) Den bei weitem größten Theil der bereits angestellten Lehrer auf bessere Besoldung zu sezzen, da solche mit den jetzigen Preisen der Lebensmittel in schlechtem Verhältnisse stehen;
3) Den Unterhalt der Wittwen und Kinder der früh verstorbenen Schulleute auf eine Weise zu unterstützen, wodurch der Staat den-

selben nach ihrem Tode das auf ihre Bildung verwandte und für ihn bloß ausgelegte Kapital einigermaßen vergütet.

4) Die Errichtung zum Theil neuer Lehrgebäude, die zweckmäßigere Einrichtung der alten, und die Unterhaltung derselben zu bestreiten.

5) Wohnungen für Lehrer an solchen Orten zu erbauen, wo nicht dergleichen wohlfeiler zu miethen sind.

6) Mannigfaltige Lehrmittel herbei zu schaffen, woran es am allerwenigsten fehlen muß.

7) Endlich die Kollegienausgaben, Reisekosten der Inspektoren und andere gemeine und ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten.

§. 56.

Hierbei muß aber dreierlei in Betrachtung gezogen werden: a) Es ist bereits in allen Staaten ein ansehnlicher Fond für die öffentliche Erziehung vorhanden. Dahin rechnen wir die den Lehrern und Beamten bisher ausgeworfene Besoldungen, alle Schulstiftungen und Kirchengüter. Denn nach unserm Systeme ist — was wir noch außerdem in einem besondern Werke ausführlich und aufs klarste dargestellt haben — Staat und Kirche absolut eines, und letztere muß sammt ihren Besitzungen nur als ein Theil des Erziehungswesens betrachtet werden. Woran es bisher hauptsächlich aus Mangel an dieser systematischen Einheit gefehlet hat, war, daß man alle diese der Nationalerziehung zugehörigen Güter und Einkünfte nicht in eine Generalverwaltung nahm, und die Besoldungen

nach einer wichtigen Stufenfolge austheilte. Wird das Erstere geschehen, so wird man nicht nur den Verlust, die Veruntreuung und Verschwendung solchen heiligen Gutes verhindern, sondern auch solches durch eine weise Finanzverwaltung noch mehr vermehren und durchaus zweckmäßiger verwenden können. Wird das Letztere geschehen, so wird man manchen Ueberschuß von allzustarken Besoldungen gewinnen, womit schlechtere Stellen alsdann verbessert werden könnten. Niemand wird hierbei dem Zufalle das Wort reden, wodurch manche Stellen allzureichlich dotiret wurden, so bald man von Staatswegen für durchgängig anständige Besoldung zu sorgen übernommen hat.

§. 57.

b) Man kann nicht auf einmahl das ganze Erziehungswesen in einen vollkommenen Zustand versetzen, und allen Staatsdienern bei demselben eine gute Besoldung aussetzen. Wer das Erstere unternehmen wollte, der würde sowohl unter der Last der Arbeit als den Hindernissen, die eine totale Reform nothwendig zur Folge hat, gewissermaßen erliegen. Ueberdies bringt es schon die besondere Beschaffenheit des Erziehungswesens mit sich, daß nur nach und nach das Unvollkommene bei demselben verdrängt und dafür das Bessere in Ausübung gebracht werden kann. — In Absicht auf das letztere muß man sich hüten, den gemein gewordenen Satz, daß alles Verbessern der Schulen mit Besoldungserhöhungen angefangen werden müsse, dahin zu verstehen, als seyen nun auf einmahl alle Stellen mit anständiger Besoldung zu versehen. Nur auf die würdigen Männer ist dabei Rücksicht zu

nehmen. Diese müssen vor allen Dingen den ihnen gebührenden Lohn empfangen. Die halbtauglichen können gewöhnlich mit ihrer Besoldung zufrieden seyn, weil sie selten mehr verdienen, als diese beträgt; und die untüchtigen haben überhaupt nur auf so lange Duldung Anspruch zu machen, bis man im Stande ist, ihre Stelle mit bessern Subjekten zu besetzen.

Anmerkung. Daß diese untüchtigen, höherer Pflichten wegen außer Amt zu setzenden, nicht dem Elende Preis zu geben sind, muß um so viel eher von jeder menschenfreundlichen Regierung erwartet werden, als diese vielleicht jene Leute durch Uebertragung eines Amtes, welches man ihnen nicht hätte anvertrauen sollen, an anderweitigem Erwerbe gehindert hat.

§. 58.

c) Da alle Erziehungsanstalten wohlthätige Hülfsmittel sind, um jeden in den Stand zu setzen, seinen eigenen Werth als eine produktive Kraft zu erhöhen: so bringt es die Billigkeit mit sich, daß diejenigen, welche sie hierzu benutzen, (nur mit Ausnahme der Armen) zu ihrer Erhaltung besonders beizutragen haben. Hierzu sind sowohl die einzelnen Gemeinen anzuhalten, welche zu allernächst davon Vortheile ziehen, und welche gewöhnlich auch in ihren Gemeinen-Besitzungen — die ohnedies in der Regel schlecht benutzt werden — die nöthigen Mittel dazu finden; als auch die einzelnen Personen, welche an der Erziehungsanstalt unmittelbaren Antheil nehmen. Bei letztern ist aber noch besonders zu erinnern, daß sie mehrerer Gründe wegen durchaus nicht drückend seyn dürfen, und daher — wo es angeht — nach dem Vermögen der Theilnehmenden modifiziret werden müssen.

§. 59.

Dieser Betrachtungen ungeachtet kann man für gewiß annehmen, daß überall für einen ansehnlichen Zuschuß zum Erziehungsfond Rath geschaft werden muß. Bei der hier eintretenden Frage, woher solcher zu nehmen sey, ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob solcher nicht aus der Staatskasse bestritten werden kann? Alle Abgaben der Nationen an dieselbe geschehen zu keiner andern Absicht, als um davon die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erreichung des beim Vereine beabsichtigten Zweckes nöthig sind. Die öffentliche Erziehung als ein so wichtiger Theil desselben hat daher den gerechtesten Anspruch darauf zu machen, daß ein Theil derselben auch hierzu verwendet werde. Ist mithin ein Ueberschuß vorhanden, oder können Ersparungen in andern Fächern gemacht werden: so ist hierdurch schon die Erziehungskasse geborgen. — Im andern Falle, daß allen Einkünften ihre nothwendige Verwendung bereits bestimmt ist, bleibt nichts anderes übrig, als den Staatsfinanzverwaltern aufzutragen, für mehrere Beiträge der Nation auf eine nach richtigen Grundsätzen berechnete Weise die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Anmerkung 1. Auch hier muß es gesagt werden, daß das Militär eine allzugroße Portion der Staatseinkünfte verschlingt. Wir machen uns hiermit anheischig, einer jeden Regierung auf das überzeugendste darzuthun, daß wenn sie die Summen, welche durch Reduzirung der stehenden Armee auf eine um etliche tausend geringere Zahl ersparet werden könnten, dem Erziehungsfache zuweisen würden, durch die vermehrte Bildung der Nation ihre politische Macht unendlich mehr gewinnen würde.

Anmerkung 2. Sehr gewöhnlich ist es, daß man an uns Pädagogen die Forderung macht, mit Rathschlägen an die Hand zu gehen, wie mehr Fonds auszumitteln sey. Viele Pädagogen haben auch, ohne nur einmahl die dazu erforderlichen allgemeinen staatswissenschaftlichen, geschweige denn Finanzkenntnisse zu besitzen, diese Aufforderung angenommen, und uns mit einer Menge höchst drückender, ungereimter und selbst ungerechter Vorschläge überhäuft. Möge doch dieser Unfug bald aufhören, und unsere Pädagogen die Ueberzeugung gewinnen; daß jede Staatsregierung, der es wirklicher Ernst mit Erziehungsverbesserung sey, gewiß auch Mittel und Wege genug zu finden wisse, die nöthigen Fonds dazu aufzufinden.

§. 60.

Die dritte Bedingung einer zu Stande zu bringenden Verbesserung des Erziehungswesens ist: die Anstellung solcher Männer bei den verschiedenen Zweigen desselben, welche alle zu ihrem Amte erforderliche Tüchtigkeit besizzen. Man wird die Wichtigkeit dieses Punktes um so lebendiger fühlen, wenn man sich daran erinnern will, was auf der einen Seite alles zur Veredlung einer ganzen Nation bewirkt werden kann, wenn das ganze Korps ihrer Erzieher das ist, was diese seyn können und sollen; und von der andern Seite, welcher Schaden derselben zuwachsen muß, wenn ihre Kräfte unter der Pflege schlechter Erzieher stehen, von welchen sie zum Theil niedergedrückt werden, zum Theil eine schiefe und unzweckmäßige Richtung empfangen. Um so viel mehr sehen wir uns berechtiget, unsere Verwunderung darüber an den Tag zu legen, wie man sich noch immer einen

so geringen Begriff von der professionellen Geschicklichkeit eines Pädagogen machen, und Stellen, wie die des Elementarschullehrers sowohl, als die eines Staatserziehungsrathes sehr oft mit Leuten besetzen kann, welche bis dahin ganz andere Fächer bearbeitet haben. Es gehören für jedes Gewerbe in der Welt eigene Anlagen, Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn es gut betrieben werden soll; warum sollte dies bei dem größten Kunstgewerbe, die im Menschen liegenden Kräfte zu seiner Bestimmung zweckmäßig zu wecken und zu leiten, nur allein eine Ausnahme leiden?

Anmerkung. Die Pädagogen und Mediziner machen die beiden Stände aus, welche hierin fast einerlei Schicksal haben. Weil jeder die Gesundheitspflege an sich und den Seinigen ausübt, und dadurch zu etwelchen Erfahrungen gelanget, traut jeder sich zu, in Krankheitsfällen rathen und helfen zu können. Eben so verwechselt man in der Pädagogik die gemeine Kenntniß von der Erziehung mit der doctrinellen.

§. 61.

Worauf man bei dieser Klasse von Staatsdienern zu sehen hat, um ihre Tüchtigkeit beurtheilen zu können, ist:

a) Eine ausgezeichnete moralische Bildung. Ausgezeichnet gut muß diese bei dem Erzieher seyn, in wie fern nur derjenige vorzüglich gute Menschen wieder zu bilden im Stande ist, der selbst ein vorzüglich guter Mensch ist; und moralische Bildung der vornehmste Zweck bei der öffentlichen Erziehung seyn und bleiben muß. Zu dieser ausgezeichneten moralischen Bildung rechnen wir eine nicht gemeine Kenntniß der moralischen Natur und der Pflichten

des Menschen, und ein solches exemplarisches Betragen, das Belege zu der Ueberzeugung von der praktischen Güte der moralischen Kenntniß des Erziehers seyn kann.

b) Vertraute Bekanntschaft mit der Hauptwissenschaft des Staatserziehungsbeamten, der **Staatserziehungswissenschaft**. Nicht derjenige allein, welcher das Ganze der öffentlichen Erziehung zu leiten hat, muß sie sorgfältig studirt haben, sondern auch **jeder, der als theilnehmender Gehülfe in diesem Fache angestellet werden will**; so wie auch die Kriegswissenschaft nicht bloß Studium des Generals, sondern der sämmtlichen militärischen Beamten oder Offiziere ist. Diese Kenntniß wird von jedem anzustellenden Erzieher gefordert, um im Stande seyn zu können, richtig zu ermessen, was er selbst seines Antheils zu dem Ganzen beizutragen habe; ihm im Voraus Sinn für alle Verordnungen einzuflößen; das richtige Gefühl von der Würde seines Amtes bei ihm zu erzeugen, und ihm ein allgemeines Interesse für alles, was Erziehung und Erzieher heißt, abzugewinnen.

c) Allgemeine Bekanntschaft in der gemeinen Pädagogik und Didactik, und d) besondere in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bestimmte Fach nöthig sind, in welchem ein Erzieher angestellt zu werden wünschet.

§. 62.

Daß man auf dieses alles vorzüglich bei denjenigen zu sehen hat, die der Direktion einzelner Hauptfächer oder dem Ganzen der öffentlichen Erziehung vorzustehen haben, verstehet sich von selbst. Von diesen verlangt man aber noch außerdem:

a) nicht gemeine Kenntniß in der wahren Philosophie oder Weisheitslehre, welche uns die Natur des Menschen und seine ganze Bestimmung genau auffassen lehret, und von der unnützen, bloß spekulativen Philosophie wohl zu unterscheiden ist. b) Eine encyklopädische Kenntniß aller menschlichen Wissenschaften und Künste. c) Erfahrungen in allen Theilen der staatspädagogischen Anstalten; und endlich d) Sinn für praktische Lebensklugheit.

§. 63.

Um dahin zu gelangen, alle Zweige der öffentlichen Erziehung mit tüchtigen Männern zu besetzen, gebrauche man folgende Mittel:

1) Man werfe für jede Stelle eine solche Besoldung aus, als der Wichtigkeit derselben angemessen ist. Je mehr Kenntniß solche fordert, desto reichlicher muß jene ausfallen. Man übersehe dabei nicht, daß jede professionelle Kenntniß einen Kapitalwerth hat. Je mehr Aufwand an Zeit und an Geld zu ihrer Erlangung gehört, desto reichlicher muß die Besoldung ausfallen, unter welcher man sich nichts anderes vorzustellen hat, als das, was der Staat einem Beamten auszahlet, sowohl um ihm jenes auf seine Bildung verwendetes Kapital nebst den Zinsen in jährlichen Zeitfristen nach und nach wieder zu erstatten, als auch für die jetzige Dienstzeit, wofür ihm gleichfalls Lohn werden muß. Als Grundmaaß nehme man den jährlichen Verdienst eines Taglöhners an, der auf seine Bildung nichts verwenden durfte, und der mithin so viel nur bezahlt bekommt, als er Zeit aufwendet, um seine Arbeit zu verrichten. Hier-

zu addire man den Betrag jenes Kapitals nach einem mittlern Durchschnitt der möglichen Lebensjahre: so wird man hierdurch sich in Stand gesetzt finden, alle Abstuffungen der Besoldung von der geringsten, welche das jährliche Verdienst des Taglöhners um das doppelte übersteigt, bis zu derjenigen, welche sie zwanzigmahl übertrifft.

Anmerkung. Da unsere Staatsgelehrten das Problem „wie ein veststehender Preis für alle Produkte aufzufinden sey?" wir wollen nicht sagen, noch nicht gelöset, sondern vielmehr noch nicht einmal zur Auflösung aufgestellt haben: so ist es um so nöthiger hier zu bemerken, daß diese Besoldung, wenn sie in Gelde bestimmt ist, mit dem Marktpreise der Lebensbedürfnisse steigen und wieder fallen muß. Wie dieses zu reguliren ist, kann leicht in den ehemahligen kleinen deutschen Staaten erfahren werden, wo diesen gerechten Forderungen unsers Zeitalters bereits seit geraumer Zeit auf eine preiswürdige Weise ein Genüge geschehen ist. Namentlich führe ich hier an die Grafschaft Castell, und Grafschaft Schönborn — Wiesentheid; woselbst die Besoldungen der meisten Staatsdiener gegen den Eintrag der Theuerung geschützet worden sind.

§. 64.

2) Man erhebe es zu einem der heiligsten Gesetze, daß alle Stellen nur nach Würdigkeit verliehen werden sollen, und deswegen aufhören, von Gnade, Gunst, Empfehlungen, oder wohl gar von Verwandtschaften und Geldbestechungen abzuhängen. Der Geist zweckmäßiger Ordnung verlangt, daß keinem erlaubt werde, sich um eine offene Stelle zu bewerben, ehe er nicht Beweise seiner Tüchtigkeit im Voraus abgelegt hat, und deswegen der Liste der Amtskandidaten beigeschrieben

worden ist. Bei Besetzung einer Stelle selbst muß das Kollegium denjenigen aus diesen Kandidaten heraus suchen, den es gerade zu den aufgegangenen Stellen für den Würdigsten hält. Eine Konfirmation dieser Wahl ist sodann höhern Orts noch darum nöthig, um die gesetzliche Ordnung unter Aufsicht zu bewahren.

§. 65.

Aber auch damit muß man sich noch nicht begnügen, sondern man hat auch 3) Sorge dafür zu tragen, sich immer tüchtigere Kandidaten zu erziehen. Hierbei ist vor allen Dingen eine Prüfung der Anlagen und Vorkenntnisse eines jeden nöthig, der sich irgend einem Bildungsfache widmen will. Auf den verschiedenen Bildungsanstalten, die, wie unten im Systeme näher gezeigt wird, angelegt werden müssen, um ihnen zu ihrer Ausbildung zweckmäßige Gelegenheit zu geben, muß ihre Leitung nach dem Plane geschehen, der hierzu höhern Orts entworfen worden ist, damit durchgängige Einheit herrsche.

§. 66.

Da es aber bei einer zu unternehmenden Reform an solchen tüchtigen Subjekten gewöhnlich fehlt, die erst in genugsamer Menge herbeigezogen werden müssen: so sorge man 4) dafür, daß die Männer, welche bereits volle Tüchtigkeit besitzen, zu den Posten gelangen, die ihrer ganz würdig sind. Durch alle Länder hindurch findet sich die Bemerkung bestätiget, daß die Welt weit mehr brauchbare Leute enthält, als man unter den gegenwärtigen Umständen glauben sollte; und daß es fast überall nur daran fehlet, diese dahin zu setzen, wohin sie gehören, und wo so oft an ihrer Stel-

le Leute stehen, welche ohne alle Tüchtigkeit sind, und daher weit mehr das Gute hindern als befördern. Insbesondere wird es nöthig seyn, die Konsistorien, in wie fern sie wahre Erziehungskollegien seyn, und dem Staate wirklichen Nutzen schaffen sollen, mit durchaus tüchtigen Staatspädagogen zu besetzen.

§. 67.

Viele in den geringern Stellen angestellte Männer wollen und können in ihrer Ausbildung vorwärts streben, und sich dadurch für höhere Stellen tüchtig machen. Daher muß auch 5) von Staatswegen dafür gesorgt werden, allen diesen Männern Gelegenheit zu geben, mit dem litterarischen Geiste ihres Zeitalters vorwärts zu rücken, und sich mannigfaltigere Kenntnisse immerfort einzusammlen. Das Mittel hierzu bestehet in einer eigenen litterarischen Anstalt für alle Staatsdiener, welche unten näher wird beschrieben werden. Hier machen wir vorläufig auf den Vortheil derselben noch aufmerksam, daß hierdurch der Staat es in seine Macht bekommt, das gewöhnliche Versinken der von ihm angestellten Männer in einen Zustand der Schlaffheit und Indolenz zu verhüten. Es war ein bisheriger Fehler in unsern Staatshaushaltungen, daß man höchstens nur für Anstellung tüchtiger Leute sorgte, aber ganz die Nothwendigkeit übersah, sich ihre Tüchtigkeit nicht nur zu bewahren, sondern selbst nach den Fortschritten der Staatsbedürfnisse zu erhöhen. Bei weitem die größte Zahl aller untüchtigen Staatsdiener in allen Fächern, waren dieses nicht so wohl bei ihrer Anstellung, sondern sind es vielmehr erst geworden; ut ita in-

genium est omnium hominum a labore proclive ad lubidinem — sagt schon Terenz!

§. 68.

Die vierte Bedingung, die wir einer heilsamen Verbesserung des Erziehungswesens vorschreiben, bestehet in dem hierbei besonders nöthigen Einverständnisse der Regierung mit dem Volke. Eine weise Politik erkennet das Schädliche des Machiavellistischen Glaubens, daß man ohne Zuziehung des Volkes besser regieren könne, und nimmt von der musterhaften Regierung des Weltregenten, der seine Schöpfung durch seine Geschöpfe regieret, eines bessern belehrt, den entgegengesetzten Glauben an: daß durch Zuziehung des Volkes solches mit in das Interesse der Regierung gezogen werde, und mithin der gesammte Volkswille zur Erreichung der Staatsabsichten aufs allerkräftigste mitwirken müsse. Eigentlich ist das Interesse jeder vernünftigen Regierung selbst das wahre Interesse des Volkes. Wird es hiervon unterrichtet seyn, so wird es für dasselbe mitwirken, anstatt daß es bisher einen natürlichen Widersinn gegen alle Gewaltausübung von oben herab hegen mußte. — Diese Grundsätze sind im Erziehungsfache um so nothwendiger, da es hier davon handelt, der gesammten Staatsbürgerschaft bloß Hülfsmittel zu ihrer Ausbildung anzubiethen, von deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit sie folglich um so mehr belehret seyn müssen.

Anmerkung. Es freute uns nicht wenig, daß der Erlauchte Epitomator unseres ersten Grundrisses der Staats-Erziehungswissenschaft, durch gleiche Erfahrungen unterstützt, dieser Bedingung vollen Beifall ertheilte.

Seitdem hat man überall die Erfahrung gemacht, daß man von Seiten des Staates auch nur dann die Armenpflege zur vollkommenen Gedeihlichkeit bringen könne, wenn man sich an die Bürgerschaft zu diesem Zwecke inniger anschloß.

§. 69.

Diesem Grundsatze zufolge sind die angesehensten aus der Bürgerschaft jeden Ortes, wo Erziehungsanstalten vorhanden sind, dem Erziehungskonvente beizuziehen: es sey, um über die örtlichen Mängel und Gebrechen zu berathschlagen, oder sich mit neuen Anordnungen und deren Geiste bekannt zu machen; oder die Fortschritte der Menschen-Bildung in Musterung zu nehmen. Insbesondere ist diese Anordnung bei den Kirchen und Elementarschulen von den allergrößten Segnungen begleitet.

Anmerkung. Man hat diese Bedingung nicht dahin zu verstehen, daß man den einzelnen Gemeinen ein Recht einräumen wolle, die höhern Anordnungen entweder zu genehmigen oder zu verwerfen. Dies kommt keiner Gemeine zu. Hier ist nur von der Erwirkung einer solchen Zusammensicht die Rede, wie sie jeder weise Hausvater von den Seinigen wünscht, und sich deswegen von Zeit zu Zeit in freundväterliche Berathung mit ihnen einlässet.

§. 70.

Die fünfte und letzte Hauptbedingung, die wir jeder wahren und durchgreifenden Verbesserung des Erziehungswesens vorschreiben müssen, besteht in einem planmäßigen Verfahren. Dahin rechnen wir erstlich, daß man höchsten Orts ein richtig entworfenes System der öffentlichen Erziehung allen vorzunehmenden Verbesserun-

gen zu Grunde lege. Es muß solches das Ideal seyn, welches die Vernunft von einer vollendeten öffentlichen Erziehung, d. h. einer Erziehung, wie sie nach dem Zwecke des Staatsvereines seyn soll — aufzustellen vermag. So wie kein Baumeister im Stande ist, ein großes weitläufiges Gebäude ohne Grundriß zu erbauen, nach welchem er seine täglichen und jährlichen Arbeiten fortlaufen lässet: so kann auch keine solide Verbesserung im Erziehungsfache vorgenommen werden, ohne jenes Vernunftschema vor Augen zu haben. Auch vermag man ohne dasselbe die vorhandenen öffentlichen Erziehungsanstalten weder nach ihrem Werthe zu taxiren noch sie zu verbessern, wenn letzteres kein bloßes Verändern seyn soll, was oft nur so viel im Grunde heißt, als: an das alte Unvollkommene etwas neues Unvollkommenes setzen; ja zuweilen so viel, als eine Sache noch schlimmer machen. Denn Erziehung verbessern, heißt nur: eine immer größere Uebereinstimmung derselben mit den ewigen und nothwendigen Forderungen der Vernunft an sie hervorbringen.

Anmerkung. Unser System der öffentlichen Erziehung ist der bescheidene Versuch eines Einzelnen, solchen von der Vernunft dictirten Entwurf einer vollendeten Staatserziehung darzustellen. Möge er von vielen Vernünftigen und Einsichtsvollen geprüft, und durch vereinte Bemühung so völlig wie möglich aufgefaßt werden, und dann zur ersten Grundlage wirklicher Reformen dienen!

§. 71.

Zweitens rechnen wir zu einem solchen planmäßigen Verfahren, daß man eine genaue Ueber-

sicht von dem gegenwärtigen Zustande der Erziehung vor Augen habe, um zu wissen, was theils bereits Gutes vorhanden, theils einer bloßen Verbesserung, theils einer ganz neuen Schöpfung bedarf. Das mannigfaltige Gute, welches man überall in der Welt antreffen kann, müssen wir mit freudiger Dankbarkeit erkennen, und mit Klugheit benutzen, um mit ganzer Kraft bloß auf Abstellung der Mängel und Gebrechen hinarbeiten zu können. Zur Erlangung dieser Uebersicht führt ein sorgfältiges Studium aller bisherigen Verfügungen in Erziehungssachen, und eine detaillirte Beschreibung des Zustandes von einer jeden Klasse von Erziehungsanstalten. In letzterer Hinsicht ist es freilich noch ungleich vorzüglicher, wenn man im Stande war, sich hiervon in eigener Person genaue Kenntniß zu verschaffen.

Anmerkung. Um sich zu überzeugen, daß nicht wenige Geschicklichkeit zur Einziehung der letztern Kenntniß erfordert wird, lese man nur im 1. Bd. des Archivs der Erziehungskunde für Deutschland den vierten Aufsatz, welcher einen kurzen Entwurf der wichtigsten Regeln und Fragen für den Pädagogiographen enthält. Es wäre zu wünschen, daß auch in Absicht der andern Schulanstalten, und selbst der Elementarschulen die Hauptpunkte für den Zergliederer derselben angegeben würden.

§. 72.

Endlich drittens gehört zu einer planmäßigen Erziehungsreform, daß man sich dabei eben so wohl vor Uebereilung als Langsamkeit und Einseitigkeit hüthe. Vor Uebereilung hüthet man sich, wenn man ein Werk, wie die Verbesserung der Erziehung, nicht zu erzwingen, sondern theils nur das in Ausführung zu bringen sucht,

wovon man im Voraus sich versichert halten darf, daß es auszuführen sey; theils auch in weiser Ruhe dem fortgehenden Wachsthume zusiehet, ohne Menschen und Sachen zu übertreiben. — Eben so hat man sich vor jener Langsamkeit mancher Geschäftsmänner zu hüthen, welche ihre Ungeschicklichkeit gerne für weise Bedachtsamkeit ausgeben möchten, mit welcher man erst günstigere Zeiten und Umstände erwarten muß. Man wird es mit jedem Tage heller einsehen, daß des Guten unendlich mehr in der Welt ausgerichtet werden könnte, wenn alle Beamtenstellen mit thätigen Männern besetzt wären. Nicht an dem Volke, an dem Willen und der Geschicklichkeit der Vorsteher liegt es, daß fast überall so viele Kraft zum Guten ungenützt verloren gehet. — Unter Einseitigkeit verstehen wir den Fehler so mancher Reformatoren des öffentlichen Erziehungswesens, daß sie ihre Thätigkeit nur auf Einen Theil desselben einschränken, und nicht mit hellem Blicke das ganze Bedürfniß umfassen, um auf diese Weise vielseitig hin zu dem großen Zwecke wirken zu können. Die Bildung einer Nation ist eben so wie der Staat selbst ein so genau zusammenhängendes Ganze, daß man keinen Theil verwahrlosen kann, ohne daß die übrigen mit darunter leiden.

Anmerkung. Eine genauere Angabe der Klugheitsregeln außer diesen 3 allgemeinen läßt sich in diesem Systeme nicht erwarten. Ueberhaupt kann man die wahre Klugheit weniger in Regeln lernen, als durch wirkliche Ausübung im Leben. Hierzu kommt auch noch, daß sich das kluge Betragen überall nach Zeit, Ort und Personen zu modifiziren hat.

Fünfter Abschnitt.

Forderungen, welche man an ein System der öffentlichen Erziehung zu machen hat.

§. 73.

Das System der öffentlichen Erziehung oder die Staatserziehungswissenschaft soll uns an die Hand geben, was für die Bildung der gesammten vereinigten Menschenmasse von Staatswegen geschehen muß, um auch von Seiten der im Menschen liegenden Kräfte die Erreichung des höchsten Gutes zu befördern; und wodurch dieß am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden kann. Durch diesen von ihr aufgestellten Begriff läßt sie sich hinlänglich von der gemeinen Erziehungswissenschaft oder der eigentlichen Pädagogik unterscheiden, die es bloß mit der Bildung der Jugend zu thun hat, und diesen Gegenstand so behandelt, daß der Erzieher und Lehrer daraus die technischen Kenntnisse schöpfen kann, die er zu seiner Profession bedarf. Dahin gehört: a) Geschichte der Lehr- und Erziehungskunst überhaupt; b) wissenschaftliche Darstellung aller Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung; c) Darstellung und Prüfung aller vorzüglichen Lehrmethoden; und d) vollständige Litteratur.

Anmerkung. Gleichwohl ist das System der öffentlichen Erziehung nicht bloß ein nöthiges Handbuch für alle Organe des Staats, welche an der Aufsicht und immer bessern Einrichtung der Anstalten zur National-Bildung besondern Antheil zu nehmen haben, sondern sein Studium ist auch für alle Lehrer an Kirchen, Studien-

schulen und Volksschulen gleich unentbehrlich, weil sie hier zu lernen haben: 1) was jeder von ihnen seines Theils zur National-Bildung beizutragen hat; und 2) welche Methode in jedem Fache angewendet werden muß, wenn der Zweck des Staates vollkommen erreicht werden soll.

§. 74.

Die erste Forderung an das System der öffentlichen Erziehung bestehet nothwendig darin, uns vor allen Dingen genau den Inbegriff der Bildung aller Kräfte anzugeben, welche alle und jede im Staate lebende Menschen zur Erreichung ihrer gemeinsamen hohen Bestimmung bedürfen. Wir dürfen kein Wort hinzusetzen, um den Lesern das Anziehende in dieser der ganzen Menschheit so wichtigen Frage fühlbar zu machen. Jedem von ihnen muß es auch von selbst einleuchten, daß alle Reformatoren der öffentlichen Erziehung äußerst kindisch handeln, sich an dies große Geschäft zu wagen, ohne sich vorher Rechenschaft von dem eigentlichen Zwecke ihres Thuns geben zu können, oder, was gleich viel heißt, ohne obige Aufgabe erst gelöset zu haben. — Die Staatserziehungswissenschaft kommt diesem großen Bedürfnisse in ihrem ersten Theile zu Hülfe, wo sie von dem Stoffe der öffentlichen Erziehung handelt. Nur durch eine genaue Kenntniß der menschlichen Kräfte, der organischen Eintheilung jeder Staatsbürgerschaft, aller dem Menschen zu Gebothe stehenden Künste und Wissenschaften, und dem harmonischen Verhältnisse aller dieser Objekte zum Zwecke der Menschheit wird es ihr möglich werden, die erste Forderung an sie genugthuend zu erfüllen.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß bei einem Werke von diesem beschränkten Umfange nur ein Generalverzeichniß dieses Stoffes vorgelegt werden kann. Mehr bedarf es aber auch im Grunde nicht, um dennoch bei der Ausführung die einzelnen Materialien eines jeden Faches zweckmäßig zusammenstellen zu können.

§. 75.

Die zweite Forderung an sie ist: auf das bestimmteste anzugeben, welche Staatsanstalten nöthig seyen, um einer Nation zu der ihr nöthigen Bildung zu verhelfen. Um ihr ein Genüge zu leisten, hat sie sowohl die Bildungsanstalten selbst vollzählig zu klassifiziren, deren der Staat zu dieser Absicht nothwendig bedarf, als auch nachzuweisen, wie solche sämmtlich zweckmäßig zu dirigiren seyen. Dieses sucht sie im zweiten Theile zu bewerkstelligen, der deshalb den Titel führt: von der Form der öffentlichen Erziehung überhaupt.

§. 76.

Die dritte Forderung gehet dahin: den Staatsbeamten, welche für diesen Zweig des öffentlichen Dienstes angestellet sind, mit der Kunde an die Hand zu gehen, wie jede einzelne Erziehungsanstalt aufs zweckmäßigste zu organisiren sey. In einem dritten Theile hat die Staatserziehungswissenschaft daher in die spezielle Form der öffentlichen Erziehung einzugehen, dem sie die Aufschrift ertheilen wird: von der Organisation der einzelnen Erziehungsanstalten im Staate.

Anmerkung. Hier ist es aber, wo wir durchaus verlangen müssen, daß die hierüber bereits gemachten zahlreichen

chen Erfahrungen benutzt werden, damit man mit Sicherheit wissen kann, ob auch alles in die wirkliche Welt passe, und ob nicht manches einen ganz andern Erfolg habe, als man sich bloß dachte. In dieser Absicht darf sich niemand an diesen Theil wagen, wer nicht eine große Anzahl der hauptsächlichsten Bildungsanstalten näher kennen zu lernen, Gelegenheit in seinem Leben fand. Dabei erinnern wir noch, daß das Gute an unsern bestehenden Anstalten nicht allein studiret werden müsse, sondern daß auch das Mangelhafte und Nachtheilige an ihnen oft noch weit mehr zur Bereicherung der Schulorganisationskunde beiträgt.

§. 76.

Die vierte und letzte Forderung, die man gerechter Weise an ein System der öffentlichen Erziehung zu machen hat, besteht darin: daß es anwendbar für alle Staaten seyn müsse. Der Mensch hat überall dieselbe Bestimmung, und jeder bürgerliche Verein soll ihr entsprechen. Man hat daher bei Aufstellung eines solchen Systems von dem Begriffe eines vollkommenen Staates auszugehen; damit man aber diesen Ausdruck nicht von neuem mißverstehe: so bemerke man wohl, was er eigentlich bezeichnet. Vollkommen nennt man jede Sache, wenn sie das ist, was sie ihrer Bestimmung nach seyn soll. Man hat an alle Staaten die Forderung zu machen, dasjenige ganz zu seyn, was sie seyn sollen; und wenn sie es noch nicht sind, mit Einsicht und Fleiß darnach zu streben, es endlich zu werden. In diesem gegenwärtigen Systeme der öffentlichen Erziehung wird gezeigt, wie dieser wichtige Theil eines jeden Staatshaushaltes beschaffen seyn müsse, wenn ihn nicht mehr der entehrende Vorwurf der Unvollkommenheit treffen soll.

Es dient daher dieses System allen Staaten, theils zu einem Maßstabe, nach welchem sie selbst den mangelhaften Zustand der öffentlichen Erziehung bei ihnen genau ermessen können, theils zu einem Richtmaße, nach welchem sie alle jetzt schon ausführbare Verbesserungsplane zuzuschneiden haben, um die Gewißheit zu haben, daß diese nicht, wie die Tagesgeschichte so oft berichten muß, rückwärts, sondern wirklich vorwärts nach dem Ziele der Vollkommenheit führen.

Erster Theil.

Von dem Stoffe der öffentlichen Erziehung.

§. 1.

Was heißt erziehen?

Den Menschen erziehen, heißt nichts anderes, als ihn in eine Lage setzen, worin er zu der für seine Bestimmung nöthigen Ausbildung seiner Kräfte gelangen kann. Ist diese Lage schon von der Natur bereitet, so giebt dies eine natürliche; ist sie von dem Menschen absichtlich hervorgebracht, so heißt sie eine künstliche Erziehung.

Anmerkung. Die verschiedene Bedeutung des Wortes Erziehung kommt von dem verschiedenen Gebrauche desselben her, um damit bald die Wirkung, bald die Ursache auszudrücken. In ersterer oder subjektiver Hinsicht bezeichnet Erziehung den Inbegriff der gewonnenen Ausbildung eines Menschen für seine Bestimmung. So sagt man z. B. in dieser Bedeutung, dies ist ein Mann von guter Erziehung. In zweiter oder objektiver Hinsicht deutet dieses Wort den Inbegriff der hierzu abzweckenden Anstalten an. Wenn von häuslicher oder öffentlicher Erziehung gesprochen wird: so nimmt man es in diesem letztern Sinne. Ausserdem pflegt man auch noch Erziehung dem bloßen Unter-

richt entgegen zu setzen, in welchem Falle man darunter den Inbegriff von Anstalten begreift, welche zum Zwecke haben, die praktische Vernunft (das Vermögen des Menschen, seinen Willen nach Regeln zu bestimmen) zweckmäßig auszubilden.

§. 2.

Zweck der öffentlichen Erziehung.

Dieser ist kein anderer, als der so eben angegebene Zweck von Erziehung überhaupt. Zu bemerken ist nur hierbei, daß der Staat an die Stelle der Natur tritt, und durch alle Kunstmittel, die ihm zu Gebothe stehen, die Absicht der letztern mit dem Menschen zu befördern sucht. Indem er nun dieses thut, muß er sowohl auf die unmittelbaren als mittelbaren Anstalten Rücksicht nehmen, die jene im Voraus zur Erreichung des Zweckes des menschlichen Daseyns getroffen hat.

Anmerkung. Keine Frage klingt absurder, als die in neuern Zeiten aufgeworfene: ob es eine Erziehung für den Staat gäbe? So bald man die Ueberzeugung sich zu eigen gemacht hat, daß der Staat als Erzieher der Menschen, und zwar in der schönen Würde als Stellvertreter und Gehülfe der Natur (nicht Verdränger derselben) zu handeln habe, so weiß man auch, daß er den Menschen gleichfalls für seine bürgerliche Lage in der Welt erziehen muß, in wie ferne diese selbst nichts anderes als eine mittelbare Anstalt der Natur ist, die Erreichung des Zweckes seines Daseyns zu befördern. Nicht den kleinlichen Gesichtspunkt muß der Staat auffassen, wie er den Menschen für seinen Zweck brauchbar machen möge; sondern den seiner nur allein würdigen: wie kann ich dem Menschen zur Erreichung zweckmässiger Bildung seiner Kräfte völlig genug-

thuende Dienste leisten. Denn ewig bleibt es Wahrheit: der Mensch ist nicht um des Staates Willen vorhanden, sondern der letztere des erstern wegen.

§. 3.

Hauptthelle der Erziehung.

Indem die Natur wollte, daß der Mensch seiner höchsten Bestimmung, sittlichem und physischem Wohlseyn, nachstreben sollte, mußte sie auch für die Möglichkeit sorgen, dieses ins Werk zu richten. Sie rüstete ihn daher nicht nur mit allen Kräften aus, die dazu nöthig sind, sondern bestimmte es auch im Voraus, daß sein äußerlicher Zustand in der Welt ein gesellschaftlicher werden sollte, um in Gemeinschaft sich jenes Streben nach seiner höchsten Bestimmung nicht wenig zu erleichtern. Hieraus wird klar, woher es komme, daß bei der Erziehung des Menschen auf beide Umstände reflektirt werden muß, erstlich wie überhaupt die Kräfte des Menschen für den unmittelbaren Zweck seines Daseyns gehörig ausgebildet werden sollen; zweitens, welche besondere Modifikation der Bildung sie noch außerdem lediglich für seine gesellschaftlichen Verhältnisse erfordern. Jenes nennt man absolute Erziehung oder Erziehung des Menschen zum Menschen; dieses hypothetische oder Erziehung des Menschen zum Bürger.

Anmerkung: Diese schon im Jahr 91 in dem ersten Bändchen unseres Archivs der Erziehungskunde bekannt gemachte, und seitdem von vielen würdigen Männern befolgte Eintheilung des Gegenstandes der Erziehung,

hat gleichwohl den Einwurf gefunden: es finde nur eine Erziehungsart nähmlich des in Gesellschaft lebenden Menschen statt. Man übersah dabei, daß diese Eintheilung zu nichts weiter führen sollte, als nur den Stoff der Erziehung gründlich zu bestimmen. Bei der Reflektion über den Menschen können und müssen wir den Menschen und den geselligen Menschen unterscheiden; aber bei der Erziehung selbst haben wir ihn nur in Einer Person vor uns, und sollen ihn auch nur als Eine Person behandeln.

§. 4.

Wichtigkeit dieser Eintheilung.

Diese getroffene Eintheilung ist in gedoppelter Hinsicht wichtig zu nennen. Einmahl deswegen, weil sie uns in Stand setzt, aufs genaueste zu bestimmen, was zum Stoffe der öffentlichen Erziehung gehöret. Alles, was die Ausbildung der menschlichen Kräfte in der oben angegebenen doppelten Beziehung, des unmittelbaren Verhältnisses derselben zur höchsten Bestimmung, und des mittelbaren — durch den gesellschaftlichen Zustand — nothwendig erfordert, hat sie in gerechten Anspruch zu nehmen; so wie sie sich aber auch bescheiden muß, alles dasjenige nicht zu ihrem Gebiethe ziehen zu wollen, was diesem Merkmahle nicht entspricht. — Zweitens dient obige Eintheilung auch zu einem vortreflichen Hülfsmittel, aufs genaueste zu bestimmen, worin die Bildung aller Menschen übereinstimmen und worin sie verschieden seyn dürfe und müsse. Man darf zu dem Ende nichts weiteres thun, als diese Eintheilung weiter verfolgen, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

A. Von der Erziehung des Menschen als Menschen.

§. 5.

Haupttheile der Menschenerziehung.

Alle Menschen haben eine und dieselbe Bestimmung, und sind mit einerlei innern Mitteln dazu von der Natur ausgestattet worden. Dieses sind unsere Kräfte, die zu dem Ende zweckmäßig entwickelt und ausgebildet werden müssen. Um alle die Haupttheile dieser allgemeinen Menschenbildung auszumitteln, dürfen wir daher nichts anders thun, als diese Kräfte nach ihren Hauptklassen aufzählen, und die Beiträge bestimmen, welche sie zur Erreichung unserer Bestimmung unmittelbar abzureichen haben. Hierbei halten wir uns an die lange schon bestehende Eintheilung unserer Kräfte in körperliche und geistige, wovon letztere wieder in drei Hauptäste sich absondern lassen, in die Kraft oder das Vermögen zu fühlen, zu denken und zu wollen. Nach dieser Klassifikation unserer Hauptkräfte läßt sich daher die Menschenerziehung in folgende vier Unterabtheilungen bringen: in physische, ästhetische, intellectuelle und vernunftpractische.

Anmerkung. Auch zu dieser weitern Abtheilung, als der allernatürlichsten, bekannten wir uns schon in dem ersten Aufsatze unseres §. 3. angeführten Archivs der Erziehungskunde, überschrieben: philosophische Zergliederung des Endzweckes der Erziehung des Menschen; welchen wir hiermit zum weitern Nachlesen über diese Materie empfehlen.

I. Physische Erziehung.

§. 6.

Hauptsumme derselben.

Der Körper des Menschen ist dasjenige Werkzeug, wodurch er mit der Sinnenwelt in der allerinnigsten Verbindung stehet. Von der Güte dieses Organs ist seine gesammte Thätigkeit für den Zweck seines Daseyns bedingt. Es ist das Erste, was er sich von der Sinnenwelt unterthänig gemacht haben muß, um auf diese in weiterm Umkreise wirken zu können. Zugleich ist es die sichtbare Gestalt, in welcher sich sein höheres Wesen ausprägt. Eben deswegen hat die physische Erziehung auf folgende Gegenstände Rücksicht zu nehmen: auf vollständige organische Ausbildung des Körpers, Erhaltung seines gesunden Zustandes, Gewandtheit aller Glieder, und auf Schönheit.

§. 7.

1. Organische Ausbildung des Körpers.

Dieses ist das allererste, worauf man bei der physischen Erziehung des Menschen zu sehen hat. Die Natur bereitet, was dazu erfordert wird; die Kunst muß diese Anlagen behüten, und in ihrer freien Entwickelung unterstützen. Hierbei müssen sowohl die einzelnen Theile, als der ganze Körper eine solche Pflege erhalten, daß sie zu ihrer vollständigen Ausbildung gelangen. — Unter den einzelnen Theilen verdienen die Sinnenwerkzeuge, die Lunge, und die zur Geschlechtsfortpflanzung gehörigen Organe eine besondere Aufmerksamkeit.

§. 8.

a. Die Sinne.

Sie sind die allerwichtigsten Theile unsers Körpers; durch jeden derselben stehen wir mit der Außenwelt in einer besondern Verbindung; mit jedem schließt sich ein Ausgang unseres Geistes; von der größern oder mindern Güte hängt die Bildung unserer innern Kräfte ab. Insbesondere sind die Organe des Gesichts, des Gehöres, und der Betastung für uns von großer Bedeutung; daher auf die Pflege und Ausbildung derselben die meiste Sorgfalt zu verwenden ist. Sie können und sollen durch besondere Uebungen geschärft werden, um uns desto größere Dienste leisten zu können. Allzugroße Reizbarkeit derselben aber, oder Empfindlichkeit ist Schwäche, der als Krankheitszustand vorgebaut werden muß.

§. 9.

b. Die Lunge.

Dieser Theil des menschlichen Körpers verdient deswegen auch unter den Objecten der physischen Pflege für den Erzieher herausgehoben zu werden, weil er unter den edlen Eingeweiden dasjenige ist, welches mit der äußern Welt in unmittelbarem Verkehre stehet, dem Körper einen wichtigen Theil seines Nahrungsstoffes zuzuführen hat, und dabei auch das Hauptwerkzeug für die Sprache ist. Eine gute, mit einem freien Spielraume für ihre Thätigkeit begabte Lunge, ist daher eins der wohlthätigsten Geschenke der Natur; so wie eine in ihrer organischen Ausbildung verdorbene uns lebenslänglich auf die manichfaltigste Weise an zweckmäßiger Thätigkeit stöhret. Gleichwohl wurde ihre Pflege

bisher nur wenig geachtet, und viele Tausende leiden darunter, ohne selbst zu wissen, daß sie nichts als nur die Schuld vernachläßigter Erziehung tragen.

§. 10.

c. Geschlechtswerkzeuge.

Man wundere sich nicht darüber, auch diese zu besonderer Aufmerksamkeit hier herausgehoben zu sehen. Wir dürfen nur auf einige Vernachlässigungen der physischen Erziehung in diesem Stücke hinweisen, um sogleich diese Verwunderung niederzuschlagen. Woher das so schwere Gebähren so vieler Mütter, und die immer allgemeiner werdende Noth mit dem Säugen der Kinder an den Brüsten derselben, wenn es nicht Hinderung der organischen Ausbildung der dabei konkurrirenden Theile ist? Woher der allzufrühzeitige Reiz der Geschlechtstheile, und ihre Entstellung bei einem großen Theile der Menschen durch Brüche, wenn nicht hier die Natur durch Fehler in ihrem Ausbildungsgeschäft gestöret wird, welche man wegzuräumen suchen muß?

Anmerkung. Um bei dieser Gelegenheit nur auf eine im Ganzen noch ziemlich unbekannte, und doch höchstschädliche Gewohnheit aufmerksam zu machen, führen wir den an vielen Orten herrschenden Gebrauch der Hebammen an, die Warzen der neugebohrnen Mädchen, unter dem Vorwande, solche herausdrücken zu müssen, aufs stärkste zu kneipen, und auf diese Weise sie in ihren zartesten Keimen zu verletzen.

§. 11.

d. Wuchs des Körpers.

Der ganze Körper soll die ihm von der Natur weislich bestimmte Länge, und seine volle muskulöse Ausbildung erlangen. Sie hängt, außer der Ent-

fernthaltung von allem, was ihr unmittelbare Beschädigung zufügen kann, vorzüglich von guter Nahrung, und freiem Spiele der Muskelkräfte in der Periode des jugendlichen Wachsthums ab.

Anmerkung. Beherzigungswerth ist die Bemerkung, daß jetzt nicht mehr so viele große und starke Leute gefunden werden, wie ehemals. Eine Hauptursache davon will man darin suchen, daß nun seit einem Jahrhunderte so vorzüglich Jagd darauf gemacht worden ist, den Schlag der größesten Menschen dem unfruchtbaren Militärstande einzuverleiben. Allerdings verdient dieser Umstand eine nähere Untersuchung. Wir fügen hier nur noch die Bemerkung bei, daß nach unserer Beobachtung auch dadurch sehr häufig gegen den körperlichen Wachsthum gefehlet wird, wenn man Kinder allzufrüh zur Arbeit anhält und ihnen oft selbst Geschäfte aufträgt, denen ihre zarten Kräfte noch nicht gewachsen sind. Man sollte den Aeltern nie gestatten, ihre Kinder zu harter, niederdrückender Arbeit zu benutzen. „Zur völligen Entwickelung des menschlichen Körpers gehören sorgloser Frohsinn, gesunde Jugendjahre, gute Nahrung, zweckmäßige Bewegung im gemäßigten Clima," schreibt Gutsmuths in seiner Gymnastik S. 64. Eben deswegen klagen wir auch hier den infamen Misbrauch öffentlich an, der mit dem Industrieschulwesen so häufig von solchen Menschen getrieben wird, welche hierbei die weise Einrichtung der Natur gänzlich übersehen, und mit kameralistischer Habsucht selbst zarte Menschenwesen in Kontribution zur Vermehrung des Nationalreichthums setzen. Wir verdammen die verkehrte Ansicht, die man sich überhaupt von diesem Zweige der öffentlichen Erziehung gemacht hat, und bitten alle wahren Freunde der Menschheit, doch ja künftig mehr auf die weise Oekonomie der Natur zu reflectiren. Auch unsere

zarten **Bäumchen tragen noch keine Früchte.** — Eben so müssen wir hier gleichfalls noch den Fehler rügen, daß Aeltern und Handwerksmeistern gestattet wird, Kinder allzufrüh zu schweren Handwerken zu thun. Wir könnten hier sehr traurige Beispiele von wohlgestalteten Knaben aufführen, welche dadurch elende, krüppelhafte Jünglinge wurden, wenn wir nicht der Wehmuth der Leser schonen wollten.

§. 12.
2. Gesundheit des Körpers.

Von ihr hängt nicht nur das Leben, sondern auch das ungestörte Streben nach dem Zwecke unseres Daseyns ab. Mit allem Fleiße ist demnach bei der physischen Erziehung nicht nur darauf zu sehen, den Körper gegen leichte Störungen seines Organismus abzuhärten, sondern auch den Menschen an ein vorsichtiges und diätetisches Betragen zu gewöhnen. — Uebrigens ist hierbei zu bemerken, daß der Arzt in diesem Stücke dem Pädagogen wohlthätig an die Hand zu gehen hat, so wie es Sache des Letztern ist, den Menschen mit der wahren Kunde seiner Gesundheitspflege vertraut zu machen, und sie besonders bei den noch unmündigen Menschenkindern selbst in Anwendung zu bringen.

Anmerkung. Von den Fehlern, welche bei der Erziehung der Kinder gegen ihre Gesundheit so häufig in Familien begangen werden, und die zum wenigsten einen reichlichen Zehnten von allen Gebohrnen hinwegraffen, könnten auch wir aus dem Kreise der von uns gemachten Erfahrungen ein langes Register anführen, wenn nicht schon andere diese Sache zur Sprache gebracht hätten. Wir bemerken nur hierbey, daß hieraus die Nothwendigkeit für den Staat erhelle: a) auf diesen Theil der physischen Erziehung in den Familien durch die Er=

ziehungsbeamten ein wachsames Auge haben zu lassen; b) es künftig nicht mehr zu übersehen, daß die Kenntniß der physischen Erziehung der Kinder nothwendig von jeder Person gefordert werden müsse, die zur Ehe schreitet.

§. 13.

3. Natürliche Gewandtheit des Körpers.

Die natürliche Gewandtheit wird hier der technischen Geschicklichkeit des Körpers entgegen gesetzt, welche letztere zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe erfordert wird. Unter jener wird aber diejenige Geschicklichkeit des Menschen verstanden, seinen Körper und die vorzüglichsten Glieder desselben leicht, überhaupt auf mannichfaltige Weise, in zweckmässige Bewegung zu setzen. Diese Gewandtheit ist aus mehr als einem Grunde für ein allgemeines Bedürfniß der Menschen zu halten. Einmahl um überhaupt seinen Körper geschickt regieren zu können, und sich damit im alltäglichen Leben zu helfen und vor Gefahren zu beschützen. Dann steht auch körperliche Gelenksamkeit in der allerinnigsten Wechselwirkung mit der Gelenksamkeit des Geistes; so wie körperliche Unbehülflichkeit auch nach allgemeiner Erfahrung geistige zur gewöhnlichen Folge hat. Endlich ist die natürliche Gewandtheit des Körpers ein Erforderniß, welches bei dem Eintritt in jedes bürgerliche Gewerbe schon vorausgesetzet wird, und gleichsam als Propädeutik anzusehen ist.

Anmerkung. Eine Aufzählung aller hierbei nöthigen Uebungen, als im Gehen, Laufen, Springen rc. konnte der Verfasser um so eher umgehen, als er sich auf das klassische Werk seines edlen vieljährigen Freundes

Gutsmuths berufen kann, der diesen Theil der Pädagogik in seiner Gymnastik so gründlich bearbeitet hat.

§. 14.
4. Schönheit des Körpers.

Der Körper des Menschen, sagten wir oben, sey die sichtbare Gestalt, in welchem sich sein edleres, unsichtbares Wesen ausprägt. Deswegen fordert die Erziehung von ihm, daß er sich auch als solches in Gottes Welt ankündige, in welcher er berufen ist, ihr Stellvertreter zu seyn. In diese Ausprägung des innern Gehalts des Menschen ist auch seine wahre Schönheit zu setzen. Er gelangt zu derselben theils durch die organische Ausbildung seines Körpers und den Besitz einer vollen Gesundheit — welche beiden Stücke für die Basis aller menschlichen Schönheit zu halten sind; — theils durch eine natürliche Haltung seines ganzen Körpers und der einzelnen Gliedmaßen; so wie auch durch Gewöhnung an einen offenen, von dem Gefühle seiner Menschheit begleiteten Blick.

Anmerkung. Es ist ein verdorbener Geschmack, die Schönheit des Menschen in etwas anders zu setzen, oder dasjenige dazu zu rechnen, was die Lüsternheit des Geschlechtstriebes auf die eine oder die andere Weise reizt. Gerade das ist eine Haupteigenschaft der Schönheit, daß sie ein uninteressirtes Wohlgefallen erzeugt. Jene Menschen, die dem Geschlechtstriebe einen Einfluß auf ihr Urtheil über schöne Personen gestatten, sollten in solchem Falle nur das Wort appetitlich gebrauchen. Uninteressirtes Wohlgefallen, mithin Gefühl wahrer Schönheit wird jeder Unverdorbene am Geschmack-

finne bei dem Anblicke jedes Menschen empfinden, dessen Gestalt vollendete Organisation und Fülle der Gesundheit ausspricht, in dessen ganzem äußern Wesen natürliche Ungezwungenheit herrscht, und der uns dabei mit einem vollherzigen Blicke unter die Augen tritt. — Wie wenig wurde doch auch auf diese Schönheitsbildung der Menschen bei uns bisher gesehen!

II. Aesthetische Erziehung.

§. 15.

1. Wichtigkeit derselben.

Die bisherige Erziehungsweise richtete ihre Aufmerksamkeit immer nur bloß auf Bildung des Körpers, des Verstandes und des Herzens, unter welchem letztern man die sittliche Denkart des Menschen verstand. Das Gefühlvermögen wurde dagegen von ihr auf eine unverantwortliche Weise fast ganz vernachlässiget. Gleichwohl ist auch dieses Vermögen einer Ausbildung fähig, und es soll und muß hierauf bei jedem Menschen gesehen werden, in wie fern man ihn in den Stand setzen will, seiner ganzen Bestimmung mit Erfolg nachzustreben. Jeder Mensch soll ein gefühlvolles Wesen werden, sowohl aus Gründen der Glückseligkeit als der Sittlichkeit. Erstlich aus Gründen, die von seiner Bestimmung hergenommen sind, der Glückseligkeit nachzustreben. Dieses Wort bezeichnet den Zustand vollkommener Lust. Der Mensch muß daher, um sich ihm nähern zu können, sowohl für Mannichfaltigkeit des Vergnügens als auch insbesondere für die Freuden empfänglich gebildet werden, welche ihm die reinste und dauerhafteste Lust gewähren. — Aber auch aus Gründen,

die von seiner Bestimmung hergenommen sind, ein höchstsittliches Wesen zu werden. Aesthetische Bildung arbeitet der sittlichen in die Hand, indem sie den Menschen den Triebfedern gröberer Lust entreißt, in welcher gewöhnlich sein besseres Wesen untergeht, und ihn ein doppeltes Interesse an der Ausübung der Tugend finden lässet, die mit so vieler inneren Lust verbunden ist.

§. 16.
2. Hauptgegenstand derselben.

Alle Lust läßt sich bekanntlich in zwei Hauptgattungen eintheilen, in sinnliche, die auch die thierische heißt, weil wir sie mit den unvernünftigen Geschöpfen gemein haben, und in geistige, die ein Vorrecht des Menschen als eines vernünftigen Wesens ist. Jene ist offenbar nur vorhanden, um auf der einen Seite Mannichfaltigkeit im Genusse des Lebens hervorzubringen, und die Triebfedern der Thätigkeit zu vermehren; von der andern aber, um der moralischen Kraft Gelegenheit zu verschaffen, sich durch weise Beherrschung derselben vorzüglich zu entwickeln. Die Natur und jede nicht ärmliche Lage bringen jedoch von selbst so viel Kultur des sinnlichen Lustvermögens hervor, daß die Erziehungskunst nicht sowohl auf ihre Vermehrung zu denken hat, als vielmehr, wie sie den Menschen vor dem Mißbrauche dieses Genusses verwahren möge. Ihr Hauptaugenmerk hat sie daher vielmehr nur auf die Kultur des Sinnes für geistige Lust zu richten, welche man denn vorzüglich mit dem Worte ästhetische Erziehung bezeichnen will, und von der alles dasjenige gilt, was

was oben von der Wichtigkeit derselben gesagt worden ist. Sie hat demnach zu ihrer Hauptbestimmung den Menschen empfänglich für diejenigen Arten von Lust zu bilden, welche nicht, wie bei der sinnlichen, aus bloßen Eindrücken auf die äußern Sinne entstehen, sondern besondere Fähigkeiten des menschlichen Gemüthes zum Grunde haben, die man inwendige Sinne, zum Unterschied der äußern, nennen mag.

§. 17.

a. Bildung des Geschmackssinnes.

In den beiden Reichen der Natur und der Kunst hat die Vorsehung uns Menschen eine der reichsten Quellen edler Lust eröffnet, wenn wir gelernt haben, den Sinn für Schönheit bei uns zu entfalten. Millionen aber von unserm Geschlechte wandeln mitten unter den schönen Gestalten der Schöpfung und der Kunstwelt, ohne dabei etwas zu empfinden, ohne es auch nur zu ahnen, wie sehr sie sich dadurch den Genuß ihres Daseyns erhöhen könnten. Zur Schadloshaltung fröhnen sie daher gewöhnlich mit größerer Inbrunst der thierischen Lust, als dem Abgotte ihres Lebens. — Dieser Zustand muß endlich aufhören bei Nazionen, die, wie die Europäischen, auf eine so hohe Stufe der Erkenntniß bereits gelangt sind, denn er ist ein Zustand der Rohheit, bei welchem auch die übrige Kultur gehindert wird. Griechenlands schöne Zeiten können vielleicht wieder kommen, wenn man diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit schenken wird. Aber sey es auch nur, daß man hierdurch die Menschen dahin bringen kann, mehr Geschmack

Bayerische Staatsbibliothek München

in ihren Lebensgenuß und ihre Lebensthätigkeit zu bringen, so wird damit schon alle Bemühung für diesen Gegenstand aufs reichlichste belohnt.

§. 18.

b. Bildung des Sinnes für Wahrheit.

Zu dem Reiche der Schönheit gesellt sich das Reich der Wahrheit, um den Genuß unseres Daseyns zu verherrlichen. Die Empfänglichkeit dafür spricht sich anfänglich durch Wißbegierde aus. Je mehr wir unsere Erkenntniß erweitern, und uns der innern und äußern Güte derselben bewußt werden: desto köstlicher die Lust, die hieraus für uns entspringt. Wem es nicht Freude macht, wo er nur kann, den in- und extensiven Reichthum seines Verstandes zu erweitern, dessen Sinn für Wahrheit ist ungebildet geblieben, und dessen Leben hat man um einen großen Theil ärmer zu achten. Aber dies ist nicht der einzige Nachtheil! Wer arm an Erkenntniß bleibt, wird am wenigsten mit Erfolg seiner Bestimmung nachstreben können. So innig verschwistert sind alle Theile der menschlichen Erziehung, daß keiner vernachläßiget werden kann, ohne zugleich allen übrigen zu schaden!

§. 19.

c. Bildung des sittlich-religiösen Gefühls.

Auch das Reich der Sittlichkeit und Religion eröffnet dem Menschen innige Genüsse, die jede Art sinnlicher Freude übertreffen. Was gehet über die Ergötzung an der Schönheit tugendhafter Gesinnungen? Was ist stärkender und beseligender als der Gedanke an die Herrschaft des Moralisch-Guten in der Welt? Was macht das Herz seliger als die Freu-

Bayerische Staatsbibliothek München

de heiliger Andacht? — Wir setzen beide Arten der Lust — des Sittlichen und des Religiösen — zusammen, weil beide auf einerlei Boden entspringen. Auch sollen sie stets im schwesterlichen Bunde beisammen bleiben, um sich wechselseitig zu unterstützen, zu nähren und zu erhöhen.

III. Intellectuelle Erziehung.

§. 20.

1. Wichtigkeit derselben.

Alles Thun des Menschen wird nicht bloß von Vorstellungen begleitet, sondern selbst durch diese in die Wirklichkeit hervorgerufen. Sein Wille ist nichts anderes als das Vermögen, durch Vorstellungen gewisse Wirkungen hervorzubringen. Die Güte seines gesammten Handlungsvermögens wird daher von der Güte seines Denkvermögens bedingt. Vom Verstande kann allein alle Kultur des Menschen ausgehen; so wie er auch der Gradmesser derselben zu allen Zeiten gewesen ist. Wer mithin dem Menschen zur Erreichung seiner Bestimmung wohlthätig an die Hand gehen will, der darf nicht versäumen, den Hauptgrund hierzu durch vorzügliche Bildung seines Denkvermögens zu legen.

§. 21.

2. Hauptsumme derselben.

Bei der Bildung unseres Denkvermögens kommt es hauptsächlich auf zwei Stücke, erstlich auf die zu erlangende Fertigkeit im Denken selbst, und dann zweitens auf die weise Auswahl nöthi-

ger Kenntnisse an, die wir mit dem Verstande auffassen und in das Gedächtniß zur treuen Aufbewahrung niederlegen sollen. — Jeder Mensch muß selbst denken lernen, und andere können dabei nichts anderes thun, als ihm dieses erleichtern. Je vollkommener er hierin ausgebildet wird, desto geborgener ist er für seine große Bestimmung. — Der Mensch muß aber hierbei einen Stoff haben, an welchem er dieses sein Vermögen ausbildet: denn ohne Stoff ist kein Denken möglich. Zu diesem Materiale hat die Natur diejenigen Gegenstände aufs weiseste bestimmt, von denen er nothwendig Wissenschaft haben muß, um in dieser Welt mit zweckmäßiger Thätigkeit den großen Zweck seines Daseyns verfolgen zu können. Wir bedürfen folglich keines andern Stoffes als eben dieses, wenn wir den Menschen mit Weisheit erziehen wollen.

§. 22.

a) Formale Bildung des Verstandes.

So zahlreich auch die Functionen des menschlichen Verstandes sind, welche uns von geschickten Zergliederern desselben aufgestellet werden: so lassen sie sich gleichwohl zur Vereinfachung des Bildungsgeschäftes auf zwei Hauptfunctionen zurückführen, in welchen jeder Mensch wohl geübt seyn muß, wenn er auf das Prädikat eines denkenden Kopfes Anspruch machen will. Das Reich äußerer und innerer Anschauungen müssen wir unter deutliche Begriffe bringen, und dann diese Begriffe richtig zu verbinden verstehen. Wer in beiden es zu einer großen Fertigkeit gebracht hat, der hat seinen Verstand gehörig gebildet.

Anmerkung 1. Die allzugenaue Zergliederung, welche die Philosophen mit dem Denkvermögen vorgenommen haben, hat unsere Erzieher vielmehr verwirrt, als daß sie ihnen ein deutliches Licht über die zweckmäßige Behandlung des Verstandes bei seiner Bildung aufgesteckt hätte. Von vielen kann man mit Recht behaupten, daß sie nun vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen im Stande sind. Ein Theil verwechselt die Ausbildung des Anschauungsvermögens mit der Ausbildung des Verstandes, und spricht von einem A B C der Anschauung, wo er von dem Elementarstoffe des Denkens sprechen sollte. Ein anderer Theil will die gesammte Verstandesbildung in drei Perioden des wirklichen Lebens theilen, der Sinnlichkeit, des Verstandes und der Vernunft, als wenn sie sich nicht gleichzeitig entfalteten ꝛc. — Man vergesse doch nicht, daß das Denken beim Menschen damit beginnt, die Anschauungen unter Begriffe zu bringen, und damit aufhört, sie zur leichtern Uebersicht in Ordnung zu bringen.

Anmerkung 2. Wie der Mensch in der Kunst zweckmäsig zu üben sey, den Stoff des Denkens richtig zu verarbeiten, lehrt die Didactik oder Methodenlehre. Wir warnen auch hierbei, sich nicht so leicht dem Glauben hinzugeben, als sey in diesem Stücke noch nicht vorgearbeitet worden, und wir müßten erst neue Offenbarungen darüber erwarten. Sehr einfach ist der Weg, den uns hierbei die Natur selbst führet. Vergleichen, Trennen und Binden sind die ersten Uebungen des Verstandes. Den Elementarstoff dazu finden wir gleichfalls in der Natur, dem Reiche äußerer Anschauungen, den uns unsere fünf Sinne (nicht bloß das Auge allein, wie auch einige irriger Weise glauben) zur Bearbeitung darbiethen. Mit Recht nennt daher Pöhlmann, einer unserer vorzüglichsten Meister in der Elementarbildung, diese zu erwerbende Fertigkeit für den Verstand — die Kunst in der Natur

zu lesen. Aber fast scheint es, daß bloße Unwissenheit von dem, was bereits geschehen ist, in unseru Tagen den Wahn an eine mögliche Revoluzion des Erziehungswesens von dieser Seite erzeugt hat.

§. 23.

b) Materiale Bildung des Verstandes.

Wir gelangen hiermit zu einer der wichtigsten Fragen, welche in der Erziehungswissenschaft überhaupt aufgeworfen werden kann: was muß der Mensch als Mensch wissen? Genau betrachtet läßt sie sich zur vollständigen Beantwortung in zwei Unterfragen auflösen: welches sind die Gegenstände, wovon er nothwendige Kenntniß haben muß, und wie umfangsreich muß solche seyn?

§. 24.

α) Gegenstände menschlicher Erkenntniß.

Nur zwei reale Gegenstände bieten sich dem menschlichen Erkenntnißvermögen an: der erste ist der Mensch selbst. Er muß sich selbst, seine Natur, seine Kräfte, seine Bestimmung kennen lernen! Das zweite ist der große Schauplatz seiner Thätigkeit, die ganze ihn umgebende sichtbare Schöpfung. Obgleich jener erstere Gegenstand für ihn der wichtigste ist: so geht doch der Gang seiner Erkenntniß dahin, daß er zuerst die äußere Welt kennen lernt, ehe er zur Reflection über sich selbst gelangt; daher auch wir diese Ordnung hier beibehalten wollen.

§. 25.

aa) Kenntniß der äußern Welt.

Drei Hauptstücke sind es, die jeder Mensch von der ihn umgebenden Sinnenwelt genau kennen

lernen muß. Erstlich muß er die Bestandtheile derselben, obgleich ihre Menge im eigentlichen Sinne unzählbar ist, von einander zu unterscheiden wissen, um sie nicht zu verwechseln. Die Welt biethet ihm aber nicht bloß eine ungeheure Menge von den verschiedensten Körpern an, sondern sie läßt ihn zu gleicher Zeit beständige Veränderungen in derselben wahrnehmen, die gleichfalls sehr verschieden sind, aber nach bestimmten Gesetzen erfolgen. Diese Naturerscheinungen nach ihrem gesetzlichen Zusammenhange sich zu erklären, ist das zweite, was sein Verstand zu deutlicher Erkenntniß zu bringen hat. Endlich drittens muß er alle Gegenstände zählen und messen, oder ihr Verhältniß zur Einheit in der Zeit und im Raume bestimmen können.

§. 26.

αα. Naturbeschreibung.

Dem menschlichen Verstande wird es nur dadurch möglich, die unzählbaren einzelnen Körper, womit er sich umgeben sieht, von einander unterscheiden zu lernen, daß er die Merkmahle eines jeden genau zergliedert, und sie nach der Verwandtschaft derselben in eine systematische Ordnung zu bringen sucht. Hierdurch entstehen für ihn folgende Hauptklassen seiner Naturerkenntnisse, in welchen er zur weitern deutlichen Uebersicht der Unterabtheilungen fortzuschreiten hat: 1) die Astronomie enthält die von dem menschlichen Verstande bis jetzt zu Stande gebrachte Beschreibung der Welt- oder Himmelskörper; 2) die Erdbeschreibung (im eigentlichen Sinne des Wortes, der sie von der poli-

tischen Beschreibung der Länder leicht unterscheiden läßt) die nähere Kenntniß desjenigen Himmelskörpers, der uns zu unserm jetzigen Wirkungskreise angewiesen ist; 3) die Mineralogie, oder die Kenntniß der auf der Erde befindlichen unorganisirten Körper; 4) die Botanik — der Körper, welche bloß zum Wachsthume organisirt sind; 5) die Zoologie — jener, die auch mit dem Vermögen zu empfinden begabt wurden; und 6) die Chemie, oder die Kenntniß des Elementarstoffes aller Körper.

Anmerkung 1. Um sich zu überzeugen, wie nothwendig es für den Erdbewohner sey, in allen diesen Provinzen des Naturreichs bewandert zu seyn, denke man sich doch einmahl denselben in irgend einer derselben völlig unbewandert! Z. B. ein Mensch wisse die Himmelskörper nicht von andern Körpern zu unterscheiden, und halte die Sterne etwan für brennende Lampen; oder er lange nach dem Kieselstein, wenn er Eisen hohlen soll; oder er bereite sich den lebens-gefährlichen Schierling statt der Petersilie zur Speise zu. Wird man nicht hieraus die Nothwendigkeit, daß der Mensch auf dem Schauplatz seines Lebens wohl orientirt seyn müsse, ohne weitläufige Beweise sogleich erkennen?

Anmerkung 2. Zugleich machen wir bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, wie zweckmäßig es sey, den Naturunterricht für die intellektuelle Bildung nie anders als in systematischer Ordnung vorzutragen, weil außerdem gerade dasjenige wegfallen würde, was zur formalen Verstandesbildung am meisten beiträgt. Nur bei der religiösen Behandlung der Natur findet eine andere Methode statt.

§. 27.

ββ. Physik.

Ein zweites Bedürfniß ist auch für den Menschen die Kenntniß des Kausalitätszusammen-

hanges, in welchem alle Veränderungen in der Sinnenwelt stehen; theils weil er selbst als Sinnenwesen demselben unterworfen ist; theils weil sein Wille unaufhörlich in dies Reich der Erscheinungen einzuwirken hat. Physik ist diejenige Wissenschaft, in welcher der menschliche Verstand niedergelegt hat, was von ihm bis jetzt über diesen Gegenstand zur Erkenntniß gebracht worden ist, und die man folglich zu Hülfe nehmen muß, wenn man hierüber Unterricht zu ertheilen hat.

Anmerkung. Mangelt dem Menschen die überaus nöthige Kenntniß von dem gesetzmäßigen Zusammenhange der Erscheinungen: so treibt ihn sein Bedürfniß an, sich einen solchen zu erdichten, oder mit andern Worten, er verfällt in Aberglauben. Soll dieser vom Menschengeschlechte verbannet werden, so sorge man auch für diesen Theil der materiellen Verstandesbildung mit mehrerem Ernste, wie bisher.

§. 28.

γγ. Mathematik.

Raum und Zeit sind die beiden Formen der Sinnlichkeit, unter welche wir die gesammte Sinnenwelt zu bringen haben. Jeden Gegenstand stellen wir uns unter einer Gestalt vor, und als den Theil eines Ganzen; in weiterer oder näherer Entfernung von andern Gegenständen, von minderen oder größern Verhältnissen zu denselben. Alle Veränderungen in der Sinnenwelt erfolgen successiv und drücken dadurch eine Größe aus. Wir selbst sind daher bei unserer Einwirkung in die Sinnenwelt unaufhörlich mit Messen und Zählen beschäftiget. Unser Auge, Ohr, Fuß und unsere Hand sind niemahls thätig, ohne diese Kunst zu Hülfe

zu rufen. Mathematische Bildung ist daher für den Menschen ein großes Bedürfniß. Durch dieselbe wird sein Handeln sicherer, seine Kenntniß der Natur deutlicher und vollkommener, und sein Denken genauer und schärfer.

Anmerkung. Dies sind die Gründe, warum wir schon in unserm ersten Grundrisse mathematische Kenntniß unter die gemeinen Bedürfnisse menschlicher Bildung aufgenommen haben. Man hüte sich nur vor den Uebertreibungen, die hiermit in neuern Zeiten gemacht worden sind, weil man glaubte, etwas ganz neues entdeckt zu haben!!

§. 29.

bb. Kenntniß unsrer selbst.

Das „Mensch lerne dich selbst kennen" wird zwar schon seit Jahrtausenden als ein Spruch der Weisheit gelehrt, aber bis jetzt bei der Erziehung des Menschen schlecht angewandt. Ein großer Theil des Menschen lernt nichts mehr hievon, als die Worte, welche in jener Glaubensformel vorkommen: Gott hat mir Leib und Seele, Augen und Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben. Und selbst derjenige Theil, welcher eine gelehrte Bildung empfängt, wird mit den Kunstgeweben der spekulativen Einbildungskraft, die man philosophische Systeme heißt, aufs kläglichste unterhalten, anstatt daß man ihn mit seinem innern Wesen bekannt machen sollte, so weit es durch die innere Anschauung möglich ist. — Wir fordern daher auch in diesem Stücke eine gänzliche Umstaltung dieses Theils des Unterrichts. Jeder Mensch soll sein körperliches und geistiges Wesen genau kennen lernen. Die Wissenschaft, in

welche alles niedergelegt ist, was wir hierüber als wahr erforscht haben, heiße Anthropologie. Sie theile jedem eine genaue Kenntniß der weisen Oekonomie unseres ganzen Wesens mit; und die Methodik lehre dies auf eine Weise thun, wobei der Mensch sich selbst kennen, so viel wie möglich, durch sich selbst kennen lernt.

§. 30.

β. Umfang derselben.

Es war bloßes Vorurtheil, wenn man bisher glaubte, daß die Reihe oben gedachter Naturwissenschaften nur für die gelehrtern oder vornehmern Stände vorhanden seyen. Eben so groß aber würde auch der Irrthum seyn, wenn man nunmehr dafür halten wollte, daß jeder Mensch alle diese Zweige des menschlichen Wissens völlig inne haben müsse. Sie sind vielmehr für die allgemeinen Magazine des ganzen menschlichen Geschlechts anzusehen, in welchen alles aufbewahrt sich vorfindet, was sowohl allgemeines dringendes Bedürfniß ist, als auch was einzelne, wegen ihrer speziellen bürgerlichen Bestimmung, vollständiger und genauer, als alle andere wissen müssen. Indessen, da alle Naturkenntniß nützlich ist, lässet sich demnach die Frage, wie viel jeder Mensch, als Mensch, sich davon zu eigen machen soll, nicht anders als dahin beantworten: mache dir so viele Kenntniß von der Natur eigen, als es deine gesammte Bestimmung erlaubt, die dir nicht nur die Erlangung von vielen andern Kenntnissen und Fertigkeiten zur Pflicht macht; sondern dir auch laut genug zuruft, daß der größere Theil deines

Lebens nicht dem Lernen, sondern dem Handeln angehöre. Aus der jedem zu Gebothe stehenden Zeit muß sich folglich ganz allein ergeben, wie viel jeder davon einsammeln könne. Der Staat hat dabei die Möglichkeit herbeizuschaffen, daß jeder sich so viele Kenntniß davon sammeln könne, als ihm möglich ist.

Anmerkung 1. In den Schulen findet bei Anordnung des naturwissenschaftlichen Unterrichts dieselbe Regel statt. Man kann den Kindern nur so viele Kenntniß davon beibringen, als es bei der auf ihre Gesammtbildung zu verwendenden Zeit möglich ist.

Anmerkung 2. Man vergesse hierbei nicht, daß es Bestimmung des Menschen ist, unaufhörlich nach Erweiterung seines Wissens zu streben. Diesem darf der Staat nicht in den Weg treten, sondern vielmehr auf alle mögliche Weise beförderlich seyn. Die Natur weiß jedoch dieses Bestreben im langsamen Gange zu erhalten, dem man hierbei bloß nachzugehen hat.

§. 31.

c) Bildung des Gedächtnisses.

Alles Einsammeln noch so vieler nützlichen Kenntnisse würde uns nichts helfen, wenn wir nicht an dem Gedächtnisse das unschätzbare Vermögen hätten, jene aufzuwahren, und sie unserm Bewußtseyn wieder abzuliefern, sobald wir ihrer nöthig haben. Von Erziehungswegen muß daher darauf gesehen werden, daß es zu derjenigen Vollkommenheit ausgebildet werde, deren es fähig ist. Dahin sind vorzüglich die beiden Eigenschaften zu rechnen, alles leicht aufzufassen und getreu aufzubewahren. Zweckmäßige Uebungen, von früher Jugend an getrieben, führen mit Sicherheit dahin.

IV. Practische Erziehung.

§. 32.

Hauptsumme derselben.

Der Mensch hat das Vermögen, sein gesammtes Begehrungsvermögen nach Regeln zu ordnen, welche die Erreichung des Endzweckes seines Daseyns bezielen, und dieses Vermögen nennt man practische Vernunft. Man sieht hieraus von selbst, daß wir hiermit zu dem wichtigsten Theile der Menschenerziehung gekommen sind. — Zurückrufen müssen wir uns hierbei, daß die Endbestimmung des Menschen sich in Glückseligkeit und Sittlichkeit, als die beiden Hauptbestandtheile des höchsten Gutes auflöset. Für beide hat ihm daher die Vernunft Regeln zu ertheilen, und Sache der Erziehung ist es, ihn sowohl damit vertraut zu machen, als auch dahin zu vermögen, solche aufs treulichste zu befolgen.

§. 33.

1. Pragmatische.

Der Mensch soll die Kunst erlernen, ein so glückseliges Leben zu führen, als es ihm nur immer möglich ist. Dazu gehöret aber erstlich Unterricht, worein das glückseligste Leben zu setzen sey, und von welchen innern Gesinnungen es unter allen Umständen des Lebens bedingt werde; zweitens practische Anleitung, diesen Unterricht in Anwendung zu bringen. Dies ist denn dasjenige, was pragmatische Erziehung zu leisten hat. Wer die Kunst froh zu leben, lernen will, muß bei ihr

in die Schule gehen. Und in diese Schule sollten wohl alle Menschen auf das fleißigste geschickt werden.

Anmerkung. Von der pragmatischen Klugheitslehre muß die politische unterschieden werden, welche uns in der Kunst zu unterrichten hat, wie wir uns mit den Menschen zu benehmen haben, um sie nach unserm Willen zu leiten. Eben deshalb gehöret auch diese nur unter die Objecte der bürgerlichen Erziehung.

§. 34.
2. Moraliche Erziehung.

Der Mensch soll nicht nur glücklich zu werden streben, sondern auch sittlich gut. Letzteres ist das Würdigste was er seyn kann; und ohne dasselbe verdient er auch das erstere nicht. Sittlichkeit ist die Hauptbedingung aller Glückseligkeit. Deshalb muß sittliche Bildung ewig der wichtigste Gegenstand der Erziehung bleiben. Es gehören aber dazu, wenn sie zweckmäßig betrieben werden soll, folgende drei Stücke. Erstlich vollständiger Unterricht von dem, was der Mensch thun oder lassen muß, wenn er als ein sittliches Wesen handeln will; zweitens Gewinnung der sinnlichen Natur für diese sittliche Gesetzgebung; drittens nöthiger Beistand, wenn der Mensch sittlichen Krankheiten unterliegt.

§. 35.
a) Moralischer Unterricht.

Wenn der moralische Unterricht seiner Absicht entsprechen soll, so gehöret dazu erstlich als Propädeutik **genaue Kenntniß der sittlichen Natur**, um die Forderungen des Sittengesetzes von den Begehrungen der Sinnlichkeit unterscheiden zu können; oder mit andern Worten, ein klares

Bewußtseyn von der Grundbeschaffenheit seines Wollens. Ohne dieses Bewußtseyn handelt der Mensch als ein Sittlich-Blinder. Zweitens muß er nicht nur mit dem Umfange aller seiner Pflichten vertraut gemacht, sondern ihm auch die Fertigkeit beigebracht werden, selbst über jeden ihm vorgelegten Fall entscheiden zu können, welche Handlungsweise für recht oder unrecht zu halten sey.

§. 36.

b) Religiöse Beihülfe.

Das größte Hinderniß zu seinem sittlichen Gedeihen findet der Mensch in sich selbst. Seine Sinnlichkeit hat durch ihr Daseyn ein Recht erhalten, nach Glückseligkeit streben zu dürfen. Sie sträubt sich daher natürlicher Weise, dem Sittengesetze bei Bestimmung des Willens das Primat einzuräumen. Soll sie sich ihres Rechtes begeben, so muß sie für den Glauben gewonnen werden, daß das Moralisch-Gute auch zugleich das Physisch-Beste sey. Dieser Glaube wird bei uns Menschen durch Hülfe der Religion oder der innern Offenbarung von einer sittlichen Ordnung aller Dinge erzeugt. Diese führt uns zu der Ueberzeugung, daß wir ohne innere Würdigkeit keinen Anspruch auf Glückseligkeit zu machen haben; daß ein höchstes Wesen vorhanden ist, welches die moralische und physische Welt beherrscht; und daß wir als seine unsterblichen Kinder von demselben berufen seyen, auf dieser Erdenwelt uns möglichst zu verädeln und dadurch für ein höheres und seligeres Leben zu reifen. — Dieser religiöse Glaube muß nicht bloß bei uns einmahl

hervorgebracht werden, sondern er bedarf seiner Natur nach beständige Nahrung, um seine Wirksamkeit in voller Kraft zu erhalten.

Anmerkung. Der eigenthümliche Werth der Religion, so wie jede einzelne Lehre derselben, bestehet lediglich darin, wie viel sie zur Begründung der Herrschaft der Sittlichkeit beizutragen vermag.

§. 37.

c) Beistand bei sittlichem Krankheitszustande.

Bei zerrüttetem Gesundheitszustande des Körpers eines Menschen hält man es für nöthig, ihm mit der Heilkunst wohlthätig zu Hülfe zu kommen. Den sittlich Kranken soll man noch viel weniger seinem hülfsbedürftigen Zustande überlassen, wenn anders Sittlichkeit der vornehmste Zweck jedes Menschenlebens ist. Die moralische Heilkunde zeigt, wie ein solcher moralisch-kranker Mensch zu behandeln sey, und man macht von ihr auch bey der Erziehung der Jugend unter dem Titel moralischer Zucht bereits allgemein Gebrauch. Hier wollen wir nur veststellen: daß so lange der Mensch diesem Zustande ausgesetzt ist, man ihm zu Hülfe kommen soll; und daß dieses daher nicht bloß auf die Jahre der Jugend eingeschränkt, sondern auf die Dauer der ganzen menschlichen Lebenszeit erstreckt werden müsse.

§. 38.

Rekapitulation aller Hauptpunkte der Erziehung des Menschen.

Wenn diese dem Menschen eine Lage bereitet hat, in welcher er sich dahin vervollkommnen kann, daß er

1) in

1) in Ansehung seines Körpers zur gehörigen Ausbildung seines Organismus gelangte, sich an ein durchaus diätetisches Betragen gewöhnte, seinem Körper die natürliche Gewandheit und Schönheit verschaffte;

2) in Ansehung auf sein Herz oder Gefühlvermögen sich von dem thierischen Lebensgenusse losriß, und zu dem höhern geistigen durch Weckung und Stärkung seines Sinnes für das Reich der Schönheit, der Wahrheit und der Sitttlichkeit erhob;

3) in Ansehung seines Verstandes dahin gelangte, sich eine große Fertigkeit im Denken, und die nöthige Kenntniß von seiner eigenen Natur und die ihn umgebende Welt — als angewiesenem Wirkungskreise für seine jetzige Thätigkeit — zu erlangen;

4) in Ansehung seines practischen Vermögens oder seines Willens sich dahin bildete: daß er solchen nach dem Sittengesetze und den Regeln der Klugheit zu leiten im Stande ist:

So hat sie alles geleistet, was sie zur Vervollkommnung des Menschen an sich, oder zur unmittelbaren Ausbildung seiner Kräfte für den Zweck seines Daseyns beitragen konnte und sollte.

Anmerkung. Mit freundlichem Danke, wie ihn eine so wichtige Angelegenheit der Menschheit verdient, werden wir jede gründliche Nachweisung annehmen, welches Stück dieser Liste noch beizusetzen, oder von derselben als unnöthig auszustreichen sey. Aber so lange insbesondere uns letzteres nicht dargethan wird, erklären wir: das alles habt ihr Staatspädagogen zu leisten, wenn euch nicht der härteste Vorwurf ferner treffen soll!

B. Von der Erziehung des Menschen als Bürger.

§. 39.
1. Besondere Wichtigkeit derselben.

Die bürgerliche Erziehung hat zu ihrem Gegenstande, dem Menschen zu derjenigen Bildung seiner Kräfte zu verhelfen, die sich unmittelbar auf seine gesellschaftliche Verhältnisse in der Welt, und mithin nur mittelbar auf seine höchste Bestimmung beziehen, in wiefern nähmlich jene — die gesellschaftlichen Verhältnisse — zu nichts anderem vorhanden sind, als eben diese letztere zu befördern. Sollen demnach die gesellschaftlichen Verbindungen dem Menschen dasjenige leisten, was sie leisten können und sollen: so muß er für solche vollkommen tüchtig gemacht werden.

§. 40.
2. Haupttheile derselben.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse theilen sich in zwei Klassen, in die weltbürgerliche und in die staatsbürgerliche. Jenes hat uns die Natur bereitet, dieses die Kunst. Die Vernunft gebiethet uns in ersterer Hinsicht, uns als Mitglieder der ganzen über den Erdboden verbreiteten Menschenfamilie zu betrachten, welcher aufgegeben ist, sich immer mehr dem Zustande des allgemeinen Friedens und gegenseitiger brüderlicher Hülfsleistung zur Realisirung der gemeinschaftlichen Bestimmung zu nähern. Außer diesem natürlichen Gesellschaftszustande befinden wir uns auch noch in einem besondern Gesell-

schaftsbündnisse mit einem Theil der Menschen zu noch näherer Verbindung für jenen höchsten Zweck unseres Daseyns. Daher theilt sich die bürgerliche Erziehung in die welt- und staatsbürgerliche ab. Von diesen verdient die erste voran gestellt zu werden, weil wir eher Mitglieder der großen Menschenfamilie sind, als Staatsbürger, und keinesweges aus jenem natürlichen Vereine heraustreten, um ein künstliches Verein gegen jenes zu schließen. Vielmehr sollen alle staatsbürgerlichen Verbindungen die Massen werden, wodurch sich das ganze Menschengeschlecht desto inniger aneinander schließen kann.

§. 41.

I. Weltbürgerliche Erziehung.

Augenscheinlich hängt die Erreichung der Bestimmung des ganzen Menschengeschlechts auch davon ab, wie alle seine Mitglieder gegen einander im allgemeinen gesinnet sind. Je gerechter und liebevoller der Geist werden wird, der sie wechselseitig beseelen soll, und je inniger das Interesse ist, das sie an der Wohlfahrt ihres ganzen Geschlechtes nehmen: mit desto größerer Zuversicht läßt sich prophezeihen, daß Sittlichkeit und Glückseligkeit sich immer weiter über den Erdboden ausbreiten werden. Jeder Staat hat daher die Verbindlichkeit auf sich, diesen weltbürgerlichen Geist zu pflegen, und würde mit sich selbst (dem Zwecke seines ganzen Wesens) in dem ungeheuersten Widerspruche stehen, wenn er es sich statt

dessen zur Maxime machen wollte: bei dem seiner Erziehung anvertrauten Theile des Menschengeschlechtes auf menschenfeindliche oder auch nur lieblose Gesinnungen gegen die übrigen hinzuwirken.

§. 42.

1. Erziehung zu strenger Rechtschaffenheit.

Durch sittliche Erziehung werden die Menschen dahin gestimmt, auch gegen andere ihr Betragen nach solchen Regeln einzurichten, welche alle vernünftige Wesen für allgemeingültig anerkennen müssen. Man nennt diese Gesinnung mit einem Worte Rechtschaffenheit. Das erste, was man von einem rechtschaffenen Wesen erwartet, bestehet in einem gerechten Betragen gegen jedermann. Dies heißt mit andern Worten, man soll die Rechte keines Menschen verletzen; sondern einem jeden leisten, was man ihm zu leisten schuldig ist. — Will man also, daß die Menschen dahin gebildet werden, ein gerechteres Betragen gegen alle ihre Menschenbrüder anzunehmen: so muß auch dafür gesorgt werden, daß sie aus der Rechtswissenschaft den nöthigen Unterricht von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten empfangen.

Anmerkung 1. Um dieses wohl aufzufassen, bemerke man den Unterschied, welcher sowohl zwischen der Rechtswissenschaft und der Gesetzwissenschaft, als auch zwischen dem Menschen- und Civilrechte statt findet. Erste lehrt, was zu allen Zeiten und unter allen Völkern recht ist; die zweite aber nur, was in irgend einem Lande für gültig erkläret ist. Jene Wissenschaft ist daher Bedürfniß für alle Menschen, weil sie alle lernen sollen, was man thun müsse, um in allen Fällen gerecht zu han-

deln. Die letztere gehet aber nur vorzüglich den Gesetzgelehrten an, der sich zum Richter oder Exekutor der gesetzlichen Rechtsentscheidungen bilden will. — Civilrechte sollten bloß die Rechte des Bürgers enthalten; aber unter diesem falschen Namen enthalten sie in der That nichts weiter als gesetzliche Bestimmungen über Menschenrechte. Ueber die Wichtigkeit dieses Unterschiedes bitten wir diejenigen, welche näheres Interesse an der Berichtigung solcher tief in den Zustand der Menschheit eingreifenden Wahrheiten nehmen, unsere „Grundlinien der Rechtswissenschaft" (Erlangen bei J. J. Palm 1797.) weiter nachzulesen.

Anmerkung 2. Daß auch die in einem Staate beisammen lebenden Menschen bis jetzt noch im allgemeinen sich höchst ungerecht gegen einander betragen, hat zu einer Hauptursache eben diesen Mangel an rechtlicher Erziehung. Wer über die Menschenrechte unaufgekläret ist, der ist ein gefährliches Wesen sowohl für die Rechte fremder als seiner Mitbürger; ja für letztere um so gefährlicher, weil er mit diesem in einem nähern Vereine lebt.

§. 43.

2. Zur Menschenliebe und Humanität.

Jeder Mensch soll in dem andern seinen Menschenbruder erkennen, sich über dessen Wohlseyn freuen, dessen Elend bedauern, und so weit es ihm möglich ist, das erste befördern und das letztere vermindern. Diese Gesinnung nennt man im gemeinen Sinne Menschenliebe, welcher Menschenfeindschaft entgegen gesetzt ist. Allen Völkern und einzelnen Menschen liegt daran, daß jene als Grundlage aller Humanität in der Welt immer herrschender, letztere, als Ausbruch thierischer Rohheit, immer mehr ausgerottet werde. Deshalb ist bei der

öffentlichen Erziehung auch darauf mit allem Fleiße zu sehen, daß dieser liebevolle Sinn geweckt und gestärket werde. — Dem Worte Menschenliebe kommt aber noch ein höherer Sinn zu, den man am schicklichsten mit dem Ausdrucke Humanität bezeichnet, und welchem das Wort Barbarei entgegen gesetzt ist. Unter Humanität verstehen wir nähmlich die Theilnahme, die jeder Mensch an dem Wohl des ganzen Menschengeschlechtes nehmen soll; und unter Barbarei den Mangel an derselben, welcher gewöhnlich durch National- und Religionshaß ersetzet wird. Sind wir selbst aus diesem Zustande der Barbarei hervor gegangen, und haben uns zur wahren Humanität gebildet, so müssen wir wollen, daß die ganze Menschheit über ihre ganze Bestimmung immer aufgeklärter werde, und sich ihr sowohl durch Vervollkommnung des einzelnen staatsbürgerlichen Vereines als auch des allgemeinen Verbandes aller Völker immer mehr nähert. Um diesen Sinn zu wecken und zu nähren, bedürfen wir der beiden Wissenschaften, der Geschichte der Menschheit (allgemeine Welthistorie) und der Statistik. Durch jene lernen wir nähern Antheil an den Schicksalen unseres Geschlechtes nehmen, und werden durch die Beispiele erhabenen Verdienstes um das Wohl desselben begeistert, für jenes kräftig mitzuwirken. Durch diese werden wir mit dem gegenwärtigen Zustande unserer Menschenbrüder in allen Staaten näher bekannt gemacht, und eben dadurch gestimmt, nähern Antheil an ihrem Schicksale zu nehmen. Aber hieraus wird man auch abnehmen, daß beide Wissenschaften eine höhere Tendenz in ihrem Vortrage erhalten müssen, als die bishe-

rige, welche leider nur auf Bereicherung des Gedächtnisses ging.

Anmerkung. Menschenfreundliche Pädagogen! Schenkt diesem Abschnitte über weltbürgerliche Erziehung ein weiteres Nachdenken, und ihr werdet Euch überzeugen, daß wir es in unserer Macht haben, die Menschheit dem Zustande eines ewigen Friedens immer näher zu bringen. Er ist nur so lange ein Traum, so lange man es unterläßt, dasjenige ernstlich zu betreiben, was ihn allein realisiren kann. Das Homo sum, humani nihil a me alienum puto, darf ja nur wirklich herrschende Maxime in der Welt werden!

§. 44.
3. Zur Weltklugheit.

Die Menschen sind sich auch als Naturkräfte einander untergeordnet. Aber diese Herrschaft über einander als freie Wesen ist nicht bloß von den practischen Vernunftgesetzen für Recht und Sittlichkeit, sondern auch von Klugheit bedingt. Unter dieser versteht man im positiven Sinne die Geschicklichkeit, solche Willensbestimmungen bei andern hervorzubringen, die unsern Wünschen und Absichten entsprechen. Die Klugheitslehre giebt uns die durch Erfahrung und Reflexion hierüber gesammelte Regeln an, und die Erziehung hat sie zu benutzen, um die Kenntniß davon sowohl unter den Menschen zu verbreiten, als auch sie zu ihrer Anwendung von Jugend auf anzugewöhnen. — Es gehöret aber auch zur Klugheit im negativen Sinne die Geschicklichkeit sich vor nachtheiliger fremder Beherrschung zu verwahren. — Zur vollkommenen allgemeinen Menschenbildung gehört daher auch klug zu seyn, wie die Schlangen,

jedoch unter Voraussetzung, dabei ohne falsch zu seyn, wie die Tauben.

§. 45.

II. Staatsbürgerliche Erziehung.

Wir Menschen leben außer dem allgemeinen gesellschaftlichen Verbande noch in einem engern Vereine unserer Kräfte zur Beförderung des höchsten Gutes, welchen man das staatsbürgerliche nennt. Es findet daher auch eine Erziehung für den Staat statt, das heißt: eine Bildung aller vereinigten Kräfte, die für diesen modifizirten Zustand der Menschen berechnet ist. Um aber alle dahin gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten richtig übersehen, und sie selbst unter die Staatsgesellschaft zweckmäßig vertheilen zu können, müssen wir sie in zwei große Abtheilungen bringen, wovon erstere diejenigen umfaßt, welche allen Mitgliedern nöthig sind; und die zweite jene, welche nur für gewisse Klassen derselben gehören. Die staatsbürgerliche Erziehung theilt sich daher in eine generelle und spezielle ab.

§. 46.

1. Generelle staatsbürgerliche Erziehung.

Diese bezieht sich theils auf das häusliche Wesen, in welches sich die Staatsbürgerschaft, als in ihren elementarischen Bestandtheil, absondert; theils auf die Gemeinschaft, zu welcher sie sich verbunden hat. An die Stelle einer vollkommenen Gemeinschaft im Staate nämlich, welche nicht blos denkbar ist, sondern von der sich auch in der Geschichte wirkliche Beispiele finden (z. B. die Ver-

fassung der alten Peruaner), ist die Absonderung der ganzen Gesellschaft in Familien getreten, wofür nun auch eigene Bildung nöthig ist.

§. 47.

a. Häusliche Erziehung.

Dazu gehören folgende drei Hauptstücke: erstlich muß dahin gesehen werden, daß jeder Sinn für diese elementarische Ordnung im Staate empfange, wenn dieser nicht in seinen Urbestandtheilen zerrüttet werden soll. Man nennt ihn den häuslichen Sinn, und versteht darunter Geschmack an dem gemeinschaftlichen Familienleben, den häuslichen Freuden, der Familienliebe. Bei wem es fehlt, der ist für unsere bürgerliche Ordnung verbildet, und richtet in derselben Schaden an. — Zweitens gehöret dahin auch ökonomische Bildung. Jeder muß in der Haushaltungskunde bewandert seyn, um einem Hauswesen vorstehen zu können. Drittens da im Schooße der Familien die jungen Glieder des Staates gebohren werden, und die Pflege derselben als eine Schuldigkeit von denjenigen beiden Personen, welche eine Familie konstituiren — von Mann und Frau gefordert wird: so wird von ihnen auch mit Recht so viele pädagogische Kenntniß gefordert, als nöthig ist, um ihre Kinder gehörig zu erziehen.

§. 48.

b. Politische Erziehung.

An Menschen, die in einer staatsbürgerlichen Gemeinschaft mit einander leben wollen, ist man

unstreitig berechtiget die Forderung zu machen, daß sie genau die Frage zu beantworten wissen, weswegen wir überhaupt in Staatsvereinen leben. Nur diejenigen unter ihnen werden das große Glück, in einem solchen Zustande zu leben, gehörig zu schätzen wissen; an der geselligen Ordnung unter den Menschen als dem größten Kleinode der Menschheit, innig halten; und zugleich fähig seyn, auf die Erhaltung und Vervollkommnung dieses Zustandes pflichtmäßig mit hinzuwirken, welche durch Hülfe der allgemeinen Staatslehre über den Zweck und die allgemeine Beschaffenheit eines guten Staatshaushaltes gehörig unterrichtet worden sind.

Anmerkung. Ist es nicht sonderbar, daß wir bisher die Menschen über so viele, ihnen oft sehr entfernt liegende, Dinge zu belehren suchten, nicht aber daran dachten, sie näher mit der Absicht bekannt zu machen, warum sie in Staatsgesellschaften zusammen leben! Wer nichts davon weiß, ist mit politischer Blindheit geschlagen, und wird nie ein guter Bürger werden können.

§. 49.

c. Vaterländische Erziehung.

Zu dieser rechnen wir drei gleich nothwendige Stücke. Erstlich muß jedes Staatsmitglied in der Sprache seines Vaterlandes so wohl bewandert seyn, daß er sie richtig spricht, lieset, schreibt und versteht. Wem es an einer dieser Kenntnisse gebricht, der leidet dabei auf mannichfaltige Weise an dem Gewinn, der an eine vollkommene Gedankenmittheilung in der bürgerlichen Gesellschaft geknüpfet ist. Keinem muß es daher

an Gelegenheit fehlen, sich solche zu eigen zu machen. Zweitens muß jeder sein Vaterland in geographischer, statistischer und technologischer Hinsicht genau kennen, wenn er nicht zu seinem größten Nachtheile in demselben ein Fremdling seyn will. Zur statistischen Kenntniß rechnen wir auch insbesondere Kenntniß der vorzüglichsten Gesetze. — Endlich drittens Patriotismus. Jeder soll sein Vaterland mehr lieben als jedes andere Land. Bei dem moralischen Unterrichte müssen die Verbindlichkeiten zu dieser Vorliebe einem jeden besonders auseinandergesetzet werden. Außerdem ist sie noch durch die Geschichte des Vaterlandes, Biogrophien verdienter Bürger, patriotische Lieder und Feste zu verstärken. Nur hüte man sich sorgfältig unsittliche Verstärkungsmittel, wie z. B. Haß und Eifersucht gegen andere Nationen dabei zu gebrauchen. Man muß die ganze Menschheit, alle Völker der Erde aufrichtig lieben können, und doch dem Wohle seines Vaterlandes dabei so feurig ergeben seyn, um ihm selbst das Leben mit Freuden zum Opfer darzubringen.

§. 50.

2. Specielle staatsbürgerliche Erziehung.

Von nun an müssen wir Rücksicht auf den Geschlechtsunterschied nehmen, wodurch die Natur uns Menschen in zwei Hälften absonderte. Eine andere Bestimmung hat hierdurch von ihr der Mann, eine andere das Weib in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten. Beide sind zwar Mitglieder des Staates; jene aber ein unmittelbares, dieses ein mittelbares. Auf dem Geschlechtsunter-

schied beruhet nähmlich die elementarische Absonderung der ganzen Staatsgesellschaft in Familien. Die Männer sind die Vorsteher derselben, und haben als solche Antheil an dem gemeinen Wesen zu nehmen. Den Weibern ist dagegen der für ihre Kräfte und Bestimmung als Mutter schicklichere Kreis, das Hauswesen, angewiesen worden.

§. 51.

a. Der Männer.

Um auch hierbei mit aller Genauigkeit zu Werke zu gehen, müssen wir nochmals eine Generalabtheilung unter den Kenntnissen und Fertigkeiten machen, welche allein Männern, als aktiven Mitgliedern der Staatsgesellschaft, nothwendig zukommen, und denjenigen, welche sich auf die spezielle Geschäfte beziehen, in welche sich solche getheilt haben.

§. 52.

α. Allen gemein.

Um die allen Staatsbürgern gemeine nöthige Bildung zu bestimmen, dürfen wir uns nur daran erinnern, was jeder von ihnen zu der Erhaltung und Beförderung des Staatshaushaltes beizutragen hat. Diese Beiträge sind bekanntlich (vergl. Einl. §. 7.) dreifach. Alle haben durch ihren Willen beizutragen, daß der Zweck des Staatsvereins befördert werde; alle haben sich anheischig gemacht, in Absicht auf gemeinschaftliche Vertheidigung für einen Mann zu stehen; alle sind endlich verbunden, zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Staatsbedürfnisse, mit ihrem Vermögen zu konkurriren. Hieraus ergiebt sich denn unwider-

sprechlich, daß erstlich alle Staatsbürger mit der Grundverfassung und dem Geiste derselben vertraut gemacht werden müssen, was wir staatsrechtliche Bildung nennen wollen. Nur hierdurch gelangen sie zu der Kenntniß ihrer obliegenden Schuldigkeiten, und bereiten der Staatsregierung die Möglichkeit zu, mit der Bürgerschaft harmonisch zum großen Zwecke des Vereines unwiderstehlich hinzuwirken. Zweitens wird von allen ohne Unterschied diejenige militärische Bildung erfordert, welche nöthig ist, um die Gesetze und das Vaterland gegen jeden Feind nachdrücklich vertheidigen zu können. Endlich muß auch jeder Staatsbürger in irgend einem Fache durch seine produktive Kraft etwas leisten können, um den gemeinen Bedürfnissen damit zu Hülfe zu kommen. Letzteres ist die professionelle Bildung der Staatsbürger. Da diese nun wegen der Verschiedenheit der gemeinen Bedürfnisse gleichfalls verschieden seyn muß, so führt uns diese auf eine spezielle Abtheilung der bürgerlichen Erziehung nach den verschiedenen Hauptprofessionen der Staatsbürgerschaft.

Anmerkung 1. Männer von Geist, die im Stande sind, tiefer in das wahre Bedürfniß des Staatshaushaltes einzudringen, werden die Nothwendigkeit von der staatsrechtlichen Bildung der Bürger leicht auffassen. So gewiß es ist, daß keine Bürgerschaft sich selbst regieren kann, und mithin in Ewigkeit eines organisirten Regimentes für ihr gemeines Wesen bedarf; eben so gewiß ist es, wenn es auch bis jetzt nur erst von wenigen völlig klar eingesehen wird, daß völlige Willenseinheit zwischen beiden herrschen muß, wenn die Staatsmacht ihre gebührende

Höhe und Wirksamkeit erreichen soll. Letztere findet sich in einem kranken Zustande, wenn es an dieser nöthigen Harmonie zwischen Volk und Regierung fehlt, wie die Geschichte aller Zeiten meldet. Worin bestehet denn nun wohl diese Willenseinheit zwischen beiden? Darin, daß letztere anordnet, was allgemein für das Politisch-Beste gehalten wird, und jenes demselben vollen Beifall giebt. Wir erinnern hierbei an die Grundsätze, welche der bessere Machiavell neuerer Zeiten, der weise Leopold von Toskana, über das Einverständniß der Regierung mit dem Volke gelehret hat, um sich von der Nothwendigkeit politischer Bildung der Bürger zu überzeugen.

Anmerkung 2. Daß unsere bisherige militärische Verfassung neben dem Bestreben, das Wohl der Staaten zu der ihnen möglichen Höhe empor zu heben, und neben der täglich steigenden Einsicht von der Beschaffenheit eines vollkommenen Staatshaushaltes, nicht mehr lange wird bestehen können, sieht wohl gleichfalls jeder ein, der Geist genug besitzt, das Unnatürliche, Ungerechte und Nachtheilige derselben deutlich aufzufassen. An die Stelle großer stehender Heere müssen kleinere treten, die an der gesammten Nation eine Hülfsquelle haben, um in jedem Augenblick zu so großen Heeren anzuschwellen, die schon durch ihre furchtbare Größe jedem Feinde friedliche Gesinnungen abzwingen. Wie gut wäre es, wenn für jetzt wenigstens der Anfang damit gemacht würde, durch einige militärische Uebungen der Nationaljugend dieser bevorstehenden Metamorphose vorzuarbeiten. Wir wollen es wenigstens versuchen, überall darauf hinzuweisen.

b) Besondere professionelle Bildung.

§. 53.

α. Nothwendigkeit derselben.

Die Menge und Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse hat es nöthig gemacht, daß die

Menschen sich in die Geschäfte theilten, welche ihre Abhülfe erfordern. Hierauf beruht die Eintheilung der gesammten Staatsbürgerschaft in Stände oder Professionen. Jeder derselben hat übernommen, für einen Theil jener Sorge zu tragen. Dafür empfängt er nach Abzug dessen, was er zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben beizutragen hat, durch Austausch so viel an andern Bedürfnissen für sich und seine Familie, als seine Arbeiten werth sind. Je vollkommener nun die Bildung eines jeden Standes seyn wird: desto vollkommener werden seine Beiträge zur Abhülfe der gemeinschaftlichen Bedürfnisse ausfallen; desto ergiebiger für sich selbst die Früchte seines Fleißes werden; und desto besser wird es um eine solche Staatsgesellschaft stehen. Es fragt sich daher, was für Kenntnisse und Fertigkeiten ein jeder Stand bedarf, um auf Vollkommenheit Anspruch zu machen? Um dieses zu beantworten, müssen wir nothwendiger Weise erst vorher zu bestimmen suchen, in wie viele Stände oder Hauptprofessionen die gesammte Staatsbürgerschaft einzutheilen sey.

§. 54.

β. Professionelle Eintheilung der Staatsbürgerschaft.

Seitdem man anfing, sich zu der richtigern Ansicht von dem Wesen des Staates, als eines brüderlichen Vereines aller zu gemeiner Wohlfahrt zu erheben, stehet die alte Eintheilung einer Nation in Adel, Priester und Bürger, nur noch unter uns als ein Denkmahl gothischer Zeiten, und ist für unsern Zweck völlig unbrauchbar. An ihre Stelle tritt diejenige Klassifikation der gesammten

Staatsbürgerschaft, welche auf dem Principe der verschiedenen Hauptbeiträge zur Erreichung des Zweckes unseres gesellschaftlichen Vereines beruht. Nach derselben giebt es vier Hauptstände nach den vier verschiedenen gesellschaftlichen Gewerben, wozu sich alle Bürger bekennen.

Ein Stand derselben sorgt für die Gewinnung aller uns Menschen nöthigen Materialien. Sie machen demnach die producirende Klasse aus.

Ein zweiter Stand hat das Geschäft übernommen, jenen durch die erste Klasse gewonnenen Stoff für die verschiedenen Bedürfnisse der Menschen zweckmäßig umzuformen oder zu verarbeiten. Diese Klasse von Bürgern könnte man unter dem Worte Fabrikanten (die in Werkstäten arbeiten) zusammen fassen.

Den dritten Stand machen die Mittelspersonen aus, durch welche der gegenseitige Austausch aller natürlichen und künstlichen Producte besorgt wird, und die man Kaufleute zu nennen pfleget.

Endlich den vierten Stand bilden diejenigen, welche zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten angestellet sind, und die man unter dem Namen Staatsdienerschaft zusammen begreift.

Anmerkung. Glaubt man diesem Stande noch einen fünften, den Stand derer beifügen zu müssen, die nichts arbeiten oder der bloßen Müßiggänger (fruges consumere nati werden sie im Lateinischen genannt): so ändert dieses in unserm Systeme nichts, weil alle dahin gehörige Menschen keiner professionellen Bildung bedür-

dür-

dürfen. Auch die Klasse der Taglöhner machen keinen eigenen professionellen Stand aus. Sie sind den übrigen bloß als Handlanger zugeordnet, und ihre Geschäfte fordern auch keine solche Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, die einer besondern Nachhülfe bedürfen.

§. 55.

Allgemeine Uebersicht des producirenden Standes.

Die Hauptklasse dieses Standes machen fast in allen Ländern die Ackerleute aus. In den Ländern, wo nicht bloß die Oberfläche des Erdbodens, sondern auch das Gewässer zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen hat, giebt es auch die Klasse der Fischer. In wie fern diese einer Bildung bedürfen, um ihre Kunst mit desto größerem Vortheile betreiben zu können, muß allerdings von Staatswegen auch darauf gesehen werden, sie dabei zu leiten und zu unterstützen. — Auch das Innere des Erdbodens ist dem Menschen tributbar. Aber da der Bergbau nicht sowohl als ein bürgerliches, sondern als ein öffentliches (dem Staate gehöriges) Gewerbe getrieben wird: so gehören auch die Bergbauverständigen in eine andere Klasse.

Anmerkung. Hoffentlich wird man bei dieser Klassifikation der verschiedenen Stände anfangen zu fühlen, wie unvollkommen bisher unsere Nationalbildung beschaffen war. Auf das Einseitigste ließ man sich nur die Bildung einiger Stände angelegen seyn; die übrigen aber wurden stiefväterlich behandelt. Es wird nun keines besondern Beweises bedürfen, daß der Staat nicht bloß nur für die Bildung des Kaufmannes, des Predigers, des Richters, des Arztes sorgen müsse: sondern sich auch der zweckmäßigen Bildung der übrigen Bürgerklassen aus Schuldigkeit anzunehmen habe. Wun-

dere man sich doch nicht darüber, daß bis jetzt so viele Stände in ihrer Bildung zurückgeblieben sind. Wir wissen ja nunmehr ganz genau, daß die Schuld davon nicht an den Menschen selbst, sondern an dem Mangel zweckmäßiger Leitung von oben lag. Möchte doch dieses Unwesen bald ein Ende nehmen! Aber es wird nur dann geschehen, wenn man sich allgemeiner die Ueberzeugung gesammelt hat: daß bisher in unserm Staatshaushalte keine wahre Ordnung herrschte, so sehr auch diese Behauptung mit der hohen Meinung mancher unserer Staatsmänner von ihrem weisen Thun im Widerspruche stehet.

§. 56.

aa. Bildungsbedürfnisse der Ackerleute.

Je mehr die Erhaltung und das fortschreitende Wohl eines Staats von dem Reichthume und der Güte seiner Naturproducte abhängt, um so mehr ist darauf zu sehen, daß derjenige Stand, welcher für beides zu sorgen übernommen hat, auch die hierzu nöthige Bildung empfängt. Hierzu wird ausser den Kunstfertigkeiten gerechnet: 1) Kenntniß des Erdreichs und seiner durch Erfahrung erprobten besten Behandlungsweise, um ihm die größte Fruchtbarkeit abzugewinnen; 2) Kenntniß des Baues aller nützlichen Pflanzenarten für den Ackerbau; 3) Kenntniß der Vieh-, Baum- und Bienenzucht; 4) Kenntniß der feldwirthschaftlichen Rechnungsführung. — Der Staat muß versichert seyn, daß der Stand der Ackerleute nicht nur hierinnen wohl bewandert ist, sondern daß er auch in diesen Kenntnissen unaufhörlich fortschreitet. Wo hierbei eine Unterstützung und Nachhülfe nöthig ist, da muß er sie ihm, wie jedem andern Stande in gleichem Falle, aufs zweckmäßigste zu verschaffen suchen.

Anmerkung. Unausstehlich war uns von je her der so oft vernommene Vorwurf der Hartnäckigkeit dieses Standes gegen Verbesserungen. Kein Stand ist unseren Erfahrungen zufolge gelehriger für alles, was ihm Vortheil bringt, als eben dieser, weil dahin die Hauptttendenz seines Karakters geht. Was man ihm übelnimmt, ist nur die löbliche Tugend, daß er so lange an den vom Vater und Großvater überkommenen Erfahrungen mit Treue hängt, bis er etwas besser zu machen gelernt hat. Man sorge also nur für diesen bessern Unterricht, und klage künftig bloß darüber, daß man bis jetzt von Staatswegen diesen Stand zu wenig über seine professionellen Vortheile aufzuklären suchte.

§. 57.

bb. Der Fabrikanten.

Sowohl der Reichthum an Kunstprodukten aller Art, als ihre Güte und Wohlfeilheit hängt von der Bildung des Fabrikantenstandes ab. Um so viel mehr muß daher auch dieser vom Staate wohl gepfleget werden. Der Hauptgrund dieser öffentlichen Unterstützung liegt aber immer in der Schuldigkeit, jeder Bürgerklasse zu der Bildung behülflich zu seyn, von welcher sein ökonomisches Wohlseyn abhängt. Diese fordert theils allgemeine, theils besondere Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Zu den fast allen Klassen von Fabrikanten nöthigen Geschicklichkeiten rechnen wir das Zeichnen und die praktische Geometrie. Was aber die jeder Zunft eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten betrifft: so müssen wir auf eine Beschreibung aller Handwerke und Künste verweisen, um unser Werk nicht ungebührlich auszudehnen. Hier steht daher nur die allgemeine Forderung: daß von Staatswegen nicht nur dafür gesorgt werde,

einen jeden Lehrling in der von ihm erwählten Profession aufs tüchtigste auszubilden; sondern daß ein allgemeines Fortschreiten zu immer größerer Vollkommenheit auch in diesem Stande möglich werde.

Anmerkung. Bei dieser Gelegenheit möchte es wohl manchem klar werden, daß für die Schulen der Fabrikanten eigentlich alle jene Zeichenübungen gehören, welche Pestalozzi in die Elementarschulen einseitiger Weise zu verpflanzen suchte.

§. 58.

cc. Der Kaufleute.

Dieser Stand ist sehr zahlreich, und daher auch sein Bildungsbedürfniß sehr verschieden. Die vorzüglichste Bildung bedürfen die Geldhändler und Großkaufleute; eine geringere erfordert das Geschäft der Krämer. — In manchen Ländern gehöret noch zu diesem Stande die Hülfsklasse von Schiffern, deren natürliche Bestimmung darin bestehet, den Transport der Tauschwaaren zu Wasser zu besorgen. Die Wichtigkeit dieses ihres Dienstes erfordert daher, daß daselbst auch für ihre Bildung zweckmäßig gesorgt werde. — Was aber die Erziehung der beiden ersten Klassen von Kaufleuten betrifft: so ist solche aus mehrern Gründen von höchster Wichtigkeit. Schon die Gefährlichkeit, ohne gründliche Kenntniß sich mit so bedeutenden Geschäften abzugeben, macht es dem Staate zur Pflicht, jedem seiner Bürger, der sich diesem Stande widmen will, Gelegenheit zu verschaffen, sich jene zu erwerben. Nur der wohlunterrichtete Kaufmann weiß seine Bürger mit guten und wohlfeilen Waaren zu versehen, und die Wege auszukundschaften,

um auch die Kunst- und Naturproducte seines Landes mit Vortheil an das Ausland abzusetzen. Ueberhaupt steht jede Nation mit der andern in einem Waarenkriege, und nur diejenige darf hoffen, dabei Gewinn zu ziehen, welche den gebildetsten Kaufmannsstand besitzt.

§. 59.

dd. Der Staatsdienerschaft.

Ganz unläugbar hängt von dem Grade zweckmäßiger Bildung, zu welchem die gesammte Dienerschaft eines Staates geleitet wird, das Wohl desselben am allerunmittelbarsten ab. Um so größer muß die Sorgfalt seyn, welche man auf alle und jede Klassen derselben zu verwenden hat. Wenn man aber mit Genauigkeit bestimmen will, was zu ihrer zweckmäßigen Bildung durchaus erforderlich ist: so muß man zu allererst sein Augenmerk auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten richten, die ihnen allgemein unentbehrlich sind: und darauf zu der Aufzählung derjenigen vorschreiten, die jede Klasse für den besondern Zweig der ihr zugetheilten öffentlichen Geschäfte bedarf.

Anmerkung. Bloße Schreiber und dergleichen Handlanger der Staatsbeamten werden nur als ein Anhang derselben betrachtet, und bedürfen einer weit geringern Bildung als jene, wozu sie denn auch auf Schreibestuben ꝛc. hinlängliche Gelegenheit finden.

§. 60.

αα. Generelle Bildung derselben.

Von allen Staatsdienern, die bedeutende Aemter verwalten, kann und muß gefordert werden, daß sie

a) vorzügliche menschliche und bürgerliche Bildung besitzen. Ihre wichtige auf das Ganze so einflußreiche Bestimmung verlangt es, daß Kopf, Herz und Wille vollkommen ausgebildet sey; und daß sie auch von denjenigen Kenntnissen, die jeder Mensch als Bürger inne haben muß, ein reicheres Maaß aufzuweisen haben. Eben deshalb sollen sie mehr Zeit als andere auf diese ihre allgemeine Bildung verwenden.

b) Insbesondere sollen sie sich durch ihre sittliche Denk- und Handlungsweise vor ihren Mitbürgern auszeichnen, was ihnen nur allein ein Recht auf das volle Vertrauen derselben geben kann. Man hat daher von jedem Staatsbeamten zu fordern, daß er seinen Karakter von der Herrschaft böser Leidenschaften (besonders der thierischen Geschlechtslust, der Hab-Macht- und Ehrsucht) gereiniget habe, tiefer in die Wissenschaft der Tugend eingedrungen sey, die besondern Pflichten der Staatsdiener wohl aufgefaßt, und die Herzensweihe für die besondere Art von Seligkeit empfangen habe, unser Leben dem Dienste unserer Brüder zu weihen, und ihr physisches und moralisches Wohl auf tausendfache Art erhalten, befördern und verbreiten zu helfen. — Betrogener Staat, der nur auf die nöthige Amtsgeschicklichkeit bei der Wahl seiner Diener, und nicht zu allererst auf seine sittliche Würdigkeit sieht!

c) Als Personen die bei der Verwaltung des öffentlichen Staatshaushaltes angestellt sind, müssen sie auch sowohl in der allgemeinen Staatslehre, als in der Kunde der Verfassung ihres Landes vollkommener als die übrigen Bürger bewan-

dert seyn. Ersteres darum, um sich mit dem von der Vernunft aufgestellten Ideale eines vollkommenen Staates bekannt zu machen, dem sie ihr Vaterland immer näher zu bringen auf das treulichste zu helfen verpflichtet sind; und sich vor einseitiger Beurtheilung der neben ihnen zu gleichem Ziele hinarbeitenden Klassen von Staatsbeamten zu bewahren, was gewöhnlich zu feindlichen und despotischen Gesinnungen führet, worunter gerade in unsern Tagen das Wohl der Nationen am meisten leidet. — Letzteres ist nothwendig, theils weil man ohne genaue Kentniß eines Landes nicht weiß, was seine wahren Bedürfnisse sind, theils weil man ohne sie seine Handlungen nicht mit der erforderlichen Klugheit berechnen kann.

d) Endlich kann man von allen Staatsdienern, die sich durch Bildung und Brauchbarkeit auszeichnen wollen, auch mit vollem Rechte genaue Kenntniß derjenigen Sprache fordern, welche in unserm Welttheile sich in den neuen Zeiten zu dem Range der allgemeinen Völkersprache erhoben hat, nähmlich des Französischen.

Anmerkung. Manchen Leuten wird es ein Aergerniß geben, daß wir weder das Lateinische noch das Griechische den Gegenständen für die generelle Bildung der Staatsbeamten beigezählet haben. Allein was können wir dazu, daß beide sich um den Rang als Geschäfts- und Umgangssprache der Völker jene im Abend- und diese im Morgenlande haben bringen lassen, und daß die Zöglinge der Römer und Griechen, die Deutschen, die Sachsen und Gallier so weit in der Kultur vorwärts geschritten sind, daß sie ihrer alten Lehrer nicht mehr hierzu bedürfen. So sehr wir es noch einzelnen Jünglingen einzuschärfen pflegen, beide Sprachen, und beson-

ders das Lateinische, mit allem Fleiße zu betreiben, weil auch Vorurtheile zu berücksichtigen sind, von deren Schonung so oft das Glück unseres bürgerlichen Lebens abhängt: so nachdrücklich machen wir es aber auch allen aufgeklärten Regierungen zur Pflicht, von diesem Schulvorurtheile zurückzukommen. Nur den Gelehrten von Profession ist das Studium beider Sprachen anheim zu weisen, wie unten erinnert werden soll. Die Staatsbeamten bedürfen nur der Bildung, die wir hier aufs genaueste zu bestimmen suchen. Haben sie diese in vollem Maaße, was verlangt man denn mehr? Und dazu bedarf es weder der Hülfe der lateinischen noch der griechischen Sprache. Die Zeit, die hierauf verwendet wird, ist vielmehr für Verlust zu achten, weil durch ihre zweckmäßigere Verwendung die wahre Bildung weit besser hätte befördert werden können. — Daß wir die allgemeinen Sprachformen und Gesetze bis jetzt lieber an einer todten als an einer lebendigen, lieber an einer fremden als an der Muttersprache haben erlernen wollen, gereicht uns nur zur Schande. Daß unsere Gesetze noch in einer fremden, der Nation, für welche sie Vorschriften ihres Handelns seyn sollen, gänzlich unbekannten Sprache abgefaßt sind, ist eben so lächerlich, als solche anzuhalten, in derselben unbekannten Sprache Gott ihre Wünsche vorzutragen. Daß bei dem Besitze eines herrlichen deutschen Gesetzbuches, welches sich die Preußische und Oestreichische Nation zu erfreuen hat, noch für die Gesetzgelehrten nöthig seyn sollte, die Principien des Rechts bei den Römern!! zu studiren, da wir durch Hülfe der Philosophie die ächten ewig geltenden aufgefunden haben, ist, milde gesprochen, bloß ein gutmüthiger Irrthum. Wahre Thorheit ist es vollends, von den Lehrern der Religion zu verlangen, daß sie sich in derselben von dem ehemaligen Judenvolke unterrichten lassen, und zu diesem Be-

hufe das Griechische und Hebräische erlernen sollen. Nationen Europens, übersehet doch nicht, daß ihr mündig geworden seyd, und alle jenen alten Völker, zu denen ihr eure Staatsdiener zurück in die Schule schicken wollet, wenn sie noch existiren würden, nunmehr zu Euch in die Schule gehen müßten! — Doch noch ein scheinbar besserer Grund, als diese veralteten, soll das Studium dieser beiden Sprachen empfehlen. Ein Gedike, dessen Manen wir auch bei diesem Widerspruche die schuldige Verehrung zollen, hat uns entgegengesetzt: daß jenes Studium nöthig sey, um durch vielseitige Bildung der einseitigen zu begegnen. Einseitige Bildung ist bekanntlich gerade das Loos des großen Haufens unserer Philologen, d. h. derer, welche beide Sprachen aufs gründlichste studirt haben, und eben dadurch in allen Theilen des nöthigen Wissens zurückblieben. Wer alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwirbt, die wir von jedem Staatsbeamten fordern, hat gewiß eine (man erlaube uns dies Wort) genugseitige Ausbildung gewonnen. Uebrigens muß man nicht übersehen, daß auch eine Zuvielseitigkeit möglich ist. Zu dieser wird man durch das Princip verführt: daß man alles erlernen müsse, was den Geist bilde. Das Studium der hottentottischen Sprache würde wegen ihrer Sonderbarkeiten gewiß auch dazu einen wichtigen Beitrag liefern: soll sie nun deswegen auch in unsern Schulen gelehret werden? Lieber halte man sich an das einfache und sichere Princip: ein jeder lerne das, was er seiner allgemeinen und speziellen Bestimmung wegen lernen muß. Die Befolgung desselben hat auch bereits in unsern Schulen dahin gewirkt, daß nunmehr eben so wenige Stunden obigen beiden Sprachen gewidmet werden, als ehemals der Muttersprache und den sämmtlichen übrigen Wissenschaften gewidmet wurden. Die Folge davon ist, daß man sich begnüget, bei

de Sprachen nur höchstnothdürftig zu erlernen. — Doch die Zeit wird vollenden, was unsere Gründe nicht bewirken können. Zu stolz, um sie Harthörigen noch zergliederter vorzutragen, weisen wir bloß auf den Gang der Litteratur hin. Nur einzeln stehen in dem Meßkataloge die Schriften in diesen beiden Sprachen da. Bald kommt die Zeit, wo sich für sie eben so rar noch Verleger finden lassen, als für Chaldäische und Syrische Sprachlehren.

§. 61.

ββ. Specielle Bildung derselben.

Diese gehet aus dem Beitrage hervor, den jede Klasse der Staatsdienerschaft zur Beförderung des Gesammtzweckes zu leisten hat. Wir müssen daher nothwendigerweise zuerst eine richtige Klassifikation mit derselben vornehmen. Diese liegt bereits in der Zergliederung des Staatszweckes, welche wir in der Einleitung zu diesem Werke vorgenommen haben. Ihr zufolge giebt es drei Hauptklassen von Staatsdienern. Die erste enthält die Polizeibeamten, denen obliegt, den negativen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern; die zweite, die Staatswirthschaftsbeamten, welche für die Herbeischaffung der äußern positiven Mittel zur gemeinen Wohlfahrt sorgen müssen; und die dritte, die Erziehungsbeamten, welchen die Kultur der innern Mittel anvertrauet ist. Zu diesen Klassen kommt aber in solchen Staaten, wo die oberste Würde erblich ist, noch die Klasse der Regenten hinzu, deren zweckmäßige Erziehung allerdings für solche Länder von dem allergrößesten Belange ist.

§. 62. a.

I. Bildung der Polizeibeamten.

Um das Bedürfniß derselben im Umrisse genau bestimmt auffassen zu können, müssen wir sie noch weiter in vier Abtheilungen bringen. Die Diplomatiker und Justizbeamten machen die beiden ersten Abtheilungen aus. Jene müssen die äussere, diese die innere Sicherheit zu bewahren suchen. Beiden sind die Beamten der Taktik zugeordnet, deren Hauptbestimmung darin besteht, die Rechte des Staates sowohl als der einzelnen Bürger gegen Feindseligkeiten zu beschützen. Die vierte Abtheilung enthält die Sanitätsbeamten, welchen die Lebens- und Gesundheitspflege aufgetragen ist.

§. 62. b.

1. Der Diplomatiker.

Die Geschäfte des Diplomatikers erfordern durchaus eine eigenthümliche Bildung. Er muß von dem Interesse seines Landes und dessen Verhältnissen zu andern Völkern, von den Kräften seines Staates und der übrigen Staaten vollkommen unterrichtet seyn; dabei nicht nur die diplomatische Sprache nebst mehreren fremden Sprachen, und den diplomatischen Geschäftsgang wohl inne haben, sondern auch in den Hülfswissenschaften gut bewandert seyn, wohin vorzüglich das Staats- und Völkerrecht, die Staatengeschichte und insbesondere die diplomatische Geschichte von Europa gehöret. Endlich fordert man von ihm genaue Kenntniß der Triebfedern des menschlichen Willens, des indivi-

duellen Karakters anderer Völker, ihrer politischen Interessen, und dabei Uebung in der Kunst, über seine Gefühle und Gedanken dergestalt zu gebieten, daß sie schlechthin dem Willen der kalten, alles berechnenden Vernunft gehorchen. — Man vergesse nicht, daß durch diese Gewandheit Staaten und Provinzen gerettet, so wie durch ihren Mangel Millionen Menschen in Tod und Verderben getrieben werden können.

§. 63.

2. Der Justizbeamten.

Zu ihrer professionellen Bildung gehöret nicht nur die genaueste Kenntniß der geltenden Gesetze (legis scientia), und die zu ihrer Anwendung nöthige Geschicklichkeit (legisprudentia); sondern sie müssen auch in der eigentlichen Rechtswissenschaft (jurisscientia), in welcher die Principien dessen, was ewig recht ist, von der Vernunft aufgestellet werden, völlig bewandert seyn, theils um den Geist aller Gesetze richtiger aufzufassen, theils auch um im Stande zu seyn, an der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision der juridischen Gesetzgebung desto wirksamern Antheil nehmen zu können. Nur in wiefern die vaterländischen Gesetze von fremden Völkern und in einer fremden Sprache vorgeschrieben sind, ist den Justizbeamten in so lange zur Pflicht zu machen, die Sprache und die politischen Eigenthümlichkeiten dieses fremden Volkes besonders zu studiren, bis die Zeit erfüllet seyn wird, wo das Vaterland sich selbst getrauen wird, in seiner eigenen Sprache über Recht und Unrecht zu entscheiden, und von seinen rechtskundigen Weisen die nähern Gründe der verschiedenen Gesetzbestimmungen anzunehmen.

Anmerkung. Die schlechte Beschaffenheit der allgemeinen Rechtsgesetze und der Justizpflege in den meisten Staaten, besonders in den vielen kleinern Deutschlands, ist bloß Folge des Mangels richtiger Bildung unserer Juristen. Keine Klasse von Staatsdienern ist bis jetzt in der Regel weniger das, was sie seyn soll, als eben diese. Die Dürftigkeit ihres Zustandes, der einseitige Blick derselben in den öffentlichen Angelegenheiten, ihre Verwirrung in Bestimmung dessen, was als Recht gelten soll, ihr bald sklavischer Sinn für die liebe Gewohnheit, und bald despotisches Verfahren, womit sie sich selbst zu Herren der Gesetze machen, deren Diener sie bloß seyn sollten; ihre Nichtachtung der Grenze zwischen dem Rechtlichen und Politisch-Nützlichen, wird mit jedem Tage allgemein bekannter. Aber genau diesem Zustande auf den Grund gesehen: so rührt er ursprünglich davon her, daß sich die Klasse der Justizbeamten von ihrer wahren Bestimmung im Staate entfernte, und zu allgemeinen Regierungsbeamten aufwarf. Wie es kam, sagt uns die Geschichte. Wollen die übrigen Klassen von Staatsdienern von dieser ungebührlichen Vormundschaft der Juristen erlöset werden, und diesem Stande zu der Möglichkeit verhelfen, in würdiger Gestalt vor dem Geiste des Zeitalters zu erscheinen, so führe man ihn zu seiner Bestimmung im Staate zurück — er verwalte bloß die Rechtspflege, und bekümmere sich nicht mehr um fremde Dinge. — Dieser bei der ersten Auflage niedergeschriebene Wunsch ist seitdem durch den Umsturz der Dinge in Deutschland aufs glücklichste erfüllt worden.

§. 64.

3. Der Offiziere.

Es mag das System stehender Heere noch lange fortdauern, oder dasselbe von dem Systeme bürgerlicher Bewaffnung bald ver-

drängt werden: so muß doch in jedem Falle der Staat darauf bedacht seyn, sich tüchtige Männer zum Anführen kleiner und großer Heereshaufen herbei zu bilden. Als professionelle Geschicklichkeit fordert man von diesen, daß sie sowohl in der allgemeinen Kriegswissenschaft, als auch in den besondern Theilen der Kriegskunst wohl bewandert seyen. — Wird der menschliche Geist fortfahren, wie er bisher angefangen hat, tiefere Untersuchungen über die Hauptbedingungen zu einem vollkommnen Staatshaushalte anzustellen: so wird er auch bald die Nothwendigkeit und Nützlichkeit erkennen, dem Militär im Staate selbst einen heilsamern Wirkungskreis anzuweisen. Diesen findet es, wenn ihm die polizeiliche Sicherheitsaufsicht im Innern des Staates aufgetragen wird. Dafür spricht nicht nur die eigentliche Bestimmung des Militärs, die in der Handhabung eines ruhigen und ordentlichen Zustandes von Innen und von Außen liegt; dafür spricht auch der bessere militärische Geist, der sich alsdann erzeugen wird. Unser Militär wird dann nicht mehr in Friedenszeiten von dem Durste nach blutigem Ruhme geplagt werden, sondern sich bewußt werden, daß er für etwas höheres zu leben bestimmt ist. In seinem Beitrage zum allgemeinen Wohle wird er seine wahrste Würde finden, und dadurch eines menschenfreundlichen Geistes empfänglich werden. — Im Vertrauen auf die Güte dieses Vorschlages wollen wir denn hiermit darauf antragen, daß dem Militärstande dieses Geschäft aufgetragen, und daher auch allen Offizieren zur Pflicht gemacht werde, die gemeine Polizeiwissenschaft auf eine professionelle Weise zu studiren.

§. 65.

4. Der Sanitätsbeamten.

So lange Leben und Gesundheit die große Vorbedingung von allem gedeihlichen Streben nach Erreichung des höchsten Gutes seyn wird: so lange wird man es für eine wichtige Staatspflicht halten, für die zweckmäßigste Bildung und Anstellung solcher Personen Sorge zu tragen, welche sich auf Erhaltung jener Güter verstehen. Von den eigentlichen Aerzten ist zu verlangen: eine gründliche Kenntniß des Organismus unseres Körpers, der innern und äußern Krankheiten, der Heilmittel und erprobtesten Heilungsarten, mannichfaltige, unter den Augen aller Aerzte gesammelte Erfahrungen und practische Kunstgriffe. — Als Handlanger der Aerzte sind Chirurgen, Apotheker und Hebammen anzusehen, für deren nothwendigen Unterricht zugleich bei medizinischen Akademien mitgesorgt werden kann.

Anmerkung 1. Die Frage, ob innere und äußere Heilkunst von verschiedenen Personen ausgeübt werden soll, ist neulich aus wissenschaftlichen Gründen verneint worden. Wir können hierzu auch noch einen staatsorganischen hinzufügen. Man kann nicht für alle wissenschaftliche Zweige dieser Kunst eigene Beamten in jedem Dorfe zu schneller Hülfe anstellen; dies würde die Staatskräfte erschöpfen. Anstatt also zwischen Aerzten und Chirurgen den Unterschied zu machen, daß jene die innere und diese die äußere Heilkunst ausüben, mache man es beiden zur Pflicht, die gesammte Heilkunst zu studiren. Diejenigen, welche solche aufs gründlichste erlernt haben, werden als Sanitätsbeamten einem gewissen Districte vorgesetzt. Ihnen werden die Chirurgen, wegen ihrer geringern Wissenschaft, als Handlanger oder Unterbeamten beigegeben, welche die geringen Hülfsleistungen

zu besorgen haben, in dringenden Nöthen sogleich bei der Hand sind, und bei schwierigen Krankheiten, deren Heilung dem Sanitätsbeamten obliegt, diesen dabei unterstützen können.

Anmerkung 2. Von Herzen freut es uns, daß man nunmehr den Universitäten das Recht entreißt, jedem Stümper die Vollmacht zu ertheilen, die Heilkunst an uns Menschen zu versuchen; und daß man nun selbst von Staatswegen die Männer aufs genaueste prüft, denen man das Leben seiner Mitbürger anvertrauen soll. Möchte nun auch noch der zweite Wunsch erfüllt werden, daß die Krankenbehandlung unter höhere kollegialische Kontrolle gesetzt werde, wie es in den übrigen Fächern des Staatshaushaltes geschieht, damit man auch von oben herab wisse, wie das Leben und die Gesundheit eines jeden in Krankheiten behüthet werde. Wo wird doch mehr gemordet, als in dem Fache, das für Lebenserhaltung angeordnet ist! —

§. 66.

II. Der Staatswirthschaftsbeamten.

Das professionelle Bildungsbedürfniß derselben bestehet: a) in wissenschaftlicher Kenntniß der gemeinen Oekonomie, der Technologie und der Handlungskunde; b) der eigentlichen Staatsökonomie, welche lehrt, wie die gesammte Staatsbürgerschaft zweckmäßig zu beschäftigen, die Dürftigen gehörig zu unterstützen, für die Herbeischaffung aller Bedürfnisse gut zu sorgen, und ein gerechter Preis aller Waaren zu erhalten sey. c) In der allgemeinen Baukunst, weil diesen Beamten die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Straßen, Brunnen, Flüsse, Häfen ꝛc. obliegt. d) Da wo Bergwerke vorhanden sind, müssen sie auch wissenschaftliche Kenntnisse des Bergwerkswe-

sens inne haben, um die Aufsicht über dasselbe führen zu können, wenn schon genaue wissenschaftliche und practische Kenntniß dieses Gegenstandes für die Bergbauverständige gehöret, die auf einer eigenen Schule zu bilden sind. e) Endlich müssen sie auch, da die Erhebung der öffentlichen Einkünfte durch dieselben am einfachsten mit besorgt werden kann, in der Finanzwissenschaft (der Lehre von der rechtmäßigsten Vertheilung, zweckmäßigsten Erhebung und weisesten Verwaltung der nöthigen Staatseinkünfte) wohl bewandert seyn; besonders diejenigen, welche in diesem Fache dem Staate dienen wollen.

§. 67.

III. Der Erziehungsbeamten.

Diese Klasse ist zu zahlreich und ihr Bildungsbedürfniß zu verschieden, als daß wir solches in einem Paragraphen zusammen stellen könnten. Nur ein Bedürfniß haben sie alle gemein, nähmlich genaues Studium der Staatspädagogik, um mit dem Umfange der Wichtigkeit ihrer Bestimmung im Staate ganz vertraut zu seyn. Uebrigens müssen wir sie aber nach ihren verschiedenen Bestimmungen trennen, um ihre spezielle Bildung angeben zu können. Jedoch haben wir nur drei Klassen von Lehrern anzuführen, welche von Staatswegen einer eigenthümlichen Erziehung zu ihrem Amte bedürfen; und diese sind folgende. Der Staat bedarf erstlich Elementarschullehrer, welchen die Elementarbildung der Kinder als junger Menschen und künftiger Staatsbürger anvertraut ist; dann Professoren, oder Lehrer der Sprachen, Wissenschaften

und schönen Künste an den Gymnasien; endlich Lehrer der Moral und Religion oder Kirchenbeamten. — Die übrigen nöthigen Lehrer an den andern Anstalten finden sich von selbst, wie bei jeder derselben besonders dargethan werden soll.

§. 68.

1. Elementarschullehrer.

Von diesen fordert man a) vorzügliche Bildung in allen denjenigen Fächern, worin sie die gesammte Nationaljugend bis zum Jünglingsalter unterrichten müssen; b) Fertigkeit in den hierbei anwendbaren Methoden; c) Kenntniß in der gemeinen Pädagogik, um vorzüglich daraus dasjenige zu erlernen, was zur Herzens- und Willensbildung der Jugend erforderlich ist; d) in der Musik, um zugleich die Stelle als Organisten und Vorsänger in den Kirchen versehen zu können, die sich — wie die Erfahrung beweiset — sehr gut mit jener eines Elementarschullehrers verbinden lassen.

§. 69.

2. Professoren an Gymnasien.

Diese müssen a) die gründlichsten Kenntnisse in allen Fächern besitzen, worin diejenigen Jünglinge der Nation unterrichtet werden sollen, von denen man eine vorzügliche Bildung als Menschen und Bürger verlangt; b) sich die Gabe eines guten Unterrichts ganz zu eigen gemacht haben; und c) die Erziehungskunst im engern Sinne des Wortes — die Regeln, nach welchen junge Leute zu vernünftig handelnden Wesen zu bilden sind — als Meister inne haben.

§. 70.

3. Der Kirchenlehrer oder Prediger.

Neben ihrem Hauptamte als Prediger haben sie zugleich thätigen Antheil an der Erziehung der Nationaljugend, besonders auf dem Lande, zu nehmen. Das Bildungsbedürfniß derselben ist daher gedoppelt. Als Prediger müssen sie daher in der Religionslehre, der Moral, der Religionsgeschichte und der Pathologie des menschlichen Herzens die gründlichsten Kenntnisse besitzen, und sich die zu ihrem Amte nöthigen Fertigkeiten, in der geistlichen Katechisirkunst erworben haben. Als thätige Gehülfen bei den Schulanstalten für die Jugend, haben sie sich gründliche Kenntnisse in der gemeinen Pädagogik, so wie in der Methodik zu eigen zu machen. Uebrigens wird von ihnen vorausgesetzt, daß sie wegen der höhern Bildung, die sie auf Gymnasien empfangen haben, mit dem Stoffe des Unterrichts, der in den untern Schulen ertheilt wird, hinlänglich bekannt sind.

Anmerkung. Hat ein Prediger neben der Bildung, die er als Mensch, Bürger und Staatsdiener im allgemeinen besitzen muß, auch diese professionellen Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu eigen gemacht; so ist er gewiß im Stande, das Seinige zum Zwecke der Menschheit reichlich beizutragen. Aber wegen des Zustandes unserer öffentlichen Religion hat man von ihm auch noch Kenntniß der alt- und neutestamentlichen Sprache, des Inhalts der Religionsurkunden des jüdischen Volkes und der jüdisch-christlichen Gemeinen, der Kirchengeschichte, des Kirchenstaatsrechts, der Kirchendogmatik und der theologischen Moral zu fordern. Weise Konsistorien werden aber bei dem Examen nur hauptsächlich auf jene

erstere, wesentlichen und ewigen Erfordernisse zur Tüchtigkeit eines Religionslehrers sehen, und die letztern — als vorübergehende Zeitbedürfnisse behandeln.

§. 71.

IV. Der Regenten.

Eben so einfach als erhaben ist die Bestimmung des Regenten in wohleingerichteten Staaten. Man muthet ihm nicht zu, das ganze Land allein zu regieren: dazu würde er die Allwissenheit und Allgegenwart eines Gottes gebrauchen, und dürfte dabei von keiner Zeit beschränket seyn. Jeder Staat muß durch das ganze Korps der Staatsdienerschaft regiert werden, welche unter sich ein zusammenhängendes Ganze bilden, dessen höchstes Organ der Regent ist. Dieser ist der Schutzgeist der gesetzlichen Ordnung, und seine Unterschrift bezeugt, daß alles in diesem Wege abgethan worden sey. Um dieses hohe Amt zu verwalten, bedarf der Regent außer der allgemeinen vorzüglichen Bildung des Menschen, Bürgers und Staatsdieners nichts als gründliche Kenntniß der philosophischen Staatslehre (als Ideal der Vernunft, welchem jeder Staat allmählich immer ähnlicher gebildet werden soll); des konstitutionellen Geschäftsganges in seinem Staate; seiner Machtvollkommenheiten und seiner Verbindlichkeiten; und der Privatpolitik eines Regenten.

Anmerkung. Der Regent, als das oberste Organ aller Zweige des Staatshaushaltes, soll keinem besonders angehören — z. B. als Rechtsgelehrter dem Justizbeamtenkorps oder als Offizier dem Militärstande — wenn er nicht einseitig werden, und höchstnachtheiliger Weise einen Zweig zu dem dominirenden erheben will. — Sei-

ne Erziehung in der Jugend ist mit vielen Gefahren für seinen Karakter umringt, weswegen sie nirgends einen weniger tauglichen Platz findet, als an den durch Luxus, eitlen Pomp und kriechende Wohldienerei verdorbenen Höfen. Wir stimmen mit so vielen Weisen für die Verlegung desselben an einen vom Hofe entfernten Ort. — Uebrigens würden wir es für Pflicht halten, von der zweckmäßigsten Erziehung fürstlicher Personen ausführlich zu handeln, wenn wir nicht aus Erfahrung wüßten, daß zur Befolgung der besten Vorschläge keine Hoffnung vorhanden ist. Erst muß das ungeheure Vorurtheil schwinden, daß das Haus der Regenten nicht der Tempel einfacher und glücklicher Lebensweise seyn dürfe, sondern die Lagerstäte der Eitelkeit seyn müsse, ehe die Weisheit hoffen darf, daselbst mit ihren Rathschlägen gehört zu werden.

b) Bildung der Weiber.

§. 72.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Das weibliche Geschlecht macht die Hälfte des ganzen menschlichen Geschlechtes aus, und hat aus diesem Grunde schon Anspruch darauf zu machen, sich seiner zweckmäßigen Erziehung mit demselben Ernste anzunehmen, als man die Bildung des männlichen Geschlechts betreibt. Hierzu kommt aber noch der Umstand, daß die glückliche Verfolgung des Zweckes der Männerwelt selbst noch in vielen Stücken von der Bildung des weiblichen Geschlechts abhängig gemacht worden ist. Jeder Mensch wird vom Weibe gebohren und erhält von ihm die Grundlage seiner Karakterbildung. Der Mann findet an demselben seine beständige Freundin und Pflegerin, welche durch die Gewalt der Liebe seine oft

zu rasche Kraft zu mäßigen weiß. Das Weib ist das Hauptwerkzeug bei der Schöpfung häuslicher Glückseligkeit, aus deren Schooß milder Sinn und sanfte Sitten, und der Geist der Ehrbarkeit sich über ganze Völker verbreiten. — Wehe der Einfalt der Staatenverwalter, wenn sie ohne Verbesserung der weiblichen Erziehung ihre Völker zu bilden gedenken!

§. 73.

Hauptthelle der weiblichen Erziehung.

Das weibliche Geschlecht theilt mit dem männlichen dieselbe allgemeine menschliche und bürgerliche Erziehung. Alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten folglich, die von uns oben in dieser Rücksicht aufgezählet worden sind, hat auch dieses Geschlecht in Anspruch zu nehmen, weil sie gleichfalls Menschen und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind. Nur von dem besondern Wirkungskreise aus, welcher beiden Geschlechtern in der bürgerlichen Gesellschaft zugewiesen wird, beginnt das Abweichende in der Erziehung eines jeden. Der Mann als Familienrepräsentant und als Ernährer derselben geht von der Zeit an, da sich die Mannheit an ihm entwickelt, in die Schulen über, wo er zu beiden Bestimmungen sich besonders zu bilden hat. Das Weib muß, von derselben Zeit an, nun auch für seine besondere Bestimmung in der häuslichen Welt gebildet werden. Hier hat es ein dreifaches Amt zu verwalten, es soll die häusliche Oekonomie besorgen, dem Manne eine vertraute liebe Freundin seyn, und Menschen gebähren und erziehen. Das weibli-

che Bildungsbedürfniß ist demnach dreifach, das der Haushälterinnen, der Frauen, und der Mütter.

Anmerkung. Höchst auffallend ist der gegenwärtige Bildungszustand des weiblichen Geschlechts. Zum Theile hat man ihm Mangel an aller Bildung, zum Theil Ueberbildung vorzuwerfen. Letzterer Vorwurf trifft besonders unsere vornehmer erzogenen Damen. Diese sind entweder gelehrte Frauenzimmer, oder Gesellschaftsdamen, die sich bloß zur Belebung größerer Zirkel in der Welt gebildet haben. Beide haben sich von der Würde des Weibes entfernt, die nur in der Tüchtigkeit für seine von der Natnr angewiesene Bestimmung liegt. Nicht der Anbau der Wissenschaften wird von ihnen gefordert; nicht die Rolle üppiger Gesellschafterinnen sollen sie auf dem Welttheater spielen. Zurück in den häuslichen Kreis gehöret ihr unglücklich Verbildeten. Hier sucht durch häusliche Geschicklichkeiten und häusliche Tugenden Euch auszuzeichnen, und man wird Euch dann, wenn Ihr zur Erhohlung von Euren häuslichen Geschäften die Männer zuweilen in größere Gesellschaften begleitet, als edle Frauen ehren.

§. 74.

1. Erziehung der Weiber zu Haushälterinnen.

Der Mann hat für den Erwerb aller Bedürfnisse zu sorgen: das Weib unterstützt ihn dabei, so viel sie von Hause aus kann, und hat das besondere Geschäft über sich, das Gewonnene für ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse in geschickte Anwendung zu bringen. Das Weib muß daher alle jene Kenntnisse und kleinern Künste inne haben, die man bei der häuslichen Wirthschaft bedarf. Dahin gehört die Kochkunst,

und was damit in inniger Verbindung steht, Kenntniß der Küchengärtnerei; die Spinn- Näh- Strick- und Waschkunst; die kleine Viehzucht; andere kleine häusliche Kenntnisse, z. B. des Einpöckelns, des Seifensiedens und Lichterziehens rc., und vor allen Dingen auch der häuslichen Rechnungsführung.

Anmerkung 1. Wir können hierbei nicht unterlassen, unsere Leser auf die Berührungspunkte in der heutigen Bildung gemeiner und vornehmer Weiber aufmerksam zu machen. Bei gemeinen Weibern wird man finden, daß sie oft kaum eine Suppe schmackhaft zuzubreiten wissen; wie viele vornehme Damen, die von Wissenschaften und davon selbst in fremden Sprachen zu schwatzen verstehen, sind nicht einmal im Stande, die Zubereitung der gemeinsten Speise anzugeben.

Anmerkung 2. Auffallend ist die Gewohnheit bei vornehmen Frauenzimmern, die nichts selbst in ihrem Hauswesen besorgen, daß sie sich in kleinern Zirkeln gern mit kleinen Handarbeiten, besonders dem Stricken, beschäftigen. Es ist für uns der Nachhall der weiblichen Bestimmung: wir sollten nicht bloße genießende Wesen in der Welt seyn, nicht bloß unser Daseyn vertändeln; sondern auch thätig beitragen, was zur Gewinnung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse gehört, um dem Manne sein Geschäft zu erleichtern.

§. 75.

2. Erziehung der Weiber zu Frauen.

Jede Frau muß erstlich genaue Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten inne haben; dann zu einem klugen und gefälligen Betragen als Gattin gebildet seyn; endlich auch verstehen, durch ihr Aeußeres dem Manne sich stets gefällig zu erhalten. In letzterer Hinsicht ist es nöthig, den Geschmacksinn der

Weiber in besonderer Rücksicht auf Kleidung und Körperhaltung auszubilden.

Anmerkung. Dadurch, daß man den Weibern erlaubt hat, in größern Gesellschaftszirkeln die Hauptpersonen zu machen, erhielt ihr Karakter die falsche Richtung, nicht dem Manne, sondern den Männern sich gefällig zu machen. Dies führte dahin, daß unsere Frauen auch solche Künste sich zuzueignen suchen, welche bloße Aufmerksamkeit und Bewunderung in der größern Welt erregen sollen. Wie mögen Väter selbst die Hand bieten, ihre Töchter auf solche Weise zu verbilden? Mußte es selbst der Verfasser dieses Werkes vor kurzer Zeit erleben, daß ein Vater aus der Klasse deutscher Regenten, seine Tochter in der Kunst, auf der Geige zu spielen, unterrichten ließ! —

§. 76.

3. Erziehung der Weiber zu Müttern.

Als solche sollen alle Weiber Unterricht erhalten haben, was zu einem guten diätetischen Verhalten bei der Schwangerschaft und im Kindbette gehöret; und wie die erste Erziehung der Kinder beschaffen seyn müsse, welche hauptsächlich ihnen obliegt.

Anmerkung. Einfach ist die Bestimmung des Weibes, einfach auch sein Bildungsbedürfniß. Vollkommen ist das Weib, welches in allen diesen Stücken seiner wahren Bestimmung entspricht. — Männer! lasset es uns mit einem Munde ausrufen, daß wir keine andere Bildung als gerade diese von dem andern Geschlechte verlangen. Nicht glänzen sollen unsere Töchter und Frauen, sondern nur gefallen. Je mehr man weiß, was man wissen soll, desto mehr gefällt man. — Mit der Einhaltung dieser Grundsätze werden wieder für uns goldene Zeiten kommen.

§. 77.

Rekapitulation der Hauptpunkte der bürgerlichen Erziehung.

In demjenigen Staate stehet es nur wohl um die bürgerliche Erziehung, wo:

1) jeder Mensch zu einem gerechten, liebevollen, humanen und dabei klugen Sinne gebildet wird;

2) wo häuslicher Sinn allgemein geweckt wird, und jedermann den nöthigen Unterricht empfängt, um einem Hauswesen mit Segen vorstehen zu können;

3) wo jedes Weib den häuslichen Geschäften gut vorstehet, dem Manne eine verständige und gefällige Freundin seyn kann, und ihre Kinder gut zu erziehen weiß;

4) Wo jeder Mann das Wohl seines Vaterlandes zu befördern und zu vertheidigen nicht nur versteht, sondern auch dieses zu thun, für seine größte Ehre hält;

5) wo jeder das Glück, in einer bürgerlichen Ordnung zu leben, von Herzen zu schätzen weiß, die Gesetze und Einrichtungen seines Vaterlandes kennt, und mit der Sprache desselben sich vertraut gemacht hat;

6) wo jeder Stand sich durch die ihm eigenen Geschicklichkeiten auszeichnet, und besonders die Staatsdienerschaft sich würdig gebildet hat, einer Nation in allen Theilen des Staatshaushaltes wohl vorzustehen.

§. 78.

Rekapitulation des gesammten Stoffes der öffentlichen Erziehung.

Indem wir von dem Princip der Erziehung ausgingen, daß jeder Mensch zu der für seine Be-

stimmung nöthigen Ausbildung seiner Kräfte geleitet werden soll; und die Bestimmung des Menschen zur Erlangung des höchsten Gutes theils von der unmittelbaren Ausbildung seiner Kräfte für diesen Zweck, theils für seinen gesellschaftlichen Zustand abhängig gemacht fanden: so ergab sich hieraus, daß die öffentliche Erziehung nach ihrem Stoffe eingetheilt werden mußte,

1) in menschliche Erziehung überhaupt, und

2) in bürgerliche Erziehung insbesondere;

wodurch von uns der gesammte Stoff der öffentlichen Erziehung auf das vollständigste in allen seinen Haupttheilen erschöpft wurde.

Zweiter Theil.

Von der allgemeinen Form der öffentlichen Erziehung.

---

§. 79.

Nähere Bestimmung über die weitere Eintheilung des Systems der öffentlichen Erziehung.

Nachdem wir den Stoff der öffentlichen Erziehung auf das genaueste bestimmt haben, führt uns die Ordnung zur Auflösung der wichtigern Frage: welche Anstalten hat der Staat anzuordnen, um es möglich zu machen, daß alle und jede Mitglieder der Staatsbürgerschaft

zu der ihnen nöthigen Bildung gelangen? Hierdurch werden wir dahin geleitet werden, eine eben so vollständige Uebersicht der allgemeinen Organisazion des öffentlichen Erziehungswesens zu erhalten. Ist auch dieses Geschäft gehörig berichtiget, so bleibt uns dann nur noch die Arbeit übrig, die zweckmäßige Organisazion der einzelnen Bildungsanstalten zu bestimmen, was wir dann ohne weitere Schwierigkeiten im dritten Theile werden vollführen können.

§. 80.
Hauptheile der allgemeinen Organisazionskunde des öffentlichen Erziehungswesens.

Bei der allgemeinen Organisazion des Erziehungswesens hat man auf folgende zwei Hauptstücke zu sehen. Das erste ist eine richtige Aufzählung der Hauptklassen von Erziehungsanstalten, welche der Staat zu errichten hat. Sie dürfen weder eine zu große, noch eine zu geringe Anzahl enthalten. Im ersten Falle würde der Staat sich einen unnöthigen und daher schädlichen Aufwand seiner Kräfte zu Schulden kommen lassen; im zweiten aber seinen Zweck sehr mangelbar erreichen. Zweitens müssen wir auch nachweisen, durch welche Organe alle diese verschiedenen Anstalten zu einem wohlgeordneten Ganzen zu verbinden sind.

§. 81.
I. Klassifikation aller öffentlichen Erziehungsanstalten.

Jede Nazion bestehet aus zwei Hauptmassen, die bei ihrer Bildung ganz verschiedener Hülfe be-

dürfen, nähmlich aus dem noch unmündigen, und dem bereits mündig gewordenen Theile. Jene Hälfte, welche erst künftig die eigentliche Nation ausmachen wird, muß als ungebildet betrachtet werden; diese hingegen ist bereits für gebildet anzunehmen, und es ist mithin bei ihr das im Ganzen geringere Geschäft übrig, für ihre fernere Pflege dergestalt zu sorgen, daß eines Theils ihre erhaltene Bildung vor dem Untergange bewahret werde, andern Theils, daß sie mit dem allgemeinen Bestreben der Menschheit, dem großen nie ganz zu erreichenden Ziele der Vollendung immer näher zu kommen, gleichen Schritt halte. Dem zufolge müssen alle öffentlichen Erziehungsanstalten in zwei Generalklassen abgetheilt werden: in Erziehungsanstalten für die Jugend und in Erziehungsanstalten für die volljährige Nazion.

A. Erziehungsanstalten für die Jugend.

§. 82.

Wichtigkeit derselben.

Die allergrößeste Aufmerksamkeit verdient dieser Theil der Staatspädagogik. Jede Nazion ist das, wozu sie in ihren Jugendjahren gebildet wird. In den Schulen ist der Grund zu jeder Bildungsgröße der nachfolgenden Generazion zu legen. Das jetzt lebende Geschlecht kann sich nicht umwandeln; es kann nur dahin gelangen, das Mangelhafte seiner empfangenen Bildung einzusehen, und Anstalten treffen, daß diejenigen, die noch in der Reihe der Völker auftreten sollen, den ihnen hinterlassenen Nahmen verherrlichen. — Dabei ist die Arbeit so

viel und so mannichfaltig. Es gehören Jahre eines reifen Studiums dazu, um sie zu sichten und zweckmäßig zu vertheilen. — Die Bildungsanstalten, welche wir haben, sind Werke der dringendsten Nothwendigkeit gewesen, keineswegs aber aus einem, das ganze Bedürfniß der in Staaten lebenden Menschheit genau erschöpfenden Plane hervorgegangen. — Daß man nirgends die Hand an das große Werk dieser Umwandlung lege, ohne sich bewußt zu seyn, diesen Plan in seiner Seele vollständig aufgefaßt zu haben! —

§. 83.

Klassifikazion aller Erziehungsanstalten für die Jugend.

Die Natur hat das jugendliche Alter in zwei höchst merkwürdige Perioden abgetheilt, in die Zeit der Kindheit, und in die Zeit des Jünglingsalters. Beide scheidet eine große Revoluzion in der menschlichen Natur — die Erwachung des Geschlechtstriebes. In den Jahren der Kindheit schläft er noch, damit das Werk der allgemeinen Bildung des Menschen ohne Störung betrieben werden könne. Mit Erwachung jenes Triebes erinnert die Natur beide Geschlechter daran, daß sie das Eine dazu bestimmt habe, Ernährer und Vorsteher einer Familie zu werden, und das Andere zur Pflegerin und Gehülfin des erstern im häuslichen Kreise. — Aus dieser schlichten, unbezweifelten Thatsache ergiebt es sich, daß eine mehrfache Klassifikazion aller Bildungsanstalten für die Nazionaljugend vorgenommen werden müsse. Es muß

erstlich Schulen geben für die Kindheit, welchen wir einst den Namen Elementarschulen deswegen beigelegt haben, weil hier die zarte Jugend, ohne Unterschied des Geschlechtes, die allgemeine Grundbildung zu seiner Bestimmung empfangen soll — welche Benennung auch nunmehr allgemein in Deutschland angenommen worden ist. — Zweitens muß es Schulen geben für die solchen Elementarschulen entwachsenen Jünglinge, um darin sowohl in jener allgemeinen Bildung weiter fortzuschreiten, als auch hauptsächlich, um sich diejenigen professionellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen zu machen, durch die jeder von ihnen sich mit einer Familie künftig zu ernähren gedenket. — Endlich drittens muß auch gesorgt werden für Jungfrauen- oder Mädchenschulen, in welchen die mannbar werdenden Töchter die ihrem Geschlechte besonders zukommenden Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen können.

Anmerkung. Die Natur will, daß das männliche und weibliche Geschlecht beim Unterrichte nicht eher getrennt werde, als bis dieser selbst eine solche Scheidung nöthig macht. Gegen ihre heilige Stimme folgsam stimmen wir daher auch gegen jede weitere Abtheilung der Elementarschulen nach dem Geschlechte. Knaben und Mädchen sollen in diesem Alter als Wesen betrachtet und behandelt werden, die sich noch völlig im Stande der Unschuld befinden. Leicht lassen sich die Gründe entdecken, warum die Natur dies also angeordnet hat, wenn man sich nur die Mühe nehmen will, hierüber weiter nachzudenken.

1. Elementarschulen.

§. 84.

Nothwendigkeit derselben.

Es ist hier vor allen Dingen zu untersuchen, ob nicht die Elementarbildung der Kinder von den Aeltern selbst besorgt, und mithin für den Staat der Aufwand erspart werden könnte, der für diese allerzahlreichste Klasse von Erziehungsanstalten erforderlich ist. — Wahr ist es, daß von diesen Personen ganz allein sehr vieles besorgt werden muß. Dahin rechnen wir die erste Erziehung bis zu den Jahren, wo das Kind sowohl seines Körpers — wohin vorzüglich die Hände, diese allerwichtigsten Werkzeuge gehören — als auch der Sprache einigermaßen mächtig geworden ist. Von diesem Zeitpunkte an, bedarf es eines künstlichern Unterrichts, der erstlich von Personen, die sich in demselben besondere Fertigkeiten erworben haben, zweckmäßiger ertheilt werden kaun, als von den Aeltern selbst. Diese haben zweitens, wenn sie auch in dieser höhern Unterrichtskunst (wir nennen sie also, um sie von der gemeinen, auf keine doctrinelle Weise erworbenen zu unterscheiden) eingeweihet seyn würden, doch nicht von ihren andern Geschäften (die von Seiten der Mütter vorzüglich in der physischen Pflege der Nachgebohrnen bestehet) so viele Zeit übrig, um täglich einige Stunden anhaltend auf den Unterricht ihrer Kinder verwenden zu können, und mußten sich daher nothwendiger Weise nach einer Anstalt sehnen, die ihnen jetzt zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder wohlthätig zu Hülfe kommt. Hierzu ist nun noch

noch drittens zu fügen, daß durch solche gemeinschaftliche Hülfsanstalten zugleich eine unermeßliche Summe von Zeit ersparet wird. Ein Einziger leistet dasselbe, was, im Durchschnitte genommen, 60 Aeltern leisten müßten. So viel mahl mehr Zeit würde folglich der Unterricht der Kinder kosten, wenn er den Aeltern überlassen bliebe. Welch ein ungeheurer Gewinn an Zeit, die nun für andere Zwecke menschlicher Thätigkeit verwendet werden kann, ist nicht durch die öffentliche Vorsorge für Elementarbildung — die Frucht eines vernünftigen bürgerlichen Vereins — für eine ganze Nazion gewonnen!

§. 85.

a) Von den Elementarschulen in der Stadt und auf dem Lande.

Die Elementarschulen sind sich in einem gut organisirten Staate, der keines seiner Kinder absichtlich vernachlässiget, völlig gleich, weil hier der für alle junge Staatsmitglieder gleich nothwendige Unterricht ertheilet wird. Das Kind des Taglöhners hat eben so gut, wie das Kind des Fürsten, gerechten Anspruch darauf zu machen, daß man ihm in allem wohlthätig zu Hülfe komme, was zu seiner Grundbildung gehört, um dereinst ein vortreflicher Mensch und ein achtungswürdiges Mitglied der Staatsbürgerschaft zu werden. Eben deswegen kann auch kein wesentlicher Unterschied zwischen den Elementarschulen in der Stadt und auf dem Lande statt finden. Hier wie dort findet sich ein und dasselbe Bedürfniß für die Nazionaljugend, welchem gleich gut ab-

zuhelfen jeder Staat beflissen seyn muß. Man müßte folglich ausdrücklich wollen, daß die Landjugend vor der Stadtjugend in ihrer Grundbildung zurückstehen soll, wenn man auf dem Lande unvollkommenere Elementarschulen anlegen will, als in der Stadt.

Anmerkung 1. Sollen denn aber nicht die vornehmen Stände berechtiget seyn, für ihre Kinder abgesonderte Elementarschulen zu verlangen? So scheint es wegen der bessern Bildung, welche diese vor den Kindern der geringern Stände schon von Haus aus empfangen. Aber wir antworten darauf, daß beide Klassen von Kindern doch nur einerlei Bildungsbedürfniß haben, und jedes mehr oder weniger gebildete Kind findet eben so, wie das von Natur fähigere und minder fähigere, in der Elementarschule Gelegenheit, alles zu erlernen, was es für sein Alter nöthig hat. Nur da, wo schlechte Elementarschulen sind, haben die gebildetern Stände Ursache, sich nach bessern Bildungsanstalten für ihre Kinder umzusehen. Aber haben alsdann nicht auch die ungebildetern Stände gleiches, wo nicht noch dringenderes Recht, bessere Schulen zu verlangen? Der Staat muß daher in solchem Falle dafür sorgen, daß gemeinsame gute Elementarschulen vorhanden seyen, damit endlich hierdurch mit der Zeit der große Abstand an humaner und civiler Bildung wegfalle, welcher zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsbürger statt findet, und der in der schlechten Beschaffenheit jener Schulen seinen ersten Grund hat. Jeder Staat muß darauf hinarbeiten, diese Scheidewand einzureißen. Alle Stände sollen und müssen möglichst humanisirt und civilisirt werden. Dieses glorreiche Werk hängt lediglich von der Annahme und Befolgung des von uns aufgestellten Princips der Einförmigkeit für alle Elementarschulen ab.

Anmerkung 2. Hier ist der Ort, wo wir auch noch im Vorbeigehen den Mißbrauch rügen müssen, der in der gegenwärtigen Welt sich findet, daß man mit der Elementarbildung zugleich die spezielle bürgerliche (künftige professionelle) vermenget. Aeltern und Lehrer vergehen sich hierdurch an dem von der Natur selbst vorgeschriebenen Stufengange menschlicher Ausbildung. Man soll an die letztere nie eher denken, als bis die Zeit dazu vorhanden, und mithin die Elementarbildung vollendet ist. Eben die ungebührliche Vermengung beider Bildungsarten ist das Haupthinderniß, welches der Gleichartigkeit der Elementarschulen im Wege stehet. Wird bei allen Kindern die Regel eingehalten, nur auf die allen Menschen gleich nothwendige Grundbildung in diesem Alter zu sehen: so weiß man alsdann allerdings keinen Grund mehr anzugeben, warum eine Verschiedenheit in Rücksicht auf diese öffentlichen Anstalten statt finden soll. Man vergleiche übrigens mit diesen von uns aufgestellten Gründen für die Gleichartigkeit der Elementarschulen, was gegen solche der erlauchte Herr Staatsminister von Massow in seinen Anmerkungen zu meinem Systeme S. 119—126. in den Gedicke'schen Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens 1. Bd. 1. Heft niedergeschrieben hat. Wiederhohltes Nachdenken hat uns immer wieder zu der Ueberzeugung zurückgeführt, die daselbst aufgeführte Klassifikazion der Erziehungsanstalten für die erste Jugend in Land-, kleine Stadt- und Realschulen müsse durchaus in eine einzige Klasse, in gleichartige Elementarschulen zurückgebracht werden, von welchem Resultate unserer wohlüberlegten Nachforschungen wir die nähern Gründe sehr gern ausführlich mittheilen wollen, wenn unsere gedrängte systematische Ansicht von der Sache nicht genugsame Ueberzeugung verschaffen sollte. Hier machen wir nur noch auf den grossen Vortheil aufmerksam, der allein durch diese Schulordnung erreicht werden kann: unsere Nazionaljugend

vor jenem allzufrühen Reifmachen des Geistes zu bewahren, welches bei mehreren Ständen herrschend geworden ist, und das frühere Reifwerden des Körpers nebst so vielem andern Elende nach sich gezogen hat.

§. 86.

b) Anstalten für Waisenkinder.

Man erwarte nicht von uns, daß wir hier den Waisenhäusern das Wort führen werden. Die bekannten großen Uebel, welche sich in denselben allenthalben offenbaren, haben bereits bei mehreren menschenfreundlichen Staatsvorstehern den Entschluß bewirkt, diese Anstalten aufzuheben, und die Waisenkinder einzelnen braven Familien unter besonderer obrigkeitlicher Oberaufsicht anzuvertrauen. Wir treten dieser Vertheilungsanstalt um so freudiger bei, als wir überhaupt uns die Ueberzeugung zu eigen gemacht haben: daß alle Kunstanstalten des Staates, wenn sie von rechter Beschaffenheit seyn wollen, sich genau an die allgemeinen Anstalten der großen Erzieherin Natur anschließen müssen. Im Familienschoße soll ihr zufolge der Mensch seine erste Bildung empfangen; und auch daselbst kann er nur auf eine Art erzogen werden, die mit seiner Bestimmung, dereinst ein taugliches Mitglied für jeden kleinen und größern Verein zu werden, aufs genaueste zusammenstimmt.

Anmerkung 1. In Zürich war es, wo wir hingerissen sowohl von der vortrefflichen innern und äußern Einrichtung des dortigen großen Waisenhauses, als auch der väterlichen Denkweise seines damahligen Vorstehers, beinahe uns dem Glauben hingegeben hätten, als könnten Waisenhäuser von dieser Beschaffenheit Anspruch auf längere Beibehaltung machen. Aber dieser

würdige Vorsteher selbst war so ehrlich, uns auf diese Aeußerung zu gestehen: daß er, seinen Erfahrungen zufolge, aus Liebe zu den ihm anvertrauten Kindern selbst dahin stimmen müsse — hebt alle Waisenhäuser ohne Ausnahme auf, und schickt die Kinder in den Schoß guter Familien zurück, wo sie allein Sinn für alle häusliche Tugenden empfangen können, und vor Uebeln bewahrt bleiben, die von dem unzertrennlichen Zusammenhäufen so vieler Kinder an einem Orte unzertrennlich sind, denen auch der weiseste und thätigste Vorsteher nicht zuvorkommen kann.

Anmerkung 2. Wo es aber an ordentlicher Oberaufsicht über die an einzelne Familien ausgetheilten Waisen fehlt, möchten Waisenhäuser vorzuziehen seyn, wenn sie so gut eingerichtet werden können wie jenes zu Zürch, oder das protestantische zu Augsburg, welches durch den Diakonus Geuder zu einer wahren Muster-Anstalt erhoben worden ist, wie ich hier von Amtswegen bezeugen kann.

§. 87.

Philanthropine.

Unter diesen verstehen wir jene Waisenhäuser, in welchen Kinder von vornehmer Geburt, deren Aeltern entweder gestorben sind, oder sich sonst außer Stande befinden, die häusliche Pflege und Bildung derselben gehörig sich angelegen seyn zu lassen, durch fremde Personen erzogen werden sollen, bis sie in das Alter der Geschlechtsabsonderung treten. Obgleich in diesen Anstalten durch Anstellung mehrerer gebildeter Personen die Pflege der Kinder im Allgemeinen besser beschaffen ist, als sie es je in den gemeinen Waisenhäusern werden kann; so bildet denn doch eine solche Anstalt eine zu unnatürliche Familie, als daß sie die Vortheile einer ächten

Familienerziehung gewähren könnte. Es sind zu viele Kinder beisammen, als daß zwischen diesen und den Pflegeältern je völlige herzliche Vertraulichkeit entstehen könnte; und selbst daß es nur Kinder von einerlei Geschlecht sind, bringt einen sehr einseitigen Familiengeist hervor. Hierzu kommt, daß diese sich immer nur mit fremden Augen ansehen, und wenn ja Neigungen der Liebe unter ihnen entstehen, diese von so zweideutiger Natur sind, daß man sie für die Hauptquelle verborgener Sünden solcher Anstalten ansehen muß. Aus diesen und andern Gründen, die wir hier der Kürze wegen übergehen, stimmen wir daher auch für gleiche Vertheilung solcher Kinder, die in dem älterlichen Hause nicht bis zu den Jahren der Geschlechtsentwickelung erzogen werden können, an einzelne würdige Familien, in deren Schoße sie mit ihren eigenen Kindern gleiche liebevolle Pflege und Ausbildung empfangen.

Anmerkung 1. Schuldig sind wir es dem edlen Salzmann und seinen so überaus würdigen Gehülfen, die Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal für diejenige zu erklären, die bis jetzt unter allen ihren Schwestern die meiste Zufriedenheit von den strengsten Pädagogikern einzufordern berechtiget ist. Diese Güte wird ihr daher gewiß auch so lange das Vertrauen des Publikums erhalten, bis eine durchgreifende Reform des gesammten öffentlichen Erziehungswesens solche Privatanstalten entbehrlich machen wird.

Anmerkung 2. Derselbe Vorwurf, den wir hier den Philanthropinen machen, daß sie die Kinder um den von der großen Erzieherin Natur so weise berechneten Segen väterlicher Erziehung bringen, trifft auch unsere gelehrten Schulen, welche junge Leute vor dem Eintritte

in das Jünglingsalter annehmen, und zwar in noch vollerem Maaße. Hier scheint man kaum daran zu denken, daß man darauf sinnen müsse, ihnen doch auf einige Weise den Verlust väterlichen Einflusses auf ihre Bildung zu vergüten, wenn ihnen auch dieser nie völlig ersetzt werden kann. Man vergißt die Grundbildung des Menschen zu besorgen, und denkt bloß daran, ihm jetzt schon recht viele professionelle Brauchbarkeit für die Welt zu geben. Ueberhaupt hat man noch keinen Sinn dafür, die Bemerkung zu machen, welche schiefe Tendenz der ganze Karakter eines solchen jungen handelnden Wesens erhält, der früher schon an seine Habilitirung als Mann denken muß, ehe es die Natur verlangt. — Wir wissen gar wohl, daß wir mit diesen Grundsätzen vielen zum Aergernisse gereichen werden. Aber ihr edlen Männer, die ihr auch dann die Wahrheit liebt, wenn sie in dem anstößigen Gewande der Neuheit erscheint, und ihr Väter, die ihr verständig genug seyd, um bei der Erziehung Eurer Lieblinge im voraus gegen alle Sprünge in der Bildung derselben zu stimmen — laßt unsere Rede, die Rede langsamer, bedachtsamer Untersuchung, nicht in leerer Wüste verhallen!

§. 88.

Schulen für Taubstumme.

Bei jeder Nazion wird eine größere Anzahl von Taubstummen zusammen gebracht werden, als man dem ersten Vermuthen nach glauben wird. Wenn man auch unter zehn tausend Personen nur Eine taubstumme annimmt: so kommen doch schon bei einem Staate von zehn Millionen Einwohner tausend solcher unglücklichen Menschen heraus. Ihrer sich von Staatswegen anzunehmen, ist um so viel mehr Pflicht, als sie außerdem das gewöhnliche Loos trifft, auf einer niedern nahe an die Thierheit grenzenden Stufe stehen bleiben zu müssen.

Anmerkung 1. Ein Ort zeichnet sich vor dem andern durch solche Unglückliche aus, worüber billig nähere Untersuchungen zur Entdeckung der Quelle dieses Uebels angestellet werden sollten. Der ehmahlige Wohnort des Verfassers, Castell, hat von je her Stumme aufzuweisen gehabt. Im Jahr 1805. zählte man ihrer 5, und es kam folglich auf 120 Einwohner ein Stummer.

Anmerkung 2. Da wir bei der speziellen Organisazion der Bildungsanstalten uns nur auf die Hauptgattungen derselben einlassen werden: so wollen wir hier sogleich hersetzen, was wir wünschen, daß künftig bei allen Taubstummeninstituten beherziget würde. Wir halten alle Taubstumme, in wie fern es unmöglich ist, ihnen das Gehör völlig zu verschaffen, für die Gehörsprache verlohren. Wenn man auch durch das Aufgeboth einer Kunst, die man allerdings zur Ehre des menschlichen Geistes bewundern muß, es mit solchen Personen dahin bringt, daß sie alle Worte aussprechen lernen: so hat doch ihr Sprechen etwas so hartes, übeltönendes, daß es niemand gerne hören mag. Dazu kommt nun noch der Hauptumstand, daß, wenn sie auch sprechen gelernt haben, ihnen gleichwohl die Fähigkeit abgeht, dasjenige zu vernehmen, was andere in der Gehörsprache ausdrücken. Mithin kann man auf diesem so mühsamen Wege doch niemahls dahin gelangen, sie der Wohlthat des Gedankentausches vermittelst hörbarer Zeichen theilhaftig zu machen. Wir wünschen also, daß man sich künftig auf das allein einschränken möge, was die Natur zu thun freigelassen hat, sie in der Gesichtssprache wohl zu unterrichten. Diese hat gewisse Zeichen, welche bei der Unterredung mit jemand durch die Hand gebildet werden, zu Stellvertretern der Buchstaben zu bestimmen. Wird diese Zeichensprache mit der Schriftsprache verbunden, so kann man in kurzer Zeit solchen Personen Sprachkenntniß beibringen, durch deren Hülfe sie ihren Verstand nicht nur weiter ausbilden, sondern sich auch

mit jedem unterreden können, der die menschenfreundliche Mühe sich nicht will verdrießen lassen, eine einzige Viertelstunde auf die Erlernung des Zeichen-Alphabets zu verwenden.

§. 89.

Schulen für Blinde.

Auch für diese Unglücklichen muß von Staatswegen gesorgt werden. Jedoch wünschen wir auch hierbei, daß man weniger darauf bedacht seyn möchte, Kunst zu verschwenden, als ihnen vielmehr reelle Dienste zu erzeigen. Durch mündliche Unterweisungen sind sie recht gut in allem zu unterrichten, was zu allgemeiner Bildung erforderlich ist. Ihr Tastsinn muß zwar durch größere Kultur den Abgang des Gesichts in etwas ersetzen; aber nie werden wir es dahin bringen, daß er letztern völlig ergänze. Die großen Kosten, welche erfordert werden, ihnen durch eigene Druckereien die Möglichkeit zu verschaffen, auch Bücher zu lesen, wende man lieber dazu an, ihnen eine solche Lage zu bereiten, in welcher sie bei einer ihnen angemessenen Thätigkeit so glücklich leben können, als es für sie möglich ist.

§. 90.

Nachhülfeschulen für Vernachlässigte.

So schlecht werden unsere Staaten bisher in Absicht auf Erziehung verwaltet, daß überall die Nothwendigkeit fühlbar geworden ist, der vom Staate an ihrer Grundbildung verwahrlosten Jugend durch eigene Anstalten zu Hülfe zu kommen, die man von dem Tage, an welchem sie gehalten werden, gewöhnlicher Weise Sonntagsschulen zu benen-

nen pflegt. An die Stelle menschenfreundlicher Privatpersonen, die sie in England zuerst errichteten, sollte aber überall der Staat selbst treten, und nicht eher aufhören, diese Versäumnisse an der Bildung der Nazionaljugend nachzuhohlen, als bis er es durch allgemeine Verbesserung der Elementarschulen dahin gebracht hat, daß die Sonntagsschulen aus Nachhülfeanstalten in Fortbildungsschulen könnten umgeschaffen werden.

§. 91. a.

2. Schulen für Jünglinge.

Um bestimmen zu können, wie viele Hauptgattungen von Schulen man für die zu Jünglingen herangewachsene Nazionaljugend nöthig habe, um ihnen Gelegenheit darzubieten, sich zu aktiven Staatsbürgern in aller Hinsicht würdig auszubilden, hat man zuerst genau zu untersuchen, welches Bedürfniß hier obwaltet. In dieser Absicht muß man sich erstlich erinnern, daß alle professionellen Geschäfte der gesammten aktiven Staatsbürgerschaft von der Art sind, daß sie bald mehr, bald weniger wissenschaftliche Vorbildung voraussetzen, ja zu vielen kann man sogleich nach erlangter Elementarbildung übergehen, wie z. B. die der gemeinen bürgerlichen Gewerbe. Zweitens hat man hierbei in Betrachtung zu ziehen, daß sich die gesammte Staatsbürgerschaft in zwei Hauptklassen abtheilet, nähmlich in den Nährstand, und in den Stand der Staatsdienerschaft. — Hieraus ergiebt sich denn, daß wir nur drei Gattungen von Bildungsanstalten für die gesammte männliche Nazionaljugend aufzustellen haben. Erst-

lich Gymnasien, die es jedem möglich machen, sich mehrere wissenschaftliche Vorbildung zu seinem künftigen Stande zu verschaffen; zweitens Gewerbschulen, in welchen jeder, der sich dem Nährstande widmet, sein künftiges bürgerliches Gewerbe aufs gründlichste erlernen kann; endlich drittens Staatsbeamtenschulen für die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes.

§. 91. b.

a) Gymnasien.

Nach unserm Systeme giebt es also keine besondern Bürgerschulen, in welchen diejenigen vom Nährstande, die ihren Kindern gern einen höhern Grad von Bildung verschaffen wollen, schickliche Gelegenheit finden können? Nein! wenn wir anders dem Grundsatze treu bleiben wollen, den wir weiter oben aufstellen mußten, daß der Staat auch nicht mehr Schulen aufstellen darf, als wirklich nöthig sind. Wer um seiner künftigen professionellen Bestimmung willen weiterer wissenschaftlichen Ausbildung bedarf, oder das Kapital daran wenden kann und will, seinen Kindern diese bloß des Werthes wegen, den sie an sich hat, zu verschaffen, der findet dazu Gelegenheit in den höhern Schulen. Werden diese so zweckmäßig organisirt, wie wir im dritten Theile es zeigen werden, so bedarf man nicht zweierlei Anstalten, sondern reicht schon mit dieser vollkommen aus. Untersucht man übrigens genau, worin denn eigentlich das Bildungsbedürfniß sowohl der Jünglinge bestehet, welche sich solchen Zweigen des Staatshaushaltes widmen, die eine vollständigere Bildung voraussetzen; als

auch der Jünglinge, die zu solchen bürgerlichen Gewerben bestimmt sind, welche mehr Kopf- als Handarbeit erfordern; oder auch solcher Jünglinge, die überhaupt nach vollkommener Ausbildung streben: so wird man finden, daß es dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten sind. Hiervon sind bloß ein Paar todte Sprachen ausgenommen, welches Bedürfniß aber eben, weil es zu partikular ist, keinen Grund abgeben kann, deswegen eine neue Gattung von Bildungsanstalten zu errichten, zumahl da diese Sprachen, so lange sie noch Bedürfniß bleiben werden (was nicht mehr lange dauern kann) in Extrastunden gelehrt werden können. — Hierbei wollen wir auch noch auf die heilsamen Wirkungen aufmerksam machen, wenn diese höhern Schulen (Gymnasien ꝛc.) die allgemeine Bestimmung erhalten, allen Jünglingen Gelegenheit zu geben, zu vollendeter Ausbildung als Menschen und Bürger zu gelangen. Der Staat erspart dadurch etwas ansehnliches an Ausgaben und an Menschenkräften. Die gelehrten und mittlern Stände werden nicht so heterogen gebildet, was in der höhern Staatslehre Eingeweihte besonders zu würdigen wissen werden. Die mittlern Stände werden der Gefahr entrissen, daß ihnen ihre Bildung zu kärglich zugemessen wird; jetzt theilen sie die bessere Erziehung mit allen Söhnen der höhern Stände. Die gelehrten Schulen werden nun um so schneller vollends von allem scholastischen Wuste gesäubert werden, der sich daselbst noch von den Zeiten findet, wo man den Begriff mit Gelehrsamkeit verband, daß sie das enthielte, was nur wenige wissen. Endlich wird hierdurch

erzwungen werden, daß man eine genaue Grenzlinie zwischen dem Unterrichte auf Gymnasien und Universitäten ziehe; von jenen verbanne, was auf diese gehört, und eben so auch von diesen entferne, was dort gelehrt werden muß. — So viel hier in der Kürze über eine Materie, die wir zu mehreren Mahlen aufs neue reiflich durchdacht haben, und deren ausführliche Behandlung mehrere Bogen erfordern würde. Wer genau alle Principien im Auge behält, die uns bei der allgemeinen Organisazion des öffentlichen Erziehungswesens leiten müssen, wird mit uns auf dieselben Resultate geleitet werden.

Anmerkung. Innigst freute es den Verfasser dieses Systems, noch vor Absendung desselben aus dem „neuen Lehrplane für das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin" zu sehen, daß der erlauchtete Herr Minister von Massow diese berühmte Anstalt zweckmäßiger für Jünglinge einrichten ließ, die nicht studiren, und folglich den hier vorgetragenen Ideen entgegen zu kommen scheint.

§. 92.

b) Gewerbschulen.

Unter diesem gemeinschaftlichen Nahmen fassen wir alle Anstalten zusammen, die von Obrigkeitswegen angeordnet werden müssen, damit für die drei Hauptklassen des Nährstandes — die producirende, verarbeitende und vertauschende Klasse — die nöthige junge Mannschaft zweckmäßig nachgezogen werde. Je mehr dem Staate daran gelegen seyn muß, daß alle bürgerlichen Gewerbe zur höchsten Vollkommenheit gebracht werden möchten; und jemehr es ihm als Schuldigkeit angerech-

net werden kann, jedem jungen Bürger die Hand zu bieten, damit er in der von ihm erwählten Profession etwas tüchtiges erlerne: um so nothwendiger ist es, daß man von nun an, mit eben der Achtsamkeit, und mit eben dem Eifer für zweckmäßige Bildung der dem Nährstande sich widmenden Jünglinge sorge, wie für die Bildung jener, die zu Staatsdienern sich brauchbar machen wollen. Es kann durchaus mit gar nichts entschuldiget werden, daß man bis jetzt von Staats wegen sich nur derjenigen Jugend annahm, welche letzteres im Sinne, oder, wie man bisher sprach, zum Studiren Lust hatte; und hingegen die weit größere Masse der Nazionaljugend, die zum Nährstande gehörte, von der öffentlichen Vorsorge ausschloß. Man vergieng sich vielmehr an der Staatswohlfahrt in einem hohen Grade, daß man letztere, so wie sie den Elementarschulen entlassen wurden, um sich einem besondern bürgerlichen Beruf zu weihen, nun gerade da, wo die wichtige Periode ihrer besondern staatsbürgerlichen Brauchbarmachung und Karakterbildung eintrat, ihrem blinden Schicksale Preis gab. Wie viele Tausende konnten nicht einmahl dahin gelangen, irgend eine Profession zu erlernen! Welch eine noch größere Menge wurden elende Stümper in ihrem Gewerbe, weil ihnen niemand zu besserer Unterweisung verhalf. Und wie viele erst gingen nicht an Leib und Seele verlohren, weil der Staat über das Loos dieser seiner Söhne — des Kernes der nachfolgenden Generazion — gleichgültig blieb! Wahrlich nirgends fühlt man mehr, wie unvollkommen unsere Staatshaushaltung beschaffen war,

als hier, wo auch das allergrößeste Interesse so lange ohne Rücksicht bleiben konnte.

§. 93.

c) Seminarien oder Pflanzschulen für Staatsdiener.

So viele Hauptklassen von Staatsdienern es in einem Lande giebt, so viele Arten von Seminarien müssen auch daselbst vorhanden seyn, worin jede Klasse den für sie besonders geeigneten Unterricht vorfindet. Sie in einem monströsen Klumpen aufs neue vereinigen zu wollen, würde von Mangel an nöthiger Belehrung aus der Schulorganisazionskunde herrühren. Unsere Universitäten (die ihrer allesumfassenden monströsen Bauart wegen mit Recht diesen Nahmen führen) sind bekanntlich in Zeiten entstanden, wo man das Organisiren eben nicht sonderlich verstand. Sie waren zugleich die gelehrten Schulen, wo die zur allgemeinen Bildung zu rechnenden Sprachen und Wissenschaften jedem gelehret wurden, der bei dem damahligen Mangel an Lehranstalten ihrer bedürftig war. Die philosophische Fakultät hat diesem Bedürfnisse ihr Daseyn zuzuschreiben. Die übrigen drei Fakultäten beweisen gleichfalls, daß unsere Universitäten in den Zeiten angelegt wurden, wo man noch zu eingeschränkte Begriffe hatte, um etwas Vollkommenes in dieser Art aufstellen zu können. Man glaubte damahls dieser Anordnung zufolge, der bürgerliche Staatshaushalt bedürfe nur dreierlei Klassen gebildeter Diener, die Theologen, die Juristen und Mediciner. An die übrigen so zahlreichen Klassen wurde auf keine Weise gedacht. —

Selbst die Art, wie obige dreierlei Staatsdiener gebildet werden, hat so unvollkommenen alten Zuschnitt, daß es hohe Zeit ist, die Hand ans Werk zu legen, um uns zweckmäßiger organisirte Bildungsanstalten für die gesammte Staatsdienerschaft zu verschaffen. Ist man dies ernstlich gewilliget, so muß man abgesonderte Seminarien für alle Klassen von Staatsdienern anlegen, deren Bildung besondere Lehranstalten erfordern.

Anmerkung. Bekanntlich wurden unsere Universitäten bei ihrem Ursprunge als kirchliche Korporazionen betrachtet (s. Schnauberts Kirchenrecht S. 256.), worauf sich ihre besondern Rechte gründen. Heutiges Tages können sie nicht mehr unter diese Kategorie gebracht, sondern müssen als eine Gattung von öffentlichen Erziehungsanstalten betrachtet werden. Der Staat darf daher, ohne sich an jene veralteten hierarchischen Ansichten zu stoßen, jede Reform mit ihnen vornehmen, welche mit der bessern Einsicht von seiner Nothdurft übereinstimmt.

§. 94.

3. Jungfrauenschulen.

So wie der männliche Theil unserer Nazionaljugend das Recht hat, von dem Staate zu fordern, daß für ihn besondere Schulen zu seiner weitern Ausbildung eröffnet werden, in welche er hinübertreten kann, wenn er die Elementarschulen verläßt: so hat es auch der weibliche Theil derselben, wenn man nicht den Sinn für Gerechtigkeit verläugnen will. In diesen Anstalten muß derselbe sich nicht nur alle Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, die für seine besondere Geschlechtsbestimmung nöthig sind, sondern auch

Gele-

Gelegenheit finden, seine allgemeine Bildung weiter fortzusetzen. — Diese Anstalten müssen aber in zwei Klassen abgetheilt werden, in gemeine und höhere Jungfrauenschulen. In den gemeinen finden diejenigen Jungfrauen, welche nicht mehrere Zeit auf ihre Bildung verwenden können oder wollen, das Nothdürftigste zur besondern weiblichen Bildung; die höhern Jungfrauenschulen sind aber für solche Töchter bestimmt, welche mehr Zeit auf ihre Ausbildung verwenden können oder wollen. Letzere müssen daher überall angelegt werden, wo sich eine größere Anzahl solcher Personen findet, die den Staat um dergleichen Hülfsanstalt anzusprechen haben. — Weil aber die Bestimmung des weiblichen Geschlechts weit einfacher ist, als jene des männlichen Geschlechts: so wird auch der Kursus in solchen Anstalten nur auf drei Jahre bestimmt, welche Zeit gerade die Periode von der ersten Geschlechtsentwickelung bis zur Mannbarwerdung des Körpers ausfüllt; worauf die Jungfrauen ihre Anstellung im häuslichen Wirkungskreise empfangen.

Anmerkung. So viel auch schon über die Bildung des weiblichen Geschlechts debattirt wurde, so wurde doch bis jetzt darüber wenig Vernünftiges zum Vorschein gebracht. Der eine Theil wollte demselben einen gleichen Wirkungskreis mit den Männern zueignen; der andere dachte von seiner Bestimmung allzu klein, und vergaß, daß auch die Weiber Menschen und Bürgerinnen sind. Das wahre Bildungsbedürfniß für dasselbe konnte nur auf die Art ausgemittelt werden, wie wir es oben im ersten Theile gethan haben. An dieses schließt sich nun auch die Organisazion der Jungfrauschulen vollkommen an. Wollten wir denen folgen, welche den Weibern mit

den Männern gleiche Bestimmung ertheilen: so hätten wir eben so viele Gattungen von Schulen aufstellen müssen, als wir für die Jünglinge aufstellten. Und folgten wir deren Gegnern, so würde an keine weitere Vorsorge für weibliche Erziehung gedacht, und die eine Hälfte des Menschengeschlechts dazu verdammt werden, aus Mangel an Bildung nie das zu werden, was sie in ihrer Welt — dem Hauswesen — werden können und sollen.

B. Erziehungsanstalten für den volljährigen Theil der Nazion.

§. 95.

Unser ganzer gegenwärtiger Zustand ist ein Zustand der Erziehung. Ein unerreichbares Ziel ist uns Menschen vorgesteckt, dem wir unaufhörlich näher zu kommen trachten sollen. Unser Verstand soll durch nützliche Kenntnisse immer mehr geschärft und bereichert, das Gefühlvermögen immer mehr veradelt und unsere sittliche Kraft immer mehr in Erkenntniß und Ausübung des Guten geübt und vervollkommt werden. Dies bleibt auch dann noch unser schöner Beruf, wenn wir die Schulen bereits verlassen haben und in den Kreis des bürgerlichen Lebens eingetreten sind. Einem jeden müssen hierbei Hülfsanstalten zu Gebote stehen, weil die bürgerliche Gesellschaft keinen höhern Zweck kennt, als einander mit vereinten Kräften, in Verfolgung ihrer allgemeinen Bestimmung, kräftig zu unterstützen. Ja die vereinigten Menschen wollen und sollen es nicht bloß bei den Mitteln bewenden lassen, die bereits zu ihrer allgemeinen Kultur vorhanden sind, sondern ihr

Streben geht auch dahin, durch den weitern Anbau aller Künste und Wissenschaften sich immer mehrere Hülfsquellen zu ihrer Vervollkommnung zu entdecken. — Allen diesen Bedürfnissen kann nur durch folgende drei Anstalten abgeholfen werden, durch Kirchen, Leseanstalten, und eigene Akademien, zur stetigen Erweiterung menschlicher Kenntnisse in allen Wissenschaften und höhern Künsten.

§. 96.

1. Kirchen.

Unter Kirchen verstehen wir solche Anstalten, welche die weitere sittlich-religiöse Pflege einer Nazion zu ihrem eigenthümlichen Zwecke haben. Sie sind nothwendig, weil Sittlichkeit die höchste Bestimmung der Menschen ist, die wir aber gleichwohl unter unsern anderweitigen Beschäftigungen des Lebens allzuleicht aus dem Bewußtseyn verlieren; weil der Mensch in der Erkenntniß seiner Pflichten immer weiterer Nahrung benöthiget, und weil endlich seine Natur von der Beschaffenheit ist, daß er nicht nur der Kraft der Religion zur Begründung der Vernunftherrschaft über die Sinnlichkeit bedarf, sondern auch dann wenn er sich auf unsittlichen Wegen verirrt, Bruderhülfe brauchet, die ihn mit Engelsliebe auf den Pfad der Tugend zurückführe.

Anmerkung. Daß die Kirche ein integrirender Theil des Staatshaushaltes sey, haben wir in einer eigenen Schrift, die den Titel führt: über die absolute Einheit der Kirche und des Staates (Würzburg bei Stahel 1802.) auf das überzeugendste dargethan. Nur das eingeschränkte Wissen in den frühern

Jahrhunderten über das, was zu einem vollständigen Staatshaushalte gehört, führte das Entstehen einer Kirche herbei, die für das vom Staate leer gelassene Bedürfniß thätig zu seyn auf eine von jenem unabhängige Weise übernahm. Unseren Zeiten, so hoffen wir, war die Ehre vorbehalten, eine so wichtige Angelegenheit, als die Vereinigung des Staates und der Kirche ist, wo nicht völlig zu Stande zu bringen, jedoch die große Vorbereitung dazu zu gründen, alle beßern Köpfe für diese absolute Vereinigung zweier bis jetzt immer zum Schaden der Menschheit entzweiten Anstalten zu gewinnen. Und an dieser Hoffnung hängen wir vest, wenn es sich auch offenbaret, daß manche unserer Zeitgenossen jenes neue und allein wahre Einigkeitssystem nicht völlig zu fassen verstanden. So viele vortreffliche Köpfe haben ihm seine Wahrheit sogleich abgewonnen, und werden sich nun das Verdienst erwerben, diese Ansicht zur allgemeinen zu erheben. Aller einseitiger Widerspruch, der sich hierbei vorfindet, muß dazu dienen, die Wahrheit dieses absoluten Einheitssystems am Ende um so mehr zu verherrlichen.

§. 97.

2. Leseanstalten.

Jeder erwachsene Mensch soll nicht nur seine empfangene Bildung zu erhalten, sondern auch sein übriges Leben hindurch zu vermehren suchen. Wie kann dies auf eine zweckmäßige Weise geschehen? Durch Schulen, die der Staat hierzu errichten müßte? dies würde die Kräfte desselben übersteigen. Und was den Hauptgrund zu ihrer Verwerfung ausmacht: der an seine professionellen und häuslichen Geschäfte gefesselte Mensch kann keine bestimmte Zeit entbehren, um von neuem in die Schule zu gehen. Genug daß man es ihm zum Gesetz machte, einen Tag der Woche der Ruhe zu wid-

men, und ein Paar Stunden an demselben der Kultur der Sittlichkeit, als seiner höchsten und vordringendsten Bestimmung, obzuliegen. Mehrere Zeit kann er nicht entbehren, wiewohl jeder, auch der geschäftigste, zuweilen unbestimmte Stunden und auch wohl längere Zwischenräume findet, die er gar wohl auf die Bereicherung und Veredlung seines Geistes verwenden könnte. An die Stellen der Schulen müssen mithin jetzt andere Anstalten treten, wodurch dem menschlichen Bedürfnisse auf eine Weise zu Hülfe gekommen wird, die sich mit der jetzigen geschäftsvollen und zeitarmen Lage des Menschen verträgt. Unschätzbar ist in dieser Rücksicht die Buchdruckerei, weil sie uns gerade das zweckmäßigste Mittel verschaft, ohne große Unkosten jedem seine weitere Ausbildung zu erleichtern — gedruckte Schriften. Diese große Erfindung des reifenden Menschengeschlechts ist auch bereits hierzu benuzt worden, indem unser gesammtes Litteraturwesen nichts anderes ist, als ein Produkt natürlicher Strebsamkeit der Menschen, ihrem Geistesbedürfnisse auf diese Weise Rath zu schaffen. Was aber aus bloßem natürlichen Antriebe geschah, das sollte die für das gesammte Wohl der vereinten Menschenmasse sorgende Vernunft zu ihrem Geschäfte machen, und aus diesem in der bürgerlichen Gesellschaft noch regellos daliegendeu Wesen, ein regelmäßiges zu erschaffen suchen. So gebietet es die Idee von einem Staate, der das seyn will, was er seyn soll. — Hiermit folgen unsere Vorschläge, wie nach unserm Ermessen diese Lücke in der öffentlichen Erziehung am zweckmäßigsten auszufüllen seyn möchte.

Anmerkung. Der staatsgelehrte, tiefe Geist eines Massow hat diesen nur skizzirten Gedanken in unserm frühern Entwurfe der Staatserziehungswissenschaft aufs klarste aufgefaßt, und in seinen Anmerkungen zu jener Schrift ausführlich beleuchtet. Wir bitten seine Aeußerungen mit den unsrigen zu vergleichen; besonders was von demselben S. 133. 134. über die Nothwendigkeit, daß der Staat an die Stelle der bisherigen Besorger dieses wichtigen Bedürfnisses trete, so wahr gesagt worden ist. Nur in Einem Punkte haben wir verschiedene Ansichten, nähmlich was das Bedürfniß des gemeinen Mannes in diesem Stücke betrifft. Unsere nähern Erklärungen darüber, verbunden mit der Darstellung von dem, was hier wahres Bedürfniß sey, und mit den mannichfaltigen Erfahrungen, welche dem südlichen Bewohner Deutschlands näher liegen, als dem nördlichen, werden unfehlbar auch in diesem Punkte zu einerlei Ueberzeugung hinführen.

§. 98.

a) Bibliotheken.

Was der menschliche Geist lehrreiches und nützliches durch Nachdenken erspart hat, und noch erspart, wird in Büchern niedergelegt, um hier vor dem Vergessen gesichert, den Menschen stets zu Gebote zu stehen. Solche Schriften sind daher für die herrlichsten Schätze der Menschheit zu achten. Ein dunkles Gefühl von dieser Wahrheit hat so manche ungeheure Sammlung davon zusammen gebracht, die aber bis jetzt nur zum Gepränge dastanden. Bücher sind geschrieben, um benutzt zu werden. Der Staat hat daher Sorge dafür zu tragen, daß eine solche Einrichtung mit den Bibliotheken getroffen werde, welche sie völlig gemeinnützlich machen. Zu dem Ende müs-

sen alle brauchbaren Werke von den unbrauchbaren Werken geschieden, und jene nicht in Eine große Nazionalbibliothek, sondern in mehrere kleinere unter der Nazion also vertheilet werden, daß jedermann sie auch wirklich zu benutzen im Stande ist. Unserm Ermessen nach offenbaret sich hierbei ein dreifaches Bedürfniß, wornach wir dreierlei Büchersammlungen vorzuschlagen haben, erstlich für die Hauptklassen von Staatsbeamten in jeder Provinz; zweitens für gemeinnützige Bildung, die wir in den Hauptstädten jeder Provinz anlegen würden; und drittens für die Dorfbewohner.

Anmerkung. Unter diese öffentlichen Bibliotheken zählen wir diejenigen nicht, welche bei jeder Schule anzulegen sind, weil diese zu dem nöthigen Unterrichtsapparate gehören, und wir hier von den Bibliotheken als Bildungsmitteln für den, den Schulen entwachsenen Theil der Nazion handeln.

§. 99.

α. Staatsbeamtliche Bibliotheken.

In diese gehören nicht nur alle klassische Schriften eines jeden staatsbeamtlichen Faches, die bisher geschrieben worden sind, sondern auch die Journale und Flugschriften, welche neue Wahrheiten und Ansichten zum Vorschein bringen. Diese Bibliotheken stehen in der Hauptstadt jeder Provinz, wo der Sitz der Kollegien ist, theils um den in denselben angestellten wichtigen Staatsdienern alle litterarischen Mittel zu ihren Arbeiten sowohl, als zu ihrer immer fortgehenden Bildung zu erleichtern, theils um von hier als dem Mittelpuncte aus, den Bedürfnissen der in der Provinz umher angestellten

verschiedenen Staatsdiener um so leichter zu Hülfe kommen zu können. — Der Vortheil solcher Bibliotheken ist sehr leicht einzusehen. Sie vereinigen die litterarischen Mittel für jeden, der in seinem Fache nicht stehen bleiben, sondern sich zu einem immer brauchbarern Manne ausbilden will. Wie viele Staatsdiener sind wohl so gut besoldet, daß sie sich auch nur eine mittelmäßige Bibliothek anschaffen können? Und wollte man ihnen allen eine solche Besoldung anweisen, welche Verschwendung wäre dieß! Hierzu kommt auch noch der Vortheil, daß hierdurch der Staat seine Diener nöthiget, mit dem Geiste des Zeitalters in ihrem Fache fortzuschreiten. Ueberall hat man Gelegenheit die schmerzliche Erfahrung zu machen, daß die meisten angestellten Staatsdiener aus litterarischem Mangel schon nach etlichen Jahren in ihrem Fache veraltern, wodurch sie nicht nur an sich schon nach und nach immer unnützer werden, sondern eben diese in ihrer litterarischen Bildung zurückgekommenen sind es, welche selbst den Karakter schädlicher Staatsdiener annehmen, weil eben diese sich überall zu Patronen alter Uebel und Gebrechen aufwerfen, und jeder Verbesserung, die sie nicht zu würdigen verstehen, sich gewöhnlich mit allem ihrem amtlichen Ansehen entgegen setzen.

Anmerkung 1. Alle staatsbeamtlichen Journale, Zeitungen, Flugschriften und neue klassische Werke müssen alsbald in Umlauf kommen. Die Bestimmung, wie solcher am zweckmäßigsten eingerichtet werden kann, fällt nach so vielen gemachten Erfahrungen nicht mehr schwer.

Anmerkung 2. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, was besser sey, für jedes Korps von Staatsdienern

eine besondere, oder eine gemeinsame Bibliothek für alle anzulegen? Wir antworten, eine gemeinschaftliche ist vorzüglicher, theils um die Bücher, die mehreren Klassen gemeinschaftlich sind, nicht doppelt anzuschaffen; theils um die Kosten der Verwaltung nicht zu vergrößern, theils auch, um jedem Staatsdiener die Schriften in andern Fächern zugänglich zu machen. Nur muß man nicht den Einfall haben, solche Bibliotheken bloß wissenschaftlich zu ordnen, sondern die Hauptabtheilungen derselben geschehen nach den Hauptklassen der Staatsdienerschaft.

§. 100.

β. Nazionalbibliotheken.

Sie sind bestimmt, alles zu enthalten, was zur gehörigen Humanitätsbildung einer ganzen Nazion gehört. Jeder, der seinen Geist weiter anbauen, seine Kenntniß von der Welt bereichern, seinen Geschmack durch schöne Litteratur bilden, mit den neuesten Fortschritten des menschlichen Geistes Bekanntschaft machen will, findet hierzu Gelegenheit in diesem deshalb angelegten Magazine. In jeder Provinzialstadt sollte eine solche Bibliothek für die sämmtlichen Bewohner der Provinz angelegt seyn.

Anmerkung 1. Durch solche Nazionalbibliotheken sollen unsere Lese- und Leihbibliotheken verdrängt werden, die bisher mehr Schaden als Nutzen angerichtet haben. Ihnen hat man es jedoch zu verdanken, daß man jetzt einsieht, es sey ein solches Bedürfniß vorhanden, und der Schaden, den sie in den Händen solcher Leute nothwendig anrichten mußten, die nur an ihren Vortheil, nicht an den Gewinn des Publikums dachten, nöthiget unsere Regierungen, ihre Aufmerksamkeit auf diesen neuen Gegenstand des Staatshaushaltes zu

richten, dem wir hiermit sein wahres Wesen bestimmt haben.

Anmerkung 2. Warum schlagen wir nicht auch Bibliotheken für die Hauptabtheilungen der bürgerlichen Gewerbe vor? Alle diese finden ihre Bedürfnisse in der staatsbeamtlichen Bibliothek in der Hauptabtheilung für Staatsökonomen. Jedoch wünschen wir, daß mit den Stadtbibliotheken noch eine Anstalt vereinigt würde, jeder Klasse von städtischen Gewerben die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Neuesten eines jeden professionellen Faches bekannt zu machen.

Anmerkung 3. Beide Gattungen von Bibliotheken lassen sich für den baierischen Staat zu Einer, oder zu Kreisbibliotheken vereinigen, die aber die obige Grundeintheilung beibehalten, und daher in zwei Abtheilungen, in staatsbeamtliche und Humanitäts-Litteratur zerfallen muß, wovon sich die Idee schon in Augsburg ausgeführt findet.

§. 101.

γ. Dorfsbibliotheken.

Die Grundmasse jeder Nazion, die produzirende Klasse von Bürgern lebt ihrer Bestimmung wegen auf dem Lande umher zerstreut, und abgeschnitten von allen Gelegenheiten, die der Städter hat, seinen Geist zu bereichern. Wer wagt es zu läugnen, daß auch der Geist des Landmannes Bedürfnisse hat? Wer wagt es, über ihn, der uns alle ernährt, den Verdammungsspruch auszusprechen: du sollst allein an Geist und Herzensbildung ewig darben. Auch regt sich dieses Bedürfniß bei den edlergebildeten unter ihnen länger schon, und bei welchem es sich nicht regt, bei dem sollte es rege gemacht werden. Es ist eitle Furcht, wenn man sich einbildet, daß diesem Stande größere Ausbildung

schaden könnte? Wie kann doch Unwissenheit je nützlicher seyn als Verstandesbereicherung? Selbst die Standesunzufriedenheit, welche man als Folge von letzterer befürchtet, ist ein leerer Traum. Der Verständige lernt einsehen, daß das wahre Glück des Lebens nicht an den Stand, sondern an eine weise Lebensordnung — welche pflichtmäßige Thätigkeit mit genügsamem Sinne, und einfachem Genusse verbindet — einzig und allein geknüpfet ist. Nur der Unverständige glaubt die Sklaven des Luxus, der Eitelkeit und Glanzsucht — oder unsere vornehmen Stände — seyen für glückliche Wesen zu halten. — Zwar ist es wahr, dem Landbewohner ist nur wenig Zeit zu seiner geistigen Kultur zugemessen! Soll er denn aber diese wenige Zeit nicht wirklich dazu anwenden können, dürfen und sollen? — Dorfsbibliotheken müssen also angelegt werden, in welchen jeder Landbewohner nützliche Bücher findet, die ihn nicht nur in Stand setzen, sich alles zuzueignen, was seine allgemeine menschliche und bürgerliche Bildung erweitern kann, sondern auch die für seinen Stand geeigneten Kenntnisse zu vermehren. Der letztern Schriften sind nur wenige! Und da überdies solche Dorfsbibliotheken, was die allgemeine Bildung betrifft, als Filiale der Nazionalbibliotheken zu betrachten sind, aus welchen jene stets Zufluß erhalten können: so kann hier von nichts anderm, als von einem Schranke mit höchstens hundert auserlesenen Büchern die Rede seyn, wozu noch ein Paar nützliche Zeitblätter kommen, was alles unter der Aufsicht und Besorgung des Predigers oder Schullehrers stehen kann.

Anmerkung 1. Freilich, wo die Einwohner der Dörfer nicht einmal lesen können, da ist eine solche Einrichtung noch nicht an der Tagesordnung. Eben so ist alles oben gesagte auch da vergeblich, wo man so schlecht von den Landbewohnern denkt, daß man sie nur als die Heloten der neuern Zeiten betrachtet, deren ganze Bestimmung darin bestehet, eine lebendige Ackermaschine zu seyn.

Anmerkung 2. Die um Volksbildung unsterblich verdienten Männer, Hofrath Becker und Inspector Schlez (mit Rührungen der Freundschaft schreibt der Verfasser hier diese seinem Herzen theure Namen nieder!) haben durch ihre Schriften gezeigt, auf welche edle Weise man dem Bildungsbedürfnisse des Volkes zu Hülfe kommen kann. Ersterer hat auch Sammlungen von Dorfsbibliotheken angelegt, auf die wir diejenigen hinweisen, welche sich bis jetzt keine klaren Vorstellungen von den vielen Gegenständen machen können, die so ganz zur Volksbildung geeigenschaftet sind.

Anmerkung 3. Denjenigen, welche zu entfernt von dem Lebenskreise der Landbewohner stehen, und deshalb den Irthum hegen, als bliebe diesen keine Zeit zu nützlicher Lectüre übrig, wollen wir hier noch sagen, daß wir sehr fleißige Landwirthe kennen, die hierzu des Sonntags einige Stunden, und im Winter deren noch mehrere benutzen, in welcher Jahrszeit bekanntlich der Landmann so manche Feierstunde hat. Insbesondere werden die Abendstunden im Winter, wenn die Spinnräder des weiblichen Geschlechts in Bewegung sind, von manchem braven Landmanne dazu bereits benutzt, den ihrigen durch Vorlesung eines Buches die Zeit zu verkürzen. Uebrigens erwiedern wir auf die Einwendung des möglichen Mißbrauches nichts, weil diesem durch gute Leitnng vorgebauet werden kann, und weil der Satz noch immer gültig ist: abusus non tollit usum.

§. 102.

b). Oeffentliche Blätter.

Auch dieses Bedürfniß hat sich so laut ausgesprochen, daß an seinem Daseyn nicht mehr gezweifelt werden kann. Auch haben bereits mehrere Regierungen ein solches öffentliches Blatt eingeführt, um die Nazion über neue Verfügungen und andere Gegenstände des gemeinen Wohls zu belehren. Dieß ist jedoch nur eine einseitige Abhülfe. Jeder Staat sollte es für einen Theil des öffentlichen Erziehungsdepartements halten, für das ganze Bedürfniß der Nazion in diesem Stücke Sorge zu tragen. Dem zufolge sind unter der Aufsicht desselben eigene Anstalten für alle Hauptgattungen von Zeitblättern anzulegen. Dahin rechnen wir unter andern eine Nazionalzeitung, die treulich alles berichtet, was allgemeines Interesse hat; gelehrte Zeitungen; Journale für die verschiedenen Stände, worin für allmählige Erweiterung des Gesichtskreises in jedem Fache gesorgt wird ꝛc.

Anmerkung. Neben diesen öffentlichen Zeitschriften können auch Privatzeitschriften bestehen; ja der Staat müßte selbst zu dieser Konkurrenz einladen, um den Gewinn eines edlen Wetteifers zu erbeuten.

§. 103.

Besondere Gründe für alle diese Anstalten.

Außer dem oben ausgeführten Hauptgrunde, daß solche Anstalten unter die nothwendigen Hülfsmittel gehören, dem geistigen Bedürfnisse des volljährigen Theils der Nazion abzuhelfen, giebt es auch noch einige besondere, von denen wir hier wenigstens zwei nahmhaft machen wollen.

Offen vor aller Welt liegt es, daß unsere Nazionen durch den bisherigen Staatshaushalt in ihrer Bildung vernachlässiget worden sind. Für tausend Kleinigkeiten sorgte man oft, nur nicht für das Allerwichtigste, die innere zweckmäßige Kultur der Menschen, ob diese gleich die Grundbedingung von allem wahren Gedeihen eines Staates ist. Es ist mithin hier eine schwere Staatssünde so weit gut zu machen, als es noch seyn kann. Wenn man der Errichtung der Sonntagsschulen so allgemeinen Beifall zollet, weil durch diese die Mittel angewandt werden, der in den schlechten Schulen unserer Staaten vernachlässigten Bildung unserer Nazionaljugend einigermaßen nachzuhelfen; welchen noch größern Beifall verdienen solche Maßregeln vom Staate, die es möglich machen, der Bildung der gesammten Bürgermasse noch so viel, wie möglich, nachzuhelfen. Tausende unter ihnen stehen zwar so tief, daß sie selbst das Bedürfniß ihres Geistes und Herzens nicht inne werden, und daher schwerlich sich entschließen möchten, von solchen wohlthätigen Anstalten Gebrauch zu machen. Tausende können es nicht benutzen, weil der Staat nicht einmahl dafür sorgte, daß alle seine Bürger die Lesekunst erlernen konnten. Aber viele Tausende, besonders von der jüngern Generazion, werden es noch benutzen, und dadurch ein gebildeter Gesammtgeist um vieles früher noch gewonnen werden.

Zweitens mahnt auch noch ein anderer wichtiger Grund unsere Staatenvorsteher, diese Vorschläge auszuführen. Wohin zielen doch diese anders hin, als ihnen hierdurch auf einmahl die er-

wünschte Möglichkeit zu verschaffen: den Gang der Kultur einer Nazion selbst aufs zweckmäßigste und wohlthätigste zu leiten. Noch sind alle unsere Nazionen im Stande der Unmündigkeit. Mit kindischer Wißbegierde stürzen sie über alle Schriften her, die ihnen von unsern Gedankenmäklern zum Einkaufe dargeboten werden. Da giebt es keine Auswahl, kein Maaß, kein Verhältniß! Was wird diese konfuse Bildung für Wirkungen hervorbringen, und welche traurige Wirkungen hat sie bereits hervorgebracht? Hängt denn nicht die Masse von Handlungen einer Nazion von der Masse ihrer Vorstellungen ab? — Wahrlich es ist hohe Zeit, wenn das Europäische Menschengeschlecht an einer geistigen Indigestion nicht noch mehr erkranken soll, und unsere Staaten sicher seyn wollen, daß dieser Patient nicht endlich in Geistesverwirrung falle, und dabei manches um und neben sich untereinander werfe — es für eine dringende politische Maaßregel zu achten, den Geist der Nazionen bei ihrem Streben nach immer größerer Ausbildung auf eine vernünftige Weise zu leiten! — — — — —

§. 104.

3. Akademien der höhern Künste und Wissenschaften.

Künste und Wissenschaften sind jene ergiebigen und unerschöpflichen Goldgruben, aus welchen der Geist des Menschen alles gewinnen kann, was seine Kräfte in eine immer zweckmäßigere Thätigkeit zur Erreichung des höchsten Gutes versetzet. Das höchste Interesse jeder Staatsgeschellschaft macht es

daher zur dringendsten Nothwendigkeit, allen möglichen Fleiß auf ihren Anbau zu verwenden. — Meistentheils ist aber bis jetzt die Pflege der Künste und Wissenschaften ein Werk des Privatfleißes geblieben, und unsere Staatenregierungen haben sich dabei mit dem Dank begnüget, der ihnen auch dann schon zu Theil ward, wenn sie solche nicht aus falscher Politik verhinderten; und der sogar in Vergötterung überging, wenn sie der wissenschaftlichen Privatindustrie auch nur einige wenige Unterstützung zufließen ließen. — Bei der jetzt so glücklich erweiterten Einsicht von dem wahren Wesen und der großen Bestimmung des bürgerlichen Gesellschaftsbundes unter den Menschen darf man nunmehr kühn mit der Forderung hervortreten: jeder Staat muß das Reich der Gelehrsamkeit, die Künste und Wissenschaften, in besondere Pflege nehmen, und für die zweckmäßige Erweiterung desselben durch eigene Anstalten Sorge tragen.

Es sind daher besondere Akademien für Künste und Wissenschaften anzulegen, bei welchen solche Männer anzustellen sind, die zum Anbau derselben Beruf haben, und woselbst sie alle Mittel in Bereitschaft finden. Die Organisazion solcher Anstalten muß so beschaffen seyn, daß man sich nicht nur durch dieselben mit Sicherheit einen wirklichen Fortgang der Wissenschaften und Künste versprechen, sondern daß von ihnen sich auch über die Nazion immer mehr Kenntniß wirklich verbreiten kann. Zwei wesentliche Eigenschaften, die man bis jetzt an den meisten bestehenden Akademien vermisset hat, weil diese gewöhnlich bloß Kinder

der

der Eitelkeit — eine Art litterarischer Ritterorden — waren. Uebrigens sind sie in drei Klassen einzutheilen, in Akademien für Wissenschaften, für schöne und für technische Künste. Daß letztere bis jetzt ganz aus der Acht gelassen wurden, wird niemand rechtfertigen, jedermann dagegen bedauern. Denn verdienen diese nicht denselben Anbau? Und haben wir den Mangel daran nicht genug an dem niedern Zustande der technischen Künste empfunden?

Anmerkung 1. Bedauernswürdig war bisher in allen Staaten der Zustand der Künstler und Gelehrten, welche von der Natur Genie zur Erweiterung des menschlichen Wissens empfangen hatten. Sie mußten immer nur zuerst daran denken, sich das nöthige Brod zu verdienen. Diese Nahrungssorgen tödten gewöhnlich das Genie. — Auf unsern Universitäten sollten die Professoren zugleich den weitern Anbau der Wissenschaften betreiben. Thaten sie dies letztere, so vernachläßigten sie ihr Amt als Dozenten, als Bildner unserer akademischen Jugend. Lebten sie diesem Berufe ganz getreu, so mußten sie jener Bestimmung entsagen. — Welche ungeheuern Fortschritte müßten nicht in kurzer Zeit alle Künste und Wissenschaften gewinnen, wenn jeder genialische Gelehrte und Künstler in den Zustand versetzt würde, frei von allen Nahrungssorgen, und mit allen Hülfsmitteln reichlich versehen, einzig und allein dem Anbau seines Lieblingsfaches leben zu können? In solche Akademien sollten billig unsere Klöster umgeschaffen werden. Sie haben ja das Verdienst schon einmal gehabt, der Menschheit zu einer Pflegeanstalt der Wissenschaften zu dienen? Hier sind Gebäude und Fonds dazu bereits vorhanden, worüber man mithin unsere Finanzminister nicht erst in Verlegenheit setzen darf.

Anmerkung 2. Auf solche Akademien würde denn auch so manches wissenschaftliche Fach verwiesen werden, das bis jetzt auf unsern gelehrten Schulen so schädlicher Weise getrieben wurde. Dahin rechnen wir spekulative Philosophie, das Studium todter Sprachen, eigentliche Philologie, Antiquitäten-Kunde, das Geschichtsstudium mit den dahin gehörigen Hülfswissenschaften, Numismatik, Heraldik ꝛc. Angebaut müssen und sollen auch diese Fächer werden. Aber unsere Jünglinge auf Gymnasien und hohen Schulen sollen nicht mehr gemißbraucht werden, ihre Köpfe dazu unnützer Weise herzuleihen.

Anmerkung 3. In die Bibliothek einer solchen Akademie gehören auch die litterarischen Schätze einer Nazion als Prachtausgaben, seltene typographische Werke, Manuskripte, Gemählde und Kunstsammlungen ꝛc.

II. Verbindung aller öffentlichen Bildungsanstalten zu einem Ganzen.

§. 105.

Nach vollständiger Aufzählung aller zur Nazionalerziehung nothwendigen Anstalten müssen wir nun auch auf die Organe kommen, deren jeder Staat bedarf, um solche nach einem einheitsvollen Plane anzuordnen und in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten. Die Organisazion des Erziehungsdepartements bedarf um so mehr hier nach richtigen Prinzipien dargestellt zu werden, als solche gerade in allen unsern Staaten zu dem bis jetzt unvollkommensten Stücke der öffentlichen Verwaltung gehört. Gleichwohl ist nirgends daran zu denken, daß die öffentliche Erziehung ihren so wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Staatswohls richtig abliefern werde, so lange nicht die Administra-

zion derselben zu der Ausbildung gelanget, welche sie nothwendiger Weise voraussetzt. Daß man sich also nirgends mit der Hoffnung einer glücklichen Wirksamkeit schmeichle, wo nicht vor allen Dingen an diese erste conditio sine qua non gedacht wird!

Anmerkung 1. Wir sind von dieser Nothwendigkeit so innigst überzeugt, daß wir uns des Glaubens nicht erwehren können: wo man nicht an diese Organisazion denkt, da will man entweder nicht ernstlich das öffentliche Erziehungswesen zu dem erheben, was es in jedem vernünftig eingerichteten Staate seyn muß: oder man weiß noch nicht bestimmt, was man eigentlich thun will.

Anmerkung 2. Der Verfasser hat an diesem §. mit Fleiß nichts abgeändert, weil daraus hervorgeht, welche Fortschritte das Staatsschulwesen in mehreren Ländern seit 8 Jahren, seit der ersten Auflage dieses Werkes, gemacht hat.

§. 106.

1. Ober-Erziehungskollegium.

Mit diesem einfachen, seinen Zweck so genau bezeichnenden Nahmen taufen wir dasjenige höchste Kollegium, dem die innere Kultur der Nazion für den Zweck der Menschheit oder die gesammte Anordnung und Leitung des öffentlichen Erziehungswesens anvertrauet ist. Giebt man die Nothwendigkeit zu, daß für jedes Hauptfach des Staatshaushaltes ein besonderes Kollegium angeordnet werde — so muß man es auch bei einer so wichtigen und vielumfassenden Angelegenheit erkennen. Dieses Ober-Erziehungskollegium stehet mit den übrigen höchsten Kollegien auf gleicher Linie, so wie seine Mitglieder mit den Mitgliedern dieser gleichen

Rang theilen. An seiner Spitze stehet der Minister der innern Nazionalkultur oder des öffentlichen Erziehungswesens. Er ist das Organ, welches im höchsten Staatsrathe den Vortrag in dieser Staatsangelegenheit hat, und alle Verfügungen und Beschlüsse des Ober-Erziehungskollegiums der höchsten Stelle zur gesetzlichen Sankzion vorlegt. — Unter diesem Kollegium stehen die Erziehungskollegien in den einzelnen Provinzen, als nothwendige Hülfsorgane zu seiner schnellern und allumfassenden Thätigkeit.

Anmerkung 1. In kleinen Staaten ist nur ein Erziehungskollegium nöthig, wie sich dies von selbst versteht. Aber wehe dem Lande, das entweder so klein oder so ungeschickt organisirt ist, daß nur ein einziges Kollegium für alle und jede Staatsverwaltungsfächer angestellet ist. — Im Anfange der Zeiten mußte es so kleine Staaten geben; aber bei dem Fortgange der Menschheit fordert es ihr Interesse, in größere Massen geschmolzen zu werden.

Anmerkung 2. Weder Ober-Konsistorien noch Ober-Schulkollegien füllen die Stelle eines Ober-Erziehungskollegiums aus. Das Oberkonsistorium nicht, denn dies soll bekanntlich seinem Ursprunge nach nichts anderes als ein kirchlicher Gerichtshof für die Rechtsfälle seyn, deren Entscheidung das alte kanonische Recht der Kirche zuspricht. In der Folge kam die Anstellung der Geistlichen, die Anordnung des Gottesdienstes, und einige Schulangelegenheiten noch zu seinem Geschäftskreise. Das Kirchenwesen bleibt immer sein Hauptfach, und eben deswegen konnte es die Forderungen nicht erfüllen, die man an ein Ober-Erziehungskollegium macht, welches das Religionswesen nur als einen Theil des Ganzen zu betrachten hat. Nach unserm Systeme wird alle usurpirte Gerichtsbarkeit der

Kirche an die Rechtsbehörde abgegeben, und die übrigen kirchlichen Geschäfte jenem höchsten Erziehungskollegio einverleibt. Alle Konsistorien hören, mit einem Worte, auf. — Auch ein Ober-Schulkollegium füllt diesen Platz nicht aus. Schulen machen ja noch nicht das ganze Nazional-Erziehungswesen aus, sondern sind nur ein Theil derselben, wie man nunmehr mit aller Ueberzeugung erkennen wird. — Selbst beide Kollegien für Kirchen und Schulen zusammen genommen umfassen noch nicht das ganze Staatsbedürfniß. Und wäre es, wozu denn zwei obere Kollegien für zwei Gegenstände, die ihrer Natur nach Einen Haupttheil des Staatshaushaltes ausmachen, und daher nicht getrennt werden sollen, um die Zahl der Kollegien nicht über die Gebühr zu vermehren. — Alles dieses weist demnach auf die Nothwendigkeit hin, in jedem Staat nunmehr zu allererst ein eigenes Ober-Erziehungskollegium zu installiren.

a) Hauptgegenstände seiner Thätigkeit.

§. 107.

α. Litteraturwesen.

Ein Hauptobjekt der Thätigkeit des Ober-Erziehungskollegiums macht die zweckmäßige Leitung und Pflege des gesammten Litteraturwesens aus. Dahin gehört erstlich die unmittelbare Aufsicht über die Akademien, oder diejenigen Nazionalinstitute, welche für den weitern Anbau aller Künste und Wissenschaften angestellt sind. Das Kollegium hat diejenigen Männer zu berufen, welche für würdig zu achten sind, ordentliche Mitglieder einer solchen Akademie zu seyn. Es disponiret über die Pensionen oder Zuschüsse, die aus dem Fond derselben denjenigen Gelehrten ertheilt werden, die

zwar bei der Akademie nicht selbst angestellt sind, aber wegen des Fleißes, den sie neben ihren Amtsgeschäften auf den Anbau der Künste und Wissenschaften verwenden, zu außerordentlichen Mitgliedern zu ernennen sind. Das Kollegium hat sich auch von diesen Akademien von Zeit zu Zeit Rechenschaft geben zu lassen, wie es seine Bestimmung erfüllt; und dafür zu sorgen, daß die Ausbeute ihres Fleißes auch wirklich zur Vemehrung der innern Kultur der Nazion verwendet werde. Ingleichen läßt es durch diese Akademien alle Entdeckungen prüfen, und belohnt die bewährt gefundenen entweder mit einer angemessenen Prämie oder einem Patente. Zweitens führt dieses Kollegium auch die Oberaufsicht über das gesammte Bibliothekenwesen, und die Nazionalblätter, den Buchhandel und die dahin einschlagende Polizei.

Anmerkung 1. Der Buchhandel, dieses so wichtige Hülfsmittel der innern Kultur, muß vom Staate in besondern Schutz genommen, und dabei von demselben aufs weiseste dafür gesorgt werden, daß er bei der regsten Thätigkeit erhalten werde. Dies wird denn unter andern auch die für viele wohlthätige Folge haben, daß bei sicherm und ausgebreitetem Absatze die Bücherpreise wieder fallen werden.

Anmerkung 2. Bei dieser Oberaufsicht findet aber ganz und gar keine Censur statt. Dem Menschen muß der Gebrauch seiner Zunge, so wie seiner Hand ewig frei bleiben. Es ist unverantwortliche Verletzung der heiligen Naturgesetze, hier sich einen Eingriff zu erlauben. Aber eben so wahr bleibt es ewig: der Mensch soll weder seine Zunge noch seine Hand mißbrauchen, um andere dadurch ungerechter Weise zu verletzen. Schlägt er mit der letz-

tern jemand unbefugter Weise, so wird er dafür gestraft. Aber deswegen, weil er seine Hand dazu mißbrauchen kann, hat man kein Recht, seiner Hand Fesseln anzulegen. Eben so verhält es sich mit dem Rechte des Menschen, seine Gedanken andern in der Gehör- oder Gesichtssprache mitzutheilen. Auch hierdurch kann er ungerechten Schaden anrichten. Dafür ist er aber verantwortlich. Es bedarf mithin nichts anderes hierbei, als daß die Strafen für solche Missethaten weislich bestimmt und gewissenhaft vollzogen werden. — Uebrigens kann auch in einem Staate, wo das gesammte Litteraturwesen unter weiser Pflege desselben steht, nie ein solcher Mißbrauch von der Presse gemacht werden, wie da, wo es noch in seinem rohen Naturzustande befindlich ist.

§. 108.

ß. Kirchenwesen.

Wir haben oben dargethan, daß die sittlich-religiöse Pflege einer Nazion von solcher Bedeutung ist, daß sie in dem Systeme der öffentlichen Erziehung eine überaus wichtige Stelle einnimmt. Das Ober-Erziehungskollegium hat daher auch demselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es hat sich für den Zentralpunkt zu halten, von welchem die sittlich-religiöse Kultur der Nazion ausgehet. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung stehen daher auch alle religiöse Korporazionen im Staate. Vor ihm gelten sie nur in soferne etwas, als sie Anstalten für jenen angegebenen Zweck sind. Er hat sie daher mit aller Weisheit dahin zu leiten, daß sie dieß immer mehr werden. Und so wie sie dieß immer mehr werden: müssen sie

nothwendig sich immer ähnlicher werden und endlich in Eine Anstalt zusammen fallen. —

Anmerkung 1. In unserm absoluten Einheitssystem haben wir übrigens den höchsten Grundsatz auseinander gesetzt, welcher das Ober-Erziehungskollegium als das gemeinschaftliche Oberkollegium für alle Kirchen bei Verwaltung dieses eben so wichtigen als delikaten Amtes leiten muß. Einem jeden ist volle Glaubensfreiheit zu gestatten, und daher auch nicht zuzugeben, daß solche einem Bürger durch eine kirchliche Korporazion entrissen werde. Das höchste Gesetz für alle diese kirchlichen Gesellschaften ist: sittliche Gesinnungen durch Kultur des religiösen Glaubens zu befördern. Ist diese Tendenz nun einmal angegeben: so hoffe man mit Gewißheit, daß ungeachtet aller Unvollkommenheiten, die man den verschiedenen Religionskorporazionen vorwerfen kann, diese doch hiermit schon zu vortreflichen Werkzeugen einer weisen Staatspolitik umgeschaffen sind.

Anmerkung 2. In protestantischen Ländern bedarf es nichts weiteres, als daß man die Konsistorien aufhebt, und die Besorgung der sittlich-religiösen Kultur durch die protestantischen Kirchen dem Ober-Erziehungskollegium einverleibt. In katholischen Ländern findet es mehrere Schwierigkeit, die aber dadurch aus dem Wege geräumt werden kann, daß man dem obersten Prälaten des Reichs mit seinen aufgeklärtesten geistlichen Räthen in dies Ober-Erziehungskollegium verpflanzt. Eben dies würde auch in den Ländern der griechischen Kirche statt finden können. Bei denjenigen kirchlichen Korporazionen, wo dieses nicht anwendbar ist, muß man nur den ihnen anhangenden hierarchischen Geist dadurch zu lähmen suchen, daß man ihren Vorstand in mehrere Vorstände vertheilt (Divide et imperabis!); zu ihren Vorstehern die vortreflichsten Köpfe auswählt, und diese unter Aufsicht eines ihnen zugeordneten Staats-

Erziehungsrathes an der sittlichen Vervollkommnung derselben arbeiten lässet.

§. 109.

γ. Schulwesen.

Das Ober-Erziehungskollegium hat zugleich auch die höchste Aufsicht über die zweckmäßige Bildung der gesammten Nazionaljugend zu führen. Zu dem Ende hat es vor allen Dingen darauf zu sehen, ob auch alle zu diesem Zwecke erforderliche Anstalten vorhanden seyn, und ob solche gehörig verwaltet werden. Dieß geschieht jedoch alles vermittelst der Provinzial-Erziehungskollegien, über die es eine genaue Kontrolle zu führen hat. — Ein besonderer — bisher leider überall aus der Acht gelassener — Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß hierbei seyn, genau den jährlichen Abgang der aktiven Mannschaft in allen Zweigen der bürgerlichen Thätigkeit zu bemerken, um hierdurch sich in Stand zu setzen, sowohl zu verhüten, daß nicht zu viele junge Bürger sich einerlei Gewerbe widmen, wodurch diesen natürlicher Weise ihre dereinstige Unterkunft erschweret wird; als auch daß in keiner Klasse je ein Mangel an tüchtigem Nachwuchse eintreten könne.

Anmerkung. So nothwendig und wohlthätig hierbei tabellarische Uebersichten sind, so müssen wir doch vor dem Unwesen warnen, das oft damit getrieben wird. Manche Tabellen helfen zu nichts, als nur sagen zu können, es sind dergleichen über diesen oder jenen Gegenstand vorhanden. Da sie so viele Zeit, Mühe und Ausgaben kosten, so mache man sich dabei zum Gesetze, möglichst sparsam bei tabellarischen Anordnungen zu seyn.

§. 110.
δ. Pupillenwesen.

Wir haben schon oben nachgewiesen, daß die Aufsicht über die Waisen, welche dem Staate als Obervormunde heimfallen, für kein Kollegium besser geeignet sey, als für dasjenige, welchem überhaupt schon die zweckmäßige Leitung der Bildung der Nazionaljugend anvertrauet ist. Dabei wird das Ober-Erziehungskollegium von selbst es für Pflicht ansehen, die Obervormundschaft nicht bloß über reiche, sondern eben so gut, wo nicht noch besser über arme Kinder zu führen, da diese derselben noch bedürftiger sind. Auch kann man von demselben erwarten, daß es nicht dem Vermögen der Pupillen, sondern ihrer Erziehung die größere Aufmerksamkeit widmen werde. Auf diese Weise würde auf einmal zweien sehr gewöhnlichen Mängeln und Gebrechen (wo nicht Verbrechen) unserer bisherigen Pupillenkollegien zum Segen der Menschheit abgeholfen werden.

§. 111.
ε. Erziehungsfinanzwesen.

Dieser Gegenstand ist von besonderer Wichtigkeit, da von dem guten Zustande, und der guten Verwendung des für die öffentliche Erziehung angewiesenen Staatsvermögens, das glückliche Gedeihen derselben so sehr abhängt. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß ein richtiger Etat von dem ganzen Vermögenszustand dieses Departements (dahin gehören alle Stiftungen, Fonds und Einkünfte der Kirchen und Schulen ꝛc.) entworfen, die Ausgaben und Einnahmen genau bestimmt, wenn

erstere die letztere übersteigt, Rath zu Vermehrung der Einnahme gemacht, und wenn diese jene übersteigt, dieser Ueberfluß gesammelt und wohl verwaltet werde. Ferner hat es die sorgfältigste Oberaufsicht über alle und jede Rechnungen und Güterverwaltungen zu führen. Von ihm erwartet man, daß es die Art, wie die verschiedenen Beiträge von der Nazion zu dem Erziehungsfond gesammelt werden sollen, gesetzlich vorschreibe; und genau angebe, was aus der Staatskasse selbst noch zugeschossen werden muß. Endlich hat es auch den Etat aller Besoldungen der in diesem Fache angestellten Staatsdienerschaft zu reguliren.

Anmerkung 1. Kaiser Joseph war unseres Wissens der erste, welcher die Nothwendigkeit fühlte, die zersplitterten Fonds der Nazion für ihre Erziehung in Generalverwaltung zu nehmen; nur daß er solches bloß auf Kirchen und die damit verbundenen Elementarschulen einschränkte, und mithin diese Idee doch nur partiell auffaßte.

Anmerkung 2. In Absicht der Besoldungen müssen wir noch den Gedanken hinzufügen: daß es sehr gut seyn würde, außer den stehenden Besoldungen auch noch ambulirende zu haben. Jene sind immer mit einer Stelle verbunden, diese bald mit dieser oder jener, je nachdem der Besitzer derselben sich durch Verdienste auszeichnete oder nicht. Sie bestehen nur in Zuschüssen zu jenen, die auf gewisse Jahre oder auch auf Lebenslang ertheilt werden. Hierdurch kann mancher Mann seinem Amte noch länger erhalten werden, und man ist der Nothwendigkeit überhoben, ihn zu versezzen, um ihm bloß eine bessere Einnahme zu verschaffen. Nirgends sind häufige Amtsveränderungen schädlicher als im Erziehungsfache! —

§. 112.

b) Innere Einrichtung dieses höchsten Erziehungs-kollegiums.

Zu Mitgliedern dieses höchsten Kollegiums muß man nur solche Männer erwählen, die eines Theils wahre Staatspädagogen sind, das heißt völlig vertraut mit dem sind, was zur innern Kultur einer Nazion gehört; andern Theils aber in irgend einem der Hauptgegenstände dieses Kollegiums sich vollkommene, sowohl theoretische als practische Kenntniß erworben haben. Dabei muß darauf gesehen werden, daß für jedes Fach seiner Thätigkeit die nöthige Anzahl dergleichen tüchtiger Männer vorhanden sey. Es ist aus Litteratoren, Theologen und Pädagogen zusammengesetzt, wozu noch ein oder der andere Finanz- und Rechnungsverständige kommt. Au die Spitze desselben ist als Ministerpräsident ein Mann zu setzen, welcher seiner staatspädagogischen Einsicht, Herzensgüte und praktischen Weisheit des kindlichen Vertrauens der ganzen Nazion würdig ist. Es muß ein Mann seyn, der mit einem Worte jenen Männern unter uns Deutschen gleicht, die in dem Preußischen und Baierischen Staate so segensvoll die öffentliche Bildung leiten.

Das Kollegium erhält drei Haupt- und zwei Nebenabtheilungen, Die drei Hauptabtheilungen sind: Litteratur-, Kirchen- und Schulenbehörde, wovon jede, einen Direktor an der Spitze, für sich arbeiten, und die zusammen alle Monate eine Generalkonferenz bilden, um sich gegenseitig Rechenschaft von ihrer Thätigkeit abzulegen, über die innern Kulturangelegenheiten sich gemeinschaft-

lich zu berathen, und über die Verwaltung der beiden Nebenbehörden, des Pupillen- und des Finanzwesens, Bericht und zu fassende Verfügungen vorlegen zu lassen.

Jede der angeführten Behörden besorgt die für sie geeigneten Geschäfte: empfängt die Rapporte von dem Zustande aller Bildungsanstalten durch die untergeordneten Provinzialkollegien; resolviret die eingegangenen offiziellen Anfragen; sammelt die Wünsche und Vorschläge zu allen nöthigen Verbesserungen ein, so wie auch die Gutachten, welche über wichtige neue Anordnungen von jedem Provinzialkollegium weislich einzuholen sind; und konfirmiret die Amtsbesetzungen durch die Provinzialkollegien, wenn sie nach gesetzlicher Weise geschehen sind. — Die Geschäfte jeder Behörde sind nach Rubriken an die einzelnen Mitglieder zu vertheilen. Exekutive Gegenstände werden von jedem Dezernenten unter Verantwortlichkeit entschieden und, von dem kontrollirenden Vorstande unterzeichnet, ausgefertigt. — Jede neue gesetzliche Anordnung hingegen muß, wenn sich das Kollegium über sie vereiniget hat, mit den beigefügten Gründen, der höchsten Gesetzgebungsbehörde im Staate zur Sankzion vorgelegt werden.

Anmerkung. Mit Bescheidenheit wollen wir auch noch hier unten anhangsweise uns darüber äußern, auf welche Weise wir glauben, daß die Absicht einer jedesmaligen guten Besetzung dieses Kollegiums am besten erreicht werden könne. Zur Minister-Präsidentenstelle schlägt das gesammte Kollegium drei Kandidaten der höchsten Landesbehörde vor, um dieser hierdurch bei einer so wichtigen Wahl mit seiner Kenntniß von den

hierzu tauglichen Staatsmännern weislich zu Hülfe zu kommen. Die Direktoren bei jeder Abtheilung ernennt der Ministerpräsident, wenn man es nicht für besser halten will, das Direktorium unter den Mitgliedern in der Reihe jährlich herumgehen zu lassen. Jede Abtheilung schlägt eben so dem Ministerpräsidenten zu jeder aufgegangenen Rathsstelle drei Subjekte vor, aus welchen derselbe zu wählen hat.

§. 113.

2. Provinzial-Erziehungskollegien.

Sie sind zu keiner andern Absicht vorhanden, als dem höchsten Erziehungskollegio zur Beihülfe einer allesumfassenden Thätigkeit zu dienen, und müssen daher als Zweige Eines Astes an dem Stamme eines wohlorganisirten Staates betrachtet werden. Es findet eben deswegen bei denselben die nähmliche Abtheilung der Geschäfte, dasselbe Bedürfniß von brauchbaren Personen, und derselbe Geschäftsgang statt, nur daß es seine Berichte an das Oberkollegium erstattet, und Berichte von den Erziehungsämtern abwärts empfängt, mit denen es unmittelbar zusammen gränzt. Hieraus ergeben sich die besondern Gegenstände seiner Thätigkeit, die wir unter folgenden Rubriken kürzlich beleuchten wollen.

Anmerkung. Die Angabe von der Beschaffenheit der hier genannten Erziehungsämter finden die Leser im dritten Theile bei der nähern Beschreibung der verschiedenen Bildungsanstalten.

§. 114.

a) Besondere Gegenstände der Thätigkeit für die Litteraturbehörde.

Ihr Wirkungskreis ist zwar der Anzahl der Gegenstände nach beschränkter als jener der Litteraturbehörde bei dem Ober-Erziehungskollegium, weil letzteres die Aufsicht über die Nazionalinstitue und das Journal- und Zeitungswesen allein unmittelbar besorgt; aber sie gewinnt um so viel mehr an Menge von Arbeiten, die mit den von ihr unmittelbar zu besorgenden Geschäften verbunden sind. Dahin gehöret vorzüglich die Direkzion der Bibliotheken und Leseanstalten, um alle hierbei beabsichtigten heilsamen Zwecke zuverläßig zu erreichen. Um sich von dem Umfange ihrer Thätigkeit nur eine Generalidee zu bilden, so erinnere man sich daran, daß sie in jeder Provinz für das gesammte litterarische Bedürfniß zur immer weitern Beförderung der Geisteskultur, sowohl der verschiedenen Hauptklassen der Staatsdiener als auch der übrigen Bürgerklassen wohlthätig zu sorgen hat.

§. 115.

b) Besondere Gegenstände der kirchlichen Behörde.

Oben an stehet die allmähliche Verbesserung der dem Staate als sittlich-religiösem Institut einverleibten Kirchenanstalt, um dadurch dem großen Zwecke immer näher zu kommen, die Nazion zu lauter sittlichen Wesen im vorzüglichen Sinne zu erziehen. Sie muß deswegen ihre beständige Aufmerksamkeit darauf richten, daß das öffentliche Lehrsystem unseres Glaubens und unse-

rer Pflichten immer reiner und vollendeter werde; die religiösen Andachtsübungen immer größere Tauglichkeit empfangen, den Menschen die erhabensten Gefühle, Gesinnungen und Entschliessungen abzugewinnen; und die mit der Kirche zugleich zu verbindende Sittenpolizei (man lese hierüber unser System der Einheit zwischen Kirche und Staat nach) die moralische Pflege der Nazion vollende.

Zweitens kommt dieser Behörde zu, über die ihr von dem Seminarium für Prediger gelieferten Kandidaten wachsame Aufsicht, sowohl in Absicht auf ihren Wandel, als auch in Absicht auf ihr fortzusetzendes Studium zu führen; an sie die aufgegangenen Stellen lediglich nach dem Gesetze der Würdigkeit zu verleihen — worüber bloß bei der höhern Instanz, wegen der nöthigen Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Ordnung, Bestätigung einzuholen ist; eben so auch über den Wandel und die Amtstreue der Prediger selbst zu wachen, und sich sowohl durch abzufordernde Proben als auch durch Visitazionen hiervon zu vergewissern; und zugleich sich mit ihnen in eine nähere, vertrauliche, Gemeingeist befördernde Verbindung durch kleinere Synodalzusammenkünfte und schriftliche Berathschlagungen zu setzen.

Endlich drittens auch weise Leitung der vorhandenen Religionssekten zu immer größerer Mitwirksamkeit zur sittlich-religiösen Kultur der Nazion. Für jede solcher außerbürgerlichen Religionskorporazionen hat sie die Vorsteher derselben mit kluger Auswahl zu ernennen, die

zusammen ihre Geschäfte unter Aufsicht eines Mitgliedes aus der Behörde des Erziehungskollegiums besorgen. Eben dieses Mitglied hat dabei nicht nur auf jene reine Tendenz hinzuhalten, sondern auch in allen Fällen, wo das Wohl des Staates gefährdet werden könnte, im Nahmen desselben das Veto einzulegen.

Anmerkung. Da aus den Seminarien der Prediger keiner entlassen wird, der sich nicht das Zeugniß der Würdigkeit erworben hat: so braucht das Kollegium nicht erst ein Examen mit den Kandidaten vorzunehmen. Auf gleiche Weise fällt auch bei der beständigen Kontrolle über den Fleiß der Kandidaten und der Prediger alles weitere Examiniren bei Beförderungen hinweg. Unsere Konsistorien sind deswegen gezwungen, im letzterm Falle noch ein Examen anzustellen, weil sie — so wenige Kenntniß von der Tüchtigkeit ihrer Untergebenen haben!! Ueberhaupt haben wir für gut gefunden, dem ganzen Examenwesen eine andere Stelle — nähmlich bei den Schulen selbst — in unserm Systeme anzuweisen.

§. 116.

c) Besondere Gegenstände der Schulbehörde.

Sie hat die unmittelbare Aufsicht über die drei Hauptgattungen von Schulen, sorgt für die Ausführung aller anbefohlenen Verbesserungen, wacht über die eingeführte Ordnung, sammelt die Bemerkungen über alle vorkommende Hindernisse und sich äußernde Bedürfnisse zum bessern Gedeihen, und fügt ihre rathgebende Vorschläge hinzu, wie allem nach besondern Lokalumständen am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann. — Eine Folge dieser unmittelbaren Aufsicht sind die von ihr

mit allem Fleiße vorzunehmenden Visitationen, weil sie nur hierdurch im Stande ist, sichere Kenntniß von dem Zustande der Schulen zu sammeln, und den Fleiß auf denselben gehörig anzuspornen. — Von den verschiedenen Provinzialbehörden des Erziehungskollegiums sind auch die Lektionsplane, Methoden, Disziplinordnungen und nöthigen Lehrmittel dem Obererziehungskollegio in Vorschlag zu bringen, damit solches hierdurch um so leichter in den Fall gesetzt werden kann, aus den vielen Vorschlägen der verschiedenen Provinzialkollegien die weiseste Auswahl zu treffen. — Eben diese Schulbehörde hat auch Aufsicht über die verschiedenen Klassen von Schulkandidaten zu führen, für die baldige Anstellung der Würdigsten in vorkommenden Fällen zu sorgen, und sich für die weiter fortschreitende Bildung aller angestellten Lehrer zu interessiren, welches in Ansehung der Volksschullehrer durch eigene Fortbildungsanstalten zu bewerkstelligen ist. Endlich hat sich auch durch eine besondere aus ihrem Schoße zu ernennende Kommission für die sämmtlichen Pupillen väterlich zu sorgen, bis solche zu nützlichen Bürgern und Bürgerinnen herangezogen und als solche wirklich angestellt worden sind.

Anmerkung. Ueber diese Fortbildungs-Anstalten für Volksschullehrer folgt unten Th. III. Abth. V. ein besonderer Abschnitt.

§. 117.

d) Besondere Gegenstände der Finanzbehörde.

Diese hat die unmittelbare Aufsicht über die verschiedenen Bibliotheken-, Kirchen- und Schul-

kassen, die Revision ihrer Rechnungen; Oberaufsicht über alle dem Erziehungswesen gewidmeten öffentlichen Gebäude, und die demselben zuständigen Besitzungen. Ueberdies verwaltet sie die gemeinschaftliche Provinzial-Erziehungskasse, in welche aller Ueberschuß der einzelnen Kassen und übrigen Zuflüsse gesammelt werden, um damit einzelnen nothleidenden Anstalten zu Hülfe kommen zu können.

§. 118.

Rekapitulation der Hauptpunkte, worauf bei der allgemeinen Form der öffentlichen Erziehung zu achten ist.

Wir gingen davon aus, die Summe von Anstalten anzugeben, welche der Staat nothwendig anzuordnen hat, um der gesammten Masse seiner Mitglieder zu der ihnen nöthigen Bildung zu verhelfen. Zu dem Ende nahmen wir zuerst eine Klassifikazion der nöthigen Erziehungsanstalten vor, die wir sogleich in zwei allgemeine Abtheilungen bringen mußten, in Anstalten, welche die Bildung der Nazionaljugend bezwecken, und in jene, die der volljährigen Masse derselben gewidmet sind. Die erstern zerfielen wieder in drei Hauptklassen, in Elementarschulen oder Bildungsanstalten für das Alter der Kindheit; in Schulen für die Jünglinge; und in Schulen für die Jungfrauen. Beide letzten Gattungen wurden nach der Verschiedenheit künftiger Bestimmung in mehrere Arten abgetheilt.

Bei der Klassifikazion der Erziehungsanstalten für die weitere Bildung des volljährigen Theils der Nazion, fanden wir, daß nur allein die gro-

ße, nie erreichbare Bestimmung des Menschen zur Sittlichkeit eine noch fortdauernde Bildungsanstalt für diese nöthig mache, welche den Nahmen Kirche führt. Alle übrige Hülfe des Staats für die anderweitige Bildung der gesammten Bürgerschaft könne sich aber nur darauf einschränken, einem jeden die Mittel zu eigener, weiterer Belehrung und Bildung, durch Lektüre in den von bürgerlichen Berufsgeschäften freien Stunden anzubiethen. Dies führte auf die Nothwendigkeit, öffentliche Leseanstalten anzugeben, durch welche dieser Zweck erreicht werden könne.

Hierauf mußten wir auch noch zweitens zeigen, wie alle diese mannichfaltigen Anstalten zur Beförderung der Nazionalbildung in eine administrative Einheit zu bringen seyen. Diese ergab sich durch ein zweckmäßig organisirtes Ober-Erziehungskollegium, dem als Hülfsorgane dergleichen Erziehungskollegien in allen Provinzen zugegeben wurden, mit welchen letztern alle verschiedene Erziehungsanstalten in der unmittelbarsten Verbindung stehen.

Nunmehr bleibt uns nur noch das Geschäft übrig, zu der speziellen Form der öffentlichen Erziehung, nähmlich der Organisazion der verschiedenen Bildungsanstalten überzugehen, was in dem jetzt folgenden dritten Theile in Vollziehung gebracht werden soll.

Dritter Theil.

Von der speziellen Form der öffentlichen Erziehung oder von der Organisazion der vorzüglichsten öffentlichen Anstalten.

Organisazion der vorzüglichsten Erziehungsanstalten.

§. 119.

Vorrede.

Wir lassen uns deswegen hier nur auf die Organisazion der vorzüglichsten Gattungen öffentlicher Erziehungsanstalten ein, um nicht genöthiget zu werden, das gegenwärtige Werk über Einen Band auszudehnen. Aus eben diesem Grunde machen wir uns auch zum Gesetze, uns überall der möglichsten Kürze zu befleißigen. Wir werden uns daher schon damit begnügen, die wichtigsten Erfordernisse bei der Einrichtung einer jeden Anstalt anzugeben. Nur bei wirklicher Ausführung ist der Entwurf einer in alles Einzelne eingehenden, und dabei auf Nazionallokalität Rücksicht nehmende Organisazion nöthig, wobei jedoch das von uns Aufgestellte gewiß hinreichen wird, um zu einer sichern Grundlage zu dienen.

I. Elementarschulen.

§. 120.

1. Von den Schulhäusern.

Die eigene Beschaffenheit derselben, so wie die häufigen Nachtheile und Verlegenheiten, welche daraus entspringen würden, wenn man dazu Häuser miethen wollte, machen es zur Nothwendigkeit, von Staatswegen überall eigenthümliche Schulhäuser zu erbauen. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten fallen gewöhnlich jeder Gemeine anheim. An manchen Orten haben die Gutsbesitzer diese Verbindlichkeit auf sich. Arme Gemeinden sind von dem Erziehungskollegio zu unterstützen. In aller Hinsicht aber möchte es besser seyn, wenn die Unterhaltungskosten von einer besondern Schulbaukasse bestritten, und diese hierzu durch gewisse Abgaben gehörig dotirt würde.

Diese Schulhäuser müssen so geräumig seyn, daß sie nicht nur ein Lehrzimmer und eine Wohnstube neben einander enthalten (damit sie durch Einen Ofen geheizt werden können), mit eigenen Ausgängen versehen (damit die Familie des Schullehrers nicht durch das Lehrzimmer gehen darf, was Störung verursachen würde); sondern auch noch außerdem, was zur Wohnung einer Familie nöthig ist. Dazu gehört auf dem Lande auch ein Stall, nebst den dazu gehörigen Vorrathskammern, weil eine kleine Oekonomie die Subsistenz eines Schullehrers ungemein erleichtert.

Die Lage derselben muß überhaupt gesund, helle und freundlich seyn; und das Lehrzimmer von

außen keine Gegenstände zur Störung der Jugend anbiethen. Ein Garten bei demselben ist nicht nur auf dem Lande für die Familie des Schullehrers nöthig; sondern muß überhaupt zu den Lehrmitteln gezählet werden, um Gelegenheit zu verschaffen, die Landjugend im Gartenbau und der Obstzucht zu unterrichten. Auch ist bei Anbringung eines schicklichen Orts für gewisse Bedürfnisse der Kinder darauf zu sehen, daß die beiden Geschlechter einander nicht zu nahe kommen.

Das Lehrzimmer muß nicht nur von der Größe erbauet werden, daß es die gegenwärtige Anzahl der Kinder faßt, sondern auch, daß noch so viel Raum übrig sey, einige für den Fall mehr zu fassen, wenn die Gemeinde eines Orts sich entweder noch etwas vermehrt, oder durch eine Reihe zusammentreffender besonders fruchtbarer Jahre die Summe der Schulkinder einmahl höher als gewöhnlich steigt. Uebrigens muß es gegen zehn Schuh Höhe haben, und mit Oeffnungen zur Reinigung der Luft versehen seyn.

An den Orten, wo die Menge von Kindern mehr als einen Lehrer erfordert, ist für jeden ein besonderes Lehrzimmer herzustellen.

Die beste Form für letzteres ist die länglichte. Nach Umständen nehmen die Bänke der Kinder entweder in einerlei Richtung nach der einen schmalen Seite, wo der Lehrer auf einer $\frac{3}{4}$ Schuh hohen Erhöhung seinen Sitz hat, den mittlern Raum des Zimmers ein, oder sie stehen (nach den Geschlechtern oder Klassen geschieden) auf den bei-

den schmahlen Seiten einander gegenüber, in welchem Falle der Lehrer auf der breiten Seite zwischen den beiden Abtheilungen seinen Sitz erhält.

Den bisherigen Bänken und breiten Tischen in unsern ältern Schulen sind bei weiten die Subsellien vorzuziehen, welche Professor Wolf zu Nürnberg mathematisch bestimmt und im bairischen Schulfreunde beschrieben hat. Sie nehmen keinen großen Raum ein, sind dem Körper der Jugend angemessen, geben dem Schreibschüler die richtige Stellung, und können bei Reinigung der Zimmer leicht zur Seite gestellet werden.

Uebrigens sind an Möbeln noch nöthig: ein Stuhl und ein Tisch für den Lehrer; eine Stafelei um Landkarten, stehende Wandfibeln, und eine schwarze Tafel (von Holz oder Schiefer) daran zu hängen; und ein Schrank, um den Lehrapparat gut aufzuheben.

Für die Feuerung der Schulstube müssen billig die Aeltern selbst sorgen. Es ist demnach entweder von der ganzen Gemeine, oder von den einzelnen Familien durch Vorsorge des Gemeindevorstehers auf einmahl ein solcher Beitrag an Holz zu entrichten, daß von dem Ueberschusse davon der Lehrer sein übriges geringes Bedürfniß mit bestreiten kann.

§. 121.

2. Von dem Schullehrer und dessen Besoldung.

Mit der Stelle eines Elementarschullehrers kann, den Forderungen einer weisen Staatsökonomie zufolge, gar füglich die Stelle eines Küsters,

Organisten und Gemeindeschreibers verbunden werden, vorausgesetzt, daß letzteres Amt wegen zu vieler Vorrechte einer Gemeinde in Gerichtssachen nicht zu viele Zeit erfordert. Es muß daher auch in Seminarien auf diese vielfache Bildung des Schullehrers weiser Bedacht genommen werden.

Zu dem Amte eines Elementarschullehrers kann niemand gelangen, der nicht schon vorher des Zeugnisses wegen, welches er über seine vollendete Bildung im Seminario vorzuweisen hatte, von dem Erziehungskollegio in die Zahl der Amtswürdigen, oder der Schulkandidaten aufgenommen worden ist. Dem zufolge könnte man gar wohl den einzelnen Gemeinden oder gewissen Patronen die Auswahl gestatten, wenn nicht, wie die Erfahrung vielfältig ausweist, allerlei Uebel damit verbunden wären. Deshalb bleibt es in der Regel das Beste, dem Erziehungskollegio diese Ernennung zu überlassen.

Die Besoldung eines Elementarschullehrers muß in kleinen Dörfern den doppelten, und in größern, wo mehr Geschicklichkeit und Aufwand von Fleiß erfordert wird, den dreifachen Verdienst des Taglöhners betragen. In kleinern Städten ist sie auf das vierfache, und in großen Städten auf das fünffache zu setzen. Alle Schulgelder und Akzidenzien sollten billig abgeschafft und durch eine Schulsteuer ersetzt werden. Eben so muß man in den Staaten, wo man nicht will, daß der Schulmann in theuern Zeiten Nahrungssorgen unterliege, seine Besoldung an Geld stets nach dem Getreidepreise als Hauptnorm des Preises aller Lebensbedürfnisse — jährlich reguliren. Uebrigens ist jedem Schul-

lehrer auf dem Lande von der Gemeinde so viel an Wiesen und Ackerland anzuweisen, um seiner Frau und Familie hierdurch die Möglichkeit zu verschaffen, durch Haltung einer Kuh, und was mit einer so kleinen Oekonomie noch sonst in Verbindung stehet, zum bessern Fortkommen und zur Erlangung einiges Wohlstandes das ihrige beizutragen.

Anmerkung. Bei allen vorzunehmenden Verbesserungen der Schuldienste sollte man auf letztern, in der Erfahrung bereits erprobten Vorschlag, ja zu allererst Bedacht nehmen. Ein uraltes Sprichwort in Franken macht auf diesen ökonomischen Vortheil aufmerksam. Eine Kuh, sagt es, ist halbes Haushalten; d. h. dieselbe liefert mittelbar und unmittelbar die Hälfte von Bedürfnissen, welche man außerdem erkaufen muß. — Nicht was diese Privat-Industrie, sondern was der Zins dieser zu Kapital angeschlagenen Aecker und Wiesen abwirft, ist zu dem Besoldungsstock zu rechnen — So nützlich übrigens noch in vielen andern Rücksichten eine kleine Oekonomie für den Schulmann ist: so schädlich ist ihm eine große Feldwirthschaft, vor welcher man nicht genug warnen kann.

§. 122.

3. Von dem Schulamte oder der Lokalschul-Inspekzion.

Dieses Organ ist zur Ausführung der Schulverordnungen, zur Betreibung einer harmonischen Wirksamkeit des Schulwesens an jedem Orte, und zur Berichtserstattung von dem Fortgange, und sich äußernden Hindernissen und Bedürfnissen unumgänglich nöthig.

Es bestehet solches aus dem Prediger einer jeden Gemeinde — von dem eben deshalb auch pädago-

gische Kenntnisse erfordert werden —, dem Schullehrer selbst als Aktuar, ersten Ortsvorsteher, und noch zweien angesehenen und gescheiden Bürgern jeder Gemeinde. Durch die Zusammensetzung mit den letzern wird auf das heilsamste bewirkt, daß sich unter dem Volke mehr Zutrauen zu den Obern und mehr Eifer für die Erziehung der Kinder verbreitet.

Der Prediger, als Schulinspektor, hat zunächst über die Schulordnung, den Unterricht und die Disziplin zu wachen, und auf die richtige Führung der Tabellen, der Absentenlisten, des Tagebuches und der Wochenzettel zu sehen. Ihm liegt deswegen ob, öfters die Schule zu besuchen. — Das ganze Schulamt hat sich in der Regel alle Monate einmahl zu versammeln, um sich sowohl über die Angelegenheiten der Schule, als auch der häuslichen Erziehung zu besprechen, um den Aeltern durch Rath, Ermunterung und Vorstellungen zu Hülfe zu kommen, und gegen saumselige auch ernstere Mittel anzuwenden. Alle halbe Jahre wird von demselben ein öffentliches Examen angeordnet, die Klassenversetzungen nach dem revidirten Vorschlage des Schullehrers vorgenommen, Zensur über das Betragen eines jeden Schulkindes gehalten; die Kinder welche dem Elementarunterrichte entwachsen sind, feierlich entlassen; und über alles jedesmahl ein Bericht an das Erziehungskollegium erstattet.

Anmerkung. In einigen Staaten, wo es Herkommen ist alle Staatsdiener unter juristische Vormundschaft zu stellen, hat man den Predigern auch den weltlichen Beamten in der an sich löblichen Absicht beigegeben, um durch sein Ansehen, und das Schwerd der Macht, welches er in Händen führt, die gute Sache zu unterstü-

gen. Aber mannichfaltige Erfahrungen (z. B. auch im Würzburgischen, siehe Riel's Revision des dortigen Schulwesens) haben gezeigt, daß hieraus mehr Schaden als Vortheil hervor geht. Jede Behörde im Staate muß so viel Ansehen finden, um zweckmäßig zu wirken. — Uebrigens erlaube man dem Verfasser im vollen Drange seines Herzens, dem Justizbeamten, der ihm bei seinen Pfarramtsschulen als Koinspektor zugeordnet ist, das Zeugniß hier öffentlich niederzuschreiben: wären sie alle von Kopf und Herz wie dieser mein Seelenfreund, so wäre es gewiß heilsam, überall das Schulamt aus so heterogenen Staatsdienern zusammen zu setzen. Endres heißt dieser edle, allen Edeln um dieses Zeugnisses willen gewiß schätzbare Mann. — N. S. bei der zweiten Auflage: Er schläft jetzt den eisernen Schlaf des Todes, aber sein Bild lebt in meinem Herzen ewig!

§. 123.

4. Von der Lokalschulkasse.

Es giebt so viele kleinere Schulbedürfnisse als Dinte, Kreide, Schwamm, Lehrapparat an Büchern, Landkarten ꝛc. Prämien, Bücher und Papier für arme Kinder ꝛc. zu deren alsbaldigen Befriedigung die Mittel bereit gehalten werden müssen, wenn nicht dadurch der Fortgang des Schulwesens beständig gehindert werden soll. Deßwegen sind überall Lokalschulkassen nöthig, welche durch allerlei Einnahmen hinlänglich dotirt werden können. Dahin gehören Versäumnißstrafen für die Werk- und Sonntagsschulen (in Baiern 2 und 4 Kreuzer), Entlassungs-Atteste von beiden (à 12 kr.), Dispensazionsscheine vom öffentlichen Unterrichte (24 kr.), Sammlungen bei Taufen und Hochzeiten zur künfti-

gen bessern Erziehung junger Bürger, die Hälfte des Klingelbeutels, die Interkalar-Einkünfte der vakanten Schulstellen, die Ueberschüsse des Schulgeldes bei Stellen, die bereits normalmäßig dotirt sind; die Schulantheile an den Gemeindegründen, Ertrag des Schul-Industriegartens, alle Kulturstrafgefälle bei den Polizeibehörden, Beiträge von Kirchen-Wohlthätigkeits- und besondern Schulstiftungen, Geschenke ꝛc.

Die Kasse wird von dem Lokalschul-Inspektor verwaltet, und die Rechnung darüber ist jährlich an die Oberbehörde zur Revision einzusenden.

Anmerkung. Im Jahr 1812, wo sie im Rezatkreise durchgängig errichtet wurden, betrug die Gesammt-Einnahme über 10,000 fl.

§. 124.

5. Ueber das Alter der Schuljugend.

Zwei Fragen müssen hier beantwortet werden: mit welchem Jahre sind Kinder für fähig zu achten, in die Elementarschule geschickt zu werden; und wann sind sie aus diesen Schulen wieder zu entlassen? — In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß diese öffentlichen Anstalten dazu errichtet werden, um den Aeltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu Hülfe zu kommen, wenn diese anfangen, mehr noch als der physischen Pflege — der geistigen Kultur zu bedürfen. Das Alter, in welchem die erste physische Erziehung derselben vollendet ist, ihre Seele aus dem Reiche der Anschauungen einigen Reichthum von Stoff zum Denken sich bereits gesammelt hat, und sie die Elemente der Sprache so weit ge-

faßt haben, daß sie des künstlichen Unterrichts nunmehr fähig geworden sind, möchte in Städten das erreichte fünfte und auf dem Lande das erreichte sechste Jahr seyn. Eine Ausnahme hiervon machen Kinder, welche auf entfernten Weilern wohnen, bei welchen es um des Winters willen rathsam seyn möchte, ein halbes Jahr später dazu vestzusetzen.

Was zweitens das Alter betrifft, in welchem sie aus der Elementarschule zu entlassen sind: so wird dieses durch die vorhergehende Geschlechtsrevoluzion bestimmt. Die Natur, indem sie ihre Anstalten zur Mannbarwerdung trifft, fordert den Menschen auf, sich nunmehr um professionelle Kenntnisse und Geschicklichkeit zu bewerben, um mit der Zeit auch einer Familie vorstehen zu können. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei dem weiblichen Geschlechte jene Revoluzion in der Regel früher beginnt als bei dem männlichen. Es möchte mithin bei jenem das dreizehnte, und bei diesem das vierzehnte Jahr zum Entlassungstermine anzunehmen seyn.

Anmerkung 1. Man glaube aber nicht, daß durch die frühere Entlassung der Mädchen diese in ihrer Bildung verkürzet würden. Es ist eine Erfahrung, die wir in allen unserer Oberaufsicht anvertrauten Schulen bis jetzt bestätiget gefunden haben, daß die Mädchen gewöhnlich die Knaben an Kenntnissen noch weiter übertreffen, als der Unterschied eines Jahres beträgt.

Anmerkung 2. Wer zu Anfang eines Semesters oder in den nächsten 3 Monaten 6 Jahr alt wird, ist schulpflichtig; wer bis eben dahin 13 oder 14 Jahre alt wird, kann entlassen werden, wenn er solches nicht

durch Trägheit und viele Schulversäumnisse verwirkt hat.

§. 125.

6. Klassifikazion der Schuljugend.

Nimmt man an, daß die Kinder mit dem Eintritte ins siebente Jahr die Elementarschulen besuchen müssen, und solchen wieder mit dem vierzehnten Jahre entlassen werden: so beträgt die ganze Dauer des Schulbesuchs acht Jahre. Diese lassen sich sehr füglich in drei Kursus von 2, 3 und 3 Jahren abtheilen. Nach diesen bringen wir auch die gesammte Schuljugend in drei Klassen. Die unterste Klasse begreift die eigentlichen Kinder in sich, deren Jahre mit dem 8ten oder dem Verluste der Milchzähne von der Natur selbst geschlossen werden. Mit dem 9ten fängt das zartere, und mit dem 12ten das reifere Knabenalter an. — Nimmt man nur zwei Klassen an, so findet sich ein zu großer Unterschied von Jahren und von Verstandesreife; macht man mehrere Klassen, so kann Ein Lehrer ihnen nicht Genüge leisten, und die zweite und dritte Klasse kommen in ihren Bedürfnissen zu nahe, als daß sie sich nicht in einander verlieren sollten. In dem Sprichworte „alle gute Dinge sind drei" liegt wenigstens in dieser Beziehung ein wahrer Sinn.

Was ist aber mit den neuen Schulankömmlingen zu machen, um zu verhüten, daß durch jeden solchen Nachwuchs nicht eine neue Klasse entstehe? Wir setzen zu dem Ende fest, daß nur mit dem Anfange des Sommerhalbenjahres neue Schulkinder angenommen werden. Wenn man es halbjährig

gestattet: so muß ein Lehrer sich allzu sehr vertheilen, und es will daher allgemeiner Erfahrung zufolge gerade von vornen herein mit der Jugend so schwer vorwärts gehen. Den Anfang des Sommerhalbenjahres setzen wir aber hierzu aus zweien Gründen fest. Erstlich ist es die Jahreszeit, die am meisten das Anschauungsvermögen der Kinder beschäftiget, und den wichtigsten Stoff zu ihrer Belehrung darbietet. Zweitens ist dies auch die Jahreszeit, welche wegen größerer Länge des Tages den Schullehrern verstattet, noch eine besondere Stunde dem Unterrichte dieser Kleinen zu widmen. Wird hierbei nach richtiger Methode verfahren, so sind sie in dem Sommerhalbenjahre gar füglich so weit zu bringen, daß sie mit Anfang des Winters in allen Stücken Theil an den Lekzionen der dritten Klasse nehmen können. Auf diese Weise wird die Eintheilung der Schuljugend in drei Klassen niemahls eine nachtheilige Störung finden.

§. 126.

7. Stundenmaaß für jede Klasse.

Hierbei müssen wir von dem Grundsatze ausgehen: daß die Schulzeit mit dem Alter der Kinder in Proporzion stehen müsse. Höchst unweise handelte man bisher, daß man fast allgemein den Schulkindern eine gleiche Summe von täglichen Lehrstunden zutheilte, ob sie gleich an Alter und Bildungsbedürfnissen so verschieden sind.

Selbst für die beiden obersten Klassen setzen wir täglich nur vier und nicht, wie bisher geschah, sechs Stunden vest, wovon 2 Vormittags und 2 Nach-

Nachmitttags gegeben werden. Nie dürfen wir vergessen, daß der Mensch in diesem Alter sich körperlich ausbilden muß. Und dies kann der weisen Anordnung der Natur zufolge, am besten in freier Luft, mitten unter den Zerstreuungen des Reiches äußerer Anschauungen, und durch Hülfe jugendlicher Spiele, mit dem die freieste und mannichfaltigste Bewegung verbunden ist, und bei ungetrübtem geselligen Frohsinne bewirkt werden. Außer diesen vier Stunden Schulzeit muß ja außerdem auch noch jedes Kind zu Hause seine Lekzionen repetiren oder sich auf solche vorbereiten, oder etwas zu Gedächtniß bringen. Was kann man also von diesem ersten Alter mehr verlangen, als daß es diese Zeit mit pünktlichem Fleiße abwarte. Zeichnet sich aber ein Kind vor dem andern durch größern innern Trieb zu Geistesnahrung aus; so wird es auch diesem ersprießlicher seyn, wenn es durch *eigenen* Fleiß solchen zu befriedigen sucht, als durch zu *viele fremde Hülfe*.

Die jüngsten Kinder können wegen ihres zärtern Körperbaues noch weniger langes Sitzen und vieles Kopfarbeiten vertragen, daher wir auch für diese in den beiden ersten Jahren ihres Schulbesuchs nur täglich zwei Stunden festsetzen, welche ihnen der Lehrer allein zu ertheilen hat.

Uebrigens ist der Unterricht zwischen dem Vor- und Nachmittage zu theilen, und im Sommer die Stunden früher anzufangen als im Winter.

Anmerkung. Hierdurch ist es möglich gemacht, daß ein Einziger Lehrer 90 bis 100 Kinder allein unterrichten kann.

§. 127.

8. Von der Sommerschule.

Auf dem Lande ist die Unterrichtszeit für die beiden obern Klassen auf die Hälfte oder 2 Stunden zu beschränken, theils weil den Aeltern die Beihülfe der Kinder unentbehrlich ist, theils weil diese letztern auch frühzeitig in ländlichen Arbeiten zu üben und für ihren künftigen Beruf abzuhärten sind. Uebrigens sind diese beiden täglichen Unterrichtsstunden für die obern Klassen Vormittags, gleichviel zu welcher Zeit, nicht aber Nachmittags vestzusetzen. Für die untere Klasse müssen abgesondert von jenen 2 bis 3 Stunden angeordnet werden.

§. 128.

9. Von den Ferien.

Mit der oben bestimmten Schulzeit muß aufs sparsamste umgegangen werden, wenn man in den Elementarschulen etwas Vollkommenes leisten will. Deswegen tragen wir auch darauf an, daß die beiden Freinachmittage am Mittwochen und Sonnabend, welche sich fast überall, man weiß nicht aus welchem Grunde, eingeschlichen haben, aufgehoben werden. Man kann dafür dem Schulamte gestatten, daß alle Monate zwei Nachmittage frei gegeben werden, wovon die Wahl des einen dem Schullehrer, die des andern der Jugend selbst zustehet. Letzterer könnte zu gymnastischen Uebungen unter Aufsicht des Lehrers verwendet werden.

Andere Ferien, als ein Paar Tage am Schlusse der Winter- und Sommerlekzionen, und an den

drei hohen Festen, so wie an Volksfesttagen, giebt es in der Regel nicht. Nur auf dem Lande müssen hier noch einige besondere Ausnahmen für die größere Schuljugend statt finden. Hier muß nähmlich den Aeltern erlaubt werden, sich der nöthigen Beihülfe der Kinder aus den beiden obern Klassen (die unterste wird ununterbrochen fort unterrichtet) zur Saat- und Aerntezeit einige Tage bedienen zu dürfen, was man ihnen auch um deswillen um so weniger abschlagen kann, als es die Bestimmung dieser Kinder in der Regel mit sich bringt, daß sie früh schon an die Arbeiten des Landbaues gewöhnt werden.

Anmerkung. Diese Vakanzzeit ist im Ganzen nur auf 4 Wochen vestzusetzen. Nur muß sie nicht kontinuirlich gegeben, sondern nach Bedürfniß für den ganzen Sommer vertheilt werden. Regnet es z. B in den zur Aernte freigegebenen 14 Tagen, so kommen die Kinder an solchen Tagen zur Schule, die ihnen an der Vakanzzeit zu gut gerechnet werden.

§. 129.

10. Von den Schulversäumnissen.

Aus demselben bereits angeführten Grunde — der möglichen Sparsamkeit mit der zum Elementarunterrichte bestimmten Zeit — hat man Schulversäumnisse auf keine Weise zu dulden. Nur Krankheiten der Kinder, schlimme Witterung für die entfernter wohnenden und die kranken Aeltern zu leistende nöthige Pflege sind gegründete Ursachen ihres Wegbleibens aus der Schule, jedoch muß solche von den Aeltern selbst gehörig angezeiget werden, damit kein Mißbrauch daraus entstehe.

Ueber die wirklichen Versäumnisse hat der Schullehrer ein Register zu führen, welches in einem Verzeichnisse aller Namen der Kinder bestehet, denen für versäumten Vor- oder Nachmittag ein Strich beigefügt wird. Hieraus wird alle Monate ein Verzeichniß der Absentenstrafen verfertiget, und solche alsbald von dem Ortsvorstande für die Lokalschulkasse einzukassiren. Alle Jahre werden diese Versäumnisse zusammengezählt, und in die allgemeine Liste eingetragen, auf welchen sich die Rubriken befinden: alte Schuld, neue Schuld, Summa aller Schuld. Bei dem Examen macht das Schulamt das Resultat davon den Kindern bekannt, um sie vor weiterer Vergrößerung der Schuld zu warnen; und die am meisten nachlässigen Aeltern bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck an ihre Pflichten zu erinnern.

Wenn auch nur auf jedes Versäumniß einer Werktagsschule (vormittägliche oder nachmittägliche) 2 und einer Sonntagsschule 4 Kreuzer Strafe gesetzt wird, so wird dieß die besten Wirkungen hervorbringen, so bald auf baldige Einkassirung dieser Strafgefälle gesehen wird. Dennoch ist es nöthig, noch überdieß zum Gesetze zu erheben, daß Kinder, welche während ihrer ganzen Schulzeit mehr als 90 Schulversäumnisse verschuldet haben, solche noch durch längern Schulbesuch einbringen müssen. Auf der einen Seite wirkte dies sehr nachdrücklich auf die nachläßigen Aeltern, und auf der andern Seite erreicht man die Absicht, durch längeren Unterricht das an ihrer Bildung Versäumte nachzuholen. Erst nach solcher Abtragung ihrer Schuld werden sie auf

die Weise der Schule entlassen, die weiter unten ihre Beschreibung finden wird.

Anmerkung. Wie wichtig eine solche Anordnung sey, sieht man aus den Schulversäumnißlisten mancher Schulen. Zu K. im J. Kreise betrugen die Schulversäumnisse vom Jahr 1804. bis 1811. zusammen 62,698!*!

§. 130.

11. Summa aller für den Schulunterricht gewonnenen Zeit.

Das Sprichwort, Zeit gewonnen alles gewonnen! findet nirgends eine so nützliche Anwendung als bei dem Unterrichte der Jugend. Je größer die Summe von Zeit ist, welche man für denselben gewinnt, desto mehr kann man leisten. — Es ist aber auch deshalb eine genaue Angabe dieser gewonnenen Zeit nöthig, weil sich nur hiernach berechnen lässet, wie viel von den zur Elementarbildung des Menschen nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten der Nazionaljugend in diesem Alter beigebracht werden könne.

Nimmt man an, daß die Kinder der untersten Klasse in den beiden ersten Jahren täglich nur zwei Stunden Unterricht erhalten, so macht dies, das Jahr wegen der Ferien nur zu 50 Wochen gerechnet, und nach Abzug der Freinachmittage, schon 1200 Stunden aus. In den folgenden sechs Jahren empfangen sie im Winter täglich vier und im Sommer 2 Stunden. Diese betragen nach gleichem Abzuge 5400. Mithin erhält man zusammen 6600 Stunden für die Werktagsschule allein — eine Summe, bei welcher sich alles wünschenswürdige

gewiß erreichen läſſet, wenn ſie gut verwendet wird.

Anmerkung 1. In unſerm Grundriſſe der Staats-Erziehungswiſſenſchaft nahmen wir die runde Zahl von 10,000 Stunden an, weil wir mehrere Stunden täglichen Unterricht annahmen. Bei richtiger Zeiteintheilung und guter Methode reichen aber vier Stunden zu, wobei das Ganze unendlich gewinnt.

Anmerkung 2. Wo im Sommer gar keine Schule gehalten wird, kommt man um die Hälfte der Unterrichtszeit und mithin auch um die Hälfte der Bildung, die vermittelſt derſelben hätte können bewirkt werden, wo nicht um noch weit mehr, weil durch dieſe Unterbrechung die Kinder das Meiſte wieder im Sommer vergeſſen, was ſie im Winter gelernt haben. — Eben dieß auch von der Einrichtung an einigen Orten, wo wegen Enge des Lehrzimmers jede Klaſſe das ganze Jahr hindurch nur 2 Stunden lange die Schule beſucht.

§. 131.

12. Richtige Auflöſung des Problems: wie die geſammte Jugend in der Schule zweckmäßig zu beſchäftigen ſey.

Bis jetzt brachten nach alter Obſervanz unſere Kinder ſechs Stunden in der Schule zu. Dies war im Ganzen zu viele Zeit für ein Alter, dem das lang anhaltende Sitzen ſo nachtheilig und fleißige Bewegung ſo nothwendig iſt. Noch peinlicher war es für die jüngſten Kinder, die oft kaum um einer halben Stunde Unterrichts willen ſo lange Zeit auf ihrer Folterbank zubringen mußten. Wie viele andere ſchlimme Wirkungen dieſe ſchlechte Einrichtung hervorbrachte, iſt bekannt. Bei vielen wurde dadurch der Sinn zur Trägheit, der

Gedankenlosigkeit oder der eben so schädlichen Gedankenabwesenheit erzeugt. Der ewig rege Trieb der Beschäftigung reißt die meisten zum Hange hin, mit den Nachbarn zu spielen, sie heimlich zu nekken, oder auch wohl halblaut mit ihnen zu plaudern. Um Ruhe zu erzwingen, mußte dann der Lehrer zugleich auch die Rolle eines furchtbaren Zuchtmeisters übernehmen.

Diese übeln Wirkungen leiteten endlich unsere Schulaufseher in unsern Tagen zu der Ueberzeugung, daß die Kinder deswegen in die Schule geschickt werden, um daselbst unterrichtet zu werden, keineswegs aber, um daselbst in gezwungener Ruhe ihre schöne Jugendzeit zu verschmachten. Man erkannte die Gültigkeit des von uns aufgestellten Gesetzes: die Jugend muß, so lange sie in der Schule verweilt, auf eine nützliche, zweckmäßige Art beschäftiget werden. Die Frage aber, wie dies bei Einem Lehrer bewerkstelliget werden kann, ist bis jetzt auf zweierlei Weise zu lösen versucht worden. Erstlich hat man kurz und gut den Gedanken gefaßt, die Jugend klassenweise in die Schule zu schicken, so daß also die andern so lange zu Hause bleiben, bis die Zeit kommt, wo sie zum Unterrichte sich einzufinden haben. Hierdurch ist auch wirklich die vorgesetzte Absicht erreicht worden, aber mit welchem Verluste? Mit dem Verluste von dem vierten Theile der von uns berechneten Schulzeit!

Dies hat den Verfasser dieses Systems auf eine solche Auflösung geleitet, wobei ohne Ver-

lust an Zeit jener Zweck dennoch erreicht werden kann. Hier ist das nochmahls revidirte Resultat unseres an der Hand der Theorie und der Erfahrung zugleich gemachten Versuchs, der zugleich das Verdienst vor unserer früher schon bekannt gemachten Auflösung (in der Pädag. Biblioth. von GuthsMuth) voraus hat, daß er die über diesen Punkt gerade zu entgegengesetzten Meinungen durch einen Mittelvorschlag zu vereinigen sucht.

Nur die Kinder der untersten Klasse erscheinen allein in der Schule in den beiden Stunden, die ihnen zum Unterrichte bestimmt sind. Sie sind es, die einen Lehrer so vollauf beschäftigen, daß er auch seine Blicke nicht wohl vertheilen kann. Dagegen erscheinen die beiden obern, schon gesetztern, Klassen zusammen, wenn jene bis auf die reifsten entlassen sind, welche man, wenn man will, noch im Rechnen und Schreiben üben kann. Beide Klassen werden in den ihnen gewidmeten zwei vormittäglichen und zwei nachmittäglichen Stunden abwechselnd mit Unterricht und mit Selbstübungen im Rechnen und Schreiben beschäftiget. Letzteres kann um so füglicher geschehen, da beides meistens eine Sache des eigenen Fleißes seyn muß, und der Lehrer nichts dabei zu thun hat, als die Exempel und Vorschriften (oder Aufgaben) zu vertheilen, und zuletzt solche Arbeiten zu revidiren. Hierzu reicht die letzte Viertelstunde hin, weil solche Revision gemeinnützig veranstaltet werden muß, indem der Lehrer immer nur der Reihe nach ein Paar Arbeiten der öffentlichen Zensur unterwirft.

Anmerkung. Wem es schwer fallen sollte, dies alles deutlich zu übersehen, der entwerfe sich ein Stundenschema davon. Stunde I. sowohl Vor- als Nachmittags gehört den Kleinen, welche hernach wieder entlassen werden. Stunde II. erscheinen die beiden obersten Klassen, wovon die zweite Klasse sogleich Unterricht erhält, während die andere sich im Schreiben übt. In der Stunde III. wechseln beide Klassen mit ihrem Geschäfte ab. In den Nachmittagsstunden werden an die Stelle des Schreibens schriftliche Rechenübungen gesetzt, wenn man letztere nicht lieber Vormittags, und ersteres Nachmittags vornehmen will. Eben so gilt es gleich, ob die unterste Klasse vor oder nach den obern beiden Klassen vorgenommen wird. — Im Sommer bekommen die neuen Ankömmlinge eine Stunde besondern Unterricht, die im Winter wieder wegfällt.

§. 132.

13. Was sollte alles in den Elementarschulen gelehret werden?

Elementarschulen sind lediglich der Bildung der Nazionaljugend in dem ersten Abschnitte ihres Alters — der Kindheit, vom 5ten bis zum 14ten Jahre — bestimmt. Hieraus ergiebt sich nothwendiger Weise, daß nur dasjenige in denselben gelehrt werden muß, was mit der Bestimmung des Menschen in diesem Alter übereinkommt. Die Bestimmung aller Kinder dieses Alters ist zum Theil gewiß, zum Theil ungewiß. Ungewiß und bei vielen wahrscheinlich ist ihre künftige spezielle Bestimmung in irgend einem professionellen Fache, weil bei uns keineswegs jene alte Egyptische Staatseinrichtung statt findet, nach welchem sich alle Stände erblich fortpflanzen. Hören wir dabei,

wie wir oben schon angezeigt haben, auf die Stimme der weisen Anordnerin Natur: so soll der Mensch nur erst dann, wenn er durch die Geschlechtsentwickelung gemahnt wird, daß er nun dem Alter sich nähert, wo er eine Familie zu konstituiren hat, sich nach Erwerbung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten umsehen, wovon er jene künftig ernähren kann. Jetzt erst tritt also die Wahl seiner professionellen Bestimmung ein, und nach ihr können erst die nöthigen Anstalten getroffen werden, ihm die dazu erforderliche Bildung zu verschaffen.

Mithin bleibt den Elementarschulen die bloße Besorgung der zu ihrer gewissen Bestimmung nöthigen Bildung übrig. Und diese ist gedoppelt. Alle Kinder sollen zu stattlichen Menschen, und zu braven Bürgern, oder Mitgliedern des großen Einigkeitsbundes unter den Menschen zur Erreichung ihrer hohen Bestimmung gebildet werden. Daher ist zur Bestimmung dessen, was in den Elementarschulen gelehret werden soll, als unverbrüchliches Gesetz aufzustellen: In den Elementarschulen soll die vorhandene Nazionaljugend in den Jahren der Kindheit die ersten Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, die zu ihrer allgemeinen Bildung als Menschen und Bürger unentbehrlich sind.

Nach dem, was schon oben im ersten Theile unseres Systems über dasjenige festgesetzt worden ist, was zur nothwendigen Bildung des Menschen sowohl als Menschen, als auch als Bürgers (im generellen Sinne des Wortes) erfordert wird;

ist es überaus leicht, die Lehrgegenstände für die Elementarschulen in beiderlei Hinsichten zu bestimmen.

Zur allgemeinen Bildung des Menschen wird erfordert: Bildung seines Verstandes für den gegenwärtigen Schauplatz seiner Thätigkeit, Bildung seines Körpers, seines Herzens (oder Gefühlvermögens) und seiner praktischen Vernunft. Die Fächer, aus welchen als den allgemeinen Magazinen die nöthigen Materialien zur Erreichung dieses Zweckes herzuholen sind, heißen Gesundheitslehre und Gymnastik; praktische Aesthetik; Naturbeschreibung, Naturlehre, Mathematik, Anthropologie; praktische Philosophie und Religion.

Zur allgemeinen Bildung des Menschen als Bürger wird erfordert, daß er mit den Rechten und Pflichten der ganzen menschlichen Gesellschaft untereinander bekannt gemacht werde, Kenntniß davon erhalte, warum die Menschen in engere Staatsverbindungen treten sollen, und wie der Staatshaushalt beschaffen ist, zu dem jeder schon durch seine Geburt gehöre, in welchem er so viel Gutes bereits empfangen hat, und dem er alle Liebe und Treue schuldig ist; ferner, daß er sich des großen Hülfsmittels der Gedankenmittheilung oder der Sprache so viel wie möglich bemächtige; und endlich auch mit seinen Rechts- und Pflichtverhältnissen als Mitglied einer bürgerlichen Familie vertraut mache. Die Fächer, aus welchen für diesen Zweck die nöthigen Materialien herbei zu schaffen sind, heißen: allgemeine Rechts- und Sittenlehre, Staatslehre, Weltgeschichte, Staatenbeschreibung, Vaterlands-

kunde, Technologie und Tauschkunde, Sprachkunde und vaterländische Geschichte.

Anmerkung. Ausführlich haben wir diesen Gegenstand in einer eigenen Abhandlung dargestellt, der in der pädagogischen Bibliothek Jahrgang 1801. 1. Bd. 3. St. abgedruckt stehet, worauf wir diejenigen verweisen, denen nicht alles einleuchtend genug seyn sollte, wiewohl im Grunde alles hier gesagte unmittelbar aus den im ersten Theil dieses Werkes aufgestellten Grundsätzen herfließt. — Nur die einzige Warnung fügen wir bei, sich nicht dem Irrwahne Preis zu geben, als müßten alle obige wissenschaftliche Gegenstände in systematischer Vollständigkeit gelehret werden. Nur einzelne Materialien können davon in Elementarschulen gebraucht werden.

§. 133.

14. Wie viel kann davon gelehret werden?

Nicht alles, was zur vollständigen allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung gehöret, kann in den Elementarschulen gelehret werden. Schon das Alter der Subjekte, die hier unterrichtet werden sollen, macht es unmöglich. Sie sind noch nicht dahin gereift, um alles vollkommen aufzufassen. So wie der Körper, so muß auch die Seele mit ihm die Periode des Wachsthums zurückgelegt haben, wenn ihre auffassende und verarbeitende Kraft sich in voller Kraft beweisen soll. — Hierzu kommt auch noch zweitens die Einschränkung der Zeit. Zwar acht Jahre bringt der Mensch in Elementarschulen zu; aber sie sind nur als die Hälfte Zeit zu betrachten, weil man gerade diesem zarten Alter nicht zu viel Kopfarbeit und zu vieles Sitzen zumessen darf. Hält man gegen diese

Summe von gegebener Zeit die Summe dessen, was zur vollständigen Menschen- und Bürgerbildung gehöret: so ergiebt sich hieraus ein anderes Resultat, als daß man sich begnügen müsse, in diesen Jahren bloß die Grundlage zu jener Bildung zu legen, die erst in den folgenden Jahren zur Vollkommenheit gebracht werden muß. Eben deswegen, weil hier nur von Elementarbildung die Rede ist, haben diese ersten öffentlichen Bildungsanstalten von uns den Nahmen Elementarschulen empfangen.

Nach dieser Vorausbestimmung können wir nun über unsere Aufgabe folgendes festsetzen: erstlich soll man dahin streben, in den Elementarschulen für diese Bildung so viel zu leisten, als nur immer möglich ist. Dieser Grundsatz eröffnet den Schullehrern einen weiten Umkreis für das ihnen möglich zu erwerbende Verdienst. Es wird nun darauf ankommen, wie sparsam sie mit der Zeit haushalten, mit welcher Geschicklichkeit sie den Fleiß der ihnen anvertrauten Kinder anzuspornen wissen, und welche Methode sie sich zu eigen gemacht haben, um alles leicht und richtig aufzufassen.

Die zweite in dieser Rücksicht aufzustellende Regel lautet: dem Nöthigsten muß dabei die meiste Zeit, der meiste Fleiß gewidmet werden. Was das Nöthigste sey, hat sich von selbst allgemein so laut ausgesprochen, daß wir nur die allgemeine Stimme darüber sammeln dürfen. Lesen und Schreiben setzt man allem voran, weil die Sprache das größte Kultur- und Unter-

richtsmittel enthält. Rechnen fügt man ihm noch bei, weil die Zahlenkenntniß ein eben so wichtiges Bildungsmittel für den Menschen, als es eine höchst nöthige Fertigkeit für den in Gesellschaft lebenden Bürger ist. Es wird aber hier von dem gemeinen Menschenverstande ein Theil fürs Ganze genannt. Reine Anschauungskenntniß macht das ganze Bedürfniß aus, wovon Zahl der eine und Form der andere Theil ist. Zu der Sprachkenntniß setzt man in neuern Zeiten mit Recht auch noch Verstandesbildung. Was sind Worte ohne Gedanken? Beide stehen daher in der nothwendigsten Verbindung. Durch den Verstand soll der Mensch die ihn umgebende Welt unter Begriffe ordnen lernen; durch die Sprache jedem Gegenstande einen Namen anweisen, und die Verhältnisse derselben untereinander ausdrücken. — Diesem fügt man noch allgemeine Religion bei, worunter man sich dunkel sowohl Herzens- als Willensbildung vorstellt. In Hinsicht der erstern soll der Mensch für die edelsten Gefühle leicht empfänglich gebildet (doch den Stoff dazu beut uns Religion nicht allein an!); in Hinsicht der letztern soll er dahin geleitet werden, seine hohe Bestimmung zur Tugend zu erkennen, Recht und Unrecht unterscheiden, und seine Sinnlichkeit durch Hülfe des Glaubens an einen sittlichen Weltregierer beherrschen zu lernen. — Endlich hat man auch in den neuern Zeiten die Nothwendigkeit gefühlt, die jungen künftigen Bürger vorzüglich mit dem Werthe der Gesundheit und den gesetzlichen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft bekannt zu machen.

Wir eilen diesem noch folgende dritte Regel beizufügen: Kein Zweig der zur Menschen- und Bürgerbildung nöthigen Wissenschaft darf ganz versäumet werden, wenn auch die meiste Zeit den vorhin genannten nöthigsten Gegenständnissen gewidmet werden muß. Jedes Versäumniß ist nicht nur Schade an sich, indem es eine Lücke in dieser allgemeinen Bildung macht; sondern wirkt auch höchst nachtheilig für die andern Zweige des Unterrichts, weil diese unter sich in einem sich gegenseitig Licht gebenden Zusammenhange stehen.

Anmerkung. Der Einwurf, den man hierbei so häufig höret — daß hierdurch zwar ein Vielwissen, aber kein gründliches Wissen erzeugt würde — hat seinen Hauptgrund darin, daß man noch nicht dahin gelangt ist, den wichtigen Unterschied zwischen genereller und spezieller Bildung einzusehen. Jene muß umfangsreich ihrer Natur nach seyn, und das Kernhafteste von allem dahin gehörigen enthalten. Diese hingegen erfordert vollendete Uebersicht in ihrem engern Gebiethe. Jeder Mensch hat ein solches doppeltes Bildungsbedürfniß, weil seine Bestimmung sich in eine allgemeine und eine besondere theilt. Als Mensch und Bürger braucht er eine umfangsreiche Bildung (multa nach dem bekannten latein. Sprichwort); seine professionelle Bestimmung aber fordert ein intensiv größeres Wissen in seinem Fache (non multa sed multum). Sieht man bloß auf diese professionelle Bildung (das multum oder die Brodwissenschaft), so bleibt man in Rücksicht der allgemeinen Bildung ein erbärmlicher Mensch, in welchem Stande man lebe. Aber eben so tadelnswürdig ist es, wenn man sich bloß mit genereller Ausbildung begnüget, und in keinem jener, unter der Bürgerschaft ausge-

theilten, Arbeitsfächer ein wirklicher Meister zu werden sucht. — Uebrigens fügen wir auch noch hier die für Einige vielleicht nöthigen Erinnerungen bei: a) daß jener umfangsreiche Unterricht keinesweges in einem skeletmässigen Abrisse der einzelnen angegebenen wissenschaftlichen Fächer bestehen dürfe, weil ein trockener systematischer Abriß hier ganz am unrechten Platze seyn würde: sondern in einem Auszuge des Kernhaftesten, was der Jugend sowohl zu einer sehr schmackhaften als auch äußerst gesunden Nahrung ihres Geistes dienen wird; b) und daß der Hauptzweck dabei nicht auf das Wissen selbst, sondern auf Bildung oder Befähigung des Menschen durch diesen Unterrichtsstoff gehen müsse.

§. 134.

15. Wie ist dieser Lehrstoff zweckmäßig einzutheilen?

Von zwei Hauptbedingungen hängt die Erreichung des Wunsches ab, daß in unsern Elementarschulen die Nazionaljugend zu durchaus verständigen, sittlichguten Menschen und Bürgern erzogen werde. Die erste bestehet in einer richtigen Vertheilung des Lehrstoffes nach den Regeln einer guten Schulökonomie; und die zweite in richtiger Methode, wodurch Zeit und Kräfte zu Rathe gehalten werden. Von der ersten haben wir hier zu handeln.

Die bei weitem schwierigste Aufgabe für den Pädagogen ist diese zweckmäßige Vertheilung des Lehrstoffes, von der man mit Gewißheit sagen kann, daß sie bis jetzt von niemanden gelöset worden ist. Hatte man ja noch nicht einmal gewiß bestimmt, was in den Elementarschulen geleh-

lehret werden müsse; wie konnte man es mithin schon früher wagen, eine richtige Vertheilung damit vorzunehmen? Diejenigen, welche sich dennoch die Freiheit herausnahmen, aufs Gerathewohl einen Haufen von Materialien für diesen Unterricht zusammen zu suchen, vergaßen dabei selbst auch das zu bedenken, daß bei dieser Vertheilung auf mehr als auf einen Gegenstand Rücksicht genommen werden müsse.

Das Erste, was dabei geschehen muß, ist die wissenschaftliche Eintheilung des gesammten Lehrstoffes, um darnach die Lekzionen zu benennen. Folgende scheint uns die zweckmäßigste zu seyn: 1) Sprache; 2) Mathematik (wovon die Arithmetik den Haupttheil ausmacht); 3) Religion (welche nicht bloß die Glaubens- und religiöse Naturlehre sondern auch zugleich die Kenntniß von unsern Pflichten und Verbindlichkeiten (Zwangspflichten) zu umfassen hat); 4) Naturkunde (welche von der Kosmographie ausgeht, zur Geographie, der mathematischen und physikalischen fortschreitet, und mit der Naturbeschreibung endigt); 5) Menschenkunde (welche zur Kenntniß des Menschen, seines Körpers und seiner Seele führt, mit den zu Staaten verbundenen Hauptstämmen unseres Geschlechts bekannt macht, und aus der Geschichte der Menschheit das Wichtigste heraushebt); und 6) Kunstübung (durch Kalligraphie, Mnemonik, Deklamazion und Singen).

Zweitens sind alle Lehrgegenstände nach den drei Klassen von Schülern in drei Kursus zu vertheilen, und dabei genau zu bestimmen, was jeder

Klasse in einer stufenweisen, den Kräften derselben angemessenen Ordnung davon zugetheilt werden muß. So ist z. B. bei der Abtheilung der Sprachlekzion, welche die Lesekunst zum Gegenstand hat, folgender Stufengang zu nehmen. Der erste Kursus führt zur vollen Lesefertigkeit in deutscher Druckschrift; der zweite zur Lesefertigkeit in geschriebener und lateinischer Schrift, so wie zum ästhetischen Lesen; der dritte zum grammatischen und logischen Lesen. — Derselbe Stufengang ist in Ansehung der Schreibekunst zu beobachten. Im ersten Kursus ist das Schönschreiben als bloße erste Vorfertigkeit zu erlernen; im zweiten die Rechtschreibung als zweite Vorfertigkeit; in dem dritten tritt die höhere Schreibkunst auf, welche durch genauen Ausdruck und Ordnen der Gedanken die Elementarbildung vollendet.

Drittens ist eine zweckmäßige Vertheilung aller dieser für jede Klasse bestimmten Lekzionen in die jeder derselben wöchentlich bestimmten Stunden vorzunehmen, damit nicht unökonomischer Weise auf den einen Gegenstand zu viel und auf den andern zu wenig Zeit verwendet werde. Hierbei muß auf die §. 130. angegebene zweite Regel vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Viertens endlich ist der Lehrstoff jeder Lekzion in die ganze Summe von Stunden für jeden der dreijährigen Kursus zu vertheilen, damit von ihr nur so viel zusammen gestellt werde, als man in der gegebenen Zeit zu lehren wirklich im Stande ist.

Anmerkung. Der Verfasser hat in seinem Grundrisse eine skizzirte Vertheilung des Lehrstoffes unter die drei Hauptklassen der Schüler bereits mitgetheilt, worauf

wir diejenigen verweisen, welche hierüber eine nähere Angabe zu haben wünschen. Uebrigens behält er den eben daselbst versprochenen Entwurf zu einem vollständigen Register aller in jeder Klasse zu ertheilenden jährlichen Lekzionen noch zu einer andern Gelegenheit zurück. Ehe aber nicht der Unterrichtsstoff weislich ausgesucht, auf das sorgfältigste für die 3 Klassen abgestuft und für die gegebene Zeit meisterlich zugeschnitten ist, erwarte man nirgends Elementarschulen, die der Forderung entsprechen, das zu seyn, was sie seyn sollen und seyn können!

§. 135.

16. Von der Methode.

Hier werden wir bloß auf die in den Elementarschulen einfachsten und zweckmäßigsten Methoden Rücksicht nehmen.

Als allgemeines Prinzip für dieselben gilt: Behandle jeden Lehrgegenstand als einen Stoff, an welchem sich die Kräfte deiner Schüler selbstthätig üben müssen, um zu ihrer großen Bestimmung zu reifen. Nicht das Wissen, sondern die Bildung oder die durch solche selbstthätige Uebung zu erlangende Befähigung der Menschenkraft zu zweckmäßiger Wirksamkeit in der Welt, soll der Hauptzweck beim Unterrichte seyn.

Das ihm entgegengesetzte, und jetzt noch leider meistentheils herrschende Prinzip lautet: Bereichere deinen Lehrling mit vielen Kenntnissen. Dieses Prinzip leitete zu allen jenen mechanischen Methoden, welche zur schnellen Erreichung dieses Endzweckes sich haupt-

sächlich nur an das Gedächtniß der jungen Leute halten.

Uebrigens hat der weise Lehrer noch folgende sechs Generalregeln zu befolgen: 1) Der Unterricht in den Elementarschulen sey den Kräften der Jugend angemessen. Es sind Kinder, zu deren zarten Fassungskräften man sich herabzulassen hat, und die von allem erst die Anfangsgründe aufzufassen haben.

2) Jeder Unterricht sey angemessen dem Gegenstande, der gelehret werden soll. Anders muß folglich z. B. der Unterricht in der Naturkunde als im Rechnen seyn; dort hat man es mit empirischen, hier mit reinen Anschauungen zu thun.

3) Jeder Unterricht sey auch angemessen der Bestimmung des Lehrgegenstandes. Einige sollen mehr den Verstand, andere mehr das Herz, noch andere die praktische Vernunft bilden. Man halte in solchem Falle vorzüglich auf diese Zwecke hin. Bei einigen ist die Absicht, den Zögling an Wissen zu bereichern, bei andern an Fertigkeit. Dort komme man also mehr dem Verstande und dem Gedächtnisse zu Hülfe; und hier den dazu nöthigen Organen durch mechanische Erleichterungsmittel.

4) Jeder Unterricht sey ein Fortrücken vom Leichten zum Schweren. Man versichere sich daher immer zu allererst dessen, was das Kind schon weiß, und knüpfe an das ihm Bekannte das Unbekannte an.

5) Man ermüde niemahls durch zu lang anhaltende Aufmerksamkeit auf Einen Gegenstand, sondern sorge für Abschnitte beim Unterricht und eine solche Abwechslung der Lehrgegenstände, daß selbst hieraus eine Art von Erhohlung für die jungen Seelenkräfte entsteht.

6) Dabei lasse man es sich aber gewissenhaft empfohlen seyn, während des Unterrichts fest auf die jedesmahlige vorgenommene Geistesübung hinzuhalten, und die Köpfe der jungen Leute abzuhalten, von einem Gegenstand schnell auf einen andern überzuspringen.

Anmerkung. So schädlich die spielende Methode war, die einst von Dessau ausging, sich aber nun so ziemlich zur Ehre des deutschen Schulwesens wieder verlohren hat; eben so schädlich ist auch die jetzt so allgemein beliebte unterhaltende Methode, welche recht bunt die Gegenstände des Unterrichts zusammenträgt, um dadurch Schüler und Zuhörer durch Abwechslung zu vergnügen. Offenbar entspringt sie aus der mißverstandenen fünften Regel. Pädagogen, laßt uns ja dahin halten: so lange die Kräfte des Zöglings nicht der Ermüdung ausgesetzt sind, so lange müssen sie auch auf Einen Gegenstand hinarbeiten, um aus ihnen ausdauernde, durcharbeitende Kräfte zu bilden. Bei dem Unterrichte sollen wir nie vergessen, daß formale Bildung das bleibende, die materiale bloß Vehikel für dieselbe sey. — Zum Beweise, wie Noth es thue, auf diese Regel von neuem aufmerksam zu machen, sichte man z. B. die neuern Unterrichtsvorschriften zum Lesenlehren. Zehn Zwecke will man dabei auf einmahl

erreichen, wo man sich mit Einem begnügen sollte, um sich dessen mit Gewißheit zu versichern.

§. 136.

a) Von der Methode beim Lesenlehren.

Das Lesen bestehet in der Kunst, was in der sichtbaren Sprache ausgedrückt ist, in die hörbare Sprache zu übersetzen. Zwei Wege hat man betreten, um die Fertigkeit den Kindern beizubringen: den analytischen und synthetischen. Auf jenem führte man die Kinder dahin, das ihnen dem Umrisse nach bekannte Wort zu zergliedern. Gedicke war der Angeber dieser nur bei der chinesischen Sprache anwendbaren Methode, deren Wörter, wegen des Mangels elementarischer Zusammensetzung nur aus dem Umrisse zu erlernen sind. Olivier hat sie in unsern Tagen noch zusammengesetzter vorgetragen, indem er das, woran das Kind diese Kunstfertigkeit erlernen soll, solchem zu Gedächtniß bringt, und noch oben darauf vorher aus dem Kopfe in seine elementarischen Bestandtheile auflösen lässet. — Der natürlichere Weg ist der synthetische. Die beiden Versuche, die einzig wahre Methode auf demselben zu finden, waren bloß nicht vollendet. Die Buchstabir- und Syllabirmethode gingen nur nicht bis zu den Elementen dieser Kunst zurück. Jene beging den Fehler, daß sie die Nahmen der Buchstaben für ihre Laute hielt; und diese überging die Elementarkenntniß, indem sie sogleich zum Aussprechen der Sylben fortschritt. Die vollendete Methode ist die Elementarmethode, welche von dem Elemente der Lesekunst, der Fertigkeit jedes sichtbare Laut-

zeichen in den hörbaren Laut zu übersetzen, ausgeht. Mehrere waren auf diesem von Thot, dem Erfinder der Buchstabenschrift zuerst entdeckten Wege. Der Verfasser dieses Werkes verfolgte ihn so lange, bis er diese einzig wahre Methode ergründet, und den dabei zu beobachtenden Stufengang genau bestimmt hatte. Nach derselben lernen erstlich die Kinder die wirklichen Laute nicht nur von den Vokalen, sondern auch von den bis jetzt sehr inkonsequent für stumm gehaltenen Konsonanten (wenn sie stumm wären, wie könnten sie denn gelesen oder in hörbaren Tönen ausgedrückt werden?), ohne dabei einen Vokal (oder ein scharfes ö, wie Olivier that) zu Hülfe zu nehmen, bloß durch richtigen Gebrauch der Sprachorgane aufs fertigste aussprechen und bilden dadurch ihre Sprachorgane, so wie das Sprachgehör zugleich gehörig aus. Zweitens lernen sie in einer stufenweisen Ordnung, die vom Leichtern zum Schwerern nach dem Gesetze der Stetigkeit fortrückt, alle in unserer Sprache vorkommenden Arten von einfachen Lautzusammensetzungen oder Sylben auf eine selbstthätige Weise aussprechen oder lesen. Drittens lernen sie die Kunst, jedes mehrsylbige Wort mit der größten Fertigkeit in Sylben abtheilen. Nach diesen in etlichen Wochen zu vollendenden Uebungen können die Kinder auch alle ihnen vorgelegte Sätze auf das richtigste und wohltönendste lesen. Dieses wird zwar Anfangs ein langsames Lesen seyn, welches aber nach der Uebung von wenigen Wochen in ein vollkommen fertiges Lesen übergehen wird. Die Vortheile dieser Elementarmethode sind vorzüglich folgende:

a) Die Erlernung der Lesekunst wird nun nicht mehr zu einer bloßen Gedächtnißsache (das Schicksal, was bisher leider fast alle Lehrgegenstände in den Elementarschulen traf), sondern zu einem Gegenstande der Selbstthätigkeit der Seele gemacht. Der Verstand der Kinder ist dabei nicht nur vollauf beschäftiget, sondern findet auch beständig Ermunterung durch das Vergnügen, welches für die Kleinen mit dem zweckmäßigen Gebrauche der Organe verbunden ist.

b) Auch wird eine unermeßliche Summe von Zeit erspart, die ehemahls, besonders bei der Buchstabirmethode, verschwendet wurde. Die Erfahrung hat bewiesen, daß selbst fünfjährige Kinder in den Schulen auf dem Lande in drei Monaten durch diese Methode zum fertigen Lesen gebracht werden können; fähige Kinder sogar in sechs Wochen, wenn sie auch täglich nur Eine Stunde Unterricht bekamen.

c) Lernen die Kinder mit elementarischer Genauigkeit lesen. Bei dem Lesenlernen nach dem bloßen Umrisse der Wörter muß es sich zuweilen ereignen, daß Wörter, die in ihrem Umrisse große Aehnlichkeit haben, miteinander verwechselt, und mithin falsch gelesen werden. Bei der Buchstabirmethode werden den Kindern natürlicher Weise nicht alle Wörter unserer Sprache bekannt; kommen nun Wörter vor, die sie noch gar nicht, oder nicht oft genug durchbuchstabirt haben, so werden sie gewöhnlich falsch gelesen. Bei der Elementarmethode finden die Kinder hingegen niemahls einige Schwierigkeit, weil sie angeleitet worden sind,

alle Wörter von Buchstabe zu Buchstabe und von Sylbe zu Sylbe in die hörbare Sprache zu übersetzen.

d) Es führt auch die Elementarmethode zu einem reinen, schön lautenden Lesen. Dies kommt daher, weil sie von dem richtigen Gebrauche der Sprachorgane ausgehet, in jedem Worte alle Buchstabenlaute vollständig rein aussprechen lehret, und das Gehör an reine Aussprache gewöhnt. Dadurch geht von der Musik, die in unserer Sprache liegt, nicht das Geringste verlohren, und die Kinder lernen ohne Vorlesen des Lehrers, und ohne andere deklamatorische Hülfsmittel, in einem so schönen natürlichen Tone lesen, als durch keine Kunst bewerkstelliget werden kann.

e) Endlich können auch Kinder, die nach dieser Methode die Lesekunst erlernet haben, von selbst jedes vorgesprochene Wort in seine Elementarbestandtheile zerlegen (d. h. buchstabiren), mithin die Rechtschreibung von allen Wörtern angeben, die in unserer Sprache nach allgemeiner Regel gebildet sind.

Anmerkung. Zur vollständigen Kenntniß der Elementarmethode führen zwei in der pädagogischen Bibliothek, Jahrgang 1803, befindliche Abhandlungen: über die Vorzüge der Elementarmethode vor der Buchstabir- und Syllabirmethode; und gründlicher Bericht an das Publikum über die beiden neuen Lese-Lehrmethoden von Olivier und Stephani. Ingleichen: unsere Hand- und stehende Wandfibel, nebst der Anweisung zur leichtesten und gründlichsten Methode, Kindern das Lesen zu lehren, welche Palm in Erlan-

gen verlegt hat. Auch in dem Goesischen Schulfreunde Heft 2. stehet eine Abhandlung von Schneider über die Mechanik der Sprachorgane bei dieser unserer Elementarmethode.. Ueberdieß enthält meine Fibel für Kinder von ädler Erziehung (Erlangen bei Palm) eine sehr faßliche Beschreibung meiner Methode für Mütter, aus der auch Lehrer vieles lernen können.

§. 137.

b) Von der Methode der höhern Lesekunst.

Rein und fertig zu lesen macht nur die untere Stufe der Lesekunst aus, welche alle Schüler nach der angegebenen Methode schon in der untersten Klasse erlernen können und sollen. In den beiden folgenden Klassen sollen sie in die höhere Lesekunst eingeweiht werden, welche das ästhetische und logische Lesen zur Aufgabe hat.

Zum ästhetischen oder ausdrucksvollen Lesen werden drei Stücke erfordert: 1) Man muß die Schärfung und Dehnung der Sylben und Wörter genau beobachten lassen, weil hierdurch der Sinn derselben gehörig belebt wird. Bei Schülern meiner Lesemethode ist dieß keine schwere Sache, weil es nur in Fortsetzung der bisherigen Leseart besteht. Wer aber an den alten mechanischen Methoden hängt, thut besser, wenn er in Volksschulen auf ästhetisches Lesen Verzicht leistet, weil er der Schwierigkeiten zu viele zu besiegen hat. 2) Man muß die Wörter gehörig betonen lassen, durch welche sich der Sinn der Rede vorzüglich ausspricht. 3) Man muß endlich auch die Em-

pfindung auffassen und ausdrücken, die in einer Rede liegt und auch bei andern angeregt werden soll.

Bei dem logischen oder verständigen Lesen sieht man auf richtige Auffassung des Sinnes, der durch eine Rede ausgedrückt werden soll. Hierbei kommt es 1) darauf an, daß die Schüler mit jedem Worte den richtigen Begriff verbinden lernen, damit es ihnen nicht bloß ein dem Ohr bekannter Schall bleibe. Jedes Wort, das ihnen noch dunkel ist, muß ihnen daher bald etymologisch, bald grammatikalisch, bald synonimisch, bald durch Umschreibungen erklärt werden. 2) Daß die Schüler auf die vielfachen Beziehungen des Sinnes aufmerksam gemacht werden, wobei man ihnen durch die Fragen zu Hülfe kommen muß, welche die Topik lehrt. Und 3) daß man auf die Verknüpfung der Theile zu einem Ganzen aufmerksam macht, wodurch sie in Stand gesetzt werden, dasselbe eben so wohlgeordnet mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Anmerkung. Die Kunst, die Schüler zum deutlichen Verständniß der Sätze, welche sie lesen, durch kurze Erläuterungen zu führen, wie oben angegeben wird, halten wir für weit brauchbarer, als die Sokratische Kunst, durch eine weitläufige und kunstmäßig angelegte Unterredung sie dahin zu bringen, eine Wahrheit selbst auszusprechen, was genau erwogen, oft nichts als eine psychologische Taschenspielerei ist. Ohne eine so große Zeit wie diese zu rauben, führt jene erläuternde Methode zu demselben Zwecke, und leistet mithin auch weit mehr.

§. 138.

c) Von der Methode beim Sprechenlehren.

In den meisten Elementarschulen fanden bisher die Kinder keine Gelegenheit zum Sprechen. Alle Laute, die sie hervorbrachten, waren entweder auswendig gelernte, oder abgelesene Worte. Man ahndet an vielen Orten nicht einmahl noch die Wahrheit, daß das Sprechen als der Stamm dem Schreiben und Lesen, als den Abkömmlingen von jenem, voranzugehen, und als ein eben so wichtiges Mittel zur Bildung in unsern Schulen zu gelten habe.

Soll sie letzteres werden, so muß man künftig 1) auf eine reine und ädele Sprechart der Kinder mit aller Sorgfalt sehen; 2) sie zu einem sprachrichtigen Sprechen durchaus anhalten; 3) ihnen durch Unterredung beim Unterrichte, so wie durch Wiedererzählung dessen, was sie gelesen haben, öfters Gelegenheit geben, ihre Gedanken richtig ausdrücken und ordnen zu lernen.

Anmerkung. Man übersehe doch nicht länger, daß alles Sprechen ein lautes Denken ist. Je geschickter wir im mündlichen Ausprägen und Aneinanderreihen unserer Gedanken werden, desto richtiger und geordneter lernen wir überhaupt denken. — Mehr finden die Leser hierüber im ersten Aufsatze des 4ten Bändchen des baierischen Schulfreundes gesagt, der von der höhern Ansicht der Sprechübungen in Volksschulen handelt.

§. 139.

d) Von der Methode bei dem grammatikalischen oder eigentlichen Sprachunterrichte.

Ohne Sprachlehre kann bei dem Unterrichte in der höhern Lese- und Schreibkunst nichts vor-

zügliches geleistet werden, und sie ist an sich auch eines der vorzüglichsten Mittel zur Geistesbildung. Durch sie wird der Mensch sich erst klar bewußt, was er eigentlich sagen will.

Nur muß man sich bei diesem Unterrichtsfache in Volksschulen vor Weitläufigkeit und vor trockenen, bloß vom Gedächtnisse aufgefaßten Sprachformen und Sprachregeln hüthen. Der Unterricht in der Sprachlehre muß durchaus praktisch, im höhern Sinne des Wortes, oder genetisch getrieben werden. Sein Zweck muß dahin gehen, die Schüler auf eine selbstthätige Weise zum klaren Bewußtseyn ihres Sprachvermögens und der Gesetze zu führen, welche der menschliche Geist sich dabei selbst vorschrieb, um alles, was wir denken, fühlen und wollen, andern auf eine höchstregelmäßige Weise mitzutheilen.

Das erste hierbei ist, sie auf die Bildung der Wörter aus Lauten und Sylben aufmerksam zu machen. Bei Schülern der Lautmethode hat man nur noch einige Bemerkungen über diese Tonmahlerkunst der menschlichen Seele hinzusetzen, die in so vielen Wörtern noch so äusserst sprechend ist.

Zweitens lehrt man sie praktisch die Entstehung der verschiedenen Wörterklassen, wovon man für Volksschulen nur 6 anzunehmen braucht. Man fängt mit den Nahmenwörtern an, indem man die Schüler frägt, wie man jede ihnen in die Augen fallende Sache oder Person nennt, um sie dadurch zu der Erkenntniß zu bringen: die

Wörter, welche wir zu Nahmen der Gegenstände gebrauchen, machen eine eigene Klasse aus, welche man nicht bestimmter als Nahmenwörter nennen kann. Auf diese Klasse folgen sogleich die Zustandswörter, welcher mit jener den Haupttheil der Sprache ausmachen. Man fragt hier nach dem Zustande, in welchen sich ein Gegenstand z. B. ein Kind befindet, ob es sitzt oder steht, wacht oder schläft, schweigt oder spricht ꝛc. Auf gleiche Weise wird auch zu den andern Wörterklassen fortgeschritten, und nach und nach der Unterrichtskreis erweitert.

Das Dritte, worauf der Lehrer seine Schüler nach dieser genetischen Methode hinzuleiten hat, ist die Verwandtschaft der Wörter, wodurch ihnen der Geist der Sprache noch weiter aufgeschlossen wird.

Hierauf folgt erst viertens die Lehre von den Abänderungen der ersten 4 Wörterklassen, wobei darauf zu sehen ist, daß das Verständige, was in dieser Anordnung unsers Geistes als Sprachbildners liegt, recht deutlich aufgefaßt werde.

Den Schluß macht der Unterricht von der richtigen Verbindung der Wörter zu Sätzen, wo von dem Einfachen bis zum Kunstvollen einer ganzen Rede z. B. eines Briefes aufgestiegen, und das Architektonische im Bau der Sprache den Schülern bekannt gemacht wird, um in ihnen den höhern Sprachsinn oder den Geist der Beredtsamkeit elementarisch zu entwickeln.

§. 140.

c) Von der Methode der Schönschreibekunst.

Vorausgesetzt, daß die Buchstaben eine einfache von allen Künsteleien befreite, gut ins Auge fallende und daher auf wenige Grundstriche zurückzubringende Gestalt haben, wie für eine Nazionalschrift gefordert wird, so hat der Schreibschüler nur in einer genau abzumessenden Stufenfolge sich folgende Fertigkeiten zu erwerben: 1) den Linear-Umriß oder die Gestalt eines jeden Buchstaben richtig zu zeichnen; 2) den Buchstaben, als Bestandtheilen eines Wortes, eine gefällige und gleichförmige Verbindung zu geben; 3) in diese erste und deßwegen noch rohe Zeichnung Licht und Schatten zu bringen; und 4) die Buchstaben und Wörter in Rücksicht des Raumes, den sie einnehmen, symmetrisch zu ordnen.

Zu den beiden ersten Uebungen bedarf man noch keine Feder, und kein Papier, sondern hierzu eignen sich am vorzüglichsten die ohnlängst erfundenen elastischen Steintafeln mit Schieferstiften. Erst bei der dritten Stufe hat man der Feder nöthig, welche das eigentliche Instrument zu Licht und Schatten ist. Bei der vierten Stufe leisten die bekannten linirten Blätter vortrefliche Hülfe, um die Hand zu gewöhnen, den kurzen und langen Buchstaben gleiche Höhe und Tiefe zu geben. Jedoch dürfen sie nur so lange gebraucht werden, bis jener angegebene Zweck erreicht ist.

Anmerkung 1. Nähere Anweisung zu dieser genetischen Methode der Schönschreibkunst findet man in der Anweisung für die Schullehrer zum Ge-

brauche des Lehrbuches für den Anfangsunterricht in den Volksschulen des Königreichs Baiern (München in dem königl. Zentral-Schulbücherverlage) vierte Hauptabtheilung.

Anmerkung 2. Im 5ten Bändchen des baierischen Schulfreundes wird nähere Nachricht von obigen eben so wohlfeilen als zweckmäßigen Steintafeln gegeben.

§. 141.

f) Von der Methode der Rechtschreibekunst.

Neben der unentbehrlichen Kenntniß der Sprachlehre wird jeder Schüler vorzüglich durch folgende drei Hülfsmittel zu dieser Kunst mit Sicherheit geleitet werden. Erstlich sehe man auf eine reine Sprechart. Fälschlich stellte man bisher als erste Regel auf: schreibe, wie du sprichst. Vielmehr muß sie jetzt auf folgende Weise ausgedrückt werden: sprich die Wörter so aus, wie sie geschrieben werden müssen. — Zweitens übe man seine Schüler im Lautiren oder Zerlegen der Wörter in ihre Bestandtheile (Laute). Drittens stelle man besondere Schreibübungen mit der im Ganzen kleinen Zahl von Wörtern an, deren Rechtschreibung nicht durch die beiden vorhergehenden Mittel erkannt werden können.

Anmerkung. Eine besondere Rüge verdient hier die zweckwidrige Methode, Kindern fehlerhafte Wörter anzuschreiben und sie von ihnen verbessern zu lassen. Sie ist zweckwidrig, weil a) wir dafür sorgen müssen, daß sich das Richtige eben so wie das Schöne ihrem Gemüthe früher einpräge, als das Unrichtige und Häßliche; und b) weil die Kinder ihre wirklichen Fehler gegen die Rechtschreibekunst und nicht die vom Lehrer erdichteten und oft übertriebenen Fehler verbessern

lernen

lernen sollen. Diktirübungen, wobei die Kinder sich gegenseitig die Fehler verbessern müssen, sind weit zweckmäßiger.

§. 142.

g) Von der Methode der höhern Schreibekunst.

Unter der höhern Schreibekunst versteht man die Geschicklichkeit, seine Gedanken in zweckmäßiger Ordnung schriftlich auszudrücken. Diese Kunst ist nicht nur für das Leben höchst wichtig, sondern sie ist auch ein unvergleichliches Mittel, die Bildung des Geistes zu gehöriger Reife zu bringen. Die Schön- und Rechtschreibekunst ist nur ein untergeordnetes Mittel, und würde nicht der auf sie verwendeten Mühe werth seyn, wenn man den Unterricht in Volksschulen nur auf solche beschränken wollte.

Der Lehrer, welcher seine Schüler in dieser höhern Kunst zweckmäßig unterrichten will, hat folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Er mache sie mit der Form der Sätze auf eine praktische Weise bekannt, indem er in einer zweckmäßig abgestuften Folge Beispiele von den einfachsten bis zu den zusammengesetztern gibt, und mehrere dergleichen von ihnen auffinden und bilden läßt.

2) Da es der Jugend anfänglich theils an Muth fehlt, Aufsätze zu liefern, so lese man ihnen leichte Briefe, Erzählungen rc. mit der Aufforderung vor, solche schriftlich zu entwerfen.

3) Erst wenn sie hierin einige Gewandtheit erlangt haben, fordere man ihnen Aufsätze über Ge-

genstände ab, die in ihrem Kenntnißkreise liegen, und die man ihnen entweder bestimmen oder eigener Auswahl überlassen kann.

§. 143.

h) Von der einfachsten Methode des Rechnens.

Das Rechnen darf künftig in keiner Schule mehr mechanisch oder als bloße Gedächtnißsache betrieben, sondern muß von dem höhern Standpunkte aus behandelt werden, daß die Selbstkraft der Schüler an diesem Unterrichtsstoffe zweckmäßig geübt und dadurch wahrhaft gebildet werden soll.

Um dahin zu gelangen, muß 1) anfänglich nur mit Zahlen, und nicht mit Ziffern gerechnet werden. Letztere sind der bildenden Methode in diesem Fache eben so schädlich als die Nahmen der Buchstaben der ächten Lesemethode. So wie diese vom Laut allein ausgeht als ihrem Prinzip, so auch die bildende Rechenmethode von der Zahl.

2) Der Unterricht beginnt nach alter zweckmäßiger Weise mit dem Numeriren. Aber dieß besteht nicht darin, daß man das gebräuchliche Dezimalsystem den Schülern zu Gedächtniß bringt, sondern daß man solches von ihnen selbst erfinden oder konstruiren läßt. Das Hülfsmittel, welches man sich dabei zu bedienen hat, sind die zehn Finger. Keine Kunst konnte bisher ein einfacheres und zweckmäßigeres entdecken als dieses so natürliche.

3) Dieser ersten Vorübung zur Rechenkunst muß noch eine zweite beigefügt werden, die man

bis jetzt in den Rechenbüchern vergeblich sucht. Es ist dieß das Ponderiren, durch welche die Schüler ermessen oder begreifen lernen, welche Menge von Einheiten jede Zahl in sich faßt. Haben sie dieß durch zweckmäßige Verbindung und Wiederauflösung der Zahlen in einer gewissen Stufenfolge gehörig erlernt, so ist die ganze Rechenkunst für ihre selbstthätige Kraft ein leichtes Uebungsspiel.

4) Man beginnt diesen letztern Unterricht mit den sogenannten 4 Spezies, oder der Art, wie man durch Vergrößerung oder Verkleinerung eine gesuchte Zahl finden kann, mit welcher letztern Aufgabe sich die ganze Rechenkunst beschäftigt.

5) Hierauf schreitet man zu der zweiten Rechnungsart fort, welche die gesuchte Zahl aus dem Verhältnisse der Zahlen finden lehrt.

6) Beide Uebungen, die man anfänglich mit ganzen Zahlen vornimmt, werden hierauf an Theilzahlen (Bruchzahlen) wiederhohlt.

7) Nach diesem bisher bloß mündlichen Rechnen schreitet man zu dem schriftlichen oder symbolischen fort, wobei man sich erst der Ziffern bedient.

Anmerkung. Wer sich mit dieser meiner Rechenmethode näher bekannt machen will, den verweise ich auf den ersten Abschnitt der Anweisung für die königl. baierischen Schullehrer, und auf das 4te und 5te Bändchen des baierischen Schulfreundes. So bald ich die erforderliche Muße finde, werde ich sie ausführlich dem Publikum vorlegen.

§. 144.

i) Von der Methode beim geometrischen Unterrichte.

Wenn sich auch auf den Unterricht wie Raumgrößen gemessen und berechnet werden nur wenig Zeit in Volksschulen verwenden läßt, so darf er doch davon nicht ausgeschlossen werden, da er ein so vortrefliches Bildungsmittel der menschlichen Verstandeskraft ist. Aber eben um deßwillen muß um so mehr dafür gesorgt werden, daß er nicht mechanisch betrieben, sondern wirklich für jenen Zweck benutzt werde.

Anfänglich übt man die Schüler bloß praktisch mit der Bildung der Linien, Winkel, Figuren und Körpergestalten, um ihnen dabei die Elementarbegriffe der Geometrie beizubringen. Hierauf werden sie nach der unübertreflichen Euklidischen Methode dahin geführt, die gemeinsten, und auch für das bürgerliche Leben nützlichen geometrischen Aufgaben aufzulösen.

Anmerkung. Dieser Unterricht kann nur in der obersten Klasse, und zwar bei guten Volksschulen statt finden, wo er aber auch künftig nicht fehlen wird.

§. 145.

k) Von der Methode beim Religionsunterrichte.

Unter letzterer Benennung fassen wir sowohl den Unterricht in dem Glauben an einen sittlichen Weltregenten als auch in der Pflichtenlehre zusammen, da sie ein gegenseitig geheiligtes Ganze ausmachen müssen. — Die bisher gewöhnliche Methode hatte es sich zum Zwecke gemacht, auch diese Kenntnisse den Kindern bloß zu

Gedächtnisse zu bringen, weil man glaubte, daß jene von da aus schon auf den Willen gehörig wirken würde. Aber aller religiöser Unterricht erhält nur dann volle sittliche Kraft, wenn er von dem Verstande wohl gefaßt wird; und das Gedächtniß hat dabei nur die Bestimmung, dieß Wohlgefaßte zum Gebrauche treulich aufzubewahren. Von diesen Grundsätzen hat daher die bessere Methode auszugehen.

Schwer hält es indessen, Kinder, deren Verstand noch zu ungebildet ist, zur Kenntniß des religiösen Glaubens zu führen. Man messe ihn daher ja nach dem Maße ihrer intellektuellen Bildung ab. Was sie zuerst fassen können, ist jene kindliche Lehre der Schrift: jegliches Haus wird von jemand bereitet, der aber alles bereitet, ist Gott. Hierauf baue man die weitere Kenntniß von Gott, als dem größten und allgemeinsten Wohlthäter aller Menschen, ihrem himmlischen Vater, und gewinne den jungen Gemüthern die Gesinnung der Gegenliebe und der Dankbarkeit ab. Mit dieser Lehre verknüpfe man zugleich die Lehre von der Fortdauer nach dem Tode und einem höhern bessern Leben, für welches wir hienieden durch Rechtschaffenheit erzogen werden sollen. Diese Lehren müssen durch Gebethe den Seelen der Kinder immer geläufiger gemacht, und ihrem Gedächtnisse durch zweckmäßige Liederverse und Sprüche wohl eingeprägt werden.

So wie der Verstand der Kinder durch den anderweitigen Unterricht erstarket, sorge man für weitere Belebung ihres religiösen Glaubens und

des Pflichtgefühls. Hierbei stehen uns zwei vortrefliche Hülfsmittel zu Gebothe. Das eine sind die heiligen Urkunden über die religiöse Erziehungsgeschichte der Menschheit. Ein fruchtbarer Auszug aus den in ihnen enthaltenen Erzählungen und Lehren ist das eigentliche Religionsbuch für die zweite Schülerklasse. Das zweite ist das Buch der Natur, die heilige Urkunde über die Güte, Weisheit und Allmacht des großen Weltenschöpfers. Eine religiöse Naturlehre und Naturgeschichte, welche mit Fleiß zusammenstellt, was zum anschaulichen Belege jener göttlichen Eigenschaften dient, wird die religiöse Bildung auf dieser Stufe vollenden.

Den Schlußstein zu derselben macht in der obersten Klasse ein einfaches Lehrbuch der Religion, welches alle bloß kirchliche Lehren ausschließt, die billig dem kirchlichen Unterrichte jeder Konfession vorbehalten werden, und nicht unter die allgemeinen Unterrichtsgegenstände gehören.

Bei dem Unterrichte von unsern Pflichten, der sich genau an den religiösen anschließen muß, hat man dieselben Grundsätze der ächten Methode zu befolgen. Es ist nicht genug, daß die Kinder zur Kenntniß derselben durch andere gelangen, sondern sie müssen dahin geleitet werden, selbst zu erkennen, was recht und unrecht sey. Der einzig richtige Weg, der dahin führt, ist: Uebung ihrer sittlichen Urtheilskraft. Man muß daher die Kinder in den Fall setzen, selbst als sittliche Wesen zu entscheiden, was von allen vernünftigen Wesen als Gesetz anerkannt und beobachtet werden muß. Diese Aeusserung ist selbst schon

gewonnene sittliche Vollkommenheit. Lernen dabei die jungen Menschen frühzeitig diese Aussprüche ihres Gewissens zugleich als getreue Abschriften des göttlichen Willens verehren: so werden sie auch ihre mächtige Kraft an der Verädlung ihres Willens empfinden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hierbei die Kenntniß von der so wichtigen Pflicht der Gerechtigkeit. Es ist nicht genug, den Menschen bloß einzuschärfen, daß sie gerecht seyn sollen. Eine vernünftige Methode muß auch der jugendlichen Vernunft die gemeinsten Fälle zur Entscheidung vorlegen, wo ein gerechtes Handeln von uns gefordert wird. Da alle vollkommene Pflichten nichts anders als solche Handlungen bezeichnen, welche gewissen Rechten entsprechen: so muß auch dabei nothwendig von der Kenntniß der letztern ausgegangen und mithin mit diesem Theile der Religionslehre die allgemeine Rechtslehre verbunden werden.

Anmerkung. Was den religiösen Unterricht für die untere Klasse betrifft, so erfüllt alle Forderungen an denselben die in dem Lehrbuche zum Anfangsunterricht in den k. baierischen Volksschulen enthaltene zweite Hauptabtheilung; so wie mit Recht zu erwarten ist, daß das nächstens zu erwartende Lehrbuch für die zweite Klasse diesen Unterricht eben so zweckmäßig fortsetzen werde, als oben angegeben worden ist. Eben so enthält auch mein Leitfaden zum Religionsunterrichte (Erlangen bei Palm) wovon nächstens die dritte unveränderte Auflage erscheinen wird, alles was oben von einem allgemeinen Lehrbuche der Religion für die oberste Klasse gefordert wird; so wie der dazu gehörige Kommentar (Winke zur Vervollkommnung des Konfirmanden-Unterrichts. Er-

langen bei Palm) jedem Lehrer die nöthigen Winke ertheilt, dieß Buch zur wahren Bildung und religiösen Erleuchtung der Jugend zu benutzen.

§. 146.

I) Von der Methode bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung.

Bis jetzt hatte man als Folge der allgemein angenommenen Gedächtnißmethode auch bei dem Unterricht in der Naturgeschichte keine andere Absicht, als das Gedächtniß der Schüler mit der Kenntniß vieler Naturkörper zu bereichern. Die bildende Methode fordert von jedem Lehrer, daß er die Körperwelt, dieß große Reich der äussern Anschauungen als den ersten Stoff benutze, woran sich die Denkkraft der Jugend entwickle und ausbilde. Damit aber dieß auf eine selbstthätige Weise geschehen könne, sind ihr, so weit es nöthig ist, die wirklichen Naturkörper aus den drei Reichen der Natur vorzuzeigen, und bloß die Uebersicht durch Abbildungen vollends zu ergänzen.

Da alles Denken eigentlich nichts weiter ist als ein Ordnen unserer Vorstellungen, wodurch sie Klarheit und Zusammenhang erhalten: so besteht der naturgeschichtliche Unterricht eigentlich auch nur darinn, die Naturwelt ordnen, und dadurch übersehen, oder mit der Gedankenkraft beherrschen zu lernen.

Die erste hierzu führende Uebung besteht daher darinn, daß man die Schüler anhält, irgend einen Naturkörper z. B. eine Pflanze zu zergliedern oder in seine Merkmahle aufzulösen. Dieß heißt mit andern Worten, man fordert sie auf, uns

zu sagen, was sie alles an der Pflanze bemerken. Dabei muß der Lehrer der Verstandesthätigkeit der Kinder dadurch zu Hülfe kommen, daß er sie auf die Wahrnehmung auch solcher Merkmahle leitet, die sie an dem Gegenstande übersehen, d. h. die bei ihnen nicht zum Bewußtseyn kommen. Indem die Kinder diese Uebung vornehmen, werden sie nicht nur zu einer Menge Begriffe geleitet, unter welche sie die Merkmahle zu bringen suchen, und welche ihnen durch eben diese Anwendung recht deutlich werden; sondern sie gelangen auch dahin, eine genaue Beschreibung des also zergliederten Gegenstandes zusammen zu setzen, d. h. sich eine völlig deutliche Vorstellung von demselben zu machen. — Man bemerke die durch solche Uebung gewonnenen Vortheile: an die Stelle des gedankenlosen Anschauens tritt ein thätiges, schnelles Bemerken und Auffassen der Merkmahle eines Gegenstandes, und ein Verbinden derselben zu einem Ganzen. Derjenige Kopf, welcher hierin sattsam geübt ist, hat schon dadurch unendlich an Bildung gewonnen.

Die zweite Uebung besteht im Vergleichen der Anschauungen, um ihre Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten aufzufinden. Man nennt diese beiden Verstandesfertigkeiten in der Schulsprache Witz und Scharfsinn. — Im Grunde ist diese Uebung auch nichts weiter als ein Ordnen der den Gegenständen gemeinschaftlich und jedem besonders zukommenden Merkmahle. Der Vortheil hiervon ist gedoppelt. Einmahl gewinnt der Mensch dadurch die Fertigkeit,

alle Gegenstände wohl von einander unterscheiden zu lernen; zweitens bereitet er sich dadurch die Möglichkeit vor, das unermeßliche Reich der äussern Anschauungen dergestalt zu ordnen, daß ihm eine deutliche Uebersicht von demselben zu Gebothe steht.

Durch die dritte Uebung wird letzteres erreicht. Dieses besteht darin, daß man die genetischen und spezifischen Merkmahle aufsuchen läßt, und dadurch die Kinder entweder aufwärts oder herabwärts die ganze Natur in ihre Reiche, Provinzen, Klassen, Geschlechter und Arten ordnen lehrt. Aus dieser Uebung entstehen zwei große Vortheile für den Verstand eines jeden Menschen. Er lernt erstlich die Fertigkeit, sein Wissen zu ordnen, ohne welche Niemand zu einer hellen Uebersicht des Ganzen gelangen kann. Dem Mangel dieser Uebung hat man es zuzuschreiben, daß in so vielen Köpfen auch das mannichfaltigste Wissen ein bloßes Chaos bildet. Zweitens gelangt man durch diese Uebung dahin, sich bestimmte Begriffe von Gegenständen machen zu lernen. Es ist durchaus nothwendig, daß wir wissen, unter welche nächste Gattung eine Sache zu setzen sey, und durch welches Merkmahl es sich von seiner Verwandtschaft unterscheidet. Wer darin ungeübt ist, geräth in Verlegenheit, wenn er einem andern von dem bekanntesten Gegenstand eine Sacherklärung geben soll, zum offenbaren Beweise, daß sein Wissen nur ein unbestimmtes Wissen sey.

Anmerkung 1. Man sieht hieraus, daß die Naturgeschichte dem Lehrer eine doppelte Seite darbietbet. Von der einen erscheint sie als ein vorzügliches Hülfsmittel zur intellektuellen Bildung, wie so eben nachgewiesen worden ist. Von der andern biethet sie, wie wir oben zeigten, einen reichen Beitrag zur religiösen Bildung an. Beide Verarbeitungen dieses Unterrichtsstoffes müssen künftig wohl von einander unterschieden werden. — Als ein Musterbuch für den ersten Gebrauch müssen wir Pöhlmann's vortreffliches Werk „Wie lehrt man Kinder im Buche der Natur lesen?" (Erlangen bei Palm) allen Lehrern empfehlen.

Anmerkung 2. Es war bloße Einseitigkeit, wenn Pestalozzi mit seinen Schülern glaubte, die reinen Anschauungen seyen für das A B C der Verstandsbildung zu halten, da die empirischen, äussern und innern, Anschauungen offenbar auch ihren reichlichen Beitrag dazu zu liefern haben.

§. 147.

m) Von der Methode bei dem geographischen und kosmographischen Unterrichte.

Die Naturkunde zerfällt in drei Haupttheile. Der erste umfaßt die verschiedenen Körper auf unserm Planeten, welche in drei Reiche zerfallen; die zweite den Planetenkörper, welchen wir bewohnen; die dritte die Himmelskörper, welche das Weltgebäude ausmachen.

Die zweite führt auch den Nahmen Erdbeschreibung oder Geographie im reinen Sinne des Wortes. Von ihr muß die Staatenbeschreibung künftig völlig ausgeschieden werden. Jene hat sich auf die mathematische und physika-

lische Beschreibung unsers Weltkörpers zu beschränken, von welcher aber in Volksschulen nur so viel zu lehren ist, als unbeschadet der übrigen Unterrichtsgegenstände geschehen kann. Der Unterricht muß aber auf eine anschauliche Weise gegeben, und daher beim ersten Theile der Gebrauch von Karten zu Hülfe genommen werden.

Die dritte führt den Nahmen Kosmographie, und empfiehlt sich als ein eben so vortrefliches Mittel den Geist zu bilden, als das Gemüth zu erheben. Ein verständiger Lehrer muß es nicht an den nöthigen Himmelskarten fehlen lassen, und auch sternenvolle Nächte dabei zu Hülfe nehmen.

Anmerkung. Schon vor zwanzig Jahren trugen wir in dem damahls von uns herausgegebenen Archiv der Erziehungskunde in Deutschland auf die höchst dringende Absonderung der Geographie und der Statistik an. Erst seit einiger Zeit fängt man ernstlich an, die Hand an die Ausführung dieses Werks zu legen.

§. 148.

n) Von der Methode bei dem anthropologischen Unterrichte.

So wie in der Naturwelt so muß auch in der Menschenwelt der Geist des Menschen wohl bewandert seyn, wenn er nicht als ein ungeschickter Mitbürger beider erscheinen soll. Zur zweckmäßigen Bildung für die noch übrige letzte wird erfordert: Kenntniß des Menschen, oder Anthropologie und Kenntniß des Menschengeschlechts, welche sich in Statistik (Kunde der jetzigen vornehmsten Staatshaushaltungen der großen Menschenfamilie) und in Geschichte der Menschheit theilt.

Zur Anthropologie gehört eines Theiles die Lehre von dem menschlichen Körper, dessen Erhaltung, und von der menschlichen Seele; andern Theiles die Lehre vom Menschengeschlecht in naturhistorischer Rücksicht. Auch hierbei muß so weit als es möglich ist, die anschauliche und bildende Methode angewendet werden.

§. 149.

o) Von der Methode beim statistischen Unterrichte.

Es ist sonderbar, wenn man von den Menschen verlangt, sie sollen das Glück zu schätzen wissen, in einem ordentlichen staatsbürgerlichen Zustande zu leben, und sie doch nicht mit den Bestandtheilen dieses Glückes bekannt machen will. Soll es der Methode gelingen, durch diesen Unterricht in den Gemüthern der künftigen Staatsbürgerschaft wahre Vaterlandsliebe zu erwecken: so muß sie davon ausgehen, durch Hülfe der Phantasie die Menschen in den außerbürgerlichen Zustand zu versetzen, um sie erkennen zu lassen, wie unglücklich jener Zustand des Menschen sey. Der von Campe bearbeitete Robinson für Elementarschulen ins kürzere gezogen, wird hierbei als Lese- und Unterhaltungsbuch sehr gute Dienste leisten. — Ist diese Kenntniß zum Grunde gelegt: so macht man die Jugend nun mit ihrem Vaterlande in der Art bekannt, daß sie daraus erkennen, auf welche ordnungsvolle Weise für alle Bedürfnisse der Menschheit gesorgt worden sey. Hierdurch wird die Jugend nicht bloß zur Kenntniß der Namen von Städten, Provinzen rc. nach der alten geographischen Methode, sondern auch zur Kenntniß seiner vater-

ländischen Verfassung gelangen, aus der sich die ächte Vaterlandsliebe einzig erzeugen kann.

An diesen Unterricht des vaterländischen Staatshaushaltes schließt sich denn eine allgemeinere Kenntniß der benachbarten Länder und wichtigsten Nazionen an, theils um der Vorstellung von der Menschenwelt Deutlichkeit zu verschaffen und den jugendlichen Herzen hierdurch ein größeres Interesse für allgemeines Menschenwohl abzugewinnen, als auch, um durch Vergleichungen mehrerer Staatshaushaltungen die Kenntniß ihres Vaterlandes zu vervollkommnen.

Anmerkung. Ein besonderer Vortheil, der aus diesem statistischen Unterrichte hervorgeht, bestehet darin, daß hierdurch alle jungen Bürger in Stand gesetzt werden, sich als vernünftige Wesen bei der Wahl ihrer speziellen staatsbürgerlichen Bestimmung zu betragen, anstatt daß sie bisher bloß instinktsmäßig zu Werke gingen.

§. 150.

p) Von der Methode beim historischen Unterrichte.

Da bei dem historischen Unterrichte in den Elementarschulen kein anderer Zweck statt finden kann, als nur den Stoff der Geschichte zur Bildung des jugendlichen Karakters mannichfaltig zu benutzen: so muß hier die Methode von derjenigen in höhern Schulen ganz verschieden seyn, wo man zur Absicht hat, die ganze Evoluzionsgeschichte der Menschheit in allen ihren Theilen (den vorzüglichsten Nazionen) im genauesten Kausalitätszusammenhange vorzutragen.

Lebensbeschreibungen der wichtigsten, sich durch ihren Karakter, Verdienste und Missethaten auszeichnenden Menschen, machen den ganzen historischen Unterricht in den beiden untersten Klassen aus. Eine richtige Methode hat dabei zu sorgen, daß den jugendlichen Gemüthern ein lebhaftes Interesse abgewonnen wird, und sie sich die edlen Gesinnungen aneignen, welche durch solche Erzählungen geweckt werden sollen. Dabei ist besonders fleißig auf die Auswahl solcher Personen Rücksicht zu nehmen, die sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

In der obersten Klasse der Elementarschulen erhält die Jugend auch einen kurzen, nur die wichtigsten Völker umfassenden und die wichtigsten Momente der Geschichte zusammenstellenden Abriß der zeitherigen Schicksale des über den ganzen Erdboden vertheilten Menschengeschlechts. Es werden dabei historische Landkarten zu Hülfe genommen, welche den jedesmahligen Zustand der Welt sinnlich darstellen. Da hierbei nur auf die Hauptperioden Rücksicht genommen wird, so bedarf es hierbei nicht mehr als vier solcher historisch-geographischer Karten. Eben so viele sind auch für die vaterländische Geschichte nöthig, aus welcher gleichfalls nur das Allerwichtigste ausgehoben wird.

Anmerkung. Der Geschichtsstoff muß übrigens stets unter seine Hauptgesichtspunkte geordnet werden, wie es bereits Remer auf eine meisterhafte Weise zu thun angefangen hat. Hierdurch können wir es nur allein dahin bringen, daß die Menschen ein bestimmtes Interesse an dem Schicksale der Menschheit nehmen, und

allgemeine Menschenliebe aufhört, ein leeres Wort zu seyn. — Wer freilich hierbei bloß an die bisherige trockne Behandlung der Geschichte denkt, wird nicht begreifen, warum wir so großen Werth auf diesen Theil des Unterrichts legen.

§. 151.

17. Von den wichtigsten Hülfsmitteln für den Unterricht in den Elementarschulen.

Zur Ausübung jeder Profession in der Welt gehört ein bald größerer bald kleinerer Apparat von Werkzeugen. Man gebe sich daher nicht dem Irrthume Preis, daß man die Elementarbildung der Jugend zweckmäßig betreiben könne, ohne die nöthigen Lehrmittel bei der Hand zu haben. Die wichtigsten, welche in keiner Elementarschule fehlen sollten, sind folgende:

1) Ein Elementarwerk nach den drei Klassen der Schuljugend in drei Abtheilungen verfaßt, worin der gesammte Elementarunterricht kurz zusammengestellet ist. Dieses wird bei dem Unterrichte zum Grunde gelegt und dient zur Vorbereitung und Wiederhohlung der Lekzionen zu Hause; weswegen es in den Händen eines jeden Schülers seyn muß. Die nähere Beschaffenheit dieses Werkes ist schon oben §. 131. angedeutet worden.

2) Ein jenem Elementarwerke korrespondirendes Methodenwerk für die Lehrer, worin diese eine Anweisung erhalten, wie sie den gesammten Lehrstoff zu behandeln haben.

3) Lesebücher, zunächst zur nöthigen Uebung im Lesen. Ihr Inhalt muß sowohl unterhaltend als

als lehrreich seyn. Auch diese machen drei Abtheilungen aus. Sie bleiben aber in der Schule zum beständigen Gebrauche daselbst. Die Zahl der Exemplare richtet sich nach der Anzahl der Schüler; jedoch können auch da, wo Sparsamkeit einzutreten hat, je zwei Kinder mit Einem Exemplare sich behelfen.

4) Eine stehende Wandfibel, um die Kinder auf einmahl in der Lesekunst unterrichten zu können, und dadurch den Aufwand von größern Kosten und von Zeit zu ersparen, der mit den Lesekästen oder beweglichen Wandfibeln verbunden ist.

5) Vier Landkarten — eine ebene Erdkugel, Europa, Deutschland, der Kreis oder die Provinz, in welcher die Elementarschule sich befindet — eine Himmelskarte von schwarzem Grunde, auf welchem die vornehmsten Sternbilder hervorstechen; und eine kleine künstliche Erdkugel.

6) Acht historische Landkarten zu dem im vorigen Paragraphen angegebenen Gebrauche.

7) Eine kleine Mineraliensammlung, welche um so nöthiger ist, da die Naturalien nicht gut abzubilden sind.

8) Eine kleine Sammlung von Abbildungen der wichtigsten auswärtigen Thiere und Pflanzen. Inländische müssen in der Natur vorgezeigt werden.

9) Eine dergleichen Bilderbibliothek, welche interessante Gegenstände aus der physikalischen Erdbeschreibung, der Geschichte, Technologie ꝛc. enthält.

In diese Bibliothek kann jedoch die vorige Sammlung Nro. 7. sehr füglich mit aufgenommen werden.

10) Elastische Steintafeln sowohl zu Uebungen im Zeichnen, und in den ersten Anfangsgründen der Kalligraphie, als auch im Rechnen. Sie sind schon ihrer größern Zweckmäßigkeit wegen dem Papier vorzuziehen, und zugleich weit wohlfeiler als der letztere Artikel. Sie bleiben beständig in der Schule, und sind daher von dieser anzuschaffen. Die Rechenstifte haben aber aus gutem Grunde die Schüler selbst zu kaufen. Den Verlag derselben übernimmt der Schullehrer.

11) Ein kleiner mathematischer Apparat, bestehend in einem Winkelmaaß, einem Zirkel, Transporteur und Meßtische.

12) Ein kleiner physikalischer Apparat, wohin vorzüglich ein Junkersches Vergrößerungsglas, ein Elektrophor, ein Magnet ꝛc. gehört.

13) Eine kleine Sammlung nützlicher Lesebücher für die größern wißbegierigen Kinder, welche auch zu Hause zuweilen eine Stunde mit Lesen zubringen wollen.

14) Eine Sammlung gestochener Vorschriften, um die Zeit zu ersparen, die aufs Vorschreiben verwendet wird.

15) Endlich eine Sammlung von Rechenexempeln, wie z. B. die Junkerischen und Käppelischen, welche man den Kindern zur Selbstübung in in der Rechenstunde vorlegt.

§. 152.

18. Von der Disziplin oder Schulpolizei überhaupt.

Fast kein Theil der öffentlichen Erziehung ist bisher so vernachlässiget worden, als dieser, der für die Erhaltung der rechtlichen Ordnung in der Schule zu sorgen hat. Selbst die meisten pädagogischen Schriftsteller haben keinen Begriff von dem eigentlichen Gegenstande der Schuldisziplin. Noch immer kann man sich nur mit Mühe dahin erheben, auch in dieser kleinen Menschenwelt das Gebiet des Rechts von dem Gebiete der Moral zu trennen, und den hierauf sich gründenden wesentlichen Unterschied zwischen Disziplin und moralischer Erziehung deutlich aufzufassen. Hieraus entsprang bisher ein doppelter, nicht genug zu berechnender Schade. Erstlich wurde unsere liebe Jugend den Mißhandlungen der Schulmeister völlig Preis gegeben, weil man an keine Bestimmung der rechtlichen Gewalt über diese jungen Menschen dachte, und alle Züchtigungen für erlaubte Mittel zur moralischen Erziehung ansah. Wer mag die Summe der hier von jeher ausgeübten Ungerechtigkeiten und zum Theil Grausamkeiten zusammenzählen? Werden sie wohl an Anzahl den Mißhandlungen in der größern Menschenwelt nachstehen? Und hat sich wohl bis jetzt ein Erlöser gefunden, welcher die Menschen von dieser ihrer ersten Schule der Sklaverei zu befreien suchte? — Nicht geringer war der zweite Nachtheil, der hieraus entsprang, und der darin bestand, daß man darüber die moralische

Erziehung gänzlich aus den Augen verlor, weil man die Ausübung des Schul-Polizeiamts dafür ansah. Hohe Zeit ist es daher, auch hier eine bessere Ordnung der Dinge zu erschaffen.

§. 153.

19. Hauptgrundsätze für die Schuldisziplin.

Wir wollen hiermit versuchen, die Hauptpunkte festzusetzen, nach welchem die Schuldisziplin überall zu verbessern ist.

1) Oben an setzen wir den Hauptgrundsatz, daß durch Strafen niemand gebessert werden kann. Jemand bessern heißt: ihn dahin bringen, daß er aus sittlichen Beweggründen handle. Furcht vor der Strafe ist nur ein sinnliches Motiv, das mithin die sittliche Gesinnung nicht vermehren, sondern nur von außen dahin wirken kann, sich vor Uebertretungen mehr in Acht zu nehmen. Malo coactus, sagt schon Terenz, qui suum officium facit, dum id rescitum iri credit, tantisper cavet; si sperat fore clam, rursum ad ingenium redit. Man setze in Gedanken auch nur einen solchen Menschen, der durch Furcht von Vergehungen abgehalten wird, in den Fall, wo er sich nicht zu fürchten braucht, was wird er denn thun? Ist er folglich innerlich besser durch das Androhen oder die Vollziehung einer Strafe geworden? Findet hier nicht dieselbe Täuschung statt, die auch die Vormünder der öffentlichen Macht, die Juristen verblendet, den Galgen und die Zuchthäuser für die zweckmäßigsten Mittel zur Erzeugung der Nazionalsittlichkeit zu halten?

2) Wenn wir aber den Strafen sittliche Wirksamkeit absprechen: so wollen wir sie deshalb nicht ganz und gar abschaffen, wie man uns in unserm erstern Grundrisse mißzuverstehen schien. Wir beabsichtigen mit dem, was wir darüber bisher sagten, nichts weiter, als dadurch die zweite nähere Bestimmung über sie festzusetzen: Strafen sind nur rechtliche Zwangsmittel. Sie sind mithin nicht nur zulässig, sondern sie müssen vielmehr ausgeübt werden, wenn man eine rechtliche Ordnung auch in der kleinern Schulwelt erhalten will. Aber mit diesem Grundsatze sind auch die Grenzen für sie festgestellt. Nur gegen rechtswidrige Verletzungen, gegen die Unterlassung vollkommener Pflichten sind sie auszuüben, nie aber gegen bloß unmoralische Handlungen. Die Natur der Tugend verträgt durchaus keinen Zwang, und deswegen muß das Gebiet der Handlungen, welche der sittlichen Willkühr des Menschen überlassen sind, stets von allen Strafen frei bleiben.

3) Hieraus folgt, daß eine Gesetzgebung auch für die Schulen nöthig sey. In diesen Gesetzen muß bestimmt werden, was mit Recht von jedem Schulkinde gefordert werden kann. Dahin gehören vorzüglich fleißiger und pünktlicher Besuch der Schule, Aufmerksamkeit beim Unterrichte, Nichtstörung anderer im Lernen, Gehorsam gegen den Lehrer in allen zweckmäßigen Dingen, Reinlichkeit, ein gerechtes Betragen gegen alle Mitschüler. Diese Gesetze sind möglichst deutlich und kurz abzufassen, und jährlich mit besonderer Feierlichkeit der ganzen Jugend vorzulesen und zu erklären.

4) Da Strafen nichts anders sind, als Verletzungen der Rechte anderer, um sie durch diese Uebel zu nöthigen, von ihrer ungerechten Handlungsweise künftig abzustehen (oder die rechtliche Ordnung besser einzuhalten): so verstehet es sich von selbst, daß sie auch hier alle nach Nothdurft angewendet werden können. Was man aber in der großen Menschenwelt noch nicht anerkennen will, das laßt uns in unserer kleinen zuerst in Ausführung bringen, um uns den größten Segen der Menschheit zu erwerben. Laßt uns nämlich festsetzen: daß die Menschen bei Rechtsverletzungen anderer als sittliche Wesen nicht von allen rechtlichen Zwangsmitteln, um sich vor jenen in Sicherheit zu setzen, Gebrauch machen, sondern dabei mit möglichster Schonung verfahren sollen. Mit ökonomischer Weisheit sollen daher die Strafen ausgeübt werden. Nach Maaßgabe des Vergehens der übrigen Denk- und Handlungsweise muß jedem seine Strafe jedesmahl zugemessen werden. Und da es unerfahrne Kinder sind, die ihre ersten Erfahrungen über die Folgen rechtlicher Verletzungen machen; so findet die Forderung um so mehr Grund, mit kleinern Strafen anzufangen, und solche bei wiederhohlten Vergehungen nur allmählig an Schärfe anwachsen zu lassen.

5) Weil es aber die höchste Inkonsequenz im Denken verrathen würde, wenn man den Grundsatz anerkennte, daß nach dem Grade des bösen Willens eines Verletzers die uns zu Gebote stehenden Strafmittel gegen denselben abgemessen werden müssen, und gleichwohl im voraus feste-

tzen will, welche Strafe auf diese oder jene Handlung erfolgen soll: so führt dies die Nothwendigkeit herbei 5) für eine vernünftige Schul-Justizpflege Sorge zu tragen. Nach derselben bleiben dem Schullehrer nur die kleinern Zwangsmittel überlassen, deren er bedarf, um Störungen alsbald abzuhelfen. Z. B. Absonderung des Unruhigen von den übrigen Kindern; Entfernung des Widersetzlichungehorsamen aus der Schule. Alle übrigen Strafen sind nach wohl untersuchter Sache von dem Schulamte selbst zu diktiren.

§. 154.

20. Von der moralischen Erziehung.

Nie darf man über dem Fleiße, welchen man in den Schulen auf nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten verwendet, den höhern Beruf vergessen, bei den Kindern auch einen Grund zu einer ausgezeichneten guten Denk- und Handlungsweise zu legen. Es ist dies die Krone alles Schulverdienstes! — Zu dieser sittlichen Bildung führt theils Unterricht, theils besondere Unterstützung. Jener wird in der Religionsstunde ertheilt; diese besteht in dem zweckmäßigen Gebrauche mancherlei Hülfsmittel, um die Kraft des sittlichen Willens bei Kindern in ihrem wirklichen Leben immer mehr anzuregen. Vor allen Dingen aber ist nöthig, daß dasjenige aus unsern Schulen verbannt werde, was der sittlichen Bildung nachtheilig ist. Wir wollen daher hier zuerst von den falschen Mitteln bei der moralischen Erziehung handeln, und dann hierauf die Angabe der ächten folgen lassen.

§. 155.

a) Falsche Hülfsmittel bei derselben.

Falsche Hülfsmittel nennen wir alle diejenigen, welche darauf hinauslaufen, durch leidenschaftliche Motive den Menschen zu einem legalen (äußerlich mit den Sittengeboten übereinstimmenden) Betragen zu leiten. Unter diesen Leidenschaften, die man bis jetzt bei der Erziehung zu Hülfe zu nehmen pflegt, ist die Furcht zu setzen, deren wir oben bei den polizeilichen Strafen erwähnten. Durch Poltern, Zanken, Drohen und Schlagen wird nur eine knechtische, nicht aber eine sittliche Denkweise erzeugt. Die zweite Leidenschaft, welche hierbei in Bewegung gesetzt wird, ist Habsucht. Viele Lehrer begehen den Fehler, daß sie überall den Kindern nachweisen wollen, wie viele zeitliche Vortheile aus jeder Pflichtbeobachtung entspringen. Das heißt aber nichts anders, als sich zur Absicht machen, lauter egoistische Menschen zu erziehen, die bei allem ihrem Thun nur ihren Vortheil berechnen, und dabei selbst die heiligsten Pflichten nur als lukratives Mittel betrachten. Eben deshalb taugen auch in der Regel alle positiven Belohnungen des Fleißes und guter Handlungen nichts. — Die dritte hierher gehörige Leidenschaft ist der Ehrgeiz. Viele Erzieher legen es darauf an, aus ihren Zöglingen nur ehrgeizige, neidische und mißgünstige Seelen zu erziehen. Wahr ist es, daß keine Leidenschaft mehr Kraft auf die Strebsamkeit der Menschen äußert, keine den Schein der Zulässigkeit so an sich trägt, wie diese. Diesen Schein borgt sie jedoch nur von

der Ehrliebe. Alle Menschen sollen die Anerkenntniß ihres wirklichen Werthes in der Welt als etwas Gutes schätzen: aber nie diesen Erfolg ihrer Wertherwerbniß zum Motive des letztern machen. So wie wir dies thun, so sind wir von der Leidenschaft des Ehrgeizes umfangen, mithin sittlich verdorbene Menschen, deren innerer Unwerth mit dem Anspruche auf Achtung im Widerspruche stehet. — Aus diesem Grunde sind 1) zu heftig und nachtheilig wirkende Mittel, den Ehrgeiz der Kinder anzuregen, als Orden, Meritentafeln, das Stechen um eine höhere Rangstelle unter den Sitzenden, gänzlich zu verwerfen. Ist es wohl ein Wunder, daß unsere Erwachsenen auf äußere Ehrenauszeichnungen einen so großen Werth setzen, und jeden beneiden, der darin vor ihnen einen Vorzug erlanget, da sie in der Schule zu keiner bessern Denkweise erzogen werden? — 2) die gelindern Mittel, die Sinnlichkeit für Fleiß und gutes Betragen zu gewinnen, nur auf die Zeit der moralischen Kindheit, folglich nur auf die beiden untern Klassen einzuschränken. Die Schüler der obern Klasse sollten überall so weit moralisch gebildet seyn, daß man bei ihnen dieser sinnlichen Nachhülfe nicht weiter bedarf.

Anmerkung. Um seinen Schülern es durch ein Beispiel zu versinnlichen, wie sinnlos der Mensch handle, der die Achtung anderer, als natürliche Folge seiner Verdienste, zum Motive der letztern mache, hat der Verfasser mit Glück das Beispiel von dem uns folgenden Schatten gebraucht. Er geht uns von selbst nach, ohne daß wir uns nach ihm umzusehen brauchen. Wenden wir uns zu ihm um, um ihn zu erhaschen: so sind

wir doppelte Thoren. Wir opfern den Zweck unserer Reise auf, und wollen uns eines Etwas bemächtigen, das bei genauer Untersuchung nur — Schatten ist.

§. 156.

b) Wahre Hülfsmittel bei derselben.

Oben an setzen wir beständige Unterhaltung der Ueberzeugung, daß die Menschen vorzüglich deswegen auf dieser Erde leben, um durch Rechtthun sich so viel wie möglich zu veredeln. Die Lehrer haben jede Gelegenheit zu benutzen, ihre Zöglinge an diese Wahrheit zu erinnern, da sie für uns das ist, was der Polarstern den Schiffenden ist, das untrügliche Mittel einer richtigen Fahrt. Gar leicht aber lassen wir uns blenden, den Genuß des Lebens für den wichtigsten Zweck unsers Daseyns zu halten. Wer nach diesem Ziele steuert, geht, wie uns die tägliche Erfahrung lehrt, an den Klippen der Leidenschaften gewöhnlicher Weise verlohren.

Das zweite Hülfsmittel ist: fleißiges Anhalten der Kinder, ihr Handeln nach Maximen oder sittlichen Grundsätzen zu ordnen. Hierdurch wird ein fester sittlicher Karakter erzeugt. Bei jeder vorkommenden Gelegenheit fordere man sie daher auf, selbst festzusetzen, wie ein vernünftiges Wesen in einem solchen Falle zu handeln habe, und ermuntere sie, sich nun auch als ein solches zu betragen.

Dabei versäume man den Gebrauch des dritten Mittels nicht, das moralische Gefühl aufs fleißigste zu wecken. Bei dem Bewußtseyn, recht

gehandelt zu haben, empfinden wir das selige Gefühl der Selbstachtung; bei dem Bewußtseyn, unrecht gehandelt zu haben, das peinliche Gefühl der Verachtung. Man erinnere die Kinder in beiden Fällen an dieses innere Gefühl, und mache sie aufmerksam auf den Gehalt beider. Immer lebendiger wird sich dadurch den zarten Gemüthern die Ueberzeugung einprägen: Tugend gewährt seliges, Laster unseliges Seyn.

Viertens zeige sich der Lehrer bei fehlerhaften Aeusserungen der Kinder als ihr moralischer Freund. Alle sittliche Zurechtweisung muß die Absicht durchblicken lassen, daß uns ihr sittliches Wohl über alles theuer sey, und man ihnen nur wohlthätig zu Hülfe kommen wolle, damit nicht das Böse, sondern das Gute in ihnen die Ueberhand erhalte. Diese sittliche Zurechtweisung muß aber nicht bloß bei Verletzung vollkommener Pflichten eintreten, sondern auch bei strafbaren Vergehungen. Nur verwechsle man nicht die rechtliche Zucht mit der sittlichen. Jene hat äussere Mittel aufzustellen, um die Sinnlichkeit abzuhalten, damit sie das rechtliche Gebiet nicht weiter überschreite; diese sucht die innern Mittel anzuwenden, um die Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit immer fester zu gründen. Nach vollzogener Strafe suche man daher auch durch väterliche Vorstellungen das Kind auf seinen innern Zustand aufmerksam zu machen, und seiner sittlichen Kraft mehr Einfluß auf den Willen zu verschaffen.

Das fünfte Mittel endlich bestehet darin, daß man die Kinder in den Fall setzt, zu er-

fahren, wie ihr sittlicher Werth von außen erscheint, um damit ihr inneres Urtheil über sich zu vergleichen, bei welchem die Selbstliebe so oft zu schädlichem Irrthume verleitet wird. Diese Ergänzung der so nöthigen Selbstkenntniß wird am besten durch die Anordnung einer Sittenzensur erreicht, welche halbjährlich mit aller Feierlichkeit eines Sittengerichts vorzunehmen ist. In einem treuen Spiegel werde da einem jeden sein Karakter vorgehalten, der Gute ermuntert, auf dem schönen Pfade fortzuwandeln, und der moralische Schwächling angereizt, seinen Zustand ernstlich zu verbessern. Um jedoch dabei dem Ehrgeize alle Konkurrenz abzuschneiden, muß solches Sittengericht nicht öffentlich, sondern in der Stille gehalten, und außer den Kindern niemand als die Aufseher und Lehrer der Schule zugelassen werden.

Anmerkung. Mit dieser Zensur ist aber auch eine sittliche Klassifikazion der Zöglinge zu verbinden. Zu der ersten Klasse gehören die ihres Karakters wegen Bewährtgefundenen; in die zweite die Gutdenkenden; in die dritte die Unreifen. Die neuen Ankömmlinge kommen in die Probeklasse.

§. 157.

21. Von dem nöthigen Einverständnisse mit den Aeltern der Kinder.

Es kann nur einerlei Ueberzeugung darüber herrschen, daß es überaus vortheilhaft seyn würde, wenn zwischen den Aeltern der Kinder und den Lehrern und Aufsehern der Elementarschulen ein Einverständniß zu Stande gebracht werden könnte, um sich einander gegenseitig bei diesem wichtigen

Geschäft zu unterstützen. Folgende bereits durch die Erfahrung erprobte Mittel können hierzu sehr vieles beitragen. Erstlich die Einführung eines Zensurbüchleins, in welches jedes Kind am Ende der Woche von dem Lehrer mit Hülfe dreier Zeichen — für das Gute, das Mittelmäßige und das Schlechte — das Zeugniß über sein wöchentliches Betragen ausstellen lässet, um es den Aeltern vorzuweisen, die nun hierdurch belehret mit dahin arbeiten können, das Gute zu unterstützen, und schlechten Gesinnungen zu begegnen. Bis jetzt erfahren die Aeltern wenig oder nichts von dem Betragen ihrer Kinder in der Schule. Die nähere Beschaffenheit dieses Zensurbüchleins bestehet darin: daß 1) auf dem Titel desselben der Nahme und der Anfang des begonnenen Schulbesuches stehet; 2) auf jeder Seite vorne herab die Titel stehen, worüber das Zeugniß ausgestellet wird (In unsern Schulen haben wir folgende Titel: Fleiß in der Schule, Fleiß zu Hause, Betragen in der Schule, Betragen ausser derselben, Reinlichkeit, sittliche Denkweise, Befleißigung einer reinern und richtigern Sprache). 3) Ueber die Linien dieser Titel sind von oben herab schmale Linien von der Nummer der Wochen jedes halben Jahres gezogen, um in die hierdurch entstehende Quadrate die Zeugnißzeichen einzutragen. 4) Am Ende jedes Blattes wird diese, aus diesen Zensurzetteln und andern Beobachtungen zusammen getragene Zensur bei dem halbjährigen Sittengerichte eingetragen. Ausser dem Vortheile, hierdurch die Aeltern von dem Zustande ihrer Kinder zu benachrichtigen, hat es auch den Nutzen: daß es ein getreues Protokoll über die Erziehungsgeschichte ei-

nes jeden Kindes enthält; und nicht wenig durch die bleibende Schrift dazu beiträgt, die Kinder um so aufmerksamer auf ihr Betragen zu machen.

Das zweite Mittel bestehet darin, daß bei den Schulkonferenzen, die von dem Schulamte monatlich zu halten sind, diejenigen Aeltern vorgefordert werden, deren Erziehungsweise entweder nicht mit der öffentlichen harmonirt, oder die sich offenbare Fehler zu Schulden kommen lassen, um sie mit Liebe und Ernst über das, was sie zu thun haben, aufzuklären, und zu einer vernünftigen häuslichen Erziehungsweise anzuhalten.

§. 158.

22. Von dem Schulexamen.

Dieses ist am Schlusse eines jeden halben Jahres öffentlich zu halten, und die Aeltern, so wie alle Freunde menschlicher Veredlung sind dazu besonders einzuladen. Die dabei abzulegenden kurzen Proben des Fortrückens in allen guten Kenntnissen und Fertigkeiten haben den dreifachen Zweck: den Aeltern größeres Interesse an der öffentlichen Erziehung abzugewinnen; die Lehrer zu beständiger Thätigkeit zu ermuntern, und bei den Kindern das Gefühl der Wichtigkeit ihrer Ausbildung zu beleben.

Zu gleicher Zeit sind die neuen Schüler auf eine feierliche Weise einzuführen, ihnen die Gesetze vorzulesen und zu erklären, die Klassenversetzungen vorzunehmen, und die Kinder, welche ihre Schulzeit bestanden haben, auf eine angemessene Weise der Schule zu entlassen, wovon noch unten besonders die Rede seyn wird.

§. 159.

23. Von den zu führenden Tabellen und Tagbüchern.

Wer das mühsame Amt des Schulmannes genau kennet, wird gewiß von Herzen gern das Gesetz unterschreiben: daß derselbe mit allen unnöthigen Beschwerdnissen, mithin auch mit zu vielen tabellarischen Arbeiten verschont werde. Es ist genug, wenn 1) eine einfache monatliche Absentenliste gehalten wird, auf welcher bei dem Namen eines jeden Kindes die von ihm entschuldbar oder muthwillig versäumte Schule eingetragen wird; 2) wenn alle Jahre eine Generalliste nach den drei Klassenabtheilungen verfertiget, und dabei unter eigenen Rubriken, der Name der Kinder, ihr Alter, ihre Fähigkeit und Denkweise, und die Summe ihrer alten sowohl als ihrer in dem letzten halben Jahre (laut der vorigen Tabelle) hinzugekommenen neuen Versäumnisse eingetragen wird.

Außer diesen Tabellen ist auch, so lange man noch kein ordentliches Verzeichniß aller stündlich, wöchentlich und jährlich zu gebenden Lekzionen in allen Klassenabtheilungen ausgefertiget hat, ein Tagebuch in jeder Schule zu führen, in welches mit kurzen Worten und in tabellarischer Form bemerket wird, was die Woche hindurch in jeder Lekzion gelehret worden ist. Dieses Tagebuch ist für den Schulmann und die Schulenaufseher von gleicher Wichtigkeit. Der erstere legt darin Rechenschaft von seiner täglichen Thätigkeit ab, und wird dadurch sowohl an dasjenige erinnert, was er bis jetzt gewirkt hat, als auch an dasjenige, was ihm noch zu thun

übrig bleibt. Der letztere erfährt hierdurch genau, wie viel jährlich in jeder Schule gethan worden ist, und wo man in jeder Klasse des Unterrichts bei seinem Schulbesuche hält.

§. 160.
24. Von der Schulentlassung.

Haben die Kinder das oben festgesetzte Alter erreicht, und die Schulversäumnisse nachgeholt: so ist von dem Schulamte zu ihrer Entlassung zu schreiten. Dabei ist zuförderst zu erforschen, welchem bürgerlichen Berufe sie sich widmen, um ihnen theils dabei mit gutem Rathe an die Hand gehen, als auch für diejenigen besonders sorgen zu können, die arm und älternlos sind. Zugleich ist ihnen ein schulamtliches Zeugniß über ihre bestandene Schulzeit, ihre erlangte Geschicklichkeit und ihre sittliche Denkweise auszufertigen, um sich damit sowohl bei ihrer Ausnahme in anderweitigen Bildungsanstalten, als auch bei ihrer Annahme als aktive Bürger zu legitimiren. In letzterer Hinsicht setzt man nähmlich hierbei voraus, daß es zu einem Gesetze erhoben worden ist, bei der Annahme aller Bürger darauf zu sehen: ob sie durch ihre Bildung sich auch solcher Aufnahme zu dem nähern Bruderveine der Menschen würdig gemacht haben. — Uebrigens sind die Abgehenden auf die Wichtigkeit ihres Schrittes aus der Schule der Kindheit in die Welt der Erwachsenen aufmerksam zu machen, und das Rührende eines solchen Augenblicks zu benutzen, um Entschlüsse der Weisheit in ihre Herzen tief einzugraben.

Anmerkung. Im 2ten und 3ten Bändchen des baierischen Schulfreundes stehen einige Angaben von solchen Entlassungsfeierlichkeiten als Muster aufgestellt.

II. Der hohen Schulen oder Gymnasien.

§. 161.

1. Ihre Größe.

Habsucht und Ehrgeiz haben bisher die Meinungen in der Welt zu unterhalten gewußt, als sey es ein Beweis der vorzüglichen Güte einer hohen Schule, wenn sie mit jungen Leuten überfüllet sey. Und doch ist nichts leichter, als die Wahrheit zu begreifen: daß der Unterricht eines Lehrers, wenn er ihn zu vielen Köpfen anpaßen soll, nothwendig an seinem Werth verlieren muß; und daß es bei einer zu großen Anzahl junger Leute unmöglich wird, ihre Sittlichkeit mit durchgreifender Sorgfalt zu pflegen. Wir setzen daher die Zahl der Zöglinge für ein Gymnasium nur auf 60 bis höchstens 70 fest. Wird jedes Unterrichtsfach in drei Klassen abgetheilt, so hat doch ein Lehrer jedesmahl 20 — 24 Jünglinge zu unterrichten, deren individuelle Behandlung viele Kraft und Fähigkeit erfordert. Und da wir die Zahl der Lehrer für solche hohe Schulen auf sieben (mit Einschluß des Direktors) festsetzen; so wird man auch finden, daß diese sich in die sämmtlichen Zöglinge auch auf eine Art theilen können, um über ihren sittlichen Zustand väterlich zu wachen.

Anmerkung. Wo die Menge der Scholaren zu groß ist, hat man sich bisher damit geholfen, eine Klasse in mehrere Cötus abzutheilen. Aber was sagt diese Abthei-

lung uns anderes, als daß eine gewisse Zahl von Lehrlingen nicht ohne den größten Nachtheil für den Zweck einer solchen Anstalt überschritten werden dürfe, und man in dem Falle, wo jene sich zu sehr anhäufen, in der Mitte der Schule noch eine zweite Schule errichten müsse. — Wie sehr ist daher die Voreiligkeit zu beklagen, mit welcher man in einigen Ländern die hohen Schulen verminderte, statt sie eher zu vermehren.

§. 162.

2. Ihre Anzahl und Lage in jedem Lande.

Die Anzahl der hohen Schulen richtet sich natürlich nach der Anzahl der in einem Lande sich vorfindenden jungen Leute, welche einer höhern allgemeinen Ausbildung bedürfen. Aus der Summe der Jünglinge, die seit zwanzig Jahren auf den sämmtlichen, über den Elementarschulen stehenden Lehranstalten sich eingefunden haben, wird sich die gegenwärtige nöthige Summe von solchen hohen Schulen ziemlich genau bestimmen lassen. Sind aber diese Schulen dasjenige, was sie so leicht werden könnten — so werden sie auch gewiß sehr häufig von solchen jungen Leuten besucht werden, welche nicht studiren (dem gelehrten Staatsdienste sich widmen), deren Aeltern ihnen aber gern einen höhern Grad von Ausbildung verschaffen wollen.

Ihre Lage ist unstreitig in mittlern Städten die beste. Hier finden sich schon der Aeltern mehrere, welchen eine solche Lehranstalt für ihre Kinder willkommen ist; die Sittlichkeit ist nicht so verfallen, wie in den größern Städten; man findet gute Häuser, um die fremden Scholaren zu lo-

giren; die Lebensmittel sind gewöhnlich hier nicht zu theuer; sie liegen in Ländern so zerstreut, daß sie sehr natürliche Mittelpunkte von Schulkantons bilden ꝛc. In den großen Städten würden wir daher nur so viele hohe Schulen errichten, als das wirkliche Bedürfniß derselben erfordert; aber keinen andern Jünglingen in der Regel den Zutritt zu denselben erlauben, als die in solchen Städten ihre Aeltern haben. —

Anmerkung 1. Wir berühren hier die Frage, ob der Staat das Recht habe, den Landeskindern zu verbieten, auswärtige Schulen den inländischen vorzuziehen? Auf keine Weise, nach unserer innigsten Ueberzeugung, da Schulen nur angebotene Hülfsanstalten für die Mitbürger sind. Der Staat sorge nur dafür, daß seine Schulen die bessern seyn, und sey strenge in Ausübung seiner Schuldigkeit, bei der Annahme seiner Diener sich durch genaue Prüfung von ihrer erworbenen Tüchtigkeit zu überzeugen: so wird diese Liebhaberei fürs Ausland von selbst aufhören.

Anmerkung 2. Daß neben diesen Gymnasien keine Akademie in derselben Stadt seyn darf, dürfen wir hier nur in Erinnerung bringen, weil wir die Kenntniß der Gründe gegen eine solche Nachbarschaft voraus setzen dürfen.

§. 163.

3. Von den nöthigen Schulgebäuden.

Für jede solche hohe Schule bedarf man zweierlei Gebäude, einmahl für den zu ertheilenden Unterricht selbst, und dann für die sämmtlichen Lehrer. Das Lehrgebäude muß vier Lehrzimmer, einen großen Saal zu öffentlichen Versammlungen und den Schulkonferenzen, einige größere Zimmer zu der

nöthigen Bibliothek, einem Naturalienkabinette, einem physikalischen und mechanisch-technischen Apparate; so wie ingleichen die Wohnung für den Direktor und dessen Familie enthalten. Seine Lage sey gesund und angenehm, jedoch von Störungen möglichst entfernt. Ein Garten oder sonst freier Platz zu Bewegungen zwischen den Lekzionen und zu gymnastischen Uebungen umgebe ihn auf der einen Seite. — Auch für die Lehrer hat der Staat in nicht allzuweiter Entfernung von dem Hauptgebäude (auch nicht allzu großer Nähe desselben) Wohnungen herbeizuschaffen, die nicht bloß geräumig genug sind, eine Familie zu beherbergen, sondern auch fremde Schüler zu logiren, welche jedem Lehrer als Familienglieder beigegeben werden. Dieser Wohnungen bedarf es nur vier, indem die beiden jüngsten Lehrer, als ledige Männer und bloße Adjunkte der übrigen, gar wohl mit einigen Zöglingen im Hauptgebäude wohnen, oder sonst irgend wo eine schickliche Miethe finden können.

§. 164.

4. Von den Lehrern.

Die gesammte Anzahl der Lehrer, mit Inbegriff des Direktors und der Adjunkten, bestehet in sieben Personen, wovon jeder im Durchschnitte 18 bis 20 Stunden wöchentlich zu geben hat. Dem Direktor würden wir jedoch wegen der Direktorialgeschäfte nur zwölf Stunden auflegen, und den Adjunkten nur höchstens funfzehn, um ihnen theils als den Jüngsten Zeit übrig zu lassen, sich in ihrem Fache immer gründlicher einzustudiren; theils

auch um die Aufsicht über die Bibliothek führen zu können. — Die Besoldung des Direktors kann mit dem zwölfmahligen jährlichen Verdienste des Taglöhners, der übrigen Lehrer mit dem achtmahligen, und des Adjunkten mit dem viermahligen übereinkommen. — Der Rang des Direktors ist dem Range eines Kollegienrathes gleich, der Rang der übrigen vier Lehrer dem eines ersten Beamten, der Rang der Adjunkten dem eines zweiten Beamten. — Keiner hat mit andern Geschäften zu thun, als den seines Amtes, weil halbe Lehrer (die z. B. dabei ein geistliches Amt zu verwalten haben) wirklich in aller Hinsicht für halbe Lehrer zu betrachten sind. — Die Wahl der sämmtlichen Lehrer hängt von dem Erziehungskollegio ab. Die Adjunkten haben die nächsten Ansprüche auf die ordentlichen Lehrerstellen, und die Lehrer, jedoch ohne Rücksicht auf das Dienstalter, sondern bloß nach Würdigkeit — auf Direktorstellen. — Von ihnen allen wird nicht nur gründliche Kenntniß in den vorzüglichen sprach- und wissenschaftlichen Fächern gefordert, sondern auch ein vorzüglich guter Karakter und alle nöthige pädagogische Gewandtheit, um dem Posten eines so angesehenen öffentlichen Erziehers mit aller Ehre vorstehen zu können. — Da die Erziehungskollegia ihrer Schuldigkeit gemäß gute Aufsicht führen, kennen sie ihre Leute, und sie brauchen daher ihre Geschicklichkeit nicht erst durch ein Examen zu erforschen.

Anmerkung 1. Rechnet man zu der Besoldung der Lehrer noch die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, zur Vermehrung der Bibliothek ꝛc., so wird eine solche ho-

he Schule auf 6000 fl. kommen. Rechnet man davon das ab, was an die Schulkasse als zu entrichtendes Lehrgeld zu 2 fl. monatlich gezahlt wird: so kostet sie dem Staate jährlich nicht viel über 4000 fl. Mithin betragen die Ausgaben für 20 bis 25 hohe Schulen kaum so viel, als dem Staat oft ein einziges Regiment kostet. Nimmt man an, daß diese jährlich gegen 300 an Geist und Herz vollkommen ausgebildete Jünglinge liefert: so wendet der Staat an die Bildung eines jeden doch nur im Ganzen 250 bis 300 fl. Und welchen Gewinn hat er dafür!!

Anmerkung 2. Wenn man unter dieser Liste von Lehrern keinen Sprach-, Musikmeister rc. findet: so kommt dies daher, daß wir durch die reifliche Beobachtung über die Anomalie dieser Lehrer auf mehreren berühmten Lehranstalten auf die Ueberzeugung geführt worden sind, es sey in aller Hinsicht das Beste, keinen Lehrer anzunehmen, der nur einseitige Bildung empfangen hat. Die Lehrer an unsern hohen Schulen müssen daher nach unserm Systeme in allen den Sprachen, Wissenschaften und schönen Künsten erfahren seyn, die hier gelehrt werden, damit durch sie selbst alle Unterrichtsfächer gut bestellet werden können. Bis solche Männer gebildet seyn werden, wird man diese Stellen bloß nur mit Theologen und Philologen besetzen können, und daher nothwendiger Weise zu Sprach- Musik- und Zeichenmeistern seine Zuflucht nehmen müssen!

§. 165.

5. Von den Geschäften des Schuldirektors.

Außer den oben erwähnten zwölf wöchentlichen Lekzionen liegen ihm vorzüglich noch folgende Geschäfte ob:

1) Für die Ausführungen aller von dem Er-

ziehungskollegium entworfenen neuen Verordnungen zu sorgen, an solches die halbjährigen Berichte über den Zustand der Schule zu erstatten, und denselben alle Wünsche und Anfragen schriftlich vorzubringen.

2) Die besondere Schulkasse zu führen und darüber jährlich Rechnung zu erstatten.

3) Auf die allgemeine Ordnung und den Fleiß der Lehrer ein wachsames Auge zu haben. Um jene in beständigem Eifer zu erhalten, muß er von Zeit zu Zeit ihren Lekzionen beiwohnen, und ihnen, wo es nöthig ist, seine Bemerkungen mittheilen.

4) Alle Monate (wenn nicht außerordentliche Fälle noch mehrere nöthig machen) wenigstens eine Konferenz mit den sämmtlichen Lehrern zu halten, um darin das Betragen der jungen Leute zu mustern, die vorgefallenen Vergehungen zu bestrafen, vorwaltende Anstände zu berichtigen, wegen der Lekzionsvertheilung unter den Lehrern, der Stundenfolge und der anzuschaffenden Lehrmittel sich mit ihnen zu berathen, die Versetzungen vorzunehmen, und die halbjährigen Zensuren zu verabfassen ꝛc.

5) Die Korrespondenz mit den auswärtigen Aeltern zu führen, und mit den an demselben Orte wohnenden von Zeit zu Zeit über den Karakter und den Fleiß ihrer der Schulanstalt anvertrauten Söhne Rücksprache zu nehmen.

6) Als erster väterlicher Freund der jungen Leute, so viel ihm möglich ist, sie seinem Herzen zu nähern suchen, um auf die Richtung ihrer Gesinnungen vortheilhaft zu wirken.

§. 166.

6. Von den Lehrgegenständen überhaupt.

Diese ergeben sich von selbst sehr leicht, wofern man sich nur erinnern will, welchen Platz diese hohen Schulen in dem System der vom Staate zur allgemeinen Nazionalbildung aufgestellten Hülfsanstalten einnehmen. Ihre Hauptbestimmung bestehet darin, eine zweite, höhere, Anstalt zur Bildung für die beiden allgemeinen Bestimmungen zum Menschen und Bürger zu seyn. Mit den Elementarschulen theilen sie daher in dieser erstern Rücksicht einerlei Zweck. Hier wird nur fortgesetzt, was dort abgebrochen, hier nur vollends ausgeführet, was dort unvollständig vorgetragen wurde. Um mithin diese Lehrgegenstände aufzufinden, darf man nur die im ersten Theile vorgetragenen Hauptpunkte der allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung von neuem durchgehen, und vollends ergänzen, was wegen des Alters der Jugend und wegen der gegebenen Zeit, und wegen der beschränkten Anstalt in den Elementarschulen nur unvollständig gelehret werden konnte. Unter die neu hinzugekommenen Gegenstände wird man mehrere Kunstfertigkeiten zu setzen haben, als die französische Schreibekunst, Zeichnen, Musik, Tanzen, deklamatorische und militärische Uebungen. Letztere vorzüglich deswegen, weil es mit zu der vollkommenen Bildung eines Bürgers gehört, sein Vaterland zu vertheidigen verstehen. Alle übrigen Gegenstände sind nur weitere Fortsetzungen des Elementarunterrichtes. Wo dieser folglich aufhöret, fängt jener, der Unterricht in den hohen Schulen,

an, und wird so weit fortgesetzt, als es die spezielle staatsbürgerliche Bestimmung, die Talente und der Fleiß eines jeden gestatten.

Zugleich soll aber auch bei diesen hohen Schulen die Absicht erreicht werden, denjenigen Jünglingen, welche zum höhern Dienste des Staates sich bestimmen wollen, hier nebenbei Gelegenheit zu verschaffen, sich diejenigen Vorkenntnisse zu erwerben, die sie um des gegenwärtigen wissenschaftlichen Zustandes einiger Hauptzweige des Staatshaushaltes — der sein, ihm von den Juden, Griechen und Römern als Lehrern der heutigen Europäischen Staatenbewohner angelegtes, altes Gewand noch nicht völlig abgelegt hat — für jetzt noch nöthig haben. Dahin gehöret vorzüglich Kenntniß der Hebräischen, Griechischen und Römischen Sprache, der Literatur dieser Völker, und ihrer Alterthumskunde.

Anmerkung. Mit allem Fleiße unterlassen wir es, eine vollständige Liste der Lehrgegenstände für diese hohen Schulen aufzustellen. Jedem, der sich gern in den Besitz derselben zu setzen wünschet, überlassen wir das Vergnügen, sie sich selbst durch Hülfe der im ersten Theile aufgestellten Prinzipien zu verfertigen, weil diese Arbeit so leicht und doch so dankbar ist. Weit schwerer ist dagegen das Maximum zu bestimmen, auf welches man den Unterricht anlegen darf, um theils eine Harmonie in der Bildung dieser Jünglinge zu erzeugen, theils auch um zu verhüten, daß das Intensive bei manchem Unterrichte über das Extensive, und so auch umgekehrt, dieses über jenes nicht leide. Ob wir uns gar wohl getrauen, einen dergleichen vollständigen Unterrichtsetat mitzutheilen: so sind jedoch die Gren-

zen dieses Werkes zu beschränkt, als daß wir uns hier aufs Einzelne einlassen dürften.

§. 167.

7. Von einigen besondern Lehrgegenständen.

Ueber drei Lehrgegenstände müssen wir uns hier noch besonders äußern, weil es Noth thut, auf sie besonders aufmerksam zu machen. Der erste ist das Studium deutscher Klassiker; das zweite der Unterricht in der Philosophie; und das dritte die französische Sprache.

Ganz unverantwortlich handelte man, daß man bis jetzt unsere Jünglinge nur zum Studium Römischer und Griechischer Klassiker anführte, hingegen unsere vaterländischen gänzlich bei Seite liegen ließ. Es giebt daher in allen Klassen von Staatsdienern Männer, die von einer Messiade und andern klassischen Nazionalschriften kaum mehr als den Namen kennen. Und doch trägt ihr Studium zur Bildung des Geschmackes, eines edlen Sinnes, und eines mannichfaltigen freien Anblicks des Lebens mehr noch als das Studium fremder Klassiker bei. Bis jetzt hat Heyne, dieser große Lehrer in der Griechischen und Römischen Litteratur, umsonst in der unter seiner Pflege stehenden hohen Schule zu Ilefeld das Beispiel besserer Schätzung gegeben, indem daselbst seit geraumer Zeit Deutsche Klassiker mit den jungen Leuten gelesen werden. Wenn ein solcher Mann hierdurch den Werth dieses Studiums anerkennt: so werden hoffentlich alle übrigen Philologen sich bescheiden, nichts dagegen einzuwenden.

Nach diesem Systeme wird Philosophie bloß unter die Lehrgegegenstände für Gymnasien aufgestellt, hingegen keine Philosophie mehr auf den Akademien oder den Seminarien der Staatsdiener gelehret. Die Philosophie gehöret unter die allgemeinen Bildungsgegenstände, und jeder Jüngling soll bereits im Denken gereift, und mit seinem innern Wesen vertraut geworden seyn, wenn er sich auf der Akademie zu einem Geschäftsmanne bilden will. Daher müssen unsere jungen Leute auf den hohen Schulen gründlich in der Philosophie unterrichtet, d. h. mit dem vertraut gemacht werden, was die Weisen aller Zeiten bis jetzt über die Gesetze des Denkens, und die Vernunfterkenntnisse erspähet haben. Hierdurch wird dem Unfuge, der zu unserer Schande mit der Philosophie auf unsern Akademien getrieben wird, auf einmahl ein glückliches Ende gemacht werden. Akademien sind keineswegs der Ort, wo es zweckmäßig wäre, daß neue Systeme vorgetragen werden; und Jünglinge keineswegs die Personen, welche es zu prüfen im Stande sind. Wohl aber sind sie empfänglich, von dem Geräusche neuerfundener Weisheit dergestalt bethört zu werden, daß sie dem Studium dieser neuen Systeme zu viele Zeit widmen, und deswegen so häufig an ihren professionellen Kenntnissen und Fertigkeiten höchst arm ins Vaterland zurückkehren. Wo hat man noch nicht diese traurigen Erfahrungen gemacht? Aber warum eilt man nicht, diesen Unfug abzustellen? —

Was drittens die Französische Sprache betrifft, so wollen wir hier auf ihre Wichtigkeit aufmerk-

sam machen, die sich dadurch erhalten hat, daß sie als die allgemeine Völkersprache jedem Manne von höherer Bildung unentbehrlich geworden ist. Es ist Nothdurft für die Menschheit, daß die Nazionen eine solche gemeinschaftliche Sprache haben. Was die Griechische Sprache früherhin, und die Römische Sprache späterhin war, ist jetzt durch Schuld des Europäischen Adels die Französische geworden. Die deutsche hätte ihres Reichthnms und ihrer Verwandtschaft wegen mit so vielen Sprachen, um der Menge derer willen, die sie sprechen (sie machen den dritten Theil der Europäer aus) und vorzüglich um des politischen Umstandes willen, daß sie keinem Staate mit den unübersehbaren Vortheilen, die sie ihm als allgemeine Völkersprache gewähren würde, allein angehört, mit Recht verdient, zu diesem Vorrange erhoben zu werden. Vielleicht erhält sie ihn doch noch. Bis dahin aber muß auf Unterricht in der französischen Sprache an unsern hohen Schulen der fleißigste Bedacht genommen werden.

Anmerkung 1. Für das Studium der Deutschen Klassiker würde es sehr zweckmäßig seyn, eine eigene Sammlung derselben für unsere hohe Schulen zu veranstalten, welche nach den drei Klassen derselben in drei stufenweise Abtheilungen gebracht werden müssen. Engel, Lessing, Voß, Herder, Kleist, Schiller, Klopstock, Haller ꝛc. liefern dazu die herrlichsten Beiträge. Schade, daß unseres großen Wielands Muse nicht keuscher ist. Sein Oberon verdiente außerdem eine der ersten Stellen. Wie übrigens Deutsche Klassiker mit Geschmack interpretirt werden müssen, hat der edle Delbrück meisterhaft gezeigt.

Anmerkung 2. Für Männer und nicht für Jünglinge ist es Beruf, wenn sie Talent und Zeit haben, tiefer in den Geist der Philosophie einzudringen. Dazu führt dann das prüfende Lesen der Werke großer Philosophen und eigenes Nachdenken. Wem es gelingt, diese Wissenschaft mit Glück zu bearbeiten, hat Anspruch auf eine der Stellen in der Akademie der Wissenschaften, um daselbst den Anbau derselben für das allgemeine Beste zu betreiben.

§. 168.

3. Von den Lehrbüchern und der Methode im allgemeinen.

Zweckmäßige Lehrbücher über die verschiedenen Gegenstände, welche auf diesen hohen Schulen getrieben werden, sind keine so leichte Sache, als man gewöhnlich denkt. Es kommt dabei nicht bloß auf eine gute systematische Form, und einen deutlichen und schönen Vortrag allein an: sondern, was noch die wichtigste Forderung an dieselben ist, auch auf einen richtigen Zuschnitt sowohl für die drei Stufenfolgen des Unterrichts, als auch für die einem jedem Fache zu widmende Unterrichtszeit im Ganzen. Letztere müssen die Verfasser genau vor Augen haben, weil es nicht gleichviel ist, ob man ein Lehrbuch für einen Kursus von nur 50 oder 200 Stunden schreibt. Zu wünschen wäre es daher, daß jedes Lehrbuch chronometrisch abgetheilt wäre, um dadurch sogleich das Pensum für jede Lekzion desto leichter übersehen zu können.

Die beste Methode bei den wissenschaftlichen Lekzionen bestehet ungezweifelt in einem Unterrichte, der aus Vortrag und Unterredung zugleich besteht.

Durch ersteres wird das Unbekannte den Schülern bekannt gemacht; durch letzteres ihre Thätigkeit angehalten, den Lehrstoff mit ihrem Verstande zu bearbeiten, und dies bearbeitete Eigenthum im Gedächtnisse wohl zu bewahren. — In Absicht auf Sprachunterricht hat man zwar mit der alten grammatikalischen Methode die Verbesserung vorgenommen, daß man die Erlernung der Sprachformen und Regeln sogleich mit praktichen Uebungen verbunden hat, wodurch ihre für die Jugend martervolle Trockenheit vermindert und ein schnellerer Fortschritt in Erlernung der Sprache möglich gemacht wurde. Aber wenn diese Methode selbst auf unsern Studienschulen nicht der Vorwurf der Gemeinheit und des Gedächtnißmechanismus treffen soll, so muß noch mit ihr die philosophisch genetische Methode verbunden werden, welche die Formen und Gesetze von dem Verstande auffassen läßt, von welchem sie ursprünglich ausgegangen sind. Die Grammatik wird den Schülern dadurch zum Produkte ihres eigenen Denkvermögens gemacht, und wird eben dadurch als Mittel zur vorzüglichen Geistesbildung verwendet. — Zum größten Vortheile gereicht es, wenn diese genetische Methode zuerst bei der Muttersprache angewendet wird, weil die Schüler in derselben schon zu einer technischen Fertigkeit gelangt sind, und daher nur das Geschäft noch übrig bleibt, ihnen die Genesis oder gesetzliche Erzeugungsweise der Sprache vorzuweisen. Haben sie dabei die Operazionsweise des Verstandes auf dem einheimischen Boden begriffen, so werden sie solche auf fremden um so leichter wieder erkennen. Die Grundgesetze des Verstandes sind bei

allen Sprachen dieselben, und das jeder Eigenthümliche läßt sich ohne Schwierigkeit erklären, da diese Methode zugleich den Grund dieser Abweichung auffinden lehrt. — Uebrigens stimmen wir schon seit langer Zeit dem würdigen Rektor Seidenstücker für lateinische Interpretazion vermischter Autoren bei.

Anmerkung. Man vergleiche hiermit, was wir in einer Vorrede zu Cunradi's Anleitung zum gründlichen Studium der Sprache (Erlangen bei Palm, 1812.) über die nöthige Verbesserung des Sprachunterrichts jüngst allen Pädagogen und Studienlehrern ans Herz gelegt haben.

§. 169.

9. Von der Klasseneintheilung: oder den Vorzügen der Spezialklassen vor den Generalklassen.

Es ist eine doppelte Eintheilung der Klassen möglich. Die erste bestehet darin, daß man den ganzen Haufen von Scholaren in allgemeine aufeinander folgende Klassen vertheilt, welche wir Generalklassen getauft haben. Ihnen stehen die Spezialklassen gegenüber, die diesen Namen von der Einrichtung führen, daß man die Scholaren nach jedem Unterrichtsfache in spezielle Klassen vertheilet. Die letztern haben vor den erstern so wesentliche Vorzüge, daß nunmehr auch nicht mehr die Rede davon seyn kann, welche allgemein verdienen eingeführt zu werden. Es zeigt überall die schrecklichste Unkunde in der Schulorganisazionskunde an, wo man noch die Generalklassen beibehält. Schon vor zehn Jahren haben wir in dem von uns herausgegebenen Archiv der Erziehungs-

kunde für Deutschland (im 4ten Bändchen S. 67.) die Pädagogen unseres Vaterlandes auf die Vortheile der Spezialkassen-Eintheilung aufmerksam gemacht. Da aber dieser Aufsatz nur wenigen in die Hand gekommen seyn kann: so halten wir es um so viel mehr für Pflicht, hier die Vortheile dieser Eintheilung kürzlich bemerkbar zu machen.

1) Man kann alle neuankommende Lehrlinge jeder Klasse von Unterricht zutheilen, welche der Reife eines jeden angemessen ist.

2) Eben dieser Vortheil findet bei den Klassenversetzungen statt. Bei den Generalklassen muß man immer nur auf die Reife eines Faches (welches gewöhnlich die Lateinische Sprache ist) Rücksicht nehmen, weil der Fall nie eintritt, daß jemand in allen Fächern zu gleichem Grade von Ausbildung gekommen seyn sollte. Bleibt ein Scholar in diesem entscheidenden Fache zurück: so kann er zum größten Nachtheile seiner anderweitigen Bildung nicht zu höherem Unterrichte in andern Fächern fortschreiten. Zeichnet er sich aber in diesem aus, so wird er nun in die höhere Klasse versetzt, ohne für den übrigen Unterricht, der hier ertheilt wird, reif zu seyn. Welchen Nachtheil muß ein solcher Unterricht für alle Jünglinge haben? Wie vortheilhaft ist für sie hingegen die Spezialklassen-Eintheilung, weil hier jeder nicht früher und nicht später in die höhere Klassen übergehet, als es seine Reife in jedem Fache erfordert oder erlaubt.

3) Ein dritter Vortheil dieser Eintheilung bestehet darin, daß man die genaueste Uebersicht von

dem Bildungszustande eines jeden Scholaren stets vor Augen hat. Nun sieht jeder Lehrer, worin sich ein junger Mensch rühmlich auszeichnet, in welchen Fächern er aber zurückbleibt; worin er keiner besondern Ermunterung mehr bedarf, wo er aber zu mehrerer Anstrengung angeregt werden muß.

4) Auch für den Scholaren muß diese Kenntniß sehr vortheilhaft seyn, weil er selbst dadurch erfährt, worin es ihm noch am meisten an Bildung gebricht. Dabei hat das nun oft vorkommende Fortrücken in andern Fächern den Nutzen, ihm desto mehr Muth und Eifer einzuflößen, auch in den übrigen Klassen eben so rühmlich vorwärts zu schreiten. Auch sieht man daraus, zu welchen Fächern ein Jüngling von der Natur vorzüglichen Beruf erhalten hat, um in der Wahl seines künftigen staatsbürgerlichen Berufes um so sicherer zu seyn.

5) In einem hohen Grade ist es nachtheilig, Jahrelang immer nur Einen Lehrer zu haben, und nach dessen Denkformen sich bilden müssen. Wo mehrere Lehrer zugleich an der Bildung eines Jünglings arbeiten, wie in den Spezialklassen der Fall ist, da wird er vor jener Einseitigkeit bewahret, und seine Seelenkräfte werden bei so manichfaltiger Bearbeitung unendlich an Selbstständigkeit gewinnen.

6) In der Generalklassen-Eintheilung ist der Grund zu finden, warum überhaupt bisher auf den meisten Schulen der Unterricht eine so einseitige Richtung, und warum insbesondere noch an so vielen Orten das Studium der todten Sprachen über

die übrigen Unterrichtsfächer ein so schädliches Uebergewicht bekommen hat. Der Zuwachs an todter Sprachkenntniß war einmal zum Maaßstabe der Reife bei Klassenversetzungen angenommen. Darum wurde immer nur vorzüglich auf diesen Gegenstand hingearbeitet; darum legten sich Lehrer und Schüler so vorzüglich auf dieses Fach; und darum wurden von beiden gewöhnlich die übrigen Fächer vernachlässiget. — An solchen Schulen gilt noch heutiges Tages der römische Sprachgelehrte mehr als der Lehrer der deutschen Sprache oder der Mathematiker. — Der Spezialklassen-Eintheilung kann man daher auch den Vortheil zuschreiben, daß sie diesen einseitigen Geist verbannt, und die übrigen Bildungsfächer in die Rechte der Gleichheit einsetzt, um eine zweckmäßigere harmonische Bildung zu erzeugen.

7) Auch verdient der Klassengeist hier erwähnt zu werden, der auf eine im Ganzen so schädliche Weise sich sowohl bei den Lehrern als Schülern offenbaret, und gleichfalls in der Generalklassen-Eintheilung seinen Ursprung hat. Die Primaner sehen mit stolzem Blicke auf die Sekundaner herab, und lassen diesen, wo sie nur können, ihren Vorzug auf eine oft sehr strafbare Weise fühlen. Dieser Geist pflanzet sich bis zur untersten Klasse fort. Wer diesen Geist kennet, weiß wie schädlich er ist; wer ihn nicht kennet, macht sich kaum aus der Beschreibung einen Begriff davon. — Ein ähnlicher Klassengeist, der hier nur verstohlner Weise wirket, offenbaret sich auch bei den Lehrern. Jeder, der in einer höhern Klasse arbeitet, dünket

sich über seinem Kollegen zu stehen, der in einer niedern Klasse lehrt, und pflegt daher auf diesen stolz herabzusehen. — Bei der Spezialklassen-Eintheilung lehrt der eine Lehrer in diesem Fache die unterste Klasse und in dem andern in der ersten Klasse; sitzt der Schüler da in Prima, und dort in Sekunda oder vielleicht gar in Tertia. Aller schädlicher Klassengeist muß da entfernt bleiben! —

8) Noch ein wichtiger Vortheil wird durch die Abschaffung der Generalklassen gewonnen, indem man nun ganz freie Hand hat, die vielen Unterrichtsklassen unter den gleichstehenden Lehrern auf die allerzweckmäßigste Weise auszutheilen. Anstatt, daß sonst jeder sich auf alle Unterrichtsfächer der ihm zugetheilten Generalklasse legen mußte (oder wenigstens sollte), kann jeder die Klasse in jedem Unterrichtsfache wählen, wozu er am meisten Tüchtigkeit und Neigung besitzt.

9) Immer mehr wird und muß die Ueberzeugung sich ausbreiten, daß unsere hohen Schulen eine solche Gestalt annehmen müssen, wobei auch die Söhne der mittlern Bürgerstände, welche sich größere allgemeine Bildung erwerben wollen, solche mit Nutzen besuchen können. Denn warum sollen die Jünglinge, welche sich dem Staatsdienste künftig widmen wollen, nur allein in dem Besitze von Anstalten für ihre höhere Ausbildung seyn? Warum die übrigen nicht gleiche Vorsorge vom Staate in Anspruch nehmen dürfen? Soll man nun, um dieser gerechten Forderung ein Genüge zu leisten, überall noch besondere Schulen für diese Söhne der mittlern Stände anlegen? Aus dieser Betrach-

tung kann nur die Ueberzeugung hervorgehen, daß es weit vorzüglicher sey, wenn man beide Zwecke durch unsere Gymnasien zu erreichen sucht, und sie daher zu kombinirten Bürger- und gelehrten Vorbereitungsschulen — nach altem Ausdrucke — oder in gemeinschaftliche höhere Schulen nach der Sprache unseres Systems — umschafft. Ist dies der Fall, so kann man ihnen durchaus keine zweckmäßigere Einrichtung geben, als durch Einführung der Spezialklassen, weil man dann einem jeden nach seiner individuellen Bestimmung so viel Klassen anweisen kann als solche erfordert.

10) Der letzte Vortheil, den wir hier endlich noch anführen wollen, bestehet in dem großen Zeitgewinne, der durch die Spezialklassen-Eintheilung gemacht wird. Bei den Generalklassen ist es aus Gründen, deren Kenntniß wir hier voraussetzen können, durchaus nothwendig, mehrere Klassenabtheilungen zu machen. Daher findet man auch auf allen nach alter Art organisirten Schulen zum wenigsten stets vier Generalklassen, deren Anzahl sich aber an manchen Orten auf acht bis zehn erstreckt. Dadurch wuchsen einem jeden Unterrichtsfache so viele Stunden zu, daß die Lehrer zwar dabei mehr Arbeit erhalten, die Scholaren aber weniger Unterricht bekommen. Weil nähmlich bei der Spezialklassen-Eintheilung in der Regel nur drei Abtheilungen statt finden, so kann man behaupten, daß hierdurch es möglich gemacht werde, die Summe der Lehrstunden, welche ein Lehrer wöchentlich zu geben hat, von oft 24 Stunden auf 16 bis 18 herabzusetzen, und doch gleichwohl den Schola-

ren mehrere Lekzionen zuzutheilen, als sie bei der alten Eintheilung haben können. Die ausführliche Berechnung davon findet man in der oben angeführten Abhandlung, weswegen wir hier in der Kürze auf solche verweisen wollen.

Anmerkung. Bloß deswegen sind die höhern Schulen im mittlern und südlichen Deutschland vor ihren meisten Schwestern im nördlichen Deutschlande zurück, weil gewöhnlicher Weise dort die Generalklassen, hier aber die Spezialklassen eingeführet sind. Viele Staats- und auch Schulmänner können sich von letztern keine deutliche Idee machen. — Um so verdienstlicher wird es seyn, hier recht ausführlich darauf aufmerksam gemacht zu haben.

§. 170.

10. Von den Regeln, welche bei dem Lectionsentwurfe zu beobachten sind.

Hierbei ist zu allererst Rücksicht auf die Zeit zu nehmen, welche die, höherer Bildung nachstrebenden, Jünglinge auf diesen hohen Schulen zubringen können. Bei den meisten darf man darauf rechnen, daß sie bis zu dem zwanzigsten Jahre bleiben. Dahin gehören nicht nur diejenigen, welche sich dem höhern Staatsdienste widmen, zu dessen Studium ein schon gesetzteres Alter — erfordert wird; als auch alle übrigen Jünglinge, welche ein größeres Kapital auf ihre Bildung zu verwenden, und vom 20sten bis zum 24sten Jahre noch Zeit genug haben, die zu ihrer speziellen bürgerlichen Bestimmung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einzusammeln. Man kann mithin den längsten Aufenthalt eines fleißigen Jünglings auf sechs Jahre annehmen, was gerade den

Zeitraum von dem Austritte aus der Elementarschule bis zum zwanzigsten Jahre ausfüllte. — Der Anfang der Lectionen auf den hohen Schulen muß mit dem Schlusse der Lectionen in den Elementarschulen harmoniren, und es findet daher nur einmahl im Jahre Aufnahme statt, welche am besten im Herbste anzuordnen ist. — Jedes Unterrichtsfach wird in drei Klassen abgetheilt, weil diese Abstufung die allernatürlichste ist (man erinnere sich hier an den Grund, warum den Adjectiven nur eine dreifache Stufenfolge zukommt!) und man eben so gut sich in Acht zu nehmen hat, nicht zu viele als zu wenige Stufenfolgen zu machen. — Der Kursus eines jeden Faches ist dagegen in zwei Jahre abzutheilen, mit Ausnahme der französischen und lateinischen Sprachklassen. Um der jährlich hinzukommenden neuen Scholaren willen, die mit den Elementen anzufangen haben, muß der erste Kursus nur auf ein Jahr zugeschnitten werden, wenn man nicht noch eine vierte Klasse für diese Sprachen errichten will. Dahingegen dauert der Kursus der nächsten Klasse drei Jahre, so wie der Kursus der obersten Klassen in diesen Sprachen den übrigen wissenschaftlichen wieder parallel laufet, um bei dem Anfange des fünften Jahres einen allgemeinen Abschnitt zu bilden, wo diejenigen, deren Umstände und spezielle Bestimmung es nicht erlaubt, länger auf der Schule zu verweilen, ihren Abschied nehmen können. Diese benutzen mithin dennoch zwei Drittheile des gesammten Unterrichts (bis zu ihrem 18ten Jahre), und das übrige Drittheil bleibt denen bestimmt, denen eine vollendetere Bildung nöthig ist. Da sich durch den Abgang jener die Zahl

dieser verringert: so können auch solche von den Lehrern desto besser bearbeitet werden. — Weil durch die obige Einrichtung die zweite französische Klasse sich zuweilen zu sehr anhäufen kann: so werden alsdann hieraus zwei Cötus gemacht, weswegen wir noch ein viertes Lehrzimmer angenommen und den Adjuncten weniger Stunden zugetheilt haben. Eben diese können auch dann gebraucht werden, wenn die Neuankommenden in den Elementen eines Unterrichtsfaches allzuweit zurück sind, um diesen in besondern Stunden eine Zeitlang nachzuhelfen. — Bei der lateinischen Sprache ist eine solche Zusammenhäufung kaum je zu erwarten, wenn man anders den Unterricht in dieser Sprache bloß für diejenigen einschränkt, welche dem höhern Staatsdienste sich widmen wollen. Es ist ja zu hoffen, daß man sich jetzt schon von dem Vorurtheile allgemein losreißen wird, als sey die lateinische Sprache zu einer guten bürgerlichen Bildung nöthig. Halten wir ja bereits so nahe an dem Zeitpunkte, wo sie bloß dem eigentlichen Gelehrten von Profession wird überlassen, und von keinem Staatsdiener mehr gefordert werden. — Ueberhaupt ist der bis jetzt noch nöthige besondere Unterricht für die künftigen Staatsdiener von dem übrigen gemeinsamen Unterrichte auch der Zeit nach abzusondern, und in besondern Stunden zu ertheilen, wenn jener täglich abgethan ist. — Dabei erinnern wir, daß der griechische zwei Jahre später als der lateinische, und eben so der hebräische wieder zwei Jahre später ertheilet wird. Die Gründe werden jedem Meister von selbst einleuchten. Uebrigens sollte man denken, daß sich in sechs, vier und zwei

Jahren genug lateinisch, griechisch und hebräisch erlernen lassen müsse, wenn der Unterricht nach einer guten Methode ertheilt wird. — Für den gemeinschaftlichen Unterricht in der deutschen und französischen Sprache setzen wir wöchentlich 12 Stunden an, für die wissenschaftlichen Fächer 16, und für die kunst- oder gymnastischen Klassen 6 Stunden. Dies beträgt zusammen 34 Stunden, wovon auf jeden Tag 6 Stunden kommen, mit Ausnahme eines wöchentlichen Freinachmittages — an welchem nur zwei Stunden wegfallen, weil am Vormittage vier ertheilt werden. — Zu dieser Summe kommt täglich noch eine Extrastunde für die dem künftigen Staatsdiener nöthigen Vorkenntnisse. — Bei jeder Klasse, welcher ein zwei- oder dreijähriger Kursus zugetheilt worden ist, muß demnach dafür gesorgt werden, daß mit jedem Frühjahre ein neuer Unterkursus beginnt, damit die in den untern Klassen zur Versetzung reif gewordenen ohne Anstand herübergenommen werden können. So ist z. B. die kosmologische Klasse in zwei Kursus zu vertheilen: in dem ersten Jahrgange wird die Kosmographie gelehrt, im zweiten die Physik, oder die Lehre von der gesetzlichen Ordnung der Natur. Es ist gleichviel, ob die neuen Ankömmlinge mit dieser oder jener Abtheilung anfangen. Eine gleiche Eintheilung ist auch bei den übrigen Unterrichtsklassen zu machen. — Die Lekzionen in jedem Fache müssen übrigens durch alle drei Klassen zu derselben Stunde gehalten werden, weil außerdem bei Versetzungen sich oft der Fall ereignen wird, daß man sie deswegen nicht vornehmen kann, weil die Klasse, in welche ein Schüler übergehen wird,

in eine Stunde fällt, die dieser durch eine andere Lekzion schon besetzt hat. — Für die goldene Morgenzeit ist billiger Weise die größere Hälfte der Lekzionen zu bestimmen, die kleinere hingegen für die Zeit, welche auf das Mittagsessen folgt. Diese nachmittägigen Klassen sind erst eine Stunde nach der Tischzeit wieder anzufangen. — Auch ist darauf zu sehen, daß die schwereren Lekzionen (welche Anstrengung des Geistes fordern) auf den Vormittag fallen, wo der Geist dazu fähiger ist. Ueberhaupt aber muß für weise Abwechselung der Lehrstunden vorzüglich in Absicht des Sprach- und wissenschaftlichen Unterrichts gesorgt werden.

Anmerkung. Nur derjenige, welcher versucht hat, diese Regeln bei dem Lekzionsentwurfe für eine Schule in wirkliche Anwendung zu bringen, wird sich mit uns zu der Ueberzeugung bekennen: wie schwer dieses Stück Arbeit sey, so leichtfertig auch viele sich an dasselbige wagen. Leider sind aber gerade diese selbst nicht fähig, die Erbärmlichkeit ihres zu Tage gebrachten Entwurfes einzusehen. — Frage: ob wir wohl befürchten dürfen, darüber getadelt zu werden, daß wir die allgemeine Bildung an diesen hohen Schulen zur Hauptsache, und die spezielle Vorbereitung zu den Seminarien für den höhern Staatsdienst zur Nebensache gemacht haben? Wenn dies unser Fall ist, so bedauern wir bloß, daß wir noch um 10 bis 20 Jahre zu früh gebohren worden sind.

§. 171.

11. Von der Wohnung der Schüler und der Aufsicht über ihr sittliches Betragen.

Durch eigene Erfahrung und Reflexion mit mehreren einsichtsvollen Pädagogen innigst und man-

nichfaltig von der Schädlichkeit des Zusammenwohnens vieler Jünglinge in Einem Hause überzeugt, stellen wir hiermit als Grundsatz auf: daß bei allen Schulen weiser Bedacht darauf zu nehmen sey, die Schüler ausser der Unterrichtszeit in guten Familien zu vertheilen. Da wir die höhern Schulen um deswillen in die mittlern Städte verlegen, weil hier bereits sich eine ziemliche Anzahl von Aeltern findet, die ihren Söhnen eine höhere Bildung zu geben wünschen: so ist folglich zu erwarten, daß die Zahl der aus der umliegenden Gegend sich einfindenden Scholaren nicht allzugroß sey. Jene, die einheimischen, stehen bereits im älterlichen Hause unter guter Pflege und Aufsicht; für die letztern, wenn sie auch die Hälfte der Scholaren ausmachen, kann gleichfalls auf folgende Weise gut gesorgt werden. Jedem der vier einzeln wohnenden Lehrer wird zur Pflicht gemacht, ein Paar Jünglinge in ihrer Familie aufzunehmen. Auch stehet von dem Direktor und den Adjunkten zu erwarten, daß sie gleichfalls dazu geneigt seyn werden. Ueberall finden sich übrigens Familien, die gerne junge Leute in Kost und Logis nehmen. Suche man darunter diejenigen aus, bei denen die jungen Leute auch in Absicht auf sittliche Pflege gut aufgehoben sind, und erhebe es zu einem Gesetze, daß sonst nirgends als bei diesen vertrauten Familien Scholaren wohnen dürfen. Ueberdies wird jedem der Lehrer noch eine Spezialaufsicht über ein Paar solcher in fremden Häusern wohnenden Jünglinge übertragen, welche von jenen fordert, daß sie sowohl von Zeit zu Zeit bei

diesen nachsehen, wie es ihnen gehet, ob sie die Studirstunden ordentlich halten; als auch mit dem Hausvater über den Karakter und Wandel dieser in Konferenz treten. Diese und dergleichen Anordnungen werden gewiß hinreichen, sich der sittlichen Leitung der Scholaren zu versichern, wenn man nur übrigens von Seiten der sämmtlichen Lehrer die Ueberzeugung fest hält: daß die moralische Bildung der jungen Leute ihnen stets eben so nahe am Herzen liegen muß als ihre intellektuelle. In dieser Hinsicht muß auch bei den monatlichen Konferenzen jedesmahl eine Musterung der Aufführung der Scholaren sowohl in den Klassen als außer denselben vorgenommen, und weiser Gebrauch von allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Vervollkommnung ihres Karakters gemacht werden. Dahin gehöret auch vorzüglich die Einführung der Sittenklassen und einer halbjährigen Zensur. Sittenprimaner heißen diejenigen, die man für Leute von einem gesetzten guten Karakter erklären kann. Diese werden aber auch in allen vorkommenden Fällen als mündige Wesen behandelt. Ihnen gebührt die Auszeichnung, sich alle Monate einen Nachmittag zu einem gemeinschaftlichen Vergnügen bei dem Direktor frei zu bitten, der auch bei Bestimmung des in jeder Woche frei zu gebenden Nachmittags auf ihre Wünsche Rücksicht nehmen wird. Diejenigen, welche in Absicht ihres sittlichen Karakters bereits zu den besten Hoffnungen berechtigen, heißen Sittensekundaner; so wie diejenigen Tertianer, bei denen das gute und böse Prinzip noch im Streite liegt. Eine der empfindlichsten Strafen wird es seyn, wenn ein Jüngling in eine untere Sitten-

klasse zurückgesetzt wird. — Die Einrichtung mit der Zensur, durch welche sich, so wie durch die Sittenklassen, Resewitz ein ewiges Denkmahl im Reiche der Erziehung gestiftet hat, setzen wir hier billig als bekannt voraus. — Noch sind hier auch die wöchentlichen Zeugnißzetteln über den Fleiß und das Betragen der jungen Leute anzuführen, welche sie ihren Aeltern und Aufsehern vorzuzeigen haben, aus welchen die halbjährige Zensur gezogen wird, und die mit dem in unsern Elementarschulen eingeführten Zensurbüchlein Aehnlichkeit haben, nur daß sie auf obige beide Rubriken eingeschränkt sind, und einen kurzen schriftlichen Bericht davon enthalten.

Anmerkung 1. Das Honorarium für Wohnung, Kost und Aufsicht ist von der Schulkonferenz nach Befinden der Umstände vorzuschlagen und von dem Erziehungskollegium zu bestätigen. Die nöthigen Gelder für die fremden Scholaren aus der untersten Sittenklasse werden von den Lehrern verwaltet, unter deren Generalaufsicht sie stehen; die Sekundaner führen die Rechnung darüber bloß unter Aufsicht jener; die Sittenprimaner erhalten aber ganz die Verwaltung derselben, da man ihnen zutrauen kann, daß sie solche gut führen werden.

Anmerkung 2. Nach dieser Organisazion brauchen wir auch keine besondere Schulökonomie — die dem Staate so viel kostet und dennoch überall in der Regel schlecht verwaltet wird. Die für Freitische bestimmten Gelder werden weit zweckmäßiger an die dürftigen, solcher Unterstützung würdigen Scholaren bezahlt, um sie bei ihrem Unterhalte nach obiger Weise im Ganzen zu unterstützen. Zu wünschen ist nur hierbei, daß diese zu Freitischen und Stipendien gestifteten Kapitalien gut verwaltet, und so viel wie möglich unter die Bedürftigen gleich vertheilet werden mögen. Dazu ist Publizität ein vortrefliches Mittel!

Anmerkung 3. Schulen, die sich nur auf wissenschaftliche Bildung einschränken, und die moralische von ihrem Plane ausschließen, sind werth — sogleich geschlossen zu werden!

§. 172.

12. Von den Ferien.

Es muß Grundsatz seyn, mit der für das Jugendalter unschätzbaren Zeit aufs rathsamste haus zu halten, und daher so wenig als möglich Ferien zu gestatten. Eben deswegen setzen wir für jede Woche nur einen Freinachmittag aus, anstatt daß man bisher fast allgemein zwei dergleichen gestattet. Nur im Herbste vor Eröffnung der Lekzionen sind 14. Tage Ferien, sowohl um den neuen Ankömmlingen Zeit zu ihrer Herbeireise und ihrer ersten Einrichtung zu geben, als auch den alten Scholaren Gelegenheit zu verschaffen, die Ihrigen einmal wieder zu sehen und kleine Reisen zu machen, wobei man gute pädagogische Absichten befördern kann. Schriftliche Berichte davon für die deutsche Sprachklasse werden den Lehrern Gelegenheit verschaffen, sich von der guten Verwendung dieser Zeit zu überzeugen. Ueberhaupt ist es für jeden Menschen gut, des Jahres wenigstens einmal aus seinem alltäglichen Kreise herausgerissen zu werden, um sich auch außer demselben in der Welt umzusehen. — Außerdem setzen wir auch noch acht bis vierzehn Tage Ferien für den Sommer fest, welche zu kleinen belehrenden Reisen zu benutzen sind. Auch lassen sie sich zum Theil zu größern Waffenübungen verwenden, weil wir glauben, durchaus nicht von der Forderung abgehen zu dür-

fen, daß alle Jünglinge lernen sollen, ihr Vaterland im Fall der Noth zu vertheidigen. Unter den wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Gymnastik ist daher auch im Sommer eine Lekzion für taktische Uebungen anzusetzen, die gleichfalls in Klassen abgetheilt ist, in denen sie einzeln die verschiedenen Stufen gemeinnütziger militärischer Bildung durchgehen müssen.

Anmerkung. Wir müssen es übrigens den Staaten überlassen, welchen Gebrauch sie von dieser pädagogisch-militärischen Idee machen wollen. Der Verfasser dieses Werkes wurde auf solche zuerst in Zürich in der Schweiz geleitet, wo er in den Hundstagsferien auch die dortigen akademischen Zöglinge militärische Uebungen vornehmen sah. — Sie läßt sich noch weiter ausführen, und zu einer solchen militärischen Bildung einer ganzen Nazion benutzen, welche leichtlich so große Vortheile gewähren kann, die alles übertreffen, was bisher in dieser Hinsicht eine weise Politik kaum nur zu wünschen wagte. — Sollte dieser Gedanke je einmahl Eingang finden: so wird ohne Zweifel auch die Veranstaltung getroffen werden, daß dergleichen Uebungen von der gesammten Nazionaljugend jährlich zu gleicher Zeit geschehen müssen.

§. 173.

13. Von den zu haltenden Prüfungen.

Sie sind von zweierlei Art: die ersten sind dazu bestimmt, sowohl den Lehrern als den Scholaren Gelegenheit zu geben, öffentliche Beweise von ihrer Thätigkeit und ihren Fortschritten abzulegen. Sollen sie nicht in bloße Komödien ausarten, bei deren Aufführung jeder lange Zeit zuvor seine Rolle auswendig lernte: so müssen auch Proben abge-

legt werden, auf die sich keiner besonders vorbereiten konnte. Zu diesem Zwecke sind den einsichtsvollsten Zuhörern Verzeichnisse des Hauptinhalts aller seit einem halben Jahre ertheilten Lekzionen vorzulegen, und von diesen diejenigen auszuwählen, über welche Examen gehalten werden soll. Dabei muß es jedoch auch Lehrern und Schülern erlaubt seyn, Proben von ihren gelungensten Fertigkeiten abzulegen. Dahin rechnen wir denn auch Probestücke, wie weit sie es im Deklamiren, in der Musik, im Zeichnen ꝛc. gebracht haben. Unter jenen rhetorischen Probestücken mögen auch Dialogen und Szenen aus guten Schauspielen seyn; jedoch haben eigentliche Schauspiele mehr Nachtheile für die Jugend als Vortheile.

Die zweite Art von Schulprüfung ist für die Abiturienten bestimmt, sowohl für jene, welche früher schon zu einem bürgerlichen Gewerbe, als auch für diejenigen, welche später in ein Seminarium übergehen wollen. Jene bedürfen wie diese eines Zeugnisses sowohl über die Beschaffenheit ihres entwickelten Karakters, als auch über die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Solches Zeugniß haben sie hierauf denjenigen Personen zu übergeben, welchen sie zur speziellen bürgerlichen Bildung anvertrauet werden; und auch diese müssen wieder bei Vollendung letzterer beischreiben, wie solche unter ihren Händen ausgefallen ist, und wie der Karakter ihrer Eleven sich weiter entwickelt hat; um dann bei ihrer Aufnahme als aktiver Bürger über beides bei derjenigen Behörde sich zu legitimiren, deren Pflicht es ist,

bei der Aufnahme junger Staatsbürger sich von ihrem guten Karakter und ihrer erforderlichen Geschicklichkeit zu überzeugen. — Dasselbe findet auch bei dem Zeugnisse der sich dem Staatsdienste widmenden jungen Männer statt. Ohne dieses Zeugniß wird keiner bei einem Seminario aufgenommen. Auch hier wird dieses Zeugniß niedergelegt, damit ihm das Nöthige über seinen Karakter und seine erworbene Geschicklichkeit auch von den Lehrern solcher Seminarien beigeschrieben werde. Mit diesem Zeugnisse hat jeder sich sodann zu legitimiren, der bei einem Zweige des Staatshaushaltes auf die Liste der Kandidaten (der Amtsfähigen und Würdigen) gesetzt werden will. — Dieses Schulzeugniß ist von den sämmtlichen Lehrern zu unterschreiben, da ihnen allen die Pflicht obliegt, über die Wahrhaftigkeit einer solchen Bescheinigung zu wachen. Uebrigens stehet zu erwarten, daß sie im voraus schon wissen, bis zu welchem Grade der Reife ihre Zöglinge gekommen sind. Dennoch ist die Anordnung eines eigenen Examens, wobei schriftliche Ausarbeitungen das Wichtigste sind, aus mehrern Gründen beizubehalten. Schon der Gedanke an dasselbe spornt den Fleiß der Scholaren ungemein an, um bei demselben wohl zu bestehen. Dann dient es auch bei unreifen dazu, daß sich die Lehrer gehörig darüber ausweisen können, warum sie das Zeugniß der Reife jemand abschlagen mußten.

Anmerkung 1. Man hat lange darüber gestritten, was zur akademischen Reife erfordert würde. Diese Frage wurde beständig mit der vorangehenden verwechselt: was soll auf den höhern Schulen oder Gymnasien gelehret werden? Ist letzteres nicht nur

aus-

ausgemacht, sondern unsere Gymnasien sind wirklich auch darnach eingerichtet: so ist die erstere Frage überaus leicht zu beantworten. Derjenige ist reif zur Akademie, der in allen Schulklassen den gesammten Kursus seiner Bildung zur Zufriedenheit seiner Lehrer durchgemacht hat. Dies aber kann man durch kein Aufzählen der nöthigen Kenntnisse, durch keine fragmentarische Prüfung der jungen Leute (Examen) erfahren: sondern man muß das Kollegium der Lehrer darüber abhören. — Wer Lust hat, die Schwierigkeiten bei dem Examen der Reife kennen zu lernen, wird ihnen einen Vorschmack in der Kritik abgewinnen können, welche über das im Preußischen Staate angeordnete Examen der Reife im ersten Bändchen des oft erwähnten Archivs der Erziehungskunde für Deutschland zu finden ist.

Anmerkung 2. Wir fürchten nicht, daß man uns die Wahrheit abläugnen werde: daß jede Schulanstalt die eigentliche Behörde sey, welche das Zeugniß über die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines jeden ihrer Zöglinge auszustellen habe. Aber man wird Mißbrauch befürchten! Diesen werden die Aufseher zu verhüten wissen. — Zudem muß es sich ja in der Folge offenbaren, wenn Mißbrauch vorgegangen ist. Diesen haben die Vorsteher der Departements oder auch der höhern Schulen, wohin diese Zöglinge übergehen, dem Erziehungskollegio anzuzeigen, welches eine Untersuchung darüber anstellen wird. Uebrigens können wir uns auf die Erfahrung berufen, daß selbst nach der bisherigen unvollkommenen Einrichtung der Schulen, die auf diesen veranstalteten Prüfungen dennoch in aller Hinsicht den von den Konsistorien angeordneten weit vorzuziehen sind, weil diese sehr oft erbärmlich ausfallen. — Aber was haben die Konsistorien noch zu thun, wenn ihnen nebst den Ehesachen auch noch das Examiniren entzogen wird? Daher kann folglich nur ein Widerspruch erfolgen!

Mögen sie doch lernen, auf eine andere Weise im Staate thätig zu seyn!!

§. 174.

14. Von der Schulbibliothek.

Wir stellen diesen Gegenstand hier deswegen auf, um darüber bloß folgendes zu bemerken.

Erstlich muß man nicht vergessen, was die Hauptbestimmung einer solchen Bibliothek ist. Diese bestehet nicht darin, um litterarische Raritäten, z. B. alte Manuskripte, rare Edizionen ꝛc. daselbst aufzustellen, sondern den sämmtlichen Bedarf von Büchern für die Lehrer, damit nicht ein jeder nöthig habe, sich selbst eine kostbare Bibliothek anzuschaffen. Würde dies der Fall seyn: so müßte der Staat dieses aufgewendete Kapital einem jedem Lehrer entweder (durch eine stärkere Besoldung oder sonst) ersetzen, oder es nicht übel nehmen, wenn er nach und nach lauter verlegene Lehrer an den angestellten Männern erhält.

Zweitens muß dabei auch auf die jungen Leute Rücksicht genommen werden, welche auf einer solchen Schule sich bilden sollen. Hierzu ist mündlicher Unterricht in den Klassen nicht allein hinlänglich. Es gehört auch eigener Fleiß dazu. Man muß daher den jungen Leuten eine nahrhafte Lektüre in die Hand geben, und auch dieses kräftige Hülfsmittel zu unserer eigenen Ausbildung gebrauchen lernen. Viele Gegenstände lassen sich weit geschwinder durchs Lesen als durchs mündliche Doziren auffassen. Auch kann man sich bei dem letztern nicht über alles ausbrei-

ten. — Aus diesen und noch vielen andern Gründen sollte bei keiner Schulbibliothek letztere Abtheilung vermißt werden. — Daß diese Lektüre der Scholaren aber unter weiser Leitung stehen müsse, verstehet sich von selbst.

III. Von den Gewerbschulen.

§. 175.
Einleitung.

Mit dem frohen Bewußtseyn, Hand an die Ausfüllung einer höchst wichtigen Lücke in der öffentlichen Erziehung zu legen, schreiten wir zur Organisazion derjenigen zu treffenden Anstalten fort, welche zum Zwecke haben, den großen Haufen der Nazionaljugend, welcher sich bürgerlichen Handthierungen widmet, und gewöhnlich von den Elementarschulen aus sogleich zur Erlernung derselben schreitet, zu ihrer fernern Ausbildung behülflich zu seyn. Wir erinnern uns hierbei zu allererst daran, daß bei dieser zahlreichen Klasse die Hülfsmittel zu ihrer weitern Ausbildung dreifach seyn müssen. Erstlich ist darauf zu sehen, daß jeder sein bürgerliches Gewerbe, wovon er sich und die seinigen ernähren und der menschlichen Gesellschaft, zu welcher er als Bürger gehört, ersprießliche Dienste leisten will, aufs tüchtigste erlerne. Aller Stümperei soll Einhalt gethan und die Nazionalindustrie schon von vornen herein durch zweckmäßige (von der Vernunft geleitete, nicht mehr dem Zufall zur Herbeiführung überlassene) Mittel vervollkommnet werden. Zweitens soll der in den

Elementarschulen angefangene Unterricht auch bei diesen, so weit als es möglich ist, fortgesetzt werden, um die allgemeine menschliche und bürgerliche Bildung zu ergänzen. Die große Klage über den Mangel von Aufklärung und Bildung beim Volke soll nun ihre Abhülfe durch Mittel finden, die im Reiche der Möglichkeit liegen, und die von den Inhabern der anordnenden Staatsgewalt entweder aus gleichem zu beklagenden Mangel an der nöthigen Bildung für ihr großes Amt, oder aus Mangel eines edlen Wollens, bisher nur nicht benutzt worden sind. Endlich drittens soll auch die Pflege der edelsten Kraft im Menschen — der Sittlichkeit — mit aller Sorgfalt fortgesetzt werden, nicht nur weil dem Staate über alles daran gelegen seyn muß, sich ein tugendhaftes Volk herbeizubilden, sondern auch weil es Schuldigkeit ist, dem Menschen in diesen Jahren der Entscheidung seines Karakters, wo er an den Scheideweg zwischen Tugend und Laster gelangt, und letzteres alles aufbietet, ihn zu berücken, wohlthätigen Beistand zu leisten. In unserm Grundrisse der Staats-Erziehungswissenschaft haben wir schon vor acht Jahren hierauf aufmerksam gemacht. Seitdem ist dieser wichtige Gegenstand selbst durch dahin einschlagende Preisfragen noch mehr angeregt worden, und man sah selbst in einigen Staaten den glücklichen Anfang machen, für die Bildung dieser großen Masse der Nazionaljugend einiges zu thun. Vielleicht also, daß unsere etwas ausführlichere Ideen über diesen Gegenstand jetzt desto mehr Eingang, Würdigung und Ueberzeugung finden. Aber eben deswegen

halten wir es für Pflicht, uns hier nur auf das einzuschränken, was dem jetzigen Staatshaushalte am meisten anpaßt, und die zweite mögliche Weise, wie obiger Zweck auf eine vielleicht noch vollkommnere Weise erreicht werden kann, hier nicht weiter auszuführen.

Anmerkung. In unserm angeführten Grundrisse sagten wir nähmlich S. 132: „Es ist eine doppelte zweckmäßige Organisazion der Gewerbschulen möglich, eine vollkommene und eine minder vollkommene. Die vollkommene bestehet darin, daß eigene gewerbliche Gymnasien angelegt werden, in welchen von geschickten Meistern der gehörige Unterricht in jeder Profession ertheilt wird. In den Brüderhäusern der Herrenhuther ist dieser Plan zum Theil realisirt, und der Nuzen davon ist, was zum wenigsten die Vervollkommnung der Professionisten anbelangt, überall anerkannt. Bei einem solchen gewerblichen Gymnasium ist es möglich, den Lehrlingen nicht nur Unterricht in mehreren ihnen sehr heilsamen wissenschaftlichen Fächern, z. B. in der Geometrie, Arithmetik, Physik, Chemie, Technologie ꝛc. zu ertheilen, sondern auch noch besondere Sorge für ihre weitere moralische, intellektuelle und ästhetische Bildung zu tragen. Die Unterhaltungskosten eines solchen Gymnasiums würden für den Staat desto geringer ausfallen, da diese Gymnasiasten selbst durch ihre gewerblichen Produkte viel dazu beizutragen im Stande sind.“

§. 176.

1. Von den bereits bestehenden Anstalten für gewerbliche Bildung.

Um desto mehr Hoffnung zu haben, daß unsere so gerechte, aus reiner Liebe zum Wohl der

Staaten und der ganzen Menschheit entsprungene Forderung, einen ausreichenden, alle Lücken ausfüllenden Plan zur Bildung des Volkes eintreten zu lassen, befriediget werde, bauen wir unsere Vorschläge auf die schon für gewerbliche Ausbildung vorhandene Anstalten. Sie sollen nur unter eine zweckmäßige Gesammtleitung gestellet, und zu denselben noch solche Anstalten hinzugefüget werden, durch die das Ganze möglichst vollendet werde. Dieser sich von selbst gebildeten Anstalten gab es nach den §. 92. bereits angeführten drei Gewerbsgattungen gleichfalls dreierlei. Die produzirende Klasse erlernte gewöhnlich ihre Kunstgeschicklichkeit von den Aeltern, nach dem alten hierüber vorhandenen Sprichworte: ab bove majori discit arare minor. Diese verarbeitende Klasse wurde in gleicher Absicht auf einzelne Gewerbstätte abgegeben; und diejenigen, welche zur vertauschenden Klasse gehören, erlernten die Elemente ihrer bürgerlichen Erwerbungsart in den Läden und Komtoirs. An diese natürliche Ordnung sollen sich auch unsere zu machenden Verbesserungsvorschläge anschließen.

§. 177.

2. Von der zweckmäßig zu besorgenden Bildung der Jünglinge, welche dem produzirenden Stande angehören.

Diese wohnen auf dem Lande, und erlernen die zu ihrem Berufe nothdürftige Geschicklichkeit, indem sie sich sogleich bei der Feldarbeit anstellen lassen. Es fragt sich nun, wie die §. 164. angegebene Bildungsbedürfnisse dieser Klasse am zweck-

mäßigsten und leichtesten sich erreichen lassen? Um diesen Jünglingen erstlich Gelegenheit zu geben, ihre Profession gründlicher kennen zu lernen, müssen sowohl Anstalten getroffen werden, worin sie eine allgemeine verständige Ansicht von ihrem Berufe und dem Umfange ihrer Kunst erlangen: als auch solche, wenn sie wollen, auf eine gründlichere Weise in Ausübung bringen können. Jenes kann sehr leicht dadurch erreicht werden, wenn man veranstaltet, daß dieser aus den Elementarschulen entlassenen Jugend auch nur wöchentlich Eine Stunde Unterricht über die wichtigsten Gegenstände des Feldbaues ertheilet wird (was entweder durch den Pfarrer oder Schullehrer geschehen kann), und man sie anweiset, die eine oder die andere dahin einschlagende, für diesen Zweck recht populär geschriebene Schrift (wie z. B. das Noth- und Hülfsbüchlein) zum Selbstunterrichte zu benutzen. In den Elementarschulen ist zwar dies hin und wieder beabsichtiget worden. Aber dahin gehört dieser Unterricht eigentlich nicht, weil man daselbst noch nichts mit der speziellen Bestimmung des Menschen zu thun hat. Auch findet er noch nicht bei Kindern das erforderliche Interesse, das nur alsdann erst sich lebendig zeigen kann, wenn sie nun selbst als Jünglinge ihrem Berufe obliegen, und auf diese Weise Wissenschaft mit Ausübung verbinden lernen. Weit zweckmäßiger wird also dieser Unterricht auf das Jünglingsalter verspâret. Ihm müssen alsdann alle dem Landbau sich widmende Jünglinge drei Jahre lang regelmäßig beiwohnen. — Eine andere wöchentliche Stunde setzen wir auch bei dem Schulmeister in den Abendstunden aus, wo sie in Schreib-

und Rechenübungen, besonders im ökonomischen Fache, sich weiter fortbilden. Endlich bestimmen wir am Sonntage Nachmittags statt der Kinderlehren in der Kirche, zwei Stunden in der Schule lediglich zum Unterrichte eben dieser Jünglinge (für die Landmädchen wird auf eine anderweitige Art gesorgt werden), um ihre sittliche und intellektuelle Kultur weiter zu befördern. Wird hierbei auf ihr moralisches Betragen Achtung gegeben, und von Erziehungsinspektion wegen darüber auch da, wo es nöthig ist, mit den Aeltern und Dienstherrschaften Rath gepflogen: so wird in dieser Rücksicht dann nichts mehr zu wünschen übrig seyn. — Nur eine Anstalt ist noch für diejenigen unter ihnen anzuordnen, die eine noch solidere Kenntniß in ihrem Fache verlangen. Aber auch dafür wäre leicht Rath zu schaffen, wenn von Staatswegen in jeder Provinz einige größere Oekonomiehöfe dazu bestimmt würden, mehrere von diesen Bauernjünglingen eine Zeitlang als Knechte anzustellen, um sie hier mit den nützlichsten Kenntnissen in ihrem Fache zu bereichern. Eine Anordnung, die dem Staate gar nichts kosten, und doch äußerst ersprießlich zur Beförderung einer größern Kultur des Landbaues seyn würde.

Anmerkung 1. Wir nehmen bei dieser produzirenden Klasse nur auf diejenigen Rücksicht, welche sich dem Feldbau widmen. Auf gleiche Weise läßt sich aber auch für die andern Arten derselben sorgen, wenn solche im Lande vorhanden sind.

Anmerkung 2. Bleibt man bei dem Grundsatze, daß jeder junge Bürger sein Vaterland zu vertheidigen lernen müsse: so muß denn auch noch für diesen Gegen-

stand des Unterrichts gesorgt werden. In größern Staaten findet sich aber überall ein alter Kriegsknecht, der die jungen Leute hierin unterrichten kann. Auch wird man leicht eine Zeit bestimmen können, die zu gemeinschaftlichen größern Uebungen verwendet wird.

Anmerkung 3. Mit dieser Lehranstalt ist auch der Unterricht in kleinern technischen Geschicklichkeiten, als in Veredlung der Bäume, Korbmachen ꝛc. zu verbinden. Auch die Benutzung der Schulindustriegärten gehört dahin.

§. 178.

3. Von der zweckmäßig zu besorgenden Bildung der Professionisten und Künstler im Allgemeinen.

Auch hier benutzen wir die bereits vorhandenen Gelegenheiten zur Erwerbung der Kunstgeschicklichkeit für die verarbeitende Klasse. Die Handwerksinnungen, für deren Erhaltung höchstwichtige, von manchem kaum geahndete staatsökonomische Gründe sprechen, können für unsere Absicht sehr zweckdienlich gemacht werden. Man darf sie zu diesem heilsamen Zwecke nur besser organisiren und dem Erziehungsfache, wohin sie eigentlich gehören, zur Aufsicht unterordnen. Das erste, was hierbei geschehen muß, bestehet darin: daß diejenigen Meister in jeder Profession herausgesucht werden, welche die nöthige Tauglichkeit in Absicht auf ihren Karakter und ihre professionelle Geschicklichkeit besitzen, um unsern Jünglingen Unterricht zu ertheilen. Denn das war ein Hauptfehler, welchen man in dieser Rücksicht beging, daß man jedem Stümper und moralischen Gebrechlichen, wenn er nur Meister war, die Erlaubniß ertheilte, Jungen zur Profession anzunehmen, die

gewöhnlich um nichts besser als ihre Meister wurden. Diesen tauglichen Meistern gebühret deswegen der Titel Obermeister. — Wie aber kann nun auch für die übrige Bildung dieser jungen Leute zweckmäßig gesorgt werden? Die wenigen davon, welche sich auf dem Lande finden, werden dem allgemeinen Unterrichte der übrigen Jünglinge aus der produzirenden Klasse beigezogen. — In Städten hingegen — wohin eigentlich der größte Theil der verarbeitenden Klasse gehört — kann es durchaus nicht daran fehlen, auf eben die Weise, ja auf eine noch bessere, für ihre anderweitige Bildung gesorgt werden, als wir bereits oben bei der ersten Klasse angegeben haben. Hier wo die Zahl junger Handwerker und Künstler so groß ist, können eigene Lehrer für sie angestellt werden. Auch erfordert es die Wichtigkeit der Sache, daß in jeder Stadt eine eigene Direkzionsanstalt für diese Bildung sämmtlicher Professionisten und Künstler angestellt werde. Dazu gehört außer dem Direktor (der besonders im technologischen Fache wohl bewandert seyn muß) und jenen bereits genannten Lehrern, auch ein Oberältester aus jeder Innung, und diejenigen Geistlichen, welche die weitere moralische Kultur der jungen Leute zu besorgen haben. Eben so ist auch ein eigenes Innungsgebäude nöthig, worin sowohl die Sitzungen dieser Direkzionsanstalt gehalten, als auch die Lekzionen ertheilt werden, und worin man den nöthigen Bildungsapparat an Zeichnungen, Büchern, Maschinen und Abbildungen aufstellen kann. — Um aber hinter diesen Städtern die Professionisten auf dem Lande nicht zu weit zurück zu lassen, so muß diesen zum Ge-

setze gemacht werden, daß sie nach vollendeten Lehrjahren auch eine Zeitlang den Unterricht in der Stadt benutzen. — Nach also wohl zurückgelegten Lehrlingsjahren werden vom Oberältesten jeder Innung, unter Aufsicht jenes Erziehungsdirektors (auf dem Lande kann dieses Amt zugleich von dem dortigen Erziehungsbeamten — dem Geistlichen — mitverwaltet werden) alle Lehrlinge streng geprüft, und dann erst losgesprochen oder für Gesellen erklärt, wenn es sich ausweist, daß sie die erforderliche Geschicklichkeit sich wirklich erworben haben. Wird dieser Erziehungsplan für Professionisten vollständig ausgeführet: so bedarf es keines Wandern der Handwerksbursche mehr, in der Absicht, sich in ihrer Profession zu vervollkommnen. Dieses können sie in ihrer Provinz erreichen, ohne weiter Gesundheit, Leben und moralischen Sinn so großer Gefahr auszusetzen. Wollen aber Gesellen sich auch in der Welt umsehen, so dienet eben diese Einrichtung dazu, ihnen solches Wandern nützlich zu machen, und sie vor Schaden zu bewahren. Der Direkzionsanstalt für professionelle Bildung wird es deshalb zu einer besondern Pflicht gemacht, einem jeden, welcher sich an andern Orten in seinem Gewerbe vervollkommnen will, diejenigen Städte nicht nur zu bezeichnen, wo er diesen Zweck erreichen kann: sondern auch ihm in voraus eine Gesellenstelle auszumachen, damit er nicht nöthig hat, aufs Ungewisse in der Welt herumzuziehen, und eben hierdurch auf schlimme Wege zu gerathen. — Endlich fügen wir auch noch die Bemerkung bei, daß bei dieser Unterordnung der Innungen es auch möglich gemacht ist, ein wachsames Auge über die

sämmtlichen Gesellen zu führen, und sie zu allem Guten hinzuleiten. — Allen diesen Anordnungen wird aber dadurch die Krone aufgesetzt werden, wenn bei Anstellungen junger Professionisten als Meister, wie es höchstbillig ist und auch das Wohl des Staates erfordert, diejenigen vorzüglich begünstiget werden, welche durch die ganze Laufbahn ihrer professionellen Erziehung sich das Zeugniß vorzüglicher Bravheit und Geschicklichkeit erworben haben.

Anmerkung. Für die schönen Künste sind besondere Schulen anzulegen, in welchen sie sich vervollkommnen können, nachdem sie durch den Besuch der Gymnasien sich dazu innerlich ausgebildet haben. Denn kein Jüngling sollte es wagen, ohne vorzügliche Geistes- und Herzensbildung sich dem Dienste der schönen Künste zu widmen.

§. 179.

4. Nähere Beschaffenheit der Professionsschulen.

Ihr Zweck ist der im 175sten Paragraphen angegebene, bloß auf Professionisten zu modifizirende. Durch Hülfe derselben soll ihre Bildung für ihre Bestimmung in der Welt möglichst ergänzet werden. Dazu ist eine eigene Stadtschule vorhanden, und an derselben alle nöthigen Lehrer angestellt, die gehörig besoldet werden müssen. Der Aufwand kann hierbei nicht so groß seyn, weil die Lehrlinge selbst im Stande sind, zu ihrer Ernährung beizutragen. Die vielen Innungen, welche Theil an dieser Anstalt haben, werden auch die Auflage kaum empfinden, die man unter sie zur Unterhaltung dieser Anstalt vertheilen kann. Oder noch

eigentlicher bedarf es keines Zuwachses von Ausgaben, wenn man nur hierzu diejenigen Gelder verwenden will, welche bei dem Aufdingen und Lossprechen der Jungen bisher unnützer Weise verzehret wurden, und was die wandernden Gesellen an Geschenken erhielten.

Der Unterricht der jungen Leute theilt sich in gemeinschaftlichen und speziellen Unterricht ein. Zu jenen rechnen wir nicht immer alles, was zur Fortsetzung der erhaltenen Elementarbildung gehört; zu diesen diejenigen, welche ein Professionist vor den andern zu seiner Kunst bedarf. Die sämmtlichen Professionisten sind zu diesem Ende in gewisse Klassen zu bringen. Ein Theil derselben, z. B. die Tischler, Maurer, Steinmetzen, Tüncher, Zimmerleute ꝛc. bedürfen in der Zeichenkunst, in der praktisch-technischen Geometrie, und in der auf Gebäude und Möbeln anwendbaren Geschmackslehre unterwiesen zu werden. Andere, z. B. Bierbrauer, Färber, Apotheker ꝛc. bedürfen vorzüglich eines chemischen Unterrichts. — Zu diesem verschiedenen Unterrichte können täglich eine bis zwei Stunden ausgesetzt werden, die als Ruhe- und Erhohlungsstunden für die jungen Leute von ihrer körperlichen Arbeit angesehen werden müssen. Die Meister können um so weniger über Zeitverlust klagen, als man ja freie Hand hat, die Lehrjahre zu verlängern, um sie dadurch für ihren Verlust zu entschädigen; und es überhaupt rathsam ist, die Lehrjahre nicht zu bald endigen zu lassen, die wir gern bis zum 20sten Jahre verlängerten. Dabei nehmen wir an, daß auch vom Nachmittage des Sonntags zwei Stun-

den zu ihrer Bildung verwendet werden. Die Eine davon ist der moralischen Kultur, die andere gemeinnütziger Geistes- und Herzensbildung gewidmet. — Nur muß man hierbei darauf sehen, daß alle jungen Leute dieses Standes dieser Wohlthat theilhaftig, und zu dem richtigen Besuche dieser Stunden mit aller Genauigkeit gehalten werden. Dabei ist zugleich Wachsamkeit über das sittliche Betragen der jungen Leute anzuwenden, jedes dahin eingreifende Mittel zu benutzen, und ihnen in dieser Hinsicht die beste Pflege angedeihen zu lassen.

Anmerkung. Ihr weisen verständigen Menschenfreunde saget: wie ehrwürdig müßte nicht in kurzer Zeit der ganze Stand der Professionen werden, wenn nun auf diese Weise von Staatswegen an seiner zweckmäßigen Erziehung gearbeitet würde! — Gern führten wir diese hingeworfenen Gedanken über diese Anstalten in einer ausführlichen und regelmäßigen Gestalt aus, wenn nicht eines Theils die Grenzen dieses Werkes uns Kürze zur Pflicht machten, und wenn wir nicht andern Theils wüßten, daß diese ganze Idee fürs erste leider nur noch bloß Wunsch seyn muß, bis sie in den Köpfen der Menschen mehr Umlauf gewinnt. Zum Ruhme des Preußischen Staates sey es hier gesagt, daß dort bereits einiger Anfang zur Ausführung dieser Idee gemacht ist. — Vielleicht daß wir bald Gelegenheit finden, an einem andern Orte uns vollständiger über diesen Theil der Staatspädagogik zu äußern.

§. 180.

5. Von den zu treffenden Anstalten, um die zur tauschenden Klasse gehörigen jungen Leute zweckmäßig zu bilden.

Die tauschende Klasse hat nicht einerlei Bil-

dungsbedürfniß. Derjenige Theil unter diesem Stande, welcher im Einzelnen verkauft, die sogenannte Krämergilde, erlernt das Nöthige im Laden unter Aufsicht des Pr:nzipals; diese können zur Fortsetzung ihrer allgemeinen Bildung entweder den bisher aufgeführten Anstalten beigezogen werden, oder man kann ihnen auch erlauben, in dieser Rücksicht Theil an den Anordnungen zu nehmen, welche für die der höhern Handlungskunst Beflissenen zu treffen sind.

Diese finden wieder auf den Komtoirs nach bisher eingeführter Gewohnheit die schicklichste Gelegenheit, die Elementarkenntnisse und praktischen Geschicklichkeiten ihrer Profession zu erlernen. Von ihnen verlangt man jedoch eine reifere allgemeine Bildung mit vollem Rechte, da diese zur gründlichen Auffassung der Handlungswissenschaft durchaus nöthig ist. Es bedarf aber hierzu keiner eigenen Handlungsschulen; denn was die erforderliche höhere allgemeine Bildung betrifft, so hat der Staat ihnen dazu schon die beste Gelegenheit an den höhern Schulen bereitet. Auf diesen können sie die beiden untersten Kursus in jedem gemeinnützigen Unterrichtsfache benutzen. Mit dem 18ten Jahre treten sie denn ins Komtoir, um sich mit dem Praktischen ihres Faches bekannt zu machen. Für diese Zeit setzen wir vier Jahre fest, weil es in keinem Stande gut ist, zu früh zum Manne zu reifen. Zwei Jahre bleiben dann noch übrig, um auf Reisen und fremden Komtoirs sich zu vervollkommnen. So komme auch bei dieser Klasse das 24ste Jahr herbei, als das Jahr der eintretenden vollen Mannbarkeit an Leib und Seele.

Um aber diese Söhne des Vaterlandes zweckmäßig auszubilden, bedarf es einer wohlthätigen Hülfsanstalt in jeder Handelsstadt, wo nur allein Handlungslehrlinge angenommen werden können. Diese bestehet in einer eigenen Schule für junge Leute, um sie in Sprachen und in der Theorie der Handlungswissenschaften zu vervollkommnen. Eine eigene Erziehungskommission hat über diese Schule zweckmäßige Aufsicht, stehet in den nöthigen Rapports mit den Prinzipalen dieser Lehrlinge, und wacht auch über ihre sittliche Kultur, daß diese in ihrem Fortgange nicht gefährdet werde, und jeder deshalb in Gefahr gerathene Jüngling wohlthätige Unterstützung finde. — Um auch das Reisen der jungen Kaufleute nützlicher zu machen, könnte eben dieser Kommission — gleich jener für Professionisten — aufgegeben werden, einem jedem Kaufmannsdiener mit weisem Rathe an die Hand zu gehen, und ihm gute Stellen auf Komtoirs in fremden Städten zu verschaffen. In letzterer Hinsicht dürfte ja deshalb nur eine eigene Korrespondenz unter den Erziehungskommissionen für Kaufleute in allen Handelsplätzen eingeleitet werden, die auch sonst noch viele Vortheile gewähren würde.

IV. Von den Seminarien für Staatsdiener oder Akademien.

A. Von der Organisazion im Allgemeinen.

§. 181.

1. Allgemeine Grundsätze in Absicht der akademischen Jugend.

Als ersten Grundsatz über die Jugend, welche

sich

sich dem höhern, wissenschaftliche Bildung erfordernden Staatsdienste widmen will, dürfen wir hier festsetzen: daß sie dazu mit vorzüglichen Talenten von der Natur ausgerüstet seyn müsse. Wem es daran fehlt, der vermehret nur bei allem angewendeten Fleiße die Anzahl jener unbehülflichen Köpfe, die man leider in jedem Fache des Staatsdienstes nur allzuhäufig findet. Diesem Unwesen kann durch kein Verbot, durch keine noch so streng angeordneten Prüfungen vorgebeugt werden. Will man auf obigen, ersten Grundsatz halten: so muß man den bis jetzt von uns aufgestellten Stufengang der Bildung derjenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, aufs pünktlichste einhalten. Keiner darf an die Wahl seines künftigen speziellen bürgerlichen Berufes denken, ehe er nicht bis zum 14ten Jahre seine Elementarbildung vollendet hat. Der Grund, warum so viele unfähige Köpfe sich dem Studiren widmen, liegt zu allererst darin, daß man der Natur vorgreift, und darüber schon bestimmen will, ehe unsere Kinder zu einiger Verständlichkeit des Thuns und Treibens der Menschen in der Welt, und zu deutlicherm Bewußtseyn ihrer Kräfte gekommen sind. Eine große Anzahl wird in diesem Alter schon bei unserer Einrichtung den Gedanken an das Studiren aufgeben. Wird nun auch bei denen, welche auf die höhern Schulen übergehen, mit Sorgfalt darauf gesehen, daß keiner in eine höhere Klasse versetzt werde, der nicht dazu völlig reif ist: so werden hier die verschiedenen Köpfe gleichfalls eine Art von Läuterung erfahren. Die Guten werden vorwärts schreiten, die schlechten Köpfe zurück-

bleiben. Letzteres nun um so eher, als sie von unsern höhern Schulen aus noch in manches bürgerliches Gewerbe übergehen können, ohne das Zartgefühl der jugendlichen Ehre zu verletzen.

Ein zweiter für die akademische Jugend aufzustellender Grundsatz ist: daß sie nicht zu jung in diese Seminarien kommen. Alles Frühreife taugt nichts. Es ist weder einer Pflanze noch einem thierischen Geschöpfe gut, wenn es seiner Zeitigung zu sehr zueilet. Was auch mit den Menschenkindern anfangen, die jetzt so häufig ohne Bart von der Akademie kommen? Weder Juristen, noch Theologen, noch Mediziner finden Zutrauen, wenn sie ohne Bart ins Amt kommen. Die übrigen Nachtheile wollen wir der Kürze wegen übergehen. Wie aber nun diesem so stark eingerissenen Mißbrauche steuern? Nur dadurch, daß jeder den Kursus von Jahren durchmachen muß, den wir für die zwei ersten Perioden der Kindheit und des Jünglingsalters vorgeschrieben haben. Man wird hierdurch um so viel mehr sich von der Güte unseres Systems überzeugen, als man hier am Schlusse desselben erkennen muß, daß alle einzelne Theile desselben zusammen ein wohlgeordnetes Ganzes ausmachen.

Dritter Grundsatz: die allgemeine Bildung muß vollendet seyn, ehe die spezielle Bildung des akademischen Jünglings an die Tagesordnung kommen darf. Man hat lange darüber debattirt, welches die Grenzlinie zwischen dem Schul- und dem akademischen Unterrichte sey, weil man die Wichtigkeit und Nothwen-

digkeit dieser Scheidung einsah. Aber man kam der Sache bis jetzt nicht auf den Grund, da man sie bloß empirisch und nicht nach allgemeinen Prinzipien der Schul-Organisazionskunde entschied. Sondert man das, was zur allgemeinen gründlichern Bildung des Menschen und Staatsbürgers gehört, von demjenigen genau ab, was zur speziellen Bildung eines jeden gehöret: so hat man obiges Problem gelöset. Jenes ist Sache der Gymnasien, dieses Sache der Akademien. Dort dürfen keine Instituzionen, keine Dogmatik, keine Exegese vorgetragen werden; hier keine Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Naturbeschreibung gelehret, und römische und lateinische Schriftsteller erkläret werden rc. In diesen muß jeder Gymnast schon hinlänglich bewandert seyn; und jenes soll er erst auf der Akademie erlernen.

Durch einen vierten Grundsatz stellen wir endlich noch fest: daß unsere Jünglinge mit einem gereiften moralischen Karakter zur Akademie kommen müssen. — Auf zwei Ursachen läßt sich das allgemeine Sittenverderbniß unserer bisherigen Akademien zurückbringen. Die erste ist, daß noch immer eine so große Menge moralisch ungebildeter Menschen daselbst von den vielen Schulen herkommen, auf welchen es Grundgesetz ist, sich nicht um die sittliche Erziehung der jungen Leute, sondern bloß um ihre wissenschaftliche Bildung zu bekümmern. Die zweite Ursache ist die schlechte Organisazion unserer Akademien, wobei eine sittenlose Denkweise den freiesten Spielraum erhält. — Will man mithin nicht bei dem

bloßen Wünschen ewig stehen bleiben, „daß der gesammte Staatshaushalt nur den Händen vorzüglich edler Wesen zur Verwaltung möchte anvertrauet werden:" so lege man Hand an das Werk, unsere Jünglinge auf Schulen schon zu moralischen Männern zu erziehen, die würdig sind, zu dem Dienste des Staates gelassen zu werden; und unsere Akademien zweckmäßiger zu organisiren.

Anmerkung. So schlecht die Bildungsstufen für die studirende Jugend in protestantischen Ländern wegen dieser Vermengung allgemeiner und spezieller Bildung beschaffen sind: so scheinen sie doch noch schlechter in katholischen Staaten abgemessen zu seyn. Hier ist die Bildung derselben bloß parziell, nach gewissen wissenschaftlichen Fächern geordnet; statt daß dort doch eine gewisse Fortbildung statt findet.

§. 182.

2. Von der erforderlichen Anzahl der Akademien für die wissenschaftlich zu bildende Staatsdienerschaft und ihrer nöthigen Absonderung in einzelnen Seminarien.

Nach unserm Systeme muß für jede Hauptklasse von Staatsdienern eine eigene Pflanzschule oder Seminarium angelegt werden. Die bisherige Vereinigung derselben zu einer Universität (einer sie alle umfassenden Anstalt) taugte schon um deswillen nichts, weil nicht einmahl bei derselben auf alle Klassen der Staatsdiener Rücksicht genommen worden ist. Die ihrer alten gothischen Verfassung treu gebliebenen Universitäten nehmen, wie schon oben angeführt wurde, nur auf drei Klassen derselben Rücksicht. Einige verbesserte, wie z. B. die

ehemahlige Mainzische, nahm auch Rücksicht auf ein Paar andere Klassen. Sobald aber das Prinzip angenommen wird, daß eine Vereinigung der Bildungsanstalten für die verschiedenen Staatsdiener besser sey, als eine Vereinzelung derselben: so muß man auch demselbigen getreu für alle Klassen derselben eine solche Universität brauchbar machen. Um sich aufs deutlichste von dieser Inkonsequenz zu überzeugen, nehme man jetzt mit uns eine Klassifikazion dieser nöthigen Bildungsanstalten für die Staatsdiener nach ihren verschiedenen Bestimmungen vor. Wir wollen hier mit den Erziehungsbeamten anfangen. Diese theilen sich schon in drei Klassen ab, wovon jede ein besonderes Bildungsbedürfniß hat. Die erste Klasse machen die Elementarlehrer aus — Männer, denen die erste Grundlage der Bildung einer ganzen Nazion anvertrauet ist. Die ihnen bestimmten Seminarien muß man daher ihrer Wichtigkeit wegen keinem andern hintenansetzen, und nicht immer wähnen, bei diesen möchte jede Einrichtung halbweg gut genug seyn. Die zweite Klasse machen die Lehrer an den Gymnasien und andern höhern Schulen für Kaufleute ꝛc. aus. Für diese ist leider nirgends wo noch gesorgt worden, wenn man anders nicht als Gegenbeweis einige philologische Seminarien anführen will, welche wegen ihres einseitigen Zweckes, den sie schon mit ihrem Namen zu erkennen geben, nicht vollständig brauchbare Bildung solcher Lehrer bewirken können. Da der Kern jeder Nazion von diesen Männern ihre höhere Bildung als Menschen und Staatsbürger erhalten sollen: so siehet man hieraus die Nothwendigkeit

ein, daß für ihre Brauchbarmachung zu dieser ihrer speziellen Bestimmung durchaus eine eigene, wohlberechnete Anstalt nöthig sey. Von Seiten der dritten hierher gehörigen Klasse, der Kirchenlehrer oder Prediger, wird dieses bereits anerkannt, und es ist deshalb auf unsern Universitäten für sie eine eigene Klasse angeordnet. Für die medizinische und juristische Klasse von Staatsdienern sind daselbst gleichfalls eigene Fakultäten vorhanden. Mithin zählen wir schon mit diesen fünf verschiedene Pflanzschulen; und doch sind noch eben so viele nöthig, wenn für die Bildung aller Hauptklassen von Staatsdienern aus der wissenschaftlichen Klasse zweckmäßig gesorgt werden soll. Man erinnere sich an die besondern Akademien, die bereits deshalb hin und wieder angelegt worden sind, wo man sich zur Einsicht ihrer Nothwendigkeit erhoben hat; an die Bergwerks-, Forst- und Militärakademien; und an diejenigen, die zwar überall noch fehlen, aber eben so wichtig als die bereits aufgezählten sind. Dahin rechnen wir die so nöthigen Seminarien für Staats-Oekonomiebeamten (deren Sache es ist, für den äußern Wohlstand des Staates und der einzelnen Bürger thätig zu seyn) und die Diplomatiker, von welchen letztern man ja eingestehen wird, daß ihre Bildung von höchster Wichtigkeit für jeden Staat ist.

Wenn man vereinigen will, fragen wir hier, warum vereiniget man diese Institute nicht alle; und wenn man es für gut findet, einzelne zu vereinzeln, warum sollte dies nicht für alle gut seyn? Sicher wird es durch Vereinzelung aller dieser An-

stalten nur allein möglich, jeder die zweckmäßige Einrichtung zu geben, und die Leitung derselben völlig in seiner Gewalt zu behaupten. Weil unsere Universitäten aus so heterogenen Theilen bestehen, lassen sich die verschiedenen Zwecke so wenig gut erreichen; und weil sie aus so vielen Räderwerken zusammengesetzt sind, ist bei ihnen eine regelmäßige Bewegung so schwer zu bewerkstelligen. — Aus diesen und so vielen andern Gründen, die denselben, wenn es nöthig wäre, noch beigefügt werden könnten, werden wir stets unsere Stimme nur dahin geben, die Akademien zu vereinzeln, wenn man anders dem Vollkommenen vor dem Unvollkommenen den Vorzug zugestehen will.

Anmerkung 1. Zu einer nicht geringen Freude gereichte es dem Verfasser, als er fand, daß ein so erlauchter Minister, wie der Herr von Massow, ihm auf dem Wege derselben Ueberzeugung begegnete. Aber ein schmerzhaftes Gefühl dagegen ergriff ihn, als er las, daß man in Rußland bei Anlegung neuer Akademien unsere gothische Bauart derselben zum Muster nahm. Aber es zeigen sich schon dieselben Uebel davon, die auch wir empfinden.

Anmerkung 2. In Staaten, welche eine Seemacht bilden, ist auch eine Akademie für den höhern Seedienst nothwendig. — Was aber Ritterakademien in unsern Tagen seyn sollen, begreifen wir nicht. Sie sind eine wahre Ironie für unser Zeitalter, wenn sie anders nicht etwas noch weit ärgeres sind. Wir hoffen, daß man bald nichts mehr von dieser Benennung hören wird.

§. 183.

3. Ueber die örtliche Lage und die Größe der Akademie.

Bei der Anlegung solcher Akademien hat man vorzüglich auf folgende Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Erstlich müssen sie in einem Staate so vertheilet seyn, daß sie gewissermaßen einen Mittelpunkt für diejenigen ausmachen, welche sie zu besuchen haben. Durch ungeschickte Lage derselben, welche den allermeisten eine weite Reise kostet, wird das Kapital unnützer Weise vergrößert, welches die Bildung der Staatsdiener kostet. Zweitens ist dabei in Absicht auf örtliche Lage eine solche Auswahl zu treffen, welche den individuellen Zweck einer jeden Akademie begünstiget. Seminarien für Lehrer an den Elementar- und höhern Schulen lassen sich am allerzweckmäßigsten auf dem Lande anlegen, theils weil hier die Bildung durch nichts so leicht gestöret wird; die besondern Hülfsmittel in jedem Orte leicht anzuschaffen sind, und für die erstern nicht unwichtig ist, auf dem Lande für das Landleben erzogen zu werden, was wenigstens der Fall bei den meisten derselben ist. Wohin Forst- und Bergwerksakademien sich nur allein schicken, dürfen wir nicht erst sagen. Juristische Akademien sollten sich stets in der Nähe eines Justizkollegiums befinden, um Theorie und Praxis um so eher in Verbindung zu bringen. Medizinische Seminarien gehören durchaus in große volkreiche Städte, wo sich zugleich Hospitäler, Akkouchirhäuser und Anatomien anlegen lassen. Das diplomatische Seminarium kann aber nur da angelegt werden, wo das auswärtige Departement seinen Sitz hat.

Bisher war es Sitte, die Güte einer Akademie nach der größern oder geringern Anzahl von Zöglingen zu bestimmen, die sich auf ihr zu gleicher Zeit befanden. Wir sind Gottlob! zu der Erkenntniß vorwärts geschritten, daß eine zu große Anzahl von Zöglingen für jede Erziehungsanstalt schädlich sey, und deswegen ihren Werth nothwendig verringern müsse. Die Gründe, worauf dies Urtheil beruht, haben wir schon oben erwogen. Da wir unsern Akademien den Ruhm zu verschaffen gedenken, nicht bloß für jede besondere Bestimmung theoretische, sondern auch praktisch gebildete Staatsdiener zu liefern, und die auch in andern Rücksichten — besonders in patriotischer und moralischer — ihres Berufes durchaus würdig seyen: so setzen wir die Anzahl der Studirenden nicht höher als auf hundert Köpfe höchstens. Sehr leicht ist übrigens zu berechnen, wie viel Seminarien von jeder Klasse in einem Staate anzulegen seyn. Von mehreren wird man in weniger umfangsreichen Ländern nur ein einziges Institut bedürfen.

Anmerkung. Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, wie nothwendig es in einem wohlgeordneten Staate sey, genaue Listen über die Anzahl aller in den verschiedenen Zweigen angestellter Staatsdiener zu halten, und dabei zu bemerken, wie stark der jährliche Abgang und der zu hoffende Zuwachs sey, um mit dieser Kenntniß denjenigen Jünglingen wohlthätig zu Hülfe zu kommen, die sich die Wahl ihrer künftigen Bestimmung zu treffen haben, damit weder die Zahl der Kandidaten in irgend einem Fache zu sehr anwachsen, noch auch jemals Mangel an tüchtigem Nachwuchse eintreffen möge.

§. 184.

4. Ueber den auf diesen Akademien zu gebenden Unterricht.

In dieser Hinsicht setzen wir zuerst fest: daß für jede Akademie ein ordentlich zugeschnittener Kursus entworfen werden muß, in welchem genau bestimmt ist, welchen Lekzionen jeder jährlich bis zur Vollendung seiner Bildung beizuwohnen habe. Dieser ist für die Zöglinge und Lehrer von gleicher Wichtigkeit. Für jene deswegen, weil sie nun wissen, in welcher Ordnung sie ihre Wissenschaft zu erlernen haben. Man erinnere sich hierbei an die Fehler, die hierin so gewöhnlich auf unsern Universitäten begangen werden, und an den Schaden, der nothwendig hieraus erwachsen muß. Aber auch für die Lehrer ist diese Einrichtung wichtig, sowohl weil jeder weiß, was er zur allgemeinen Bildung beizutragen hat, und was für Kenntnisse er bei seinen Zuhörern voraussetzen darf; als auch, weil er sich nun nicht mehr fürchten darf, daß einer seiner Kollegen ihn durch ein neues Aushängeschild um seinen Wirkungskreis und seine Nahrung bringen werde. Auch wird dadurch bewirkt, daß niemand mit unvollendeten Studien von der Akademie mehr wegeilen kann, weil durch solchen Unterrichtsplan auch die Dauer des akademischen Aufenthalts bestimmt ist.

Zweitens muß der Unterricht dem Alter, d. h. dem bei ihnen vorauszusetzenden Maaße von Fähigkeit und Thätigkeit angemessen seyn. Der Vortrag sey gewichtig, und kleide sich daher immer in die auf unsern Universitäten bereits bestehende Form

ein. Allein man bearbeite nicht bloß das Gedächtniß, sondern auch das selbstthätige Vermögen. Man verbiete daher das Heftschreiben, bei welcher Arbeit die Seele nicht Zeit hat, das ihr vorgetragene prüfend aufzufassen. Man theile auch keinem zu viele Lekzionen zu, damit er Zeit gewinne, jedes Kollegium gehörig zu repetiren. Dieses Repetiren setzen wir nicht ins bloße nochmahlige Durchlesen des Lehrbuches, sondern a) in Nachlesung eines guten Kommentars, b) in Niederschreibung seiner nun erworbenen Ansicht aufs Papier, um auf diese Weise desto geordneter und tiefer seiner Seele einzuprägen.

Drittens ist mit jedem Kollegio ein Examinatorium zu verbinden, damit der Lehrer sich überzeugen möge, ob seine Lehrlinge in diesem Zweige ihrer Wissenschaft das Ganze wohl gefasset haben. Zu solchen Prüfungen, die auch wohl die Gestalt von Disputazionen annehmen können, setzen wir die letzte Stunde in jeder Woche aus. Zu eben dieser Absicht kann der Lehrer auch von Zeit zu Zeit die zu Hause verfertigten Aufsätze über die vorgetragenen Materien sich vorlegen lassen. — Ohne die verschaffte Ueberzeugung, daß ein Studiosus die Abtheilung seiner Wissenschaft gehörig gefaßt habe, kann solcher nicht zu einer höhern Abtheilung fortrücken.

Viertens muß an den ertheilten theoretischen Unterricht sich genau der praktische anschließen. Auf unsern Akademien sollen nicht, wie bisher meistens geschah, nur Theoretiker gebildet werden, die ehe sie angestellt wer-

den können, erst in einer praktischen Schule für den Staatsdienst brauchbar gemacht werden müssen. Deshalb zerfällt unser akademischer Kursus in zwei große Abtheilungen, in den theoretischen und praktischen. In der letztern müssen sie sich in allen Arten praktischer Uebungen, die zu ihrem Fache gehören, allgemeine Fertigkeiten erwerben. — Aus dieser letztern Abtheilung werden sie nicht eher entlassen, als bis ihnen von dem Direktorium dieser Anstalt das Zeugniß erlangter Amtsfähigkeit zugestellt wird, womit sie sich bei dem Kollegio zu melden haben, in dessen Bezirk sie angestellt zu werden verlangen. Neben diesem, jedem Kandidaten zu ertheilenden, Zeugnisse muß zugleich von dem Direktorio an jenes Kollegium unmittelbar eine genaue Karakteristik über seine Talente, erworbene Geschicklichkeiten und sittliche Denkweise eingesendet werden.

Anmerkung 1. Wir bringen hierbei in Erinnerung, wie gut es seyn würde, wenn die Zeugnisse von jeder Erziehungsanstalt zusammen auf einem Bogen geschrieben werden, um auf diese Weise stets eine vollständige Uebersicht der Bildungsgeschichte eines jeden jungen Staatsdieners vor Augen zu haben.

Anmerkung 2. Wir haben mit allem Fleiße unterlassen, die Dauer des akademischen Unterrichts zu bestimmen, weil eine Klasse der Staatsdiener vor der andern zu ihrer Ausbildung mehr oder weniger Zeit bedarf. Genug, daß wir im Allgemeinen die von dem 20sten bis 24sten Jahre fallende Lebenszeit zu diesem Zwecke anheim geben.

Anmerkung 3. Von Disputazionen, Promozionen, Doktortiteln und anderm altgothischen Prunke weiß man

auf unsern Seminarien nichts. Hier begnügt man sich mit der Erreichung des Zweckes, brauchbare und würdige Staatsdiener zu bilden. Ist dieser erreicht, wozu jene gelehrten Spiegelgefechte, und jenes handwerksmäßige Meisterwerden? — Desto strenger wird auf unsern Akademien darauf gesehen, einem jeden das verdiente Zeugniß aufs gewissenhafteste auszustellen. Sie müssen von dem ganzen Kollegio der Lehrer unterzeichnet seyn. Das Mitglied im Erziehungskollegio, welches die akademischen Angelegenheiten unter seiner besondern Aufsicht hat, wird zur pünktlichsten Wachsamkeit in diesem Punkte angewiesen. Bringt man in irgend einem Departement in Erfahrung, daß eine Akademie je einen Mißbrauch von der Ausstellung solcher Zeugnisse gemacht hat, so wird es dem Erziehungskollegio in der Stille gemeldet, damit dieses die deshalb nöthigen Maaßregeln ergreifen möge.

§. 185.

5. Von der disziplinarischen Verfassung dieser Akademie.

Schon die Verkleinerungen unserer Akademien machen es möglich in diesem Stücke etwas Vollkommenes zu leisten, und aus ihnen jene Zuchtlosigkeit zu verbannen, die auf unsern bisherigen Universitäten herrschte, und für die Sitten und den Fleiß der Studirenden eine wahre Pest war. Noch gewisser würde man zu diesem Zwecke gelangen, wenn man den Akademien die von uns verworfene Verfassung unserer bisherigen Erziehungsanstalten geben, und folglich einen wechselseitigen Tausch in dieser Hinsicht zwischen beiden veranstalten würde. So wie wir dort den Grundsatz aufstellten und bewiesen: „es sey besser, wenn

die jungen Leute nicht beisammen wohnen, sondern in Familien vertheilt, und bloß unter allgemeiner Aufsicht zur desto liberalern und selbstständigern Entwickelung ihres Karakters gehalten würden:" so behaupten wir hier, daß gerade die unsern heutigen Akademien entgegengesetzte Einrichtung die bessere sey. Eine Absonderung von der übrigen Welt ist jetzt gut, um in dieser Eingezogenheit sich desto sorgfältiger anzuschicken, mit Ehre auf dem Schauplatze der amtlichen Thätigkeit auftreten zu können. Der Karakter hat sich bereits in dem Kreise der jungen Welt entwickelt, und hat nun nur noch die Richtung zum strengen Amtsfleiße und zur Unterwürfigkeit unter die Gesetze der Subordinazion anzunehmen. Daß sie jetzt der häuslichen Welt entrissen werden, wird nur die Sehnsucht verstärken, in solche bald als würdige Konstituenten zurückzukehren. Selbst auch die spezielle Tendenz, die ihr Geist jetzt für die künftige Bestimmung zu nehmen hat, wird unter solchen Hausgenossen gewinnen, die alle für einen und denselben Zweck lebendig sind. — Wenn unsere Wünsche für das jetzige Zeitalter nicht zu kühn sind, so würden wir unsere meisten Akademien — in Klöster verwandeln. Man denke sich nur von diesen allen mönchischen Unsinn hinweg, bevölkere sie mit unsern jungen Studirenden, und schreibe ihnen eine für den Zweck ihrer Bestimmung bereicherte Observanz vor: so wird man mit Vergnügen bei ihnen verweilen, und nichts an ihnen zu tadeln wissen. — Findet man aber mit dieser Idee Anstand,

so lege man wenigstens dieselbe disziplinarische Verfassung zu Grunde, die wir bereits für unser Gymnasium vorgezeichnet haben.

Was disziplinarische Sachen im strengen Sinne sind — die Unterrichtsordnung und häusliche Polizei betreffend — gehöret vor das Direktorium, welches in wichtigen Fällen das ganze Kollegium der Lehrer zu Rathe zieht. Rechtliche Zwistigkeiten sind vor einem eigenen dazu aufgestellten Justizkommissär in erster Instanz abzumachen. Wäre es möglich, hier die Englische oder Französische (auch Altdeutsche) Gerichtsform einzuführen: so würden aus den würdigsten jungen Männern eine Anzahl Beisitzer erwählt, die über schuldig oder unschuldig zu stimmen hätten. Die zweite Instanz wäre die in jedem Staate allgemein dazu angeordnete. Durch diese Einrichtung würde man, wie eine doppelte Erfahrung es beweisen kann, dem Duellenunwesen und damit zugleich den Ordensverbindungen und allen hieraus entstehenden Uebeln, aufs sicherste vorbeugen.

Um sich des fernern sittlichen Gedeihens der Akademisten zu versichern, muß ihr Betragen beobachtet werden, und ihr moralischer Sinn fortwährend Nahrung erhalten. Diejenigen, welche von den Gymnasien bereits mit bewährt gefundenem Karakter anlangen, werden keine besondere Mühe machen. Nur diejenigen, deren Zeugniß noch Verirrungen befürchten lassen, müssen unter genaue Aufsicht gestellt werden. Wir schlagen in dieser Rücksicht die Errichtung einer eigenen Zensuranstalt vor, welche aus den Lehrern und den bewährt ge-

fundenen Akademikern besteht, und für die Erhaltung des sittlichen Geistes wacht. Es werden auch hier Sittenklassen errichtet, die man aber Grade nennen kann. Mit eigener Feierlichkeit soll ein höherer Grad ertheilt werden. Ueberhaupt bekennen wir, daß die Zeremonien, die oft unnützer und schädlicher Weise in manchen geheimen Verbindungen eingeführet sind, hier sehr zweckmäßig benutzt werden können. Diese Zensuranstalt sorgt für die Lektüre moralischer Schriften, prüft die Fortschritte moralischer Einsicht, bezeugt dem Edeln bei edlen Thaten geheimen Beifall, weiset die Irrenden zurecht, stärkt die Wankenden, und sucht durch eigene sittliche Feste für Tugend zu begeistern.

Anmerkung. Die so schädlichen Ordensverbindungen auf unsern Akademien haben einzig das Duell zum Grunde, wie wir, durch seltene Erfahrung dazu in Stand gesetzt, genau nachweisen können. Die Duelle rühren aber von der, jedes jugendliche Gemüth nothwendig empörenden, schlechten disziplinarischen Einrichtung und erbärmlichen Justizpflege auf unsern Universitäten her. Das überall so laute Geschrei nach akademischer Freiheit ist noch nirgend richtig verstanden worden. Es ist das Verlangen nicht nach thierischer Unabhängigkeit, sondern nach der Unabhängigkeit von der so willkührlichen Zucht des sogenannten akademischen Senats. Unsere Studirenden wollen nicht mehr als Knaben sondern als junge deutsche Männer behandelt seyn. Befreit man die Akademiker von diesem Despotismus der Willkühr, und giebt ihnen zur Beseitigung ihrer rechtlichen Streitigkeiten ein mit ihrem Zutrauen beehrtes Gericht: so hören alle Duelle und Orden auf. Zu einer Zeit, da in Jena wenigstens im Durchschnitte wöchentlich sechs

Duelle vorfielen, und die Ordensverbindungen in größtem Ansehen bei den Lehrern so gut wie bei den Studirenden standen, versuchte es der Verfasser dieses Werkes durch Hülfe einiger edlen Jünglinge von unten herauf eine heilsame Verbesserung der disziplinarischen Verfassung unserer Universitäten zu bewirken. In acht Tagen war das Werk von unten vollendet: ein ganzes Jahr lang unterblieben alle Duelle, und die Orden lagen in Ohnmacht. Aber von oben herab kam niemand entgegen. Keinen einzigen Höhern konnte man über die Heilsamkeit des vorgelegten Planes verständigen — es wich ja von dem bisher gewöhnlichen ab!! Auf diese Weise mußte man auch von unten wieder — obschon mit vieler Wehmuth — den Gedanken an eine so heilsame und dringende Verbesserung aufgeben. Und die Folge davon war, daß nach Einem Jahre das Duelliren wieder an der Tagesordnung war, und die Orden triumphirten. — Nur in Kiel hat sich an dem dortigen Ehrengerichte noch eine Spur von dieser wichtigen Unternehmung erhalten. Findet der Verfasser in der Folge mehr Muße, so wird er eine historische Skizze dieses merkwürdigen Vorgangs entwerfen, und dem größern Publikum damit ein helles Licht über den innern Zustand unserer hohen Schulen anzünden.

§. 186.

6. Von einigen andern nöthigen und gemeinnützlichen Einrichtungen.

Wie die Bibliotheken auf diesen Akademien zweckmäßiger als jene auf unsern Universitäten eingerichtet werden müssen, wird man schon aus dem abnehmen können, was wir über denselben Gegenstand bereits bei den Gymnasien geäußert haben. Wir verbinden damit zugleich die Einrichtung, daß

hier in eigenen Zimmern von den jungen Akademikern auch Gelegenheit gefunden wird, sich mit dem Neuesten aus der Litteratur, der Kunst und der Geschichte bekannt zu machen. Da sie zu Männern heranreifen, die nun bald in den Kreis derer eintreten sollen, welche die Angelegenheit der menschlichen Gesellschaft besorgen sollen: so müssen sie dadurch mit der gegenwärtigen Lage der Menschheit in der Welt vertraut gemacht werden. Dazu ist das oben angegebene Hülfsmittel unentbehrlich. Uebrigens dürfen wir voraussetzen, daß man im Allgemeinen bereits weiß, wie solche Lesekabinette einzurichten seyn, um sie zu dem zu machen, was sie ihrer so heilsamen Bestimmung nach seyn sollen.

Billig hätte man sich auch überall schon längst daran erinnern sollen, daß man bei solchen Bildungsanstalten gleichfalls für solche Unterhaltungen der jungen Leute zu sorgen habe, wobei sich Annehmlichkeit und Nützlichkeit einander treulich die Hand biethen. Man weiß ja, welches dringende Bedürfniß genußreiche Zerstreuung für den Studirenden sey; wie leicht aber auch das jugendliche unerfahrne Herz, aus Mangel eines Bessern, oft nach solchen Ergötzungen greift, die bald fade, bald selbst der Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilig sind. Wir rechnen es daher allen Akademien als Schuldigkeit an: für nützliche Unterhaltung in Stunden der Erhohlung zu sorgen. Dahin rechnen wir die Veranstaltung zu Konzerten, Tänzen, kleinen Reisen in einzelnen Haufen, und insbesondere litterarische Unterhaltungsstunden.

In diesen tischt jeder von eigenen Arbeiten oder auch von seiner Lektüre auf, was gemeinschaftlich interessiren kann. Wechseln diese litterarischen Blumenlesen mit Gesprächen ab, so gewähren sie die geistvolleste erquickendste Unterhaltung, die keinem andern gesellschaftlichen Vergnügen nachstehen.

Anmerkung. Bei den vorhergehenden Bildungsanstalten haben wir dieses letztere Kapitel deswegen übergangen, weil wir unsere jungen Leuten in häusliche Zirkel versetzen, und diesen kleinere gymnastische Unterhaltungen noch die angenehmsten und nützlichsten sind.

§. 187.

7. Von den akademischen Lehrern.

Für diese bedürfen wir keine eigene Seminarien, weil sie aus den Staatsfächern selbst genommen werden, wofür sie junge Männer bilden sollen. Diesen Beruf werden sie desto besser zu erfüllen im Stande seyn, da sie nun aus Erfahrung wissen, was man für Kenntnisse und Fertigkeiten im wirklichen Leben braucht. Akademische Lehrer, welche nicht aus dieser praktischen Schule kommen, lehren daher sehr oft Dinge, die in der Geschäftswelt gänzlich unnütz sind.

Die Zahl der Lehrer wird jene an den Gymnasien nicht übersteigen dürfen. An guter Besoldung darf es der Staat auch bei diesen nicht fehlen lassen. — Uebrigens bilden sie zusammen ein Kollegium unter dem Vorsitze eines akademischen Direktors, um auf gleiche — bei den Gymnasien schon angegebene Weise — für das Beste der Akademie väterlich zu sorgen. — Die Oberaufsicht

über die sämmtlichen Akademien jeder Provinz führt das in derselben angeordnete Erziehungskollegium.

B. Ueber die Seminarien für die Erziehungsbeamten insbesondere.

§. 188.

1. Ueber die Bildung der Lehrer für Elementarschulen.

Durch vielfache Erfahrung überzeugt, daß mit den Schulseminaristen wenig Kluges anzufangen ist, wenn sie noch nicht die nöthige Vorbildung erhalten haben: so setzen wir hiermit zu allererst fest, daß sie erst auf einem Gymnasium, in den untersten Klassen desselben, einen guten Grund in der allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung müssen gelegt haben, ehe man sie in das Schullehrerseminarium aufnimmmt. Was kann man auch Gerechteres von ihnen fordern, als daß sie selbst in den Kenntnissen wohl bewandert seyn mögen, worin sie einst die zarte Jugend unterrichten sollen. Diese Vorkenntnisse kann man ihnen auf solchen Seminarien nicht anders beibringen, wenn sie ihnen fehlen, als daß man fürs erste alle zu ihrer Amtsbildung erforderliche bei Seite legt, mithin ein solches Seminarium erst auf eine Zeitlang in ein Gymnasium verwandelt. Jedoch hat man hierbei sich schon zu begnügen, wenn solche jungen Leute die größere Hälfte des Kursus auf jenen höhern Schulen zurückgelegt haben, weil auch keine größere Bildung für ihr Amt zu fordern ist, als sie schon auf jene Weise erlangen können.

Der Unterricht dieser wohl vorbereiteten Seminaristen theilt sich in einen theoretischen und

praktischen Kursus. In dem erstern bekommen sie Unterricht in der Staatserziehungswissenschaft (um einen allgemeinen Ueberblick von dem Bildungsbedürfniß der Menschheit zu bekommen), in der Elementarschulkunde (worin ihnen alles, den Unterricht, die Organisazion, die Methode, die Disziplin, die amtliche Klugheit ꝛc. betreffende ausführlich mitgetheilt wird) und in der Musik. Nebenbei bekommen sie Anleitung, wie sie durch gute Lektüre (die ihnen in der Seminarienbibliothek zu Gebote stehen muß) sowohl sich in den zur Elementarbildung nöthigen Wissenschaften immer deutlichere und vollständigere Kenntnisse sammeln, als sich auch mit der Litteratur ihres beamtlichen Faches bekannt machen können.

Der praktische Kursus fängt damit an, daß die Seminaristen dem Musterunterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Elementarschule als Zuhörer beiwohnen, und sich nebenbei darin üben, den Unterricht schriftlich so zu entwerfen, wie sie ihn mündlich ertheilen wollen. Diese Aufsätze sind mit ihnen aufs genaueste durchzugehen, weil dies eine weit schicklichere Art ist, sie zum praktischen Unterrichte vorzubereiten, als wenn man ihnen erlaubt, an wirklichen Kindern Anfangs schlechte Versuche zu machen, wozu wohl niemand sein Kind gern herzugeben wünschen wird. — Erst nach dieser Vorübung kommen sie in die Klasse der Praktikanten, die unter Aufsicht und Leitung im Schulhalten selbst sich üben. Nothwendig ist dabei, daß jeder sich auf seine Lekzion wohl vorbereite, und der Aufseher ihm dabei auf schickliche Weise zurecht helfe.

Da unsere Schullehrer nicht nur die Kinder im Singen zu unterrichten haben, sondern auch als Kantoren und Organisten Musikverständige seyn müssen: so sind sie hierzu nicht nur überhaupt, so lange sie auf dem Seminarium sind, aufs fleißigste anzuhalten, sondern es ist auch dahin zu wirken, sie mit dem Aesthetischen unseres Kirchengesanges vertraut zu machen, um mit der Zeit diesen wichtigen Theil unserer Kirchenandacht verbessern zu können.

Endlich ist auch noch besondere Sorgfalt darauf zu wenden, die moralische Kultur dieser Seminaristen möglichst zu befördern, weil durch sie der Grund zum sittlichen Gedeihen in den Köpfen und Herzen der gesammten Nazionaljugend gelegt werden soll.

§. 189.

2. Ueber die Bildung der Professoren an den Gymnasien und übrigen hohen Schulen.

Man darf sich nur daran erinnern, welchen wichtigen Posten diese Männer begleiten, um die Nothwendigkeit zu fühlen, bei Anlegung der eigenen Akadmien für ihre Bildung nichts zu versäumen, was zu deren vollkommenen Einrichtung gehört. Auf unsern Gymnasien soll der zu höherer Kultur bestimmte Theil der Nazion vollendete allgemeine Menschen- und Bürgerbildung erhalten, so weit solche in der Jugend durch Lehrer zu befördern ist. Was kommt mithin nicht selbst wieder auf die Bildung dieser Lehrer an? Wie umfangsreich ist das Gebiet, in welchem sie Meister für andere seyn sollen! —

Daß nur solche Seminaristen hier angenommen werden können, welche auf den Gymnasien ihren Kursus glücklich beendiget haben, brauchen wir daher kaum in Erinnerung zu bringen. Eben dies gilt auch in Rücksicht der Lehrer, welche bei solchen Seminarien selbst angestellt werden müssen. Jeder muß in den Fächern, in welchen er Unterricht zu geben hat, sich rühmlichst auszeichnen. — In Absicht des gesammten Lehrkursus findet hier zwar dieselbe Abtheilung zwischen dem Theoretischen und dem Praktischen statt; jedoch müssen wir dabei erinnern, daß der erstere von einem weit größern Umfange als der letztere ist. Man überzähle nur die Sprach-, wissenschaftlichen und technischen Fächer, in welchen sie dereinst auf Gymnasien oder auf den höhern Schulen für Professionisten und Kaufleute Unterricht ertheilen sollen, um zu begreifen, wie viel für sie zu lernen ist. Zwar ist es kaum möglich in allen diesen Fächern gleich bewandert zu werden; auch darf dies nicht seyn, weil nach der von uns festgesetzten Spezialklassen-Eintheilung jeder sich seine Lieblingsfächer aussuchen kann: aber doch muß man in allen Fächern so weit bewandert seyn, um in jedem nöthigen Falles den Unterricht übernehmen zu können. — Eben dieses führt uns auf die besondere Eigenheit dieser Seminarien, daß daselbst die Einrichtung getroffen werde, welche jeden in Stand setzt, sich in diesem oder jenem Fache, wozu er vorzügliches Talent hat, besonders auszubilden. Welche Vortheile dies für ihren künftigen Beruf und die Vollkommenheit der hohen Schulen bringen muß, dürfen wir nicht erst hier auseinander setzen.

Der theoretische Unterricht erstreckt sich nicht nur über alle Fächer, welche gewöhnlich auf unsern Universitäten der philosophischen Fakultät überlassen sind (worunter sich vorzüglich die höhere Philologie, Mathematik, Naturwissenschaft, Geschichte, Erd- und Völkerkunde und die eigentliche Philosophie auszeichnet), sondern noch über viele andere, von denen wir hier nur Staats- und gemeine Pädagogik, französische Sprache und schöne Künste nennen wollen.

Der praktische Kursus hat bloß zu seinem Gegenstande, die eigentliche Unterrichts- und Erziehungskunst zu lehren. Um dieser Zwecke willen muß mit dieser Akademie ein kleines Gymnasium verbunden seyn, wo sie einige wenige Stunden Unterricht zu ertheilen, und zugleich die Unteraufsicht über die Gymnasiasten zu führen haben. Schlüßlich bemerken wir auch hier, daß die moralische Kultur dieser künftigen Lehrer und Erzieher gleichfalls mit dem, der Wichtichkeit der Sache angemessenen, Ernst betrieben werden müsse.

§. 190.

3. Ueber die Bildung der Geistlichen.

Bisher hat man bei Bildung der Geistlichen durchaus keinen Unterschied zwischen gelehrter und gemeiner theologischen Bildung gemacht, so wichtig er sich auch in den traurigen Folgen offenbaret, die durch Vermengung jener beiden Bildungsarten sich in der Welt ergeben. Wenn man allgemein findet, daß unsern Geistlichen größtentheils auf der einen Seite das fehlt, was dazu

gehört, um sie unter die gelehrten Theologen zählen zu können, und auf der andern, daß sie zu gelehrt für das Volk gebildet sind: so hat man die Ursache davon einzig und allein in dem angegebenen Grunde zu suchen. Unsere gelehrten Theologen auf den Universitäten begehen denselben Fehler, den auch so häufig unsere Philologen auf Gymnasien begehen. Jene wollen wieder gelehrte Theologen, so wie diese gelehrte Philologen aus ihren Schülern bilden. Leider stimmten auch unsere Konsistorien zu diesem Fehler, indem sie gleichfalls bei den Prüfungen der Kandidaten nie Rücksicht auf diesen wichtigen Unterschied nahmen.

Unsere erste Bemerkung über die Beschaffenheit der theologischen Seminarien gehet deswegen dahin: daß daselbst nur die zweckmäßige Bildung der Religionslehrer für das Volk beabsichtiget werde, keinesweges aber die Bildung gelehrter Theologen. Diese, welche man allerdings für die theologischen Seminarien haben muß, werden sich immer — so wie bei den übrigen Seminarien — in der Klasse der Staatsdiener finden, die in diesem Fache angestellt sind, und einen innern Beruf fühlen, sich durch fortgesetztes eigenes Studiren zu seltener Bildung hinaufzuarbeiten.

Auch unsere theologischen Seminaristen theilen wir in Theoretiker und Praktiker ein. Bei dem theoretischen Unterrichte muß man, was die Religionskunde betrifft, Religionslehre und Religionsgeschichte besser, wie bisher unterscheiden. Jene enthält, was uns durch die innere

Offenbarung von einer sittlichen Weltordnung kund gethan wird; diese, wie sich jene durch allerlei äußere Formen und Zeitumstände nach und nach vervollkommten. Das Studium des Alten und Neuen Testaments hat daher nur historischen Werth. Die Kirchengeschichte aber bietet dem Religionslehrer nur zwei praktische Seiten dar: die eine wird von der Dogmengeschichte aufgefaßt; die zweite von der Geschichte der christlichen Kirche im strengen Sinn — oder der Verfassung der christlichen Religionsgesellschaft (welche nun erst zu bearbeiten angefangen wird). Das übrige theoretische Studium der Theologen betrifft vorzüglich die praktische Philosophie — die zur Kenntniß des praktischen Menschen, dessen Bearbeitung eigentliche Bestimmung des Theologen ist, unentbehrlich ist —; die Theorie der geistlichen Beredsamkeit, und die Staats- und gemeine Pädagogik, jene, um sich zur reinen Ansicht seiner Bestimmung im Staate zu erheben, und letztere, um bei den Elementarschulen als Aufseher und Gehülfe mit angestellt werden zu können. — Bei der praktischen Bildung des Theologen ist vorzüglich schriftliche und mündliche Beredtsamkeit, die Katechisirkunst und die Pastoralklugheit mit allem Fleiße zu beachten. Zu ihrem Privatstudium sind die Theologen noch überdies anzuhalten, das Studium der schönen Wissenschaften (welches zur Bildung des Redners so unentbehrlich ist), der Welt- und Menschenkunde, der allgemeinen und der theologischen Litteratur eifrig zu betreiben. — Vor allen Dingen hat man aber den

ausgesuchtesten Fleiß auf die Vervollkommnung ihrer moralischen Kultur zu verwenden. Nur die Lehren, die an ihnen selbst sich kräftig bewiesen haben, können für die ihnen zur moralischen Fortbildung anvertraute Nazion heilsam seyn. Tugend muß niemand predigen, dem sie nicht aus dem Herzen spricht. — Wird auf diese angedeutete Weise die Bildung unserer Kirchenlehrer betrieben: so wird bald die öffentliche Religion ihren heilsamen Einfluß auf die Sittlichkeit der Menschen und mit demselben auch der Stand der Religionslehrer sein verdientes Ansehen wieder gewonnen haben.

Zweitens in wie fern die Inspekzion über das Volksschulwesen zugleich mit dem geistlichen Amte verbunden werden soll, müssen die Seminaristen auch mit der Unterrichts- und Erziehungskunde vertraut gemacht, und auf diesen Theil ihrer amtlichen Bildung ein eben so großer Werth als auf ihre theologische gelegt werden.

V. Von den Jungfrauenschulen.

§. 191.

1. Für die niedern Stände.

Unsere Jungfrauen finden zwar, so wie sie die Elementarschulen verlassen, in dem Hauswesen den Kreis, in welchem sie sich für dasselbe nunmehr auszubilden haben. Jedoch bedürfen sie in vieler Hinsicht wissenschaftlicher und technischer Nothhülfe, besonders in den niedern Ständen, wo die Mütter, als Folge des unvoll-

kommenen Zustandes der öffentlichen Erziehung, oft in den gemeinsten weiblichen Kenntnissen und Fertigkeiten unerfahren sind. Im 94sten Paragraphen setzten wir daher bereits fest, daß die Jungfrauen noch in einem Kursus von drei Jahren durch eigene Anstalten Gelegenheit fanden, alles zu erlernen, was zu einer vollkommenen Hausmutter gehört; als auch, was ihrer allgemeinen Bildung, so weit es möglich ist, noch weiter nachhelfen kann.

Die große Frage bestehet hierbei darin: wie kann für dieses so dringende, allgemeine Bedürfniß Rath geschafft werden; und wie muß eine solche Anstalt in ihrem Innern beschaffen seyn?

Der Prediger und der Schullehrer sind zwei Männer, welche zur Erreichung dieses Zweckes überall beigezogen werden können. Ihnen ist der wissenschaftliche Theil zu übertragen; und dieser an Sonn- und Festtagen zu ertheilende Unterricht kostet dem Staate gar nichts. Aber noch ist eine weibliche Lehrerin nöthig, die unsere Jungfrauen nicht nur in technischen Geschicklichkeiten zu unterweisen hat, sondern von deren weiblichen Karakterbildung man sich auch sonst noch großen Gewinn für die Kultur der zarten Gemüther unserer Töchter mit Recht versprechen kann. Für eine solche Lehrerin ist vom Staate nur eine geringe Besoldung auszusetzen (vielleicht reichen 25 Fl. oder Rthlr. hin!), weil es Personen sind, denen dies nur Nebenverdienst ist, indem sie entweder schon im Brodte stehen, oder sich von ihrer technischen Geschicklichkeit als einer Art von Profession ernähren. Zu

jener Besoldung ist noch der Beitrag zu rechnen, welchen die Aeltern für den Unterricht ihrer Töchter billig zu entrichten haben, und wozu sie sich auch gern verstehen werden, weil sie unmittelbaren Gewinn von den Schularbeiten ihrer Kinder ziehen.

Unter diejenigen Personen, welche zu solchen Lehrerinnen an Jungfrauenschulen sehr zweckmäßig gebraucht werden könnten, zählen wir erstlich einen großen Theil der Prediger- und Schullehrerfrauen, bei denen man nicht nur die dazu erforderliche Geschicklichkeit voraussetzen darf, sondern die auch gar wohl, wenn ihre Familie nicht zu groß ist, so viele Zeit von der Führung ihres Hauswesens abmüssigen können, weil sie dazu wöchentlich nur einige Stunden aufopfern dürfen. Vielen muß selbst ein solcher Nebenverdienst sehr willkommen seyn! Zweitens rechnen wir auch dahin, die große Menge von Wittwen und veralteten Töchtern gewesener Staatsdiener, für deren Unterhalt ohnedieß schon zum Theil vom Staate gesorgt wird, zum Theil gesorgt werden sollte. Im ersten Falle kann es mithin diesen selbst zur Pflicht gemacht werden, sich einem so nützlichen Geschäfte zu unterziehen, wenn sie vom Staate vorzügliche Unterstützung verlangen. Wir kennen keine weisere Art, sie vor Noth zu schützen, als eben diese, wo sie zugleich zum Theil verdienen, was sie empfangen. Daß bei alten und kränklichen Personen und sonst noch Ausnahmen hierbei statt finden, verstehet sich von selbst. — Im zweiten Falle siehet man hier das beste Auskunftmittel, eine täglich mehr zur Unehre gereichen-

de Schuld damit zu gleicher Zeit abzutragen, während man einem so wichtigen Staatsbedürfnisse zu Hülfe kommt.

Niemand wird in Abrede stellen, daß mit Ausfindigmachung der dazu nöthigen Personen und deren Remunerazion die größte Schwierigkeit bereits aus dem Wege geräumt worden sey. Nun ist auch noch der Unterricht selbst, und was damit in Verbindung stehet, näher zu bestimmen.

Wir theilen ihn in generellen und speziellen ein. Unter jenem verstehen wir die Fortsetzung der in den Elementarschulen angefangenen allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung. Diese ist jedoch für diese Klasse des weiblichen Geschlechts, eben so wie bei den Jünglingen, die sogleich in die Gewerbstätten übergehen, nicht Haupt- sondern nur Nebensache, weil sie nicht im Stande sind, so viele Zeit, oder was gleichviel heißt — ein so großes Kapital auf ihre Kultur zu verwenden. Ihre äußere Lage macht es ihnen zur Nothwendigkeit, jetzt ihr Brod zu verdienen, und sich dabei die Geschicklichkeiten zu erwerben, die ihnen ihre künftige Versorgung verbürgen. Eben deswegen setzen wir fest, daß dieser Zweck während der Uebung in weiblichen Arbeiten durch Vorlesen zweckmäßiger Schriften, jedoch mit Ausnahme des moralisch-religiösen Unterrichts — der durch eine eigene Stunde wöchentlich fortzusetzen ist — erreicht werde. Dieses Vorlesen wird der Reihe nach von den Töchtern selbst verrichtet, um sie zugleich darin fortzuüben. Der Lehrerin liegt nur ob, das Vorgelesene nöthigen Falls zu erklären, und zum

Gegenstande nützlicher Sprachübungen zu machen. — Jene moralisch-religiöse Unterrichtsstunde kann am füglichsten von dem Prediger oder Schullehrer des Sonntags verrichtet werden, an welchem Tage auch die Jünglinge darin besondern Unterricht empfangen. Sehr gute Gründe bestimmen uns, hierbei auf Trennung der beiden Geschlechter zu beharren. Wer Erfahrungen darüber gesammelt hat, was gemeinschaftlicher Unterricht für junge Leute von diesem Alter — wo die Flammen der Liebe so leicht auflodern — für Uebel bei sich führen, wird sie nicht erst von uns vernehmen dürfen. Nur den besondern Grund wollen wir noch ausheben: daß gerade ein Hauptzweck bei diesem Unterrichte seyn muß, auf die Pflichten der beiden Geschlechter, und insbesondere auf die Pflicht der nöthigen Beherrschung des Geschlechtstriebes, die Jugend aufmerksam zu machen. In dieser Rücksicht schon allein ist es nothwendig, beide Geschlechter dabei zu trennen. Eben deswegen, weil dieses nicht geschah, fanden auch unsere Prediger keine schickliche Gelegenheit, der Jugend in diesem Stücke mit moralischer Stärkung zu Hülfe zu kommen. Und doch bedarf jeder Mensch bei keinem Naturtriebe mehr Unterstützung durch Belehrung und Erwärmung des Herzens zum weisen Kampfe als bei diesem so gewaltigen Geschlechtstriebe.

Der spezielle Unterricht hat die Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstande, welche dem weiblichen Geschlechte zu seiner besondern Bestimmung in jener §. 73. auseinandergesetzten dreifachen Erziehung durchaus nothwendig sind. Hier müssen die

Töchter über alles dasjenige erstlich belehret werden, was zur Führung der Hauswirthschaft, zur Erfüllung der Bestimmung als Mutter und Erzieherin, und zur Klugheit bei der ehelichen Wahl und in der Ehe selbst in Absicht der Männer, des Gesindes rc. durchaus erfordert wird. Hier werden auch diejenigen, welche als Mägde bereits dienen, oder als solche sich verdingen wollen, mit den Regeln der Pflicht und der Klugheit in diesem ihren Stande bekannt gemacht. — Zweitens werden sie in dieser Schule auch in denjenigen häuslichen Geschicklichkeiten unterwiesen, welche in einer solchen Anstalt gelehret werden können. Dahin gehöret das Stricken, Nähen, Spinnen des Flachses, der Wolle und der Baumwolle, Waschen, Biegeln rc. Sehr gern setzten wir unter diese Gegenstände auch die dem weiblichen Geschlechte so ganz unentbehrliche Kochkunst, in welcher die Weiber in den untern Ständen oft eben so unwissend sind als in den höhern. Und doch kann jeder Mann von seiner Frau fordern, daß sie (kein kostbares sondern) ein schmackhaftes Essen für die Familie zu bereiten verstehe. Ueber alle Beschreibung erbärmlich ist oft die Kost des gemeinen Mannes, bloß weil die Weiber, was sie zu kochen haben, nicht kraftvoll und reinlich zu bereiten wissen. — Durch theoretischen Unterricht, wobei das Nöthige in einem kleinen Kochbuche aufgeschrieben werden muß, kann etwas bewirkt werden, doch nicht alles. Doch vielleicht ließe sich, wenn nur das Ganze der Töchterschulen in Gang gebracht ist, auch für praktischen Unterricht sorgen, zumahl da wegen der Einfachheit desselben für die untern Stände dazu schon eine

vier

vier bis sechswöchentliche Uebung unter Aufsicht hinreicht.

In Ansicht der zu dem Töchterunterrichte aufzusuchenden Zeit müssen wir vordersamst bemerken, daß auf dem Lande besondere Rücksicht auf die so arbeitsvolle Zeit des Sommers genommen werden muß, während welcher daselbst der Unterricht wohl nur an Sonn- und Feiertagen statt finden könnte. In Städten, die keinen Feldbau treiben, findet zwischen dem Sommer und Winter kein Unterschied statt. Nur in Rücksicht derjenigen, welche aus Armuth in diesen Jahren schon Mägdedienste thun müssen, ist die Veranstaltung zu treffen, daß sie zu einer schicklichen Stunde auch in der Woche ein oder zweimahl Gelegenheit zu dem nöthigsten Unterrichte finden.

Anmerkung 1. Vielleicht wäre auch auf diesem Wege das rechte Mittel zu finden, dem großen Verfalle des weiblichen Gesindes abzuhelfen. Man dürfte nur noch mit der Verfügung, daß auch alle jungen Mägde die Jungfrauenschulen bis zum 17ten oder 18ten Jahre besuchen müssen, die Anordnung verbinden, daß eine fortgehende Aufsicht über diese veranstaltet, und auf ordentliche zu ertheilende Zeugnisse, wie sie sich in jener Schule sowohl als in ihrem Dienste betragen haben, bei Dienstveränderungen gesehen würde. Oder sollten diese schwachen Geschöpfe (die so leicht der Verführung und der Verirrung ausgesetzt sind) nicht unter pädagogische Leitung gestellt werden? —

Anmerkung 2. Der Unterricht im Stricken, Nähen ꝛc. kann schon mit den Werktagsschülerinnen der mittlern und obern Klasse angefangen, und dazu täglich eine Stunde ausgesetzt werden.

§. 192.

2. Von den höhern Jungfrauenschulen.

Man erwarte nicht, daß wir hiermit der Verbildung der Jungfrauen aus den höhern und zum Theile mittlern Ständen die Hand biethen werden, nachdem wir unser Mißfallen über die klägliche Beschaffenheit ihres jetzigen Bildungszustandes so laut geäußert haben. Unsere höhern Jungfrauschulen haben nur die Bestimmung, den Jungfrauen, welche gern sich auf eine vollkommene Weise für ihren schönen Beruf in der häuslichen (nicht in der großen) Welt ausbilden wollen und können, dazu von Staatswegen die zweckmäßigste Gelegenheit zu verschaffen. Nicht Künste und Wissenschaften sollen ihnen hier gelehret werden, um damit in der Welt zu glänzen, Männer zu bethören, und eine Herrschaft über sie zu behaupten, die ihnen nicht gehört; aber das sollen sie hier lernen können, was jeden Menschen überhaupt verständiger, gefühlvoller und weiser, und was insbesondere das Weib zur Ausübung ihres herrlichen Berufes in dem Kreise des Familienhauswesens vollkommen tüchtig macht. Unter den Sprachen möchten wir nur die Muttersprache für diejenige erklären, deren gründliche Erlernung von einem Frauenzimmer von höherer Bildung gefordert werden muß. Gelehrte Sprachkenntniß macht jedes Frauenzimmer in den Augen von Männern, welche die Bestimmung des Menschen klar und vollkommen auffassen, durchaus nur lächerlich. Auch die französische Sprache würden wir dem weiblichen Geschlechte nicht zu erlernen erlauben, wenn

wir nicht voraus sähen, daß man für jetzt noch der Thorheit — in seinem Vaterlande eine fremde Sprache zu reden — nachgeben müsse, bis erleuchtete Zeiten diese Wahrheit allgemeiner auffassen lassen werden. Aber was wir mit Recht von jedem Frauenzimmer von Erziehung fordern können, ist, daß es die Muttersprache der französischen Sprache nicht nachsetze. Alle jene verbildeten deutschen Damen, welche jene erbärmlich reden und schreiben, während sie in dieser sich richtig und schön ausdrücken, sollten der öffentlichen Satyre Preis gegeben werden.

Den Unterricht theilen auch wir hier zur bessern Würdigung desselben in zwei Hauptfächer ab. Der eine hat zum Zweck, das weibliche Geschlecht gleichfalls zu vollkommenen Menschen und Bürgerinnen auszubilden. Beides sind auch sie! und wohl ihnen, wenn sie Zeit, Lust und Gelegenheit haben, hierin mit dem männlichen Geschlechte zu wetteifern. Dann wird die Menschheit auf einmahl mehrere Stufen sich höher erheben, wenn die weibliche Hälfte derselben Theil an der allgemeinen Kultur nehmen darf. Es ist unnöthig, hier alle Unterrichtsgegenstände zu benamen, die zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen haben. Wir haben sie oben bei Aufzählung des zur Menschen- und gemeinbürgerlichen Bildung nöthigen Stoffes bereits sämmtlich nahmhaft gemacht. Nur dies einzige erinnern wir hierbei: daß dieser Unterricht deswegen gedrängter als bei der männlichen Jugend seyn muß, weil das Weib früher von der Natur berufen ist, sich in eheliche Verhältnisse ein-

zulassen, als der Mann. Wir berechnen daher diesen Kursus für das weibliche Geschlecht nur auf höchstens vier Jahre, indem wir noch ein Jahr zur ununterbrochenen Führung des ganzen Hauswesens unter der mütterlichen Aufsicht festsetzen, womit alsdann jedes Mädchen seine vollen achtzehn Jahre erreicht hat, vor welcher Zeit man ihnen, wenigstens bei uns in Deutschland, das Heirathen nicht gestatten sollte.

Zu jener allgemeinen Bildung gehört auch Unterricht in schönen Künsten, z. B. in der Musik, im Zeichnen, Tanzen ꝛc. Aber man muß dabei keine andere Absicht haben, als ihnen ästhetische Bildung zu subjektivem, nicht zu objektivem Zwecke zu ertheilen. Unsere Jungfrauen-Herzen sollen *alles* Schöne auffassen und empfinden lernen, nicht aber jene Künste zu Mitteln brauchen, die Sinnlichkeit der Männer zu berauschen. Alle sinnliche Täuschung entflieht mit der Zeit, das wahre Vollkommene fesselt aber auf immer. Laßt uns nicht unsere Töchter zu bloßen Zauberinnen, laßt sie uns zu Engeln von unvergänglicher innern Anmuth bilden. —

Neben der allgemeinen Bildung muß die spezielle des weiblichen Geschlechts mit gleichem Ernste und Fleiße betrieben werden. Es ist derselbe Unterricht, wie wir ihn vorhin oben für die Jungfrauschulen der gemeinen Stände angegeben haben, weil die Bestimmung des Weibes in der Hütte wie im Pallaste sich völlig gleich ist. Es darf daher jener zur Grundlage gemacht und bloß dabei der Grundsatz eingehalten werden, ihn hier nur in größerer Vollkommenheit vorzutragen, weil man dies hier

bewerkstelligen kann. Der einzige Unterschied möchte dabei statt finden, daß dort mehr auf eine mit Feldwirthschaft verbundene Haushaltung Rücksicht genommen werden muß; hier aber dagegen auf eine Haushaltung, in welcher es möglich ist, den Genuß des Lebens — so weit als es die Moral erlaubt — mehr zu verfeinern.

Was bei der Bildung der weiblichen Jugend aus den höhern Klassen am allermeisten in Bedacht genommen werden muß, das ist gleichfalls wieder sittliche Bildung. Sie muß dies um so viel mehr, als das Weib von der weisen Mutter Natur den schönen Auftrag erhalten hat, auch für die Tugendpflege des Mannes eine treue Gehülfin zu seyn, und dem nachwachsenden Geschlechte die tiefste Achtung und das regsamste Gefühl für das Gute früh in die Brust zu pflanzen. Ist es nicht deshalb mit dem weicher und richtig fühlenden Herzen ausgestattet worden; nicht deshalb mit dem schamhaften Sinne für Unschicklichkeit und Unrecht, und dabei mit dem Zauber der Liebe ausgeschmückt, um das hohe Amt einer häuslichen Priesterin der Religion und Tugend desto würdiger verwalten zu können? Ist es deswegen nicht auch verwahrt geblieben vor dem, was jener drei verderblichen Leidenschaften — der Ehr-, Macht- und Habsucht — den drei gefährlichen Klippen der Männertugend — reiche Nahrung zuführen kann? — Um so achtsamer sey man ja darauf bedacht, unsere Jungfrauen mit allem Tugendsinne auszuschmücken.

Für diesen Unterricht sind denn in allen mittlern und größern Städten eigene Jungfrauschulen an-

zulegen, weil an solchen Orten es nicht an Aeltern fehlt, die ihren Töchtern eine höhere Bildung verschaffen können und wollen. Auch hierbei gehen wir von dem Satze aus, daß diese jungen Mädchen nicht in Einem Hause beisammen wohnen dürfen. Nur die Aeltern auf dem Lande und in den kleinen Städten sind in die Nothwendigkeit versetzt, wenn sie nicht selbst zu Hause für bessere Bildung ihrer Kinder sorgen können, die sie ihnen doch zu geben wünschen, solche in die Städte auf solche Schulen zu schicken. In dieser Hinsicht muß für eine gute Auswahl solcher Familien gesorgt werden, welche diese Töchter so lange in ihrem Schoße aufnehmen.

Ein eigenes Schulgebäude fordern wir für ein so wichtiges Institut! Seine Lage sey einsam, und mit einem schönen großen Garten umgeben. In demselben wohne der Schuldirektor mit seiner Familie nebst der weiblichen Aufseherin. Außer diesem Lehrer sind noch so viele Lehrer und Lehrerinnen anzustellen, als die Größe der Schulanstalt erfordert. Sie darf eine größere Anzahl von Schülerinnen enthalten, als dies bei den Gymnasien für die männliche Jugend der Fall ist. Hierbei kann man sich auch, wenn solche Zahl für den Lehrer oder die Lehrerin einer Klasse zu groß seyn sollte, des Vortheils bedienen, diese in mehrere Kötus oder Abtheilungen zu spalten, davon jede zwar denselben Unterricht zu gleicher Zeit, aber nur von verschiedenen Lehrmeistern in verschiedenen Lehrzimmern erhält.

Uebrigens findet hier dieselbe Organisazion in Ansehung der Klassen oder Unterrichtsfächer, des

Kollegiums der Lehrer und Lehrerinnen, der Sittenklassen, der Zensur, der Disziplin ꝛc. statt, wie bei den Gymnasien für die männliche Jugend.

Anmerkung 1. An dieser Anstalt kann jeder Bürger seine Tochter Antheil nehmen lassen, der dazu Lust und Vermögen hat. Daß man also nicht glaube, sie sey nur für die sogenannten vornehmen Stände bestimmt. Eine höhere, d. h. vollkommene, Bildung kann niemanden schaden, sondern muß jedermann heilsam seyn. Nur verweichlichte und vernachläßigte Erziehung und Verbildung des Herzens und Kopfes soll den Jungfrauen aus den mittlern Ständen fehlen. Mit solchen kann kein Mann glücklich seyn, wie uns die vielen Ehen mit verbildeten Frauen der höhern Stände genugsam erkennen lassen.

Anmerkung 2. In den höhern Klassen aller dieser Jungfrauschulen ist auch besonderer Unterricht für Schwangere und Kindbetterinnen zu ertheilen, damit die Jungfrauen nicht mehr so unwissend in den Ehestand treten, wie bisher leider oft genug der Fall war. Eben dies gilt auch von der ersten physischen Pflege der Kinder. Jungfrauen, die dazu in ihren Familien keine Gelegenheit fanden, sollten hier im Kinderwickeln und andern dahin gehörigen Fertigkeiten geübt werden. Wer sich von der Nothwendigkeit dieses Unterrichts überzeugen will, der mache sich nur mit den Wochenstuben solcher Frauen bekannt, die zum ersten Mahle niederkommen!

VI. Von der Organisazion der Kirchen.

§. 193.

1. Einleitung.

Bei den bisherigen Bildungsanstalten für die Nazionaljugend hielten wir uns strenge an den

Grundsatz, daß die sittliche Kultur des Menschen, als ersten递Haupttheils seiner Erziehung, über die Kultur seiner anderwärtigen Kräfte für den Zweck seines Daseyns, durchaus nie aus den Augen verloren, oder auch nur mit minderem Fleiße als jene betrieben werden darf. Auch jetzt, da wir uns zu Erziehungsanstalten für den volljährigen Theil der Nazion wenden, müssen wir jenes heiligen Grundsatzes eingedenk bleiben. Eben deswegen stellten wir die sittlich-religiöse Pflege des Volkes allen andern Anstalten voran, und werden auch hier noch derselben besondern Fleiß widmen, um ihre Organisazion auf das zweckmäßigste zu begründen. Dabei gehen wir von dem rein-politischen Begriffe aus, daß unsere Kirchen nichts anderes seyn dürfen: als öffentliche Anstalten für die sittlich-religiöse Pflege eines Volkes.

Anmerkung. Wie der übrigens mit vielem Scharfsinne eindringende Rezensent unseres absoluten Einheitssystemes in der allgemeinen Litteraturzeitung diesen auch dort aufgestellten und von ihm selbst in der Rezension berührten Begriff so ganz unbemerkt lassen, und uns dann beschuldigen konnte, daß wir keinen Begriff von Kirche aufgestellt hätten, können wir uns nur daraus erklären, daß es uns Menschen eigen ist, das, was vor unsern Füßen liegt, leicht zu übersehen, weil wir es in der Ferne suchen. Wie wird die Nachwelt staunen, daß wir Menschen nicht früher diesen so natürlichen Begriff von der wahren Bestimmung der Kirche im Staate auffaßten, und uns lieber mit einem von dem bis jetzt unvollkommenen Zustande derselben in der Welt abstrahirten und eben deshalb so unvollkommenen Begriffe begnügten!

§. 194.

2. Hauptzwecke der kirchlichen Anstalt.

Es fragt sich, worin eigentlich das Bedürfniß der sittlichen Kultur eines Volkes bestehet, um demselben gemäß das Kirchenwesen organisiren zu können. Einseitige Abhülfe desselben kann auch nur einseitige Wirkung für den großen Zweck der Kirche hervorbringen. Erst wenn jene vollständig organisirt ist, erwarte man auch, daß sich vollständige Früchte davon offenbaren werden. Will man also in unsern Tagen, wo die Klage über die moralische Unfruchtbarkeit der Kirche immer lauter wird, für die Gewinnung reicherer Frucht der Sittlichkeit ernstlich sorgen: so lege man die Hand an das große Werk, unser Kirchenwesen vollständiger und zweckmäßiger zu organisiren.

Bei genauer Erwägung des sittlichen Bedürfnisses der Menschen wird man finden, daß es aus drei Stücken bestehet. Erstlich aus Belehrung über seine höchste Bestimmung, dem Glauben an ein sittliches Weltregiment, und den Pflichten, die ihm als einem sittlichen Wesen von letzterm vorgeschrieben sind. Zweitens bedarf der Mensch neben dieser Erleuchtung seines Verstandes über diese ihm so wichtigen Gegenstände auch Nahrung zu Belebung seines Willens, jener großen Bestimmung mit fortgesetztem Eifer nachzustreben, zu Verädlung seines Herzens durch religiöse und sittliche Gefühle. Endlich drittens kann es durch eine Reihe ungünstiger Umstände dahin mit ihm kommen, daß er sich auf dem Wege des Lasters ver-

irrt und äußerer Hülfe bedarf, um sich nicht weiter zu verlieren und zur Tugend zurückgeleitet zu werden. Wenn es Pflicht ist, dem physisch-nothleidenden Bruder Hülfe und Errettung anzubiethen, wer ist Menschenfeind genug uns zu verwehren, eine Hülfs- und Rettungsanstalt auch für moralisch Nothleidende zu errichten, und solche mit der Kirche als integrirender Theil zu verbinden? Genug, wenn wir dabei das in Absicht auf öffentliche Erziehung überhaupt aufgestellte Prinzip beobachten, welches durchaus will, daß die Brudergesellschaft der Menschen bloß die Mittel zu seinem innern Wohlseyn aufstelle und anbiethe, sich aller Zwangsgewalt gewissenhaft enthalte.

Anmerkung. Um durch das Nachfolgende bei Römisch-katholischen nicht anzustoßen, erklärt der Verfasser hiernach ausdrücklich, daß er dabei bloß die protestantische Kirche vor Augen hat. Die Römische Kirche ist nach ihrem Prinzipe nicht geeignet, je einen integrirenden Theil des Staates auszumachen. Dagegen ist die protestantische Kirche ganz dazu geeignet.

§. 195.

3. Von der Kirche als Unterrichtsanstalt.

Bei Anordnung alles dessen, was sich auf diesen ersten Zweck bezieht, muß man von dem Grundsatze ausgehen: daß die Menschen nicht zur vollen Glaubenseinigung geführt — eine Sache, welche rechtliche und psychologische Unmöglichkeit bei sich führt, und der heiligen Vorschrift, daß jeder seines Glaubens leben soll, schnurstracks entgegen ist — sondern durch diese kirchliche Anstalt bloß dahin vereiniget werden

sollen, immer reinerer und völliger Einsicht in der Wissenschaft unseres Heils nachzustreben, oder wie ein geistvoller Apostel sich ausdrückt, immer vollkommener in unserer Erkenntniß zu werden. Wird man sich dabei an das Prinzip halten, welches uns hierbei von der Vernunft als sicherer Führer zugeordnet wird — daß alle religiöse Lehren keine andere Tendenz haben dürfen, als die Herrschaft des Sittengesetzes im Menschen immer mehr zu begründen: so wird dieses gemeinschaftliche Streben für die Menschheit nur im hohen Grade heilsam, nie aber auf irgend eine Weise schädlich werden können.

Für diesen kirchlichen Unterricht ist ein Lehrbuch nöthig, welches die Summe der gegenwärtig erlangten religiösen Kenntniß in kurzem Zusammenhange enthalte. Es kann wieder nicht Glaubensvorschrift, sondern bloße Lehrvorschrift seyn. Aber Glaubensbekenntniß kann es heißen, in wie fern es diejenigen Lehren enthält, über welche die Menschen jetzt größtentheils einverstanden sind. Aber es ist zu diesem Zwecke keineswegs verabfaßt, sondern um eines Theils den Lehrern, und andern Theils den übrigen Mitgliedern der Kirche nützlich zu seyn. Die Lehrer haben es als eine Instrukzion für ihr Lehramt anzusehen, in welcher genau angegeben ist, welche Lehren sie vorzüglich zu bearbeiten haben, um solche zur immer helleren allgemeineren Kenntniß zu bringen. Aber auch einem wichtigen Bedürfnisse der Gemeine wird

damit abgeholfen. Sie erhalten damit eine wohlgeordnete Uebersicht der Wahrheiten, auf deren deutlicher Erkenntniß ihre sittliche Erleuchtung beruht. Eben deswegen muß dieses Lehrbuch in bündiger Kürze verfasset seyn.

Nach demselben wird die gesammte Jugend unterrichtet, wenn sie dem Elementarunterricht entlassen ist, und nunmehr zu den kirchlichen Andachtsübungen zugelassen wird. In den Elementarschulen kann der Religionsunterricht nur elementarisch seyn, und es sind wenigstens für die beiden untersten Klassen eigene, diesem Alter angemessene, Lehrbücher zu verabfassen. Bei der obersten Klasse kann man das kirchliche kleine Lehrbuch gebrauchen. Aber dann muß auch der Religionslehrer selbst diesen Unterricht über sich nehmen, was auch in aller Rücksicht besser als der auf eine allzukurze Zeit anberaumte sogenannte Konfirmazionsunterricht ist. Eben dieses kleine Lehrbuch muß auch bei den Sonntagsschulen zum Grunde gelegt werden, in welchen die Jünglinge und Jungfrauen der untern Gewerbklassen von einander abgesondert in ihrer religiösen Kenntniß weiter geführt werden. Für die Jugend, welche zu höherer Bildung bestimmt ist, kann ein größeres Lehrbuch (analog der Bestimmung des größern und kleinern Lutherischen Katechismus) entworfen werden, was zugleich auch zu einem Handbuche für den Theil des Volkes dienen kann, der eine ausgebreitetere Uebersicht seines religiösen Wissens zu haben wünschet.

Die heilige Schrift muß übrigens dabei in ihrer Würde als historische Urkunde der von Gott geleiteten allmählichen sittlichen Erleuchtung des Menschengeschlechtes erhalten werden. Als solche wird sie stets die ersprießlichsten Dienste leisten. Insbesondere müssen die Lehren und Thaten Jesu im heiligen Andenken erhalten werden, weil er der Gründer unserer religiösen Vereinigung ist, deren Zweck vom Staate bloß dankbar aufgenommen und zu dem seinigen gemacht wird.

Der religiöse Unterricht selbst wird auf eine doppelte Weise ertheilt. Für die Erwachsenen sind die Predigten oder Reden, in welchen die wichtigsten Sätze der Religion für Kopf und Herz abgehandelt werden. Man lege immerhin noch dabei Abschnitte aus den Evangelien zum Grunde, nur mit folgenden dringenden Verbesserungen des bisherigen Gebrauchs. Man lasse erstlich die epistolischen Abschnitte ganz hinweg, weil die apostolische Sprache sich zu sehr an die jüdische Systemssprache anschließt. Zweitens treffe man eine bessere Wahl solcher evangelischer Abschnitte, und vertheile sie auf mehrere Jahrgänge; eine zeitgemäße Forderung, zu deren Erfüllung bereits im Holsteinischen Versuche getroffen worden sind. Drittens stelle man es jedem Prediger anheim, nach Bedürfniß der Umstände zuweilen nach einem selbstgewählten Texte zu predigen.

Für die heranwachsende Jugend ist der schon oben erwähnte Unterricht, nach dem kirchlichen Lehrbuche der Religion, in katechetischer Form anzu-

ordnen. Er tritt nach unserm Systeme an die Stelle der Katechismuslehren, welche gewöhnlich des Nachmittags in den Kirchen ertheilet werden, ist bloß für die bereits erwachsene Jugend bestimmt (die Kinder gehören in die Elementarschule); und wird unsern Wünschen gemäß nicht in der Kirche selbst besorgt, um diesen Ort für höhere Stimmungen der Seele zu erhalten. Auch haben wir weiter oben die Gründe angeführt, warum beide Geschlechter bei diesem Unterrichte getrennt werden müssen.

Anmerkung 1. Was die Form und die Materie der kirchlichen Lehrbücher betrift: so bemerken wir in ersterer Hinsicht, daß die aphoristische der dialogischen (in Frag und Antwort) auch nach unserer Ueberzeugung bei weitem vorzuziehen sey. In letzterer Hinsicht weisen wir auf die Wahrheit hin: daß der wahre Werth jedes Religionssystems sich nur darauf gründe, wie viel es zur Begründung der Herrschaft der Sittlichkeit beizutragen im Stande sey. Es kann mithin nur aus solchen einzelnen Lehrsätzen zusammengesetzt seyn, von denen man gewiß weiß, daß sie dem Menschen zur Erreichung jener Absicht unentbehrlich sind. Lehrsätze, welche nichts zur sittlichen Erleuchtung beitragen, sind unnütz; und enthalten sie vollends etwas der reinen Sittlichkeit nachtheiliges, so sind sie schlechthin zu verwerfen.

Anmerkung 2. Die Lehrbücher einer Gesellschaft, die auch in sittlich-religiöser Hinsicht nach immer hellerer Kenntniß fortzuschreiten sucht, können schon deswegen nicht unverändert bleiben. Nur höre man dabei die Stimme der Weisheit, welche gebietet, langsamen bedachtsamen Schrittes zum großen Ziele vorwärts zu schreiten. Wir wünschen deshalb, daß: 1) alle zehn Jahre höchstens nur eine Revision dieser Lehrbücher vor-

genommen, und solche 2) nur dann erst völlig umgearbeitet werden, wenn man gewiß weiß, daß die Nazion (nicht einzelne Personen) ihnen entwachsen ist, und also wirklich vollkommener Lehrbücher bedarf. Nicht der Einzelne weiter sehende muß seine ganze Einsicht einer ganzen großen Gesellschaft aufdringen, wenn er anders nicht mehr Böses als Gutes stiften will. Alles reift in der Welt nur allmählig.

§. 196.

4. Von der Kirche, als Anstalt zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen.

Zu dem Grade von Bildung ist nunmehr die Menschheit in den meisten deutschen Ländern gelanget, daß man keinen Widerspruch mehr besorgen darf, wenn man den Zweck unserer öffentlichen Andachtsübungen nicht mehr in Gottesdienst setzt — weil das höchste Wesen über das Bedürfniß eines Dienstes unendlich erhaben ist — sondern in Stärkung unseres Willens, mit Ueberwindung jeder Neigung der heiligen Stimme der Pflicht zu gehorchen; oder mit einem Worte: in Beförderung unseres Tugendsinnes. Zweierlei Mittel stehen uns zur Erreichung dieses Zweckes zu Gebote. Das erste ist Kultur unseres sittlichen Gefühlvermögens. Eben deshalb sind unsere öffentlichen Andachtsübungen auch aus einem ästhetischen Gesichtspunkte zu betrachten, wie wir schon vor acht Jahren in unserm Grundrisse bemerkten, und was seitdem in vielen neuern Schriften noch weit mehr zur Sprache gekommen ist. Aber man muß, wenn man hierin etwas Vollständiges leisten will,

die Sache nicht bloß einseitig nehmen. Erweckung und Stärkung des Gefühls für das sittlich-religiöse Schöne und Erhabene macht nur Einen Theil dieser Kultur aus. Unser Gefühlvermögen äußert sich nicht nur auf eine positive, sondern auch auf eine negative Weise; nicht nur als ein Wohlgefallen, sondern auch als ein Mißfallen. So wie das Wohlgefallen an dem Schönen und Erhabenen geweckt und ernährt werden muß, so muß auch der Abscheu vor dem Sittlich-Häßlichen (der Sünde, dem Laster) und dem Sittlich-Ungeheueren (dem sittlichen Tode des Menschen oder seinem Versinken zu einem teuflischen Wesen) unterhalten werden. Durch diese ästhetische Kultur wird der Wille des Menschen zu dem Entschlusse und zur Ausführung des Guten gestimmt.

Es kommt mithin jetzt nur noch darauf an, ihm solche Entschließungen selbst abzugewinnen, und ihn vor dem Rückfalle unter die Herrschaft des Sittlich-Bösen zu bewahren. Jene Entschließung enthält nichts Geringeres, als das Streben nach Glückseligkeit dem Streben nach Tugend unterzuordnen. Hierbei kommt dem sinnlich-vernünftigen Menschen der Glaube an eine sittliche Weltregierung zu Hülfe. Von demselben begeistert entsagt er der Herrschaft des sinnlichen Eigennutzes, und gelobt der Tugend ewige Treue, welche ihn mit sittlichem Wohlseyn belohnt. — Dies ist die Tugendhöhe, zu welcher sich der sinnlich vernünftige Mensch in dieser Welt zu erheben vermag, und für welche die öffentlichen Andachtsübungen berech-

rechnet werden müssen. Wer zu einer noch höhern Tugend den Menschen emporheben will, der muß ihn vorher entkörpern, und zu einem rein vernünftigen Wesen umschaffen.

Die Mittel zu dieser sittlichen Kultur des Herzens und des Willens sind theils von gewöhnlicher, theils von außerordentlicher Art. Zu jenen gehören der Gesang, das Gebet, und zum Theil auch die Predigt; zu diesen die Taufe und Konfirmazion, das Abendmahl, Feste, Trauungen und Beerdigungen.

In Absicht der Zweckmäßigkeit des kirchlichen Gesangs haben wir bereits in sofern sehr viel gewonnen, als wir gegenwärtig schon eine Menge vortreflicher Lieder und Komposizionen besitzen. Was noch geschehen muß, ist: 1) unsere Dichter zu ermuntern, auch für solche Gegenstände Lieder zu verfertigen, die ihrer Aufmerksamkeit bis jetzt entgangen sind, und gleichwohl gar sehr verdienen in den Gemüthern der Menschen öfters angesprochen zu werden. Jeder geistvolle Lehrer wird einen Beitrag zu der Summe dieser Gegenstände abliefern können, so bald ein Aufruf hierzu an sie erlassen wird. 2) Unsere Jugend in den Elementarschulen überhaupt für Gesang mehr auszubilden; 3) in den Seminarien für Schullehrer mit mehrerem Fleiße nicht nur darauf zu sehen, daß sie das Orgelspiel besser erlernen, sondern auch ihnen mehr Geschmack für ästhetisch schönen Kirchengesang einzuflößen. Endlich auch 4) bei feierlichen Gelegenheiten für andachtsvollere Gesangweisen Sorge zu tragen. Dahin gehören vorzüglich auch Wechselgesänge und Begleitung des Gesangs durch Instrumente.

Auch an guten Gebeten fehlt es uns nicht, sondern nur an der allgemeinen Einführung und einer zweckmäßigern Verrichtung derselben. Das Gebet muß stets die feierliche Handlung bei allen gemeinschaftlichen Andachtsübungen seyn. Deswegen fordern wir erstlich von dem Geistlichen, es seinerseits mit allem Ausdrucke der Andacht, besonders in Ansehung der Stimme, zu verrichten. Damit diese Forderung um so weniger Schwierigkeit finden möge, so tragen wir hiermit ausdrücklich darauf an, daß der Prediger am Ende der Predigt durch die Anstimmung eines Liederverses eine kurze Erhohlung für seine durch jene Rede angegriffene Lunge finde, um das Hauptgebet mit mehr Tonfülle ablegen zu können. Zweitens muß auch bei der ganzen betenden Gemeine mehr Ausdruck feierlicher Andacht herrschen. Man hat in neuern Zeiten die knieende Stellung dabei verwerfen wollen. Und doch ist sie so sprechender Ausdruck des höchsten Gefühls für das Erhabene. Nur wünschen wir, daß bloß bei den feierlichen Stellen des Gebetes diese Mimik höherer Seelenstimmung angebracht werde. Selbst das plötzliche gemeinschaftliche Niederknieen kann den Augenblick höherer Begeisterung bezeichnen. — Nur dann erst, wenn wir von der abergläubischen Vorstellung vom Gottesdienste völlig frei geworden sind, wird man dieser Art von Andachtsübung den richtigen Geschmack wieder abgewinnen.

Die Predigten müssen nicht bloß einen belehrenden, sondern auch einen erbaulichen Zweck haben. Mit letzterm Ausdrucke bezeichnet

man die Tendenz auf Kultur des sittlichen Gefühls und Erweckung guter Gesinnungen. Hierbei gilt als Generalregel für einen erbaulichen Vortrag: deine Rede sey wahrer Ausdruck deiner eigenen sittlichen Gefühle und Gesinnungen. Eine Rede, die bloß Kunst ist, gefällt nur dem Auge und dem Gehöre; aber sie bringt im Gemüthe des Menschen nicht die Wirkungen hervor, die sie hervorbringen soll, und auch gewiß hervorbringen wird, sobald ihr Inneres in Uebereinstimmung mit dem Gemüthe des Redners stehet.

Die Taufe ist nichts anderes als Aufnahmszeremonie in die Religionsgesellschaft der Christen. Bei unsern Kindern ist sie eigentlich nicht nöthig, weil sie als junge Christen geboren werden. Auch weiß man, daß ihr Gebrauch bei Kindern erst in spätern Zeiten des Christenthums aus abergläubischem Wucher aufkam. Aber dennoch könnte sie als eine Handlung der häuslichen Andacht beibehalten werden. Sie ist das feierliche Gelübde der Aeltern, das ihnen geschenkte Kind zu einem würdigen Bürger des ewigen Reiches der Tugend zu erziehen. Das Wasser kann dabei immer als Symbol der Reinigkeit des Herzens gebraucht werden. Das Bild der Reinmachung verstand nur der Jude, der alle andere Menschen für unreine Wesen hielt.

Die Konfirmazion ist die feierliche Aufnahme der herangewachsenen Jugend in die Kirchengemeinschaft. Daß durch zweckmäßige Anordnung dieses Festes viel Gutes zur Beförderung eines sittlich-religiösen Sinnes gestiftet werden kön-

ne, leidet nicht den geringsten Zweifel. Auch fehlt es nicht an Vorschriften, wie diese Handlung im hohen Grade feierlich und erbaulich gemacht werden könne. Nur hat man sich dabei vor Uebertreibungen und Künsteleien zu hüten. Je einfacher ihre Anordnung ist, desto größere Wirkung muß sie hervorbringen. Nicht wenig würde auch hierzu beitragen, wenn man die Kinder von der Beiwohnung der öffentlichen Andachtsübungen in der Kirche so lange abhielte, bis sie wirklich für fähig zu achten sind, in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu werden. Für Kinder sind ja unsere Kirchenversammlungen nicht berechnet, sondern nur für verständig gewordene Menschen. Durch diese Anordnung würde man gewiß auch nicht wenig beitragen, unserm Kirchengehen zu seinem alten Ansehen wieder zu verhelfen. Gerade in der ersten Jugend wird bei den meisten Menschen der Grund dazu gelegt, es bloß für eine altherkömmliche Gewohnheit zu halten, und oft eine Art von Abneigung für dasselbe zu empfangen.

Nie wird eine für Sittlichkeit mehr begeisternde Zeremonie erfunden werden können, als die Feier des heiligen Mahles der Christen. Es dienet zu einem Verbrüderungsfeste für alle gebildete, edle Menschen, um einander sich aufs neue öffentlich und feierlich zu geloben, der Tugend treu bis in den Tod zu seyn, und sich als Kinder Eines Vaters im Himmel mit wahrer Liebe zu umfassen. Eine höhere Verbrüderung kann es niemahls unter den Menschen geben. Auch die Symbole dabei sind so sprechend. In den

alten Zeiten wurden Bündnisse durch Opfermahlzeiten gefeiert; ja selbst Blut den Verbündeten gereicht. Hier ist eine bloß symbolische Opfermahlzeit. Das Einfachste, Brod und Wein, womit der Himmelsvater alle seine Kinder ernährt und erquickt, dient zu einem solchen Weihungsmahle. — In diesem Geiste jährlich nur ein oder zweimahl diese Handlung vorgenommen, und mit Zeremonien begleitet, die alle den Karakter einfachen Ernstes an sich tragen, wird sie gewiß erstaunliche Wirkung hervorbringen. Es ist so leicht, das Volk auf diesen höhern Standpunkt zu stellen; und ein so großer Theil protestantischer Geistlichen hat auch bereits dieses mit so wenig Mühe erreicht, daß man da, wo es noch nicht geschehen ist, die Schuld davon nur der Nachläßigkeit der Kirchenlehrer zuschreiben kann.

Ob es schon für die beiden Zwecke des religiösen Unterrichts und der Andachtsübung völlig hinreichend ist, jeden Sonntag ein Paar Morgenstunden zu solchen kirchlichen Versammlungen auszusetzen (in Städten mag auch für nachmittägliche Andacht derjenigen wegen gesorgt werden, welche am Morgen daran verhindert wurden): so erfordert es doch das sittliche Bedürfniß der Menschen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Feste zu feiern, welche besondern Wahrheiten, Tugenden, Zeitbegebenheiten, oder auch verdienstvollen Personen gefeiert werden. Unter den jährlich zu feiernden Festen nennen wir hier zum Beispiel das Fest der Unsterblichkeit, aller Märtyrer der Wahrheit, des Frühlings, des Herbstes ꝛc. Auch wünschen wir,

daß dahin gearbeitet würde, die Beichthandlung von der Abendmahlsfeier gänzlich zu trennen, und dafür jährlich ein besonderes Fest der Demüthigung vor Gott (was eine allgemeine Beichte eigentlich seyn soll) anzuordnen.

Abgesehen von der staatsbürgerlichen Garantie, welche dem ehelichen Vertrage auf jede andere beliebige Weise ertheilet werden kann, wird die religiöse Einsegnung dieses häuslichen Bundes immer eine schätzungswürdige Handlung bleiben. Wie vortreflich kann sie nicht benutzt werden, den ehelichen Pflichten eine höhere Sankzion zu verleihen, und den Seelen der Menschen um so unvergeßlicher zu machen, was sie in solchen Augenblicken für edle Gesinnungen gegen einander hegen sollen?

Nur in Rücksicht öffentlicher Beerdigungen sollte man sparsamer seyn. Kindern gehöret durchaus nur ein stilles Begräbniß. Bei erwachsenen Personen dagegen sollte man entweder jedes Mahl eine mit einiger Feierlichkeit verbundene Beerdigung halten; oder wenn die öffentliche Stimme dagegen ausfallen sollte, wenigstens die Anstalt treffen, daß von Zeit zu Zeit ein Todtenfest gefeiert würde, bei welchem eine Art von Sittenzensur oder Todtengericht gehalten, für das Wohl der Verstorbenen gebetet, und die noch lebenden Menschen ermuntert würden, ihrer Sterblichkeit als Weise stets eingedenk zu bleiben.

Anmerkung 1. Privatkommunionen sind durchaus zweckwidrig, wenn sie von einer einzigen Person empfangen werden. Zum wenigsten sollte man sie

zu Familienkommunionen umschaffen, indem man zum Gesetze machte, daß mehrere den kranken oder alten Personen dabei Gesellschaft leisten müßten, um eine wirkliche Gemeinschaft zu bilden.

Anmerkung 2. Zu Eidesverwarnungen kann der Geistliche sich nur gebrauchen lassen, wenn unsere Juristen aufhören, dabei dem Aberglauben zu fröhnen. Ein Eid darf nichts anderes als eine feierliche Versicherung der Wahrheit seyn. Zu dieser feierlichen Stimmung der Seele kann der Prediger beiwirken, aber keinesweges, um die Wahrheit durch abergläubische Vorstellungen und Formeln herauszuschrecken.

§. 197.

5. Von der Kirche als öffentlicher Sittenpolizeianstalt.

So wie derjenige, der sich eines gesetzmäßigen Wandels befleißiget, sich vor der rechtlichen Strafgewalt nie zu fürchten Ursache hat: so hat auch der rechtschaffene Mann keine Scheu vor diesem moralischen Gerichtshofe zu tragen. Er ist nur für Lasterhafte schreckhaft, und dies bloß deswegen, weil der Verdammungsspruch des Gewissens auch aus fremdem Munde eine qualvolle Eigenschaft besitzt. Denn einem moralischen Gerichtshofe kommt nie das Schwerd des Zwanges zu. Er ist nicht angeordnet, Uebel durch Uebel zu bezwingen; sondern nur um von den sanften mit dem freien Wesen der Tugend verträglichen Mitteln Gebrauch zu machen. Sein Zweck ist nicht, wie bei dem rechtlichen Gerichtshofe, die übrige Gesellschaft vor fernern ungerechten Uebeln zu bewahren; sondern den Lasterhaften und Missethäter selbst von dem schreck-

lichen Uebel zu befreien, das er in seiner Seele trägt. Für solche Menschen läßt sich keine größere Wohlthat denken, als wenn man ihnen brüderlich zu Hülfe kommt, um sie auf den Weg der Tugend — den Weg des einzig wahren Wohlseyns — zurückzuführen. — Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dachte man an diese brüderliche Pflicht, den Verirrten zu Hülfe zu kommen. Aber jenen Zeiten war es, so wie den nachfolgenden, nicht beschieden, die scharfe Grenzlinie zwischen dem Rechts- und Tugendgebiete aufzufinden *). Darum artete diese Hülfsanstalt in eine Zwangsanstalt aus. Nachdem wir aber nunmehr wissen, wie weit sich die Liebe der Moralischkranken annehmen darf, wäre es selbst Uebelthat, gegen eine solche Hülfsanstalt seine Stimme zu geben.

---

*) Als Beitrag zu der Geschichte dieses wichtigen und gleichwohl erst so spät berichtigten Theils menschlicher Erkenntniß lege ich hier folgende Nachricht nieder. Durch die Hufelandische Abhandlung des Rechtsgesetzes vom Sittengesetze wurde ich erst auf den Gedanken geleitet, daß beide Gesetzgebungen nicht von einander abzuleiten seyen, ob sie gleich eine gemeinschaftliche Quelle haben. Im Jahr 1793. theilte ich in Zürich meinem Freunde Fichte mit, daß ich damit umginge, beide als zwei besondere Arten von Gesetzgebungen zu deduziren, was ich auch in meinem Naturrecht bewerkstelligte. Er schien davon überrascht, und arbeitete auch seinerseits dahin, diese glückliche Absonderung beider Vernunftakte zu Stande zu bringen.

D. V.

Daß sowohl Lasterhafte als auch rechtliche Verbrecher die eigentlichen Personen seyen, für welche diese Anstalt von uns hauptsächlich angeordnet ist, verstehet sich von selbst. Hierbei ist die Frage zu bestimmen, wer für einen Lasterhaften zu halten sey? Es giebt hierüber kein anderes als ein empirisches Merkmahl. Als solches stellen wir auf, daß jeder der kirchlichen Zurechtweisung anheim falle, wer mit seinem Wandel der Gemeine ein Aergerniß giebt. Hierüber hat das Kollegium der Kirchenältesten zu entscheiden, von dessen Anordnung weiter unten die Rede seyn muß. In Absicht der letztern — der rechtlichen Verbrecher — braucht es keiner nähern Bestimmung. Wer von dem Richter dafür erklärt wird, fällt in Ansehung seiner moralischen Schuld der kirchlichen Zurechtweisung anheim. Die richterliche Gewalt wirkt nie auf Besserung, sondern nur auf Erhaltung der rechtlichen Sicherheit. Hierüber hat der berühmte katholische Gottesgelehrte, Dr. Oberthür, in seiner Idea biblica de ecclesia so viel Vortrefliches bereits geschrieben, daß wir dabei bloß auf denselben hinweisen dürfen.

Bis jetzt war es auch in der protestantischen Kirche gewöhnlich, daß Personen, welche mit ihrem Leben ein öffentliches Aegerniß gaben, z. B. unfriedliche Eheleute, schlechte Hausväter, Trunkenbolde rc. von dem Prediger in moralische Kur genommen wurden. Wir wünschen nur, daß diese klinische Behandlung auf eine regelmäßigere allgemeinere Weise wie bisher angeordnet werde. Die dabei anzuwendenden Mittel müssen sowohl auf sitt-

liche Erleuchtung, woran es gewöhnlich allen Lasterhaften fehlet, als auch auf mehrere Kultur des moralischen Gefühls berechnet seyn. Es giebt dabei auch ein stuffenweises zu Werkegehen, um die erwünschte Wirkung gewiß zu erzielen. Nicht bloß der Pfarrer, sondern das ganze Kirchenkollegium müssen für diesen Zweck thätig seyn. Die Sache selbst muß mit dem Gepräge der Liebe und des Ernstes behandelt, und nöthigen Falles dabei gewisse Feierlichkeiten zu Hülfe genommen werden. Auch sind kurze Vorstellungen und Abmahnungen nicht hinreichend; sondern es ist auch damit schriftliche Nachhülfe zu verbinden, wozu eigene Bücher, gleich einer heilsamen Arznei, für solche Pazienten verschrieben werden müssen. — Ob wir gleich hier nicht diese Idee von der kirchlichen Sittenpolizei völlig auszeichnen können: so sind wir doch innigst davon überzeugt, daß sie jedem, der darüber weiter nachdenken will, immer mehr Interesse abgewinnen wird. Doch wird an ihre Ausführung nicht eher zu denken seyn, als bis man über die Art und Weise, wie künftig die Kirche existiren soll, einen allgemeinen Beschluß gefaßt haben wird. Dann wird es Zeit seyn, einen ausführlichen Entwurf für die Organisazion der Sittenpolizei zur nähern Prüfung vorzulegen. Genug, daß wir hier von neuem die große fruchtbare Idee angeregt haben.

Schon lange hat man es für Pflicht gehalten, auch von Staatswegen, so viel es seyn konnte, demjenigen entgegen zu arbeiten, was Unsittlichkeit verbreiten könnte. Ein Gegenstand, der so ganz geeigenschaftet ist, zur kirchlichen Sittenpolizei gezö-

gen zu werden, wo er auch sicher eine bessere Besorgung finden würde, als er unter den Händen der gemeinen Polizei hatte. Wir wollen hier nur zwei Gegenstände nennen, wobei die Sittenpolizei einer jeden Nazion große Dienste leisten könnte: öffentliche Lustbarkeiten und Schauspiele. Kein der Sittlichkeit nachtheiliges Stück sollte bei einer tugendhaften Nazion auf die Bühne gebracht, vielmehr letztere dazu benutzt werden, die sittliche Kultur zu befördern — treu der Aufschrift, welche das ältere Schauspielhaus zu Berlin trägt: Ridendo castigentur mores. — In Absicht auf sinnliche gemeinschaftliche Vergnügungen haben die Menschen schon lange die alten mönchischen Begriffe gegen hellere vertauscht, und wir singen jetzt in Kirchen, wo man sonst gegen Tänze und andere Ergötzungen eiferte:

Unsere Kindheit, unsre Jugend,
Unser Alter darf sich freun.
Auch die Freude, Gott, ist Tugend,
Aber heilig muß sie seyn;
Freude, woraus Segen quillt;
Nicht gesetzlos, frech und wild;
Nicht ein Taumel, der bethöret,
Der Gefühl und Kraft zerstöret.

Nur zu gewiß ist es, daß unsere meisten öffentlichen Lustbarkeiten durch die Personen, welche dabei zu gewinnen hoffen, die schädliche Tendenz haben, zu Ausschweifungen zu verleiten. Diesen Gefahren wäre leicht dadurch zu steuern, wenn die Aufsicht darüber der Sittenpolizei übertragen

wird. Es giebt eine Gegend in Deutschland, wo schon seit langer Zeit die Gewohnheit eingeführt ist, daß den Tänzen der jungen Leute in den Gasthöfen ein Paar Männer des Dorfes als Sittenaufseher von Amtswegen beiwohnen müssen. Nirgends haben sich aber reine Sitten unter der Jugend und unter den Alten so gut erhalten, als eben daselbst.

§. 198.

6. Von dem Kirchenkollegio.

Die Erreichung des kirchlichen Zweckes würde man sich um so gewisser versprechen können, wenn bei jeder Kirchengemeine ein eigenes Kirchenkollegium angeordnet würde. Der Pfarrer wäre der Vorsitzer, und die würdigsten Männer aus der Gemeine die, von diesem Kollegio selbst jedesmahl zu erwählenden, Beisitzer. Ihre Einsetzung müßte wie bei dem Geistlichen nach alter apostolischer Sitte mit einiger Feierlichkeit verbunden seyn.

Die Gegenstände der Thätigkeit dieses Kollegiums würden seyn: Aufsicht über die Kirchen-Kasse, Güter und Gebäude; die Erhaltung und Beförderung der Ordnung und Andacht in der Kirche; das Organ bei der Gemeinde zu seyn, um allen neuen Anordnungen Beifall zu gewinnen; und bei dem Erziehungskollegio das Organ, welches die Bedürfnisse der Verbesserung zur Anzeige bringt; die Aufsicht über die allgemeine Sittlichkeit, Unterstützung des Predigers bei der Zurechtweisung der Lasterhaften 2c.

§. 199.

Beschluß.

Wir unterlassen es, über die Organisazion der noch übrigen von uns vollständig aufgezählten Erziehungsanstalten einer Nazion unsere Gedanken ausführlich zu äußern. Gar wohl fühlen wir es, daß wir in manchem Stücke spätern Jahrhunderten vorgegriffen haben, in welchen erst die Ueberzeugung der Nothwendigkeit von allen diesen angegebenen Hülfsmitteln zur Erreichung des großen Zweckes der Menschheit reifen wird. Möge es uns nur gelungen seyn, diesen künftigen Jahrhunderten dadurch etwas entgegen gekommen zu seyn, daß wir den Begriff von öffentlicher Erziehung aus seinem bisherigen Dunkel hervorgezogen, und die Wege gezeigt haben, wie jetzt schon mehrere Harmonie in alle bereits bestehende Anstalten zu bringen sey.

Wir schließen mit dem Motto, welches wir dem Vorläufer dieses Werkes, unserm Grundrisse der Staats-Erziehungswissenschaft einst vorgesetzet haben.

Der Mensch ist ungebildet von Natur;
Gebildet wird er durch die Kunst.
Da, wo die Menschen dumm und böse sind,
Hat nicht der Schöpfer Schuld:
Denn dieser gab dem Menschen Fähigkeit
An Verstand und Güte Engeln gleich zu werden.
Wer denn? — Nur ihr Staatsbeamten,

Die ihr nicht für bessere Bildung sorgt.
Auf denn! erfüllet eure heil'ge Pflicht;
Und seht ihr einst die Früchte beſſ'rer Werke,
Den Menschen aufgeklärt und weise,
Dann — und nur dann — wird Euch die Seligkeit
Erfüllter Pflicht erst ganz zu Theil.

Verzeichniß einiger Schulbücher, die im Verlage Joh. Jak. Palm's in Erlangen erschienen und um beigesetzte Preiße durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind:

Anweisung für Schullehrer, welche ihren Zöglingen zu einer gründlichen Kenntniß ihrer Muttersprache verhelfen und zugleich die Denkkräfte derselben üben und bilden wollen. Auch unter dem Titel: Das Gemeinnützlichste aus der deutschen Sprachlehre, als Stoff zu Denk- und Sprechübungen benützt. 8. 1813. 1 fl 12 kr
(Wer sechs Exempl. mit einander nimmt, zahlt für das Exempl. nur 1 fl rhn.)

Pöhlmann, J. P., Versuch einer prakt. Anweisung für Schullehrer ꝛc., welche ihren Zöglingen und Kindern auf eine leichte und angenehme Weise und in kurzer Zeit zur Buchstabenkenntniß, zur Fertigkeit im Buchstabiren und Lesen verhelfen und zugleich ihren Verstand bilden wollen, 3te verbess. Ausgabe. 8. 1812. 1 fl 12 kr

— — Wie lehrt man Kinder im Buche der Natur lesen? oder Sokratische Unterhaltungen eines Lehrers mit seinen Schülern über Gegenstände der Natur, 4 Bdchen mit 41 Kupfertafeln, 8. 1805 — 1807. 11 fl

— — praktische Anweisung Kindern die ersten Anfangsgründe der Rechenkunst auf eine anschauliche, den Verstand in Thätigkeit setzende u. leichte Weise beizubringen, 2 Bdchen, zweite vermehrte Ausgabe. 8. 1807. 1808. 3 fl 15 kr

— — kurzer Unterricht in den im bürgerl. Leben ausser der Regel de tri am häufigsten vorkommenden zusammengesetzten Rechnungsarten, nebst populären Auflösungen vieler algebraischen Aufga-

Bayerische Staatsbibliothek München

ben, für Stadt= und Land=Schullehrer. Ein Anhang zu seinem Rechenbuche. 8. 1808. 1 fl

Pöhlmann, J. P., gemeinschaftl. Lesetafeln nebst Unterhaltungen über den Inhalt derselben, mit großen Buchstaben zum Aufhängen in den Schulen. 8. 1805. 2 fl

— — ein Mittel zur Zeitersparniß beim Korrigiren diktirter Aufsätze u. zur Erreichung verschiedener anderer Zwecke. Zum Gebrauch für Lehrer in Stadt= und Landschulen. Mit Tabellen, worauf große Buchstaben gedruckt sind, zum Aufhängen, 3 Liefer. 8. 1804. 1805. 1808. 2 fl 15 kr

Schulfreund, der Baierische, eine Zeitschrift, herausgegeben vom Kreis=Schulrath und Ritter Heinr. v. Stephani und Prof. Sauer, 5 Bdchen, 8. 1811. 1812. 1813. Jedes 1 fl.

Stephani, Heinr. v., Unterricht in der gründlichsten und leichtesten Methode, Kindern das Lesen zu lehren. 4te Ausgabe. 1811. 9 kr

— — Fibel oder Elementarbuch zum Lesenlernen. 7te Ausgabe. 8. 1813. 6 kr

— — stehende Wandfibel, nebst einer Anweisung zum zweckmäßigen Gebrauch derselben nach der Elementarmethode, mit 12 Tafeln, 4te verbesserte Ausg. 8. 1811. 40 kr

— — Fibel für Kinder von edler Erziehung, nebst einer genauen Beschreibung seiner Methode für Mütter, welche sich die Freude verschaffen wollen, ihre Kinder selbst in kurzer Zeit lesen zu lehren, mit 3 Kpf. gr. 8. 1807. geb. 1 fl 30 kr

— — Leitfaden zum Religionsunterricht der Konfirmanden, 2te verb. Ausg. 8. 1809. 24 kr

— — Winke zur Vervollkommnung des Konfirmanden=Unterrichts. Ein Kommentar zu dessen Leitfaden zum Religions=Unterricht, gr. 8. 1810. 1 fl 15 kr

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stephani, Heinrich,

System der öffentlichen Erziehung ein nöthiges Handbuch für alle, welche an derselben zweckmäßigen Antheil nehmen wollen

Erlangen 1813

Bibl.Mont. 4169
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724496-8